



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

SEKTION I
GZ 11 4751/43-I/1/97

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (0222) 515 22
Fax : (0222) 515 22 7122
DVR : 0441473
Abteilung : I/1
Sachbearbeiter/in : Baumgartner
Durchwahl : 2116

Wien, den 1. Dezember 1997

An

1. Präsident des Nationalrates
2. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
3. Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz
4. Bundeskanzleramt-Abteilung I/11
5. Bundeskanzleramt-Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten
6. Bundeskanzleramt-Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission c/o Abt. I/12
7. Bundeskanzleramt-Sektion VI für wirtschaftliche Angelegenheiten
8. Bundeskanzleramt - Staatssekretär Dr. Wittmann
9. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
10. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten - Staatssekretärin Dr. Ferrero-Waldner
11. Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
12. Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
13. Bundesministerium für Finanzen
14. Bundesministerium für Finanzen - Staatssekretär Dr. Wolfgang Ruttensdorfer,
15. Bundesministerium für Finanzen/Sektion VII
16. Bundesministerium für Inneres
17. Bundesministerium für Justiz
18. Bundesministerium für Landesverteidigung
19. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
20. Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
21. Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
22. Rechnungshof
23. Rechnungshof, Abt. I/9
24. Volksanwaltschaft
25. Österr. Statistisches Zentralamt
26. Finanzprokuratur
27. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
28. Unabhängiger Verwaltungssenat in Burgenland
29. Unabhängiger Verwaltungssenat in Kärnten
30. Unabhängiger Verwaltungssenat in Niederösterreich
31. Unabhängiger Verwaltungssenat in Oberösterreich
32. Unabhängiger Verwaltungssenat in Salzburg
33. Unabhängiger Verwaltungssenat in der Steiermark
34. Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol
35. Unabhängiger Verwaltungssenat in Vorarlberg
36. Unabhängiger Verwaltungssenat in Wien
37. Verein der Unabhängigen Verwaltungssenate
38. Amt der Burgenländischen Landesregierung

Gesetzentwurf	
Zi...	PS - GE/19 97
Datum	3. 12. 1997
Verteilt	4. 12. 97 LA

Dr. Wittmann

39. Amt der Kärntner Landesregierung
40. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
41. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
42. Amt der Salzburger Landesregierung
43. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
44. Amt der Tiroler Landesregierung
45. Amt der Vorarlberger Landesregierung
46. Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat)
47. Österr. Städtebund
48. Österr. Gemeindebund
49. Österr. Gewerkschaftsbund
50. Wirtschaftskammer Österreich
51. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
52. Bundesarbeitskammer
53. Österr. Landarbeiterkammertag
54. Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ
55. Vereinigung österr. Industrieller
56. Kammer der Wirtschaftstrehänder
57. Österr. Notariatskammer
58. Österr. Apothekerkammer
59. Österr. Ärztekammer
60. Österr. Rechtsanwaltskammertag
61. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
62. Österr. Rektorenkonferenz
63. Verband der Akademikerinnen Österreichs
64. Sekretariat der Österr. Bischofskonferenz
65. Österr. Bundesfeuerwehrverband
66. Österr. Gewerbeverein
67. Handelsverband
68. Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österr.
69. Österreichisches Normungsinstitut
70. Büro des Datenschutzrates und der Datenschutzkommission
71. ÖAMTC
72. ARBÖ
73. VCÖ
74. Österr. Rat für Wissenschaft und Forschung
75. Österr. Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
76. Österr. ARGE für Rehabilitation
77. Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
78. Österr. Wasserwirtschaftsverband
79. Österr. Ingenieur- und Architekten-Verein
80. Österr. Verband der Markenartikelindustrie
81. ARGE Daten
82. Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österr. Universitäten und Kunsthochschulen
83. Institut für Europarecht Wien
84. Forschungsinstitut für Europarecht Graz
85. Forschungsinstitut für Europafragen WU Wien
86. Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
87. Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg

88. Forschungsinstitut für Europarecht Uni Linz
89. Bundes - Ingenieurkammer
90. Österr. Arbeitsgem. f. Lärmbekämpfung
91. Österr. Bundesinstitut f. Gesundheitswesen
92. Rechtswissenschaftliche Fakultät
Johannes Kepler Universität Linz
93. Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
94. Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
95. Naturfreunde
96. Österr. Alpenverein
97. Österr. Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz
98. Welt Natur Fonds - WWF-Österreich
99. Global 2000
100. Kuratorium Rettet den Wald
101. Österr. Gesellschaft für Umwelt und Technik
102. Greenpeace
103. Umweltberatung Österreich
104. Umweltschutzanstalt Kärnten
105. Umweltschutzanstalt NÖ
106. Umweltschutzanstalt OÖ
107. Umweltschutzanstalt Salzburg
108. Umweltschutzanstalt Steiermark
109. Umweltschutzanstalt Tirol
110. Umweltschutzanstalt Wien
111. Landschaftsschutzanstalt Vorarlberg
112. Technologie Transfer Zentrum Leoben, z.H. Herrn Ing. Erich Pachatz
113. Österr. Ökologieinstitut, z.H. Herrn Dipl.Ing. Fellinger
114. Bundeszentrale d.Tierversuchsgegner Österreichs
115. Hauptverband der Sozialversicherungsträger
116. VKI - Verein für Konsumenteninformation
117. IFZ - Interuniversitäres Forschungszentrum Graz
118. Österreichische Kommunalkredit AG
119. Gesellschaft f. österr. Chemiker
120. - 160. Mitglieder und Ersatzmitglieder des Umweltsenates (lt. Verteiler)

Betrifft: UVP-G, Neuerlassung, Begutachtungsverfahren
Ersuchen um Stellungnahme

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) ist auf Grund der aktuellen Judikatur des EuGH, einer Änderung der UVP-RL durch die Richtlinie 97/11/EG der Europäischen Gemeinschaften und Erfahrungen mit der Anwendung dieses Gesetzes neu zu erlassen.

Das BMUJF übermittelt den Entwurf eines neuen UVP-G samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung und ersucht um Stellungnahme bis längstens

30. Jänner 1998.

Der Entwurf einer damit in Zusammenhang stehenden Novelle des B-VG wird demnächst gemeinsam mit dem Verfassungsdienst des BKA gesondert zur Begutachtung versendet.

Beilagen: A) Gesetzestext §§ 1-43
B) Text Anhänge 1 u. 2
C) Vorblatt samt Erläuterungen
D) Textgegenüberstellung

Für den Bundesminister:
Dr. STREERUWITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Peisus

BMUJF
GZ: 11 4751/43-I/1/97

Begutachtungsentwurf
Beilage C

VORBLATT

Problem und Ziel:

Im Jahr 1993 wurde das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung (UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993, in Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABI. Nr. L 175/40 vom 5. 7. 1985, erlassen.

Seit der Erlassung des UVP-G entwickelte sich eine Judikatur des EuGH, wonach es den Mitgliedstaaten nicht gestattet ist, einzelne Arten von den in Anhang II der Richtlinie angeführten Projekten generell von der UVP-Pflicht auszunehmen.

Die Richtlinie 85/337/EWG wurde in der Folge novelliert. Am 3. März 1997 wurde die geänderte Richtlinie vom Ministerrat beschlossen und am 14. März 1997 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht (RL 97/11/EG, ABI. Nr. L 73/5 vom 14.3.1997). Bis spätestens 14. März 1999 ist die Änderungsrichtlinie von den Mitgliedstaaten umzusetzen und innerstaatlich anzuwenden. Das UVP-G muß daher der Änderungsrichtlinie angepaßt werden.

Nicht nur die Novellierung der UVP-Richtlinie und die Judikatur zur geltenden UVP-Richtlinie, vor allem auch die bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung des UVP-G erfordern wesentliche Änderungen. Das UVP-Verfahren wird als zu kompliziert und zu lang empfunden. Es ist daher nicht nur der Anwendungsbereich der UVP neu zu definieren, sondern auch eine bedeutende Straffung und Vereinfachung der Verfahren vorzunehmen.

Lösung:

Mit der Neuerlassung des UVP-G wird der Auslegung der EU-Richtlinie durch den EuGH entsprochen, die Änderungsrichtlinie umgesetzt, die bisherige Vollziehungserfahrung berücksichtigt und das Verfahren vereinfacht. Es wird dadurch die EU-Konformität sichergestellt und eine praxisgerechtere Anwendung gewährleistet.

Alternativen:

Keine, da die bestehende Rechtslage nicht EU-konform ist.

Konformität mit dem Recht der EU:

ist gegeben.

Kosten:

Durch Verfahrensvereinfachungen wird es zu Kosteneinsparungen, durch die Erweiterung des Anwendungsbereiches zu einem Anstieg der UVP-Verfahren und daher insgesamt zu einem Mehraufwand kommen. Eine detaillierte Kostenabschätzung findet sich im allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

EU-Umsetzungserfordernisse

Mit dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung (UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993, das am 1. Juli 1994 in Kraft trat, wurde die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 175/40 vom 5. 7. 1985, in das österreichische Recht umgesetzt.

Ziel der Richtlinie ist die frühestmögliche Berücksichtigung von Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Umwelt und die Vermeidung von Umweltbelastungen im Sinne des Vorsorgeprinzips. Die Umweltauswirkungen eines Projekts sind im Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit, eine anzustrebende Verbesserung der Umweltbedingungen, die Erhaltung der Artenvielfalt und die Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems als Grundlage allen Lebens zu bewerten.

Die Richtlinie legt sowohl inhaltliche (wie Aufgaben der UVP, Angaben des Antragstellers, Berücksichtigung der UVP) als auch verfahrensmäßige Mindestanforderungen (Information der Öffentlichkeit, Stellungnahmemöglichkeit für die betroffene Öffentlichkeit, Behördenbeteiligung) fest und verpflichtet zur Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP in der Entscheidung.

Aufgrund der Erfahrungen mit der Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten hat die Kommission einen Änderungsvorschlag für die Richtlinie erarbeitet, beim Umweltministerrat am 18. Dezember 1995 wurde zum Änderungsvorschlag ein gemeinsamer Standpunkt erzielt (Rats Dok Nr. 13021/95 ENV 343), der einige Änderungen der Richtlinie enthält. Die Änderung wurde als Richtlinie 97/11/EG am 3. März 1997 beschlossen und am 14. März 1997 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht (ABl. Nr. L 73/05). Bis spätestens 14. März 1999 ist die Änderungsrichtlinie von den Mitgliedstaaten umzusetzen und innerstaatlich anzuwenden.

Für Österreich ergibt sich aus der Richtlinien-Änderung ein Anpassungsbedarf im wesentlichen bezüglich der einer UVP zu unterwerfenden Vorhaben. Sowohl Anhang I der Richtlinie (die Liste der Projekte, die jedenfalls einer UVP zu unterziehen sind), als auch Anhang II der Richtlinie (Projekte, die aufgrund einer Einzelfallprüfung oder von im vorhinein festgelegten Schwellenwerten oder Kriterien dann einer UVP unterzogen werden müssen, wenn sie erhebliche Umweltauswirkungen mit sich bringen) werden wesentlich erweitert. So wurden nicht nur einige Projekte von Anhang II in Anhang I (bisher 9, nun 21 Projekte) verlegt, sondern ganz neue Arten von Projekten in die Anhänge aufgenommen. Dies betrifft insbesondere den Infrastrukturbereich (z. B. Einkaufszentren, Garagen und Parkplätze, Freizeitparks).

Änderungsbedarf ergibt sich für Österreich aber nicht nur aufgrund der Änderung der Richtlinie, sondern bereits aus der durch die Kommission und den Europäischen Ge-

richtshof vertretenen Auslegung zur geltenden Richtlinie, daß es keinem Mitgliedstaat gestattet ist, einzelne Arten von den in Anhang II angeführten Projekten generell von der UVP-Pflicht auszunehmen. In Auslegung der EU-Richtlinie ergingen dazu einige Entscheidungen des EuGH (Urteil vom 2. Mai 1996 in der Rechtssache C-133/94, Kommission/Belgien, Urteil vom 24. Oktober 1996 in der Rechtssache C-72/95, Raad van State).

Es müssen daher alle in Anhang II der Richtlinie enthaltenen Projektarten grundsätzlich einer UVP nach der Richtlinie unterworfen werden, freilich können innerhalb dieser Projektarten durch die Festlegung von Schwellenwerten oder Kriterien bzw. durch eine Prüfung im Einzelfall weniger umweltrelevante Projekte ausgeschlossen werden.

Für die Festlegung solcher Schwellenwerte bzw. Kriterien und für die Einzelfallprüfung durch die Mitgliedstaaten legt ein neuer Anhang III der Richtlinie umweltrelevante Auswahlkriterien fest. Die Gestaltung des Vorhabenskataloges für das UVP-G (Anhang 1 des Entwurfes) hat auf Grundlage dieses Anhang III der Richtlinie zu erfolgen, wobei auf Merkmale, Standort und potentielle Umweltauswirkungen der Vorhaben Rücksicht zu nehmen ist.

Diesen Vorgaben trägt die Neugestaltung des Anhanges 1 Rechnung. Das bereits bisher angewandte System der fixen Schwellenwerte, bei deren Erreichen eine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß den Erfordernissen des Anhang III der geänderten UVP-RL durch bestimmte Standortkriterien ergänzt. Ein neuer Anhang 2 legt dazu Kategorien schützenswerter Gebiete fest. Näheres zu diesem System siehe in den Erläuterungen zu den Anhängen.

Aufgrund dieser europarechtlichen Vorgaben wird somit in Zukunft ein Kreis von Projekten einer UVP nach der Richtlinie zu unterziehen sein, der über Anhang 1 des geltenden UVP-G hinausgeht.

Für alle diese Vorhaben ist eine vollständige Umweltverträglichkeitserklärung nach einem integrativen Bewertungsansatz zu erstellen und die gesamte UVP (Umweltverträglichkeitserklärung des Projektwerbers/der Projektwerberin, Stellungnahmen von berührten Behörden und der Öffentlichkeit) bei der Entscheidung in einer dem integrativen Ansatz entsprechenden Weise zu berücksichtigen. Diesen Standard erreicht die Bürgerbeteiligung nach dem 5. Abschnitt des UVP-G nicht. Dieses Verfahren soll daher im neuen UVP-G nicht mehr enthalten sein, zumal nunmehr der Entwurf einer AVG-Novelle (dazu unten) Elemente der Bürgerbeteiligung, wie öffentliche Auflage und öffentliche Erörterung, enthält.

Änderungen des Verfahrens

Auch unabhängig von europarechtlichen Entwicklungen und Erfordernissen besteht jedoch Bedarf für eine Neugestaltung des UVP-G. Die Erfahrungen mit der Anwendung des 2. Abschnittes des UVP-G haben gezeigt, daß diese Bestimmungen in bestimmten Bereichen unpraktikable und aufwendige Regelungen treffen, die an die Bedürfnisse der Praxis anzupassen wären. Das bislang vorgesehene UVP-Verfahren wird weder von den Projektwerber/innen noch von den Vollzugsbehörden akzeptiert. Zum einen wurden die Übergangsvorschriften des § 46 maximal ausgenutzt, d. h.

noch vor dem Stichtag Genehmigungsverfahren nach den Materiengesetzen für nicht ausgereifte Projekte nur deshalb eingereicht, um ein UVP-Verfahren zu vermeiden. Zum anderen werden offensichtlich Investitionsvorhaben häufig so gestükkelt und dimensioniert, daß eine UVP umgangen wird. Beklagt wurde auch, daß Investitionen bisweilen nicht getätigt würden, weil das UVP-Verfahren zu lange dauere.

Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt diese Erfahrungen. Er sieht ein einheitliches Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit mit - je nach Umweltrelevanz des Projektes - flexiblen Elementen vor:

Das Vorverfahren wurde wesentlich vereinfacht und ist nur auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin durchzuführen. Ob die Öffentlichkeit bereits im Vorverfahren einbezogen werden soll, ist nicht mehr im Gesetz geregelt, sondern obliegt nunmehr dem Projektwerber/der Projektwerberin und der Behörde.

Die Antragstellung inklusive Vorlage der UVE bleiben gegenüber dem Verfahren nach dem 2. Abschnitt des geltenden UVP-G im wesentlichen unverändert. Die Unterlagen werden sodann gleichzeitig den mitwirkenden Behörden, der Standortgemeinde und dem Umweltanwalt zur Stellungnahme übermittelt sowie öffentlich aufgelegt. Die Beauftragung der Gutachter zur Erstellung des integrativen Umweltverträglichkeitsgutachtens ist flexibler geregelt. Eine öffentliche Erörterung ist nur mehr auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin oder von Amts wegen durchzuführen. Die Entscheidung erfolgt im konzentrierten Verfahren nach den in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen und den im UVP-G verankerten zusätzlichen Genehmigungskriterien.

Der vorliegende Gesetzesentwurf beabsichtigt eine maßvolle Rücknahme von Formalerfordernissen im UVP-Verfahren. Zweck des vorliegenden Gesetzeswerkes ist jedoch nicht nur eine Erleichterung des Genehmigungsverfahrens. Gleichzeitig soll den bestehenden Kontroll- und Anpassungsdefiziten nach Erteilung der Genehmigung entgegengewirkt werden, um das Genehmigungsverfahren selbst zu entlasten. Dies entspricht einem verbreiteten europäischen Trend, der seinen Niederschlag nicht zuletzt in zahlreichen Bestimmungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 96/61/EG über die Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABI. Nr. L 257 vom 10. 10. 1996, gefunden hat, die mit diesem Gesetzesentwurf für UVP-pflichtige Vorhaben ebenfalls umgesetzt wird.

Für die UVP-pflichtigen Vorhaben bedeutet dies, daß die UVP-Genehmigungsbehörde für einen Großteil der Anlagen nach Genehmigung zuständig bleibt und kein Zuständigkeitsübergang an die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden mehr erfolgt. Sämtliche Kontrollbefugnisse sind von der Landesregierung auszuüben, die auch die Möglichkeit zu einer nachträglichen Anpassung des Genehmigungsbescheides erhält. Die Anlage ist in regelmäßigen Abständen vom Anlagenbetreiber/der Anlagenbetreiberin selbst und von der Behörde zu überprüfen, notwendigenfalls sind zusätzliche Auflagen vorzuschreiben. Es kann eine Bau- oder Betriebsaufsicht bestellt werden, die Möglichkeiten von Nachbarn/ Nachbarinnen und Formalparteien, Kontrollen und Überprüfungen zu erwirken, werden verstärkt. Die Landesregierung erhält die Möglichkeit der Delegation von Befugnissen, die ihr nach Erlassung des Abnahmebescheides zukommen.

Für bestimmte Vorhaben auf dem Gebiet des Bergbaus, der Luftfahrt, des Rohrleitungsrechts, des Eisenbahnrechts sowie für Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektorate erfolgt dennoch ein Zuständigkeitsübergang an die nach den Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden, und zwar unmittelbar nach der Abnahmeprüfung. Der Grund für diese Sonderregelung liegt darin, daß für die Überwachung dieser Vorhaben der Landesregierung nicht die geeigneten Fachkräfte oder sonstigen Mittel zur Verfügung stehen bzw. die Arbeitsinspektorate eigens eingerichtete Behörden für die Überwachung und Kontrolle des ASchG sind.

Weiterhin beibehalten werden Sonderbestimmungen über die UVP für Bundesstraßen und Eisenbahnhochleistungsstrecken (bisher § 24), soweit bei diesen Vorhaben eine Trassenverordnung erlassen wird.

Neu eingeführt werden Sonderbestimmungen für die UVP im Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren. Zusammenlegungen und Flurbereinigungen unterscheiden sich wesentlich von den anderen, im Anhang vorgesehenen Vorhaben. Ihr Hauptzweck ist nicht die Errichtung von Anlagen, sondern die Neuordnung der Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse an landwirtschaftlichen Grundstücken. Eine UVP ist nur für die Durchführung bzw. Errichtung gemeinsamer Maßnahmen und Anlagen sinnvoll, deren Genehmigung nur einen Teil des gesamten, weitgehend bei der Agrarbehörde konzentrierten Verfahrens darstellt. Die Durchführung eines bei der Landesregierung konzentrierten Genehmigungsverfahrens nur für diesen Verfahrensabschnitt würde die Einheit des Verfahrens zerstören und wäre nicht zweckmäßig. Außerdem besteht in diesen Bereichen bereits jetzt ein weitgehend konzentriertes Verfahren, das in der Berufungsinstanz von unabhängigen Tribunalen im Sinn des Art. 6 EMRK kontrolliert wird. Die UVP obliegt daher für diese Vorhaben der Agrarbehörde im Zuge der Erlassung des Planes der Gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen.

Da eine derart umfassende Neugestaltung des UVP-G durch eine Novellierung einzelner Bestimmungen nur auf äußerst unübersichtliche Art und Weise zu gestalten wäre, wird das UVP-G mit der Annahme dieses Gesetzesentwurfes neu erlassen.

Im April 1997 wurde eine Vorbegutachtung durchgeführt, in die alle betroffenen Ministerien, die Landesregierungen und Interessenvertretungen eingebunden waren. Aufgrund der Ergebnisse der Vorbegutachtung und nach eingehender Beratung mit den betroffenen Vollzugsbehörden wurde der Vorbegutachtungsentwurf wesentlich umgestaltet. Das Ergebnis wird mit diesem Begutachtungsentwurf vorgelegt.

AVG-Novelle

In seinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen orientiert sich der Entwurf an einer bereits seit geraumer Zeit in Vorbereitung befindlichen Novelle des AVG. Der entsprechende Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das AVG und das VStG geändert werden, wurde am 24.10.1997 als Antrag gemäß § 27 GOG von Abg. Dr. Kostelka und Abg. Kopf im Verfassungsausschuß eingebracht und unter Zl. 13440.0060/104-L1.3/97 zur Begutachtung versendet. Sollten an dem zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf der AVG-Novelle noch Änderungen vorgenommen werden, die für die UVP wesentlich sind, so werden die verfahrensrechtlichen Bestimmungen im UVP-G nochmals dahingehend zu überarbeiten sein.

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Kompetenzrechtlich gründet sich der Entwurf auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 iVm Art. 11 Abs. 6 B-VG betreffend Trassenvorhaben, auf Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG bezüglich der sonstigen Vorhaben und Art. 11 Abs. 7 und 8 B-VG bezüglich des Umweltsenates.

Voraussetzung für die Erlassung des vorliegenden Entwurfes als Bundesgesetz wird in verfassungsrechtlicher Hinsicht weiters die Änderung einiger Bestimmungen des Art. 11 B-VG sein. Der entsprechende Entwurf einer B-VG-Novelle wird noch mit dem Verfassungsdienst des BKA diskutiert und demnächst gemeinsam mit diesem gesondert zur Begutachtung versendet.

Kosten

1. Im Rahmen der Diskussion des UVP-G 1993 und anlässlich der Verhandlungen zu § 5 Finanzausgleichsgesetz wurde vereinbart, daß die Vollzugsbehörden Aufzeichnungen über die Auswirkungen der Vollziehung des UVP-G, BGBl. 1993/697, in finanzieller Hinsicht, insbesondere hinsichtlich des Personalbedarfes, führen werden. Im Rahmen des Vorbegutachtungsverfahrens wurde den Landesregierungen auch ein Fragebogen übermittelt, anhand dessen die Daten ausgewertet werden sollten. Der Rücklauf dieses Fragebogens war wenig aufschlußreich. Zwei Landesregierungen gaben Daten über Verfahren bis zu dem Verfahrensstand, an dem sie sich gerade befanden, bekannt. Drei Landesregierungen übermittelten Schätzwerte, die sehr stark differieren, sodaß eine Hochrechnung kaum möglich war.

Da die Auswertung des Fragebogens nicht sehr aufschlußreich war, hat das BMUJF diese Daten durch eigene Recherchen ergänzt. Dabei wurde wiederholt bestätigt, daß der Aufwand zur Durchführung des ersten UVP-Verfahrens wesentlich höher ist als für die nachfolgenden Verfahren.

Weiters ist zu berücksichtigen, daß das Verfahren durch die Neuerlassung wesentlich verändert wird. Dennoch bieten die Aufzeichnungen der Landesregierungen und eigene Recherchen des BMUJF eine Ausgangsbasis für die Abschätzung des mit der Vollziehung des UVP-G verbundenen Verwaltungsaufwandes.

Dem Aufwand zur Vollziehung des UVP-G ist gegenüberzustellen, daß eine Vielzahl von Verfahren nach verschiedenen Materiengesetzen durch das konzentrierte Verfahren ersetzt werden. Anders als bei mehreren, parallel geführten Einzelverfahren, bei denen es häufig zu Doppelgleisigkeiten kommt, kann das konzentrierte UVP-Verfahren Erleichterungen durch die Nutzung von Synergieeffekten für sich in Anspruch nehmen.

Durch das UVP-G wurden 1993 neue Verfahrenselemente eingeführt, die in der Zwischenzeit im Rahmen von anderen Materiengesetzen diskutiert werden, wie beispielsweise die öffentliche Erörterung, die durch die AVG-Novelle für eine Vielzahl von Großverfahren eingeführt werden könnte. Durch derartige Entwicklungen verändert sich auch der Unterschied im Verwaltungsaufwand zwischen den verschiedenen Genehmigungsverfahren ständig, was eine Prognose noch schwieriger und unsicherer macht.

2. Die Abschätzung der Vollzugskosten wurde entsprechend dem Handbuch zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzen, herausgegeben vom Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform, Wien 1992, in folgende Kostenarten gegliedert:

- a) Personalkosten,
- b) Sachkosten,
- c) Verwaltungsgemeinkosten,
- d) Raumkosten,
- e) sonstige Kosten.

Sämtliche Angaben beziehen sich auf ein UVP-Verfahren. Unter Punkt 3. wird versucht, die Anzahl der zu erwartenden UVP-Verfahren zu prognostizieren. Unter Punkt 4. wird der zu erwartende Mehraufwand mit der zu erwartenden Anzahl von UVP-Verfahren multipliziert und dadurch die Gesamtkosten ermittelt.

ad a) Für die Abschätzung der Personalkosten wurde der Verfahrensablauf in die verschiedenen Arbeitsschritte aufgeteilt. Der Personalbedarf ist jedoch nicht innerhalb einer Behörde gegeben, sondern verteilt sich auf die Landesregierungen und die jeweiligen Standortgemeinden. Eine weitere Unterteilung betrifft den Personalbedarf entsprechend dem Verwendungsschemaschema. Die nachfolgenden Angaben ergeben sich aus einem Mittelwert der bisherigen Erfahrungen der betroffenen Vollzugsbehörden, wobei versucht wurde, diese Angaben auf das erleichterte Verfahrensschema umzulegen.

	Person/Tag	A	B	C
Eingang Konzept und Weiterleitung		2		
Prüfung der Konzeptunterlagen		10		
Stellungnahme an Projektwerber		5		1
Eingang und Weiterleitung des Antrages und der UVE		1		2
Auflage Antrag und UVE in der Standortgemeinde			1	
Allfällige Nachforderung von Unterlagen		18		1
Erstellung Zeitplan		2		
Koordination und Auswertung der StN		15	5	
Betrauung SV		40		
Koordination SV		20		2
Erstellung UV-Gutachten (teilweise extern)		40		
Verteilung Gutachten		2		

Auflage Gutachten in der Standortgemeinde		1	
Organisation Öffentliche Erörterung	5		3
Öffentliche Erörterung	15		
Verfassen des Protokolls	5		2
Auflage des Protokolls in der Standortgemeinde		1	
Mündliche Verhandlung	20		
Koordination aller StN	20		
Bescheidverfassen	20	1	
Auflage des Bescheides in der Standortgemeinde		1	
Abnahmeprüfung	3		
Nachkontrolle (§ 22)	3		
Kontrollen (§ 23)	2		
Anpassung des Genehmigungsbescheides	2		
Sonstiges:			
SUMME	250	10	15

Multipliziert man diese Personentage mit den Richtsätzen des Handbuches zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzen, ergeben sich Gesamtpersonalkosten pro UVP-Verfahren von etwa öS 1,105.250.--.

ad b) Der Aufwand für Sachkosten wird durchschnittlich mit 12% des Personalaufwandes angenommen (gemäß dem Handbuch zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzen). Dies ergibt öS 132.620.--.

ad c) Verwaltungsgemeinkosten (Kosten der Personalverwaltung, Amtsleitung, Materialverwaltung, Hausverwaltung, Beschaffungsstellen, Buchhaltung usw.) werden durchschnittlich mit 20% der Personalkosten angesetzt. Die Verwaltungsgemeinkosten betragen daher durchschnittlich öS 221.050.--.

ad d) Raumkosten werden nach folgendem Schlüssel berechnet:

Raumbedarf = Personalbedarf x 14m²

Personalbedarf = jährl. Jahreszeiterwartungswert in Minuten: 100.000

Bei einem kalkulatorischen Mittelwert für die Miete von öS 130.--/m² (Angaben ebenfalls aus dem Handbuch) ergibt dies Gesamtraumkosten von (gerundet) öS 2.210.--.

ad e) Andere wesentliche Kostenfaktoren sind keine bekannt.

Die Gesamtkosten eines UVP-Verfahrens betragen daher 1,461.130.--.

3. Es ist üblich, daß Projektwerber/innen von Großprojekten bereits vor der Antragstellung mit der Behörde in Kontakt treten. In vielen Fällen ist die Behördenstruktur intern so organisiert, daß für bestimmte Vorhaben die selben organisatorischen Einheiten zuständig sind, unabhängig, ob das Vorhaben nach dem UVP-G oder nach den Materiengesetzen zu behandeln ist. Daher wissen die betroffenen Vollzugsbehörden schon frühzeitig, welche Verfahren zu erwarten sein werden.

Auf diesen Informationen aufbauend, ergänzt durch Recherchen über die derzeitige Größe und Struktur der einzelnen Wirtschaftszweige und deren Entwicklung während der vergangenen Jahre ist mit etwa 40 bis 45 UVP-Verfahren pro Jahr in ganz Österreich zu rechnen. Von diesen Vorhaben wären etwa 60% bereits nach dem bestehenden UVP-G einer UVP zu unterziehen. Diese müßten jedoch nach dem derzeit geltenden, wesentlich aufwendigeren Verfahren beurteilt werden. Für diese 24 bis 27 Vorhaben pro Jahr stellt das neue UVP-G daher eine Vereinfachung dar. Unter Punkt 4. wird versucht, den möglichen Mehraufwand für die übrigen 16 bis 18 Vorhaben zu beziffern.

4. Die einzelnen Materiengesetze sehen sehr unterschiedliche Verfahrensregelungen vor. Das Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, beispielsweise sieht in seinem § 29 bereits eine weitgehende Verfahrenskonzentration mit Kundmachung und Auflage der Antragsunterlagen, Bestimmungen für Massenverfahren und einer sehr umfangreichen Beurteilung durch Sachverständige aus verschiedenen Fachbereichen für einen breiten Beurteilungsraum vor. Der Mehraufwand eines UVP-Verfahrens ist in diesem Bereich gering. Andere Materiengesetze hingegen kennen nur eine sehr schwach ausgeprägte Einbeziehung der Öffentlichkeit oder beurteilen ein Vorhaben nur nach eindimensionalen Gesichtspunkten. Der zusätzliche Verfahrensmehraufwand, den das UVP-G mit seinem umfassenden Prüfungsauftrag hier zwangsläufig mit sich bringt, kann teilweise durch das Nutzen von Synergieeffekten kompensiert werden.

Einer vorsichtigen Schätzung zufolge wird der durchschnittliche Mehraufwand von UVP-Verfahren mit 15%, somit öS 219.169.--, angegeben. Aus der oben ermittelten Anzahl zusätzlicher UVP-Verfahren (16 bis 18 Verfahren pro Jahr), multipliziert mit den ermittelten Kosten ergeben sich daraus Mehrkosten von ca. öS 3,8 Mio pro Jahr für alle zusätzlichen UVP-Verfahren österreichweit.

Es liegen keine Daten darüber vor, daß die Anzahl der UVP-Verfahren in den nächsten 3 Jahren sehr schwanken würde. Es wird daher eine nahezu gleichbleibende Zahl angenommen.

5. Die fachliche Begutachtung der zusätzlich zu erwartenden Umweltverträglichkeitserklärungen durch das Umweltbundesamt wird dort einen zusätzlichen Planposten der Verwendungsgruppe A bzw. A1 erfordern, Kosten lt. Handbuch: ca. öS 400.000,- jährlich.

6. Die Erweiterung des Anwendungsbereiches des UVP-G und die Erstreckung der Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die gesamte Lebensdauer des Vorhabens wird auch eine wesentliche Erhöhung des Arbeitsanfalles beim Umweltsenat zur Folge haben. Die genaue Anzahl der zu erwartenden Berufungsverfahren ist schwer abschätzbar, doch wird es mit Sicherheit zu einer beträchtlichen Erhöhung der Verfahren gegenüber der derzeit anfallenden Zahl an Rechtssachen kommen. Dies gilt jedoch bereits aufgrund des geltenden UVP-G. Der Umweltsenat hatte bisher fast ausschließlich in Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 6 des geltenden UVP-G zu entscheiden. In Zukunft werden jedoch Berufungen gegen Genehmigungsbescheide in großer Zahl zu erwarten sein.

Die Anzahl der aufgrund der Novelle zu erwartenden zusätzlichen Berufungsverfahren kann nur ungefähr abgeschätzt werden. Rechnet man mit einem Berufungsverfahren pro zwei zusätzliche UVP-Verfahren (=9) und zusätzlich mit durchschnittlich einem Berufungsverfahren pro vier Vorhaben aufgrund eines nach UVP-Genehmigung durchgeführten Verfahrens betreffend nicht UVP-pflichtiger Projekte und Sachverhalte (=11; nach dem Entwurf bleibt das Vorhaben während seiner gesamten Lebensdauer in der Zuständigkeit der UVP-Behörde), so hat der Umweltsenat mittelfristig mit 20 zusätzlichen Verfahren pro Jahr zu rechnen.

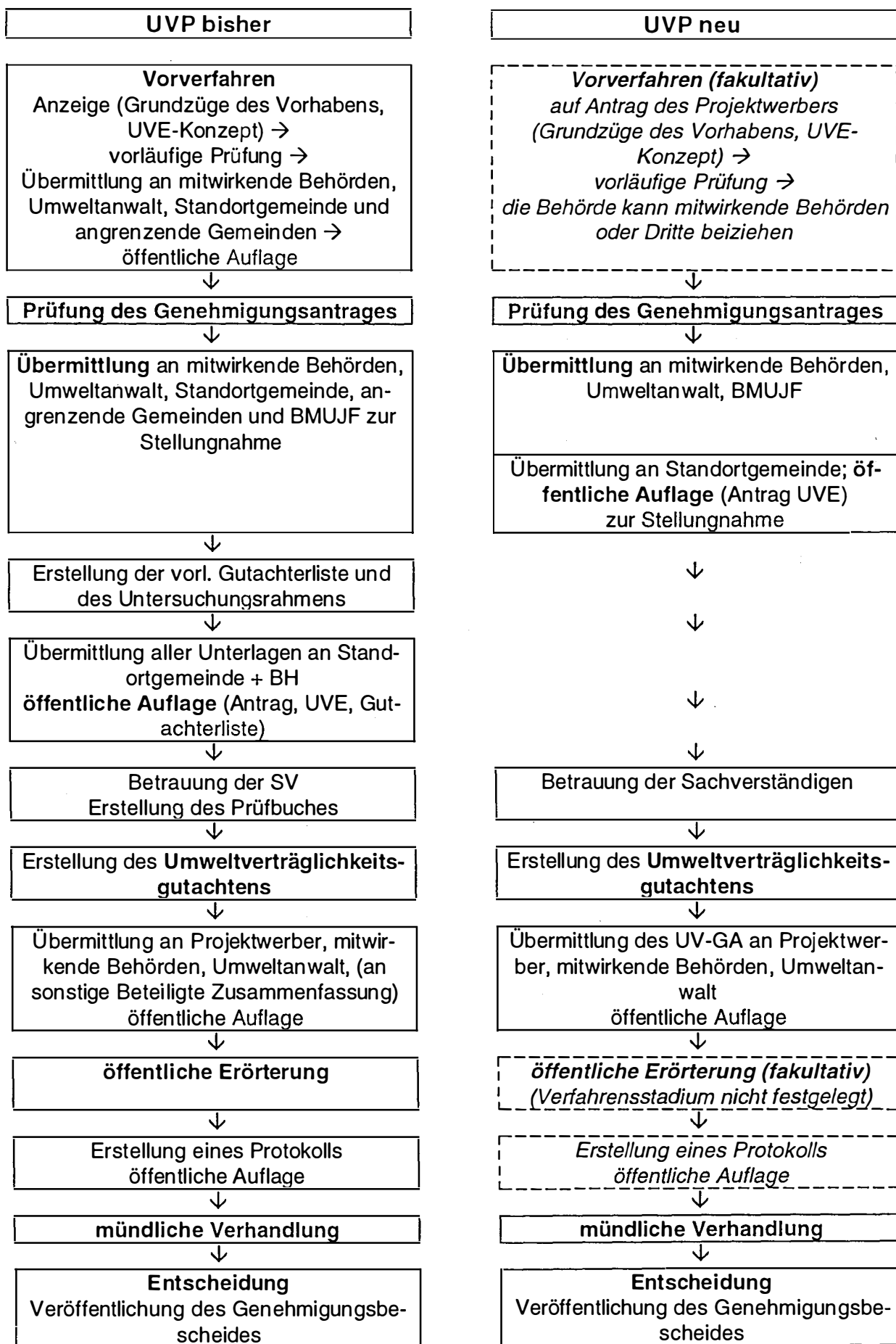
Die Kosten eines aufwendigeren Feststellungsverfahrens mit selbständiger Beurteilung der Sachlage durch den Umweltsenat belaufen sich nach bisherigen Erfahrungen auf ca. öS 200 000,-. Die Kosten für ein volles Berufungsverfahren dürften im Schnitt öS 500 000,- betragen. Den beim Umweltsenat zu erwartenden Kosten stehen jedoch beträchtliche Einsparungen bei den bisher für die Bearbeitung von Berufungen zuständigen Bundesministerien und Ämtern der Landesregierungen gegenüber.

Gemessen am derzeitigen Anfall an Rechtssachen ist die derzeitige Organisation und Ausstattung des Umweltsenates ausreichend, da der Umweltsenat aufgrund der Übergangsbestimmungen noch keine besonders aufwendigen Verfahren durchzuführen hatte. Da jedoch in Zukunft wesentlich mehr und aufwendigere Verfahren von dieser Behörde zu bewältigen sein werden, scheinen Überlegungen gerechtfertigt, den Umweltsenat als Behörde mit hauptberuflich tätigen Mitgliedern umzuwandeln.

In jedem Fall wird eine Entscheidung zu treffen sein, ob der Umweltsenat über das Jahr 2000 hinaus bestehen bleiben soll (die entsprechende Befristung im bisherigen § 46 Abs. 2 soll entfallen, dies soll in der bereits oben angekündigten B-VG-Novelle erfolgen) und in welcher Form. Begleitend zu der hier vorgelegten Neuerlassung des UVP-G wird jedenfalls eine Anpassung des Umweltsenatsgesetzes notwendig sein, um die Verfahrensgestaltung im Umweltsenat rationeller zu gestalten.

Sollte der Charakter des Umweltsenates als Behörde mit nebenberuflich tätigen Mitgliedern erhalten bleiben, so werden zur Bewältigung des in Zukunft zu erwartenden Arbeitsaufwandes für die Geschäftsführung mindestens drei zusätzliche Planposten (2x Verwendungsgruppe A bzw. A1, 1x Verwendungsgruppe B bzw. A2) im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie benötigt. Dies bedeutet aufgrund der gemäß Handbuch anzusetzenden Werte Mehrkosten von ca. öS 1,1 Mio.

Vergleich UVP-Verfahren



B. Besonderer Teil

Vergleiche zu den unverändert aus dem geltenden UVP-G übernommenen Teilen des Gesetzes auch die Ausführungen in AB 1179 BlgNR XVIII. GP und die Erläuterungen zum Initiativantrag, der zur Novelle BGBl. Nr. 773/1996 geführt hat, Nr. 311/A der Beilagen XX. GP.

Zu den §§ 1 bis 43:

Zu § 1:

Diese Bestimmung definiert wie bisher die Ziele der UVP. Sie ist bei der Auslegung des UVP-G stets heranzuziehen. In Abs. 1 wurden die „Biotop- und Ökosysteme“ nicht mehr getrennt genannt, dafür in lit. a die „Lebensräume“ ergänzt. Abs. 2 wurde im Hinblick auf den Wegfall des bisherigen 5. Abschnittes über die Bürgerbeteiligung geändert. Er definiert nunmehr die Ziele der im UVP-Verfahren vorgesehenen, gegenüber den bisherigen kumulativen Genehmigungsverfahren erweiterten Beteiligung der Öffentlichkeit.

Zu § 2:

In Abs. 3 wird der Begriff der Anlage für das UVP-G definiert. Diese Definition hat vor allem für die Änderungstatbestände des § 3 Bedeutung. Im Zusammenhang damit wird auch der Begriff des Vorhabens in Abs. 2 klarer gefaßt.

Bestimmend dafür, welche Einrichtungen insbesondere auch für die Beurteilung, ob Schwellenwerte des Anhang 1 erreicht werden, als Einheit zu betrachten sind, ist demnach der im Anhang angeführte Zweck, dem diese Einrichtungen dienen. Der Anlagenbegriff hat daher wesentliche Bedeutung dafür, ob ein Vorhaben UVP-pflichtig ist. Eine UVP-Pflicht wird ausgelöst, wenn der Schwellenwert für die Anlage überschritten wird. Die Durchführung der UVP und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens erfolgt sodann nicht etwa isoliert für die Anlage, sondern immer für das Vorhaben, d. h. für sämtliche beantragte und mit der Errichtung der Anlage in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Maßnahmen.

Beispiel: Soll eine Anlage zur Herstellung von Papier erweitert werden und wurde die Anlage noch nicht UVP-geprüft, so ist die Erweiterung der Anlage (=alle Einrichtungen, die der Herstellung von Papier dienen) UVP-pflichtig, wenn die Erweiterung den gemäß § 3 Abs. 4 maßgebenden Schwellenwert überschreitet. Ist solcherart klargestellt, daß eine UVP durchzuführen ist, umfaßt diese auch Änderungen anderer Anlagen und Anlagenteile einer Papierfabrik (z. B. des Kessels oder der Deinkinganlage), die mit dieser Änderung in Zusammenhang stehen.

In Abs. 6 wird klargestellt, daß die Kapazität einer Anlage immer der bescheidmäßig genehmigte oder beantragte Wert ist.

Zu § 3:

Diese Bestimmung steckt nach wie vor den Kreis jener Vorhaben ab, die einer UVP und dem konzentrierten Genehmigungsverfahren unterliegen.

Die Änderungstatbestände des Abs. 4 wurden neu gefaßt. Berechnungsbasis ist immer der im Anhang angeführte Schwellenwert. Nur in jenen Fällen, in denen kein Schwellenwert im Anhang angeführt wird, ist die bisher genehmigte Kapazität der Anlage heranzuziehen.

Neu ist die unterschiedliche Behandlung von Anlagen, die bereits einmal einer UVP unterzogen wurden und solchen, die noch nicht UVP-geprüft wurden. Bereits UVP-geprüfte Anlagen müssen für Änderungen eine UVP nur dann durchführen, wenn damit eine Kapazitätsausweitung um mindestens 100% des Schwellenwertes verbunden ist, während bisher noch nicht UVP-geprüfte Anlagen bereits bei einer Kapazitätsausweitung um mindestens 50% des Schwellenwertes eine UVP durchzuführen haben.

Für jene Anlagen, für die in der zweiten Spalte des Anhanges 1 besondere Voraussetzungen für die UVP-Pflicht (besondere Schutzgebiete, Alpinregion, belastete Gebiete Grundwasser und Luft mit jeweils niedrigeren Schwellenwerten) angegeben sind, ist der Änderungstatbestand in Abs. 4 Z 4 gesondert geregelt. In diesen Fällen ist eine Änderung dann UVP-pflichtig, wenn das Änderungsvorhaben die Kriterien der Spalte 2 erfüllt, also wenn die besondere Voraussetzung zutrifft und das Änderungsvorhaben den in Spalte 2 angeführten Schwellenwert erreicht.

Beispiel: Die Erweiterung einer Anlage für intensive Fischzucht, die in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A liegt, ist UVP-pflichtig, wenn es sich um eine Erweiterung der Jahreskapazität um 50 t handelt (Anhang 1, Z 38b).

Abs. 4 gilt nur für die Änderung von Anlagen. Auf sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft ist Abs. 3 anzuwenden, für diese wurde der Änderungstatbestand im Anhang bei der jeweils anwendbaren Ziffer selbst definiert.

Zur Frage, welche Änderungen zur Berechnung, ob ein Schwellenwert erreicht wird, heranzuziehen sind, siehe bereits oben zu § 2 Abs. 2 und 3. UVP-auslösend ist immer das Erreichen des entsprechenden Schwellenwertes durch Erweiterung einer Anlage. Die UVP wird für das beantragte Vorhaben durchgeführt.

Auch dann jedoch, wenn kein diesbezüglicher Antrag vorliegt, soll die Behörde in den Altbestand im unbedingt notwendigen Ausmaß eingreifen können. Abs. 6 ist dem § 81, 2. Satz GewO 1994 nachgebildet und trägt dem Umstand Rechnung, daß Umweltauswirkungen in ihrer Gesamtheit beurteilt werden müssen und diese Beurteilung nicht immer auf eine Anlage oder Teile davon beschränkt werden kann. Das zusätzlich eingefügte Wort „unbedingt“ ist ein Hinweis darauf, daß diese Bestimmung restriktiv anzuwenden ist.

Zu § 4:

Der § 4 wurde völlig neu gestaltet.

Abs 1 regelt das aus § 3 Abs. 6 des geltenden Gesetzes bereits bekannte Feststellungsverfahren mit folgenden Änderungen:

- die Standortgemeinde hat ebenfalls ein Antragsrecht
- nunmehr ist auch anzuführen, unter welche Ziffer des Anhanges das Vorhaben fällt.

Der Standortgemeinde wurde deshalb ein Antragsrecht zuerkannt, weil dieser bereits im bestehenden Gesetz Parteistellung eingeräumt wurde und es systemwidrig erscheint, dieser das Antragsrecht zu verweigern.

Abs. 2 regelt die neue Einzelfallprüfung (opting out). Änderungsvorhaben können auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin oder von Amts wegen von der UVP-Pflicht ausgenommen werden, wenn im Einzelfall festgestellt wird, daß das Änderungsvorhaben zwar die Kriterien des § 3 Abs. 3 bis 5 erfüllt, dadurch jedoch mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Hier handelt es sich um einen rechtsgestaltenden Bescheid, durch den eine Ausnahme zu der kraft Gesetz bestehenden UVP-Pflicht geschaffen wird. Die Prüfkriterien für diese Ausnahme im Einzelfall sind dem Anhang III der UVP-RL nachgebildet. Durch diese Einzelfallprüfung soll vermieden werden, daß Änderungen ohne negative Umweltauswirkungen (beispielsweise durch den Einsatz einer neuen, umweltfreundlicheren Technologie) entgegen den Intentionen des UVP-G (§ 3 Abs. 1) einer UVP unterzogen werden müssen.

In Abs. 3 sind die verfahrensrechtlichen Bestimmungen für die Abs. 1 und 2 zusammengefaßt. Neu ist die Verpflichtung zur Kundmachung oder öffentlichen Auflage der Feststellungsbescheide und Einzelfallprüfungen in Erfüllung von Art. 4 Abs. 4 der geänderten UVP-RL.

Zu § 5:

Das bisher in § 4 vorgesehene Vorverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung hat nicht den Erwartungen entsprochen: In den bisher durchgeführten Verfahren lieferten die Stellungnahmen keinen wesentlichen inhaltlichen Beitrag für die Umweltverträglichkeitserklärung. Das Verfahren wurde von der Öffentlichkeit nicht angenommen, da bereits zum UVE-Konzept durchwegs Einwendungen zum Vorhaben vorgebracht wurden, die in diesem Stadium des Verfahrens verfrüht waren; es wurde nicht akzeptiert, daß Einwendungen zum Vorhaben selbst im Auflageverfahren nach § 9 und Einwendungen zur Wahrung subjektiver Rechte nach Kundmachung der mündlichen Verhandlung wiederholt werden müßten. So verursachte die Anzahl an Verfahrensschritten, bei denen die Öffentlichkeit beteiligt wird, eher Verwirrung und Unübersichtlichkeit, denn das Gefühl, verantwortlich miteingebunden zu sein.

Das Vorverfahren, das nunmehr auch in der Überschrift so bezeichnet wird, ist daher nunmehr fakultativ, auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin durchzuführen. Es wurde wesentlich vereinfacht und entspricht den Mindestanforderungen der UVP-RL. Es ist nun der UVP-Behörde überlassen, ob sie die mitwirkenden Behörden oder Dritte (beispielsweise die Öffentlichkeit, den Umweltschutz oder Vertreter/innen der Nachbar/inne/n) in das Vorverfahren miteinbezieht.

Der Zweck des Vorverfahrens bleibt unverändert: Es dient vor allem der Spezifizierung der Prüfungsschwerpunkte für die Umweltverträglichkeitserklärung (Abklärung des Untersuchungsrahmens, sogenanntes „scoping“).

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben hat die Behörde gegenüber dem Projektwerber/der Projektwerberin jedenfalls zum Konzept Stellung zu nehmen und ihre Forderungen für die Umweltverträglichkeitserklärung mitzuteilen. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Behörde zu umfassender Manuduktion mit dem Zweck verpflichtet wäre, die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherzustellen.

Zu § 6:

Diese Bestimmung wurde gegenüber dem bisherigen § 5 übersichtlicher gestaltet und gestrafft und um eine fakultative Regelung zur gemeinsamen Durchführung einer UVP für mehrere Vorhaben ergänzt.

Da das Vorverfahren fakultativ ist und die Frage der Öffentlichkeitsbeteiligung offenläßt, wurde in Abs. 1 die Bestimmung ergänzt, daß der Projektwerber/die Projektwerberin anzugeben hat, ob und wie er/sie bisher die Öffentlichkeit informiert hat. Diese Angaben kann die Behörde u.a. bei der Entscheidung berücksichtigen, ob eine öffentliche Erörterung von Amts wegen durchzuführen ist.

In Abs. 3 wird klargestellt, daß in einer § 13 Abs. 3 AVG entsprechenden Weise vorzugehen ist, wenn die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig sind. Die im bisherigen § 45 Abs. 1 Z 1 vorgesehene Strafsanktion wird gestrichen.

In Abs. 4 wurde die Pflicht jener mitwirkenden Behörden, deren Entscheidungs- oder Überwachungskompetenz durch das UVP-Verfahren entfällt, zur Mitwirkung im UVP-Verfahren verankert.

Die Möglichkeit, den Antrag in jeder Lage des Verfahrens abzuweisen, wenn sich aus dem Antrag oder im Zuge des Ermittlungsverfahrens unzweifelhaft ergibt, daß eine Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht möglich ist, ohne daß die UVP und das konzentrierte Genehmigungsverfahren zu Ende zu führen sind, wurde in Abs. 6 beibehalten, da das AVG auch in der Fassung der vorgeschlagenen Novelle kein sinnvolles Äquivalent dafür vorsieht.

Der neue Abs. 8 eröffnet die Möglichkeit der gemeinsamen Durchführung der UVP für zwei oder mehrere UVP-pflichtige Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, auf Antrag der Projektwerber/innen. Stehen Vorhaben verschiedener Projektwerber/innen in einem räumlichen Zusammenhang, so sind oft synergetische, ähnliche oder kumulative Wirkungen auf die vorhandene Umwelt zu erwarten. Die gemeinsame Durchführung der UVP kann den Antragsteller/innen und der Behörde unnötigen Aufwand sparen. So können u. U. Teile der Untersuchungen für die Umweltverträglichkeitserklärung gemeinsam durchgeführt werden und die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt für beide Vorhaben gemeinsam und damit nur einmal.

Zu § 7:

Diese Bestimmung über die Umweltverträglichkeitserklärung, die ein Kernstück der UVP darstellt, entspricht großteils europarechtlichen Vorgaben (Anhang IV der geänderten UVP-RL) und hat sich in der Praxis bewährt. Sie wurde daher im wesentlichen unverändert übernommen.

Die neue Bestimmung des Abs. 2 stellt klar, daß für das konkrete Vorhaben nicht relevante, jedoch von § 6 geforderte Angaben in der UVE nicht enthalten sein müssen. Dafür ist jedoch ein begründetes und nachvollziehbares „no impact statement“ abzugeben.

Bereits bei Inkrafttreten des geltenden UVP-G wurde vom Umweltbundesamt ein gemeinsam mit Experten der Länder erarbeiteter UVE-Leitfaden (Information zur Umweltverträglichkeitserklärung für Projektwerber, Planer und die interessierte Öffentlichkeit) herausgegeben. Derzeit wird an einer österreichischen Version einer von der Europäischen Kommission herausgegebenen „Review Checklist“ zur Erleichterung der Vollständigkeitskontrolle von Umweltverträglichkeitserklärungen und an einem Handbuch zur UVP für Verkehrsanlagen gearbeitet. Erst bei Vorliegen ausreichender Erfahrungen mit Umweltverträglichkeitserklärungen wird - wie auch Erfahrungen anderer Staaten, wie der Niederlande oder der Schweiz, mit Richtlinien und Handbüchern zeigen - für bestimmte Vorhabenstypen die Erlassung von Verordnungen gemäß § 7 Abs. 3 möglich sein.

Zu § 8:

Im Sinne der Verfahrensvereinfachung entfällt die Bestimmung über die Anhörung der mitwirkenden Behörden und des Projektwerbers/der Projektwerberin.

Die Verkürzung der Verfahrensfrist von 18 auf 9 Monate (ohne Verlängerung, wenn kein Vorverfahren durchgeführt wurde) erfüllt eine wesentliche Forderung der Wirtschaft. Gemeinsam mit einer Fülle von Verfahrenserleichterungen soll diese Halbierung der Entscheidungsfrist die Akzeptanz des UVP-Verfahrens steigern.

Zu § 9:

Sämtliche Bestimmungen über die vorläufige Gutachterliste und den Untersuchungsrahmen (§ 8 des bestehenden Gesetzes) sowie über deren Auflage und Möglichkeit der Stellungnahme dazu (§ 9 Abs. 1 und Abs. 4 des bestehenden Gesetzes) entfallen ersatzlos. Auch diese Änderungen sind ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung.

Die bisher im UVP-G enthaltenen Sonderverfahrensbestimmungen entfallen, wo der Entwurf einer AVG-Novelle für das UVP-Verfahren adäquate Lösungen anbietet. Besondere Vorschriften sind nur zur Einfügung dieser Bestimmungen ins UVP-G und dort notwendig, wo das AVG keine entsprechenden Vorschriften enthält (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 15). Dies gilt auch für die Regelungen zur Kundmachung und öffentlichen Auflage des Antrages und der Umweltverträglichkeitserklärung:

Abs. 1 stellt in Ergänzung des § 44b Abs. 2 des AVG-Novellenentwurfes klar, daß nicht nur der Antrag und die Antragsunterlagen, sondern auch die Umweltverträglichkeitserklärung aufzulegen sind. Gutachten werden in dem Stadium des Verfahrens hingegen in der Regel noch nicht vorliegen. Dem AVG entsprechend hat die Auflage bei der Behörde und bei der Gemeinde zu erfolgen. Im Gegensatz zu § 44b Abs. 2, letzter Satz des AVG-Novellenentwurfes ist den Beteiligten keine Ausfertigung

gung der Unterlagen auszufolgen, da diese im UVP-Verfahren sehr umfangreich sein können.

Für Linienvorhaben mit einer gewissen Länge, d. h. wenn mindestens fünf Standortgemeinden berührt werden, greifen die in Abs. 2 neu eingeführten Erleichterungen Platz, um den Verwaltungsaufwand bei diesen regelmäßig ohnehin weithin bekannten Vorhaben einzudämmen.

Das UVP-G enthält nunmehr keine eigenen Kundmachungsvorschriften mehr. Die Vorschriften des AVG-Novellenentwurfes für Großverfahren sind anzuwenden. Die Ergänzung um den Hinweis auf Parteistellung von Bürgerinitiativen ist eine notwendige Besonderheit des UVP-G, ebenso das Stellungnahmerecht für jedermann in Abs. 4.

Zu § 10:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 7 UVP-RL und des UN-ECE-Übereinkommens von Espoo über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (BGBl. III Nr. 201/1997) und wurde geringfügig an die durch die ÄnderungsRL 97/11/EG erfolgte Neufassung des Art. 7 der UVP-RL angepaßt.

Zu § 11:

Auch hier wurde der Forderung nach Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen. Der bisherige § 11 über die Betrauung der Sachverständigen und die Erstellung eines Prüfbuches einschließlich der Vorschriften über Teilgutachten ist entfallen.

Die UVP-Behörde hat den Auftrag an die Sachverständigen zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens so zu formulieren, daß gewährleistet ist, daß auch alle medienübergreifenden Aspekte ausreichend berücksichtigt werden. Es bleibt jedoch der UVP-Behörde überlassen, im Einzelfall zu entscheiden, ob einzelne Teilgutachten zu erstellen sind und wie die integrative Beurteilung des Projektes gewährleistet wird. Eine gesetzliche Regelung von Selbstverständlichkeiten (Formulierung des Auftrages an die Sachverständigen) erübrigt sich.

Die qualitativen Anforderungen an das Umweltverträglichkeitsgutachten im neuen § 11 bleiben jedoch gleich und entsprechen im wesentlichen den im bisherigen § 12 enthaltenen Vorgaben.

Zu § 12:

Den sonstigen Beteiligten ist die Zusammenfassung des Umweltverträglichkeitsgutachtens nicht mehr zu übermitteln. Vielmehr ist ihnen bei der Auflage des Gutachtens eine Kopie kostenlos auszufolgen (§ 44f Abs. 3 AVG-Novellenentwurf). Auflage und Kundmachung erfolgen wie bei allen im Großverfahren zuzustellenden Schriftstücken, wobei auch hier die Erleichterungen des § 9 Abs. 2 für Linienvorhaben gelten.

Die Pflicht zur Übermittlung des Umweltverträglichkeitsgutachtens auch an das BMUJF bestand schon bisher aufgrund des § 43 Abs. 1 UVP-G, die Anführung in § 12 dient der Klarstellung.

Zu § 13:

Einen weiteren wesentlichen Schritt zur Verwaltungsvereinfachung stellt die Regelung dar, daß die öffentliche Erörterung für alle Projekte fakultativ ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann die Durchführung einer öffentlichen Erörterung beantragen oder die Behörde kann diese von Amts wegen durchführen. Dadurch ist es möglich, der Öffentlichkeit bei sehr kontroversiellen Projekten zusätzlich zu der schriftlichen Stellungnahmemöglichkeit (§ 9) auch die Gelegenheit zu einer mündlichen Äußerung zu geben, ohne weniger umstrittene Projekte mit einem unnötigen Verfahrensaufwand zu belasten. Die Behörde wird bei ihrer Entscheidung, ob sie von Amts wegen eine öffentliche Erörterung durchführt, berücksichtigen, ob der Projektwerber/die Projektwerberin bereits von sich aus im Vorfeld (§ 6 Abs. 1, 2. Satz) die Öffentlichkeit informiert hat.

Die öffentliche Erörterung dient - im Gegensatz zur mündlichen Verhandlung - vor allem der Information der Öffentlichkeit und der Erörterung auch nicht rechtlich relevanter Aspekte des Vorhabens, nicht jedoch der Wahrung subjektiver Rechte der Verfahrensparteien.

Da auch der AVG-Novellenentwurf die öffentliche Erörterung vorsieht (§ 44c), konnte auf Sonderregelungen weitgehend verzichtet werden. Einige Spezialregelungen sind jedoch aufgrund der Besonderheiten des UVP-Verfahrens notwendig. So ist es aufgrund des Stellenwertes der Öffentlichkeitsbeteiligung im gesamten UVP-Verfahren unumgänglich, die wesentlichen Ergebnisse der Erörterung in einem Protokoll festzuhalten (zählt zu den „Ergebnissen der UVP“, vgl. z. B. § 16 Abs. 4 erster Satz).

Zu § 14:

Die Möglichkeiten des Projektwerbers/der Projektwerberin, den Antrag zu ändern, wurden erweitert. § 14 regelt die Projektsänderung im Hinblick auf das bereits erfolgte UVP-Verfahren und stellt insofern eine Ergänzung der allgemeinen Vorschriften über die Antragsänderung (§ 13 Abs. 7 AVG-Novellenentwurf) dar.

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 15.

Abs. 2 ermöglicht auch Änderungen, die nicht Gegenstand der UVP waren oder im Rahmen der UVP vorgeschlagen wurden, bis zur Kundmachung der mündlichen Verhandlung und bestimmt, welche Schritte der UVP in diesem Fall zu wiederholen sind. Für Änderungen, mit denen keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein können, gilt diese Regelung nicht, die UVP ist für solche Änderungen nicht zu wiederholen, es gelten die allgemeinen Regeln des AVG.

Abs. 3 regelt schließlich den Fall, daß Änderungen am Projekt aufgrund der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung notwendig werden.

Zu § 15:

Die bisher im UVP-G bestehenden Sonderverfahrensbestimmungen werden so weit als möglich zugunsten der im AVG-Novellenentwurf enthaltenen Bestimmungen für Großverfahren zurückgenommen. Dazu wird in Abs. 1 klargestellt, daß im UVP-Verfahren - unabhängig von der Anzahl der Beteiligten - immer die Bestimmungen des AVG über Großverfahren zur Anwendung kommen. Eine je nach Anzahl der Beteiligten unterschiedliche Verfahrensgestaltung wäre bei der gegebenen Komplexität des UVP-Verfahrens untragbar.

Die Anwendung der Großverfahrensbestimmungen des AVG bedeutet insbesondere die Übernahme der dort vorgesehenen Bestimmungen über Verlust der Parteistellung (siehe auch die Erläuterungen zu § 19), Präklusion, Ladung durch Edikt und Zustellung durch Edikt.

Abs. 2 sieht vor, daß - z. T. abweichend von Verwaltungsvorschriften, die aufgrund von Abs. 1, erster Satz, mitanzuwenden sein können - die mündliche Verhandlung an dem Ort abzuhalten ist, der der Sachlage nach am zweckmäßigsten erscheint. Ein Augenschein ist damit nicht zwangsläufig verbunden.

Da auch die Auflage der Antragsunterlagen gemäß § 9 und des Umweltverträglichkeitsgutachtens gemäß § 12 Abs. 2 sowohl bei der Behörde als auch in der Standortgemeinde erfolgt, wäre nicht einzusehen, warum sonstige behördliche Schriftstücke, insbesondere der Genehmigungsbescheid, in der Standortgemeinde nicht aufzulegen wären. Dies schiene auch im Hinblick auf den gänzlichen Wegfall der persönlichen Zustellung bedenklich. § 15 Abs. 3 sieht daher eine Sonderregelung vor.

Zu § 16:

Die Regelungen über die Entscheidung mit den zusätzlichen Genehmigungskriterien, wie sie bisher in § 17 enthalten waren, wurden als Kernstück der UVP mit kleineren Korrekturen beibehalten.

So wurde der zweite Satz des Abs. 1 über die Maßgeblichkeit von Flächenwidmungen im Antragszeitpunkt wegen in der Lehre erhobener verfassungsrechtlicher Bedenken gestrichen (vgl. Raschauer, Kommentar zum UVP-G, Rz 8 zu § 17 und Hauser/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens⁵, Fn 7 zu § 17 UVP-G; a. A. Köhler/Schwarzer, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, Rz 7 zu § 17).

Die Bestimmung des Abs. 2, erster Satz, daß die zusätzlichen Genehmigungskriterien „im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge“ anzuwenden sind, wurde durch eine Ergänzung in Abs. 4, letzter Satz, konkretisiert. Danach sind alle Genehmigungsvoraussetzungen so einzuhalten, daß ein hohes Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit erreicht wird. Dies soll eine Optimierung innerhalb der anzuwendenden Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne der für die Umwelt optimalsten Gesamtlösung ermöglichen. Diese Akzentuierung entspricht dem integrativen Charakter der UVP.

Dieses Ziel kann nunmehr auch durch die Vorschreibung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden. Damit sind Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes (etwa Ersatzpflanzungen, Anlegungen von Ersatzbiotopen udgl.) und sonstige Maßnahmen angesprochen, die bei Gesamtbetrachtung eine Reduktion der Belastung der Umwelt (im Sinn des § 1) durch das Vorhaben bringen (etwa innovative Verkehrslösungen). Nicht erfaßt werden durch diesen Begriff finanzielle Ersatzleistungen an die betroffenen Bürger/innen oder Gemeinden oder Ausgleichsmaßnahmen, die nicht das Vorhaben selbst betreffen (etwa die Reduktion der Schadstoffemissionen in einer anderen Produktionsstätte des Projektwerbers/der Projektwerberin).

Zu § 17:

Aufgrund des konzentrierten Charakters der UVP, insbesondere durch Erstellung eines gesamthaften Umweltverträglichkeitsgutachtens, bleiben die Möglichkeiten der Verfahrensabschichtung beschränkt. Die Regelungen des bisherigen § 18 wurden im wesentlichen übernommen, ergänzt durch Präzisierungen und Verfahrensvereinfachungen.

Die Genehmigung kann - wie bisher - auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin in Form einer Grundsatzgenehmigung und nachfolgender Teilgenehmigungen erteilt werden. Die Behörde hat ihr Ermessen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis einerseits und der bestmöglichen Berücksichtigung der UVP andererseits auszuüben.

Die UVP ist nach wie vor bereits vor Erteilung der Grundsatzgenehmigung für das gesamte Vorhaben durchzuführen. Es können den Detailgenehmigungen nur Belange vorbehalten werden, die nicht UVP-relevant sind, z. B. technische Details bestimmter Anlagenteile, deren Ausführung nicht umweltrelevant ist, bauliche Details, durch die nur wenige Grundstücksnachbar/inne/n oder Wasserberechtigte beeinträchtigt werden können, arbeitnehmer/innen/schutzrechtliche Vorschriften. Aus dem Wesen der Gliederung vom Größeren ("Grundsatz-") zum Kleineren ("Detail-") ergibt sich jedoch, daß über die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit auch solcher Belange in der Grundsatzgenehmigung abzusprechen ist. Neu aufgenommen wurde eine Bestimmung, daß in der Grundsatzgenehmigung ausdrücklich auszusprechen ist, welche Fragen Detailgenehmigungen vorbehalten werden.

Abs. 2 regelt das Verfahren bei Erlassung der Detailgenehmigungen. Das Detailverfahren ist auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin einzuleiten. Eine mündliche Verhandlung ist nurmehr dann durchzuführen, wenn dies nach den allgemeinen Regeln des AVG oder nach Abs. 3 erforderlich ist. Diese richtet sich nicht nach § 15, sondern gemäß § 38 Abs. 1 nach den Verfahrensvorschriften der anzuwendenden Materiengesetze und nach AVG. Es können daher je nach Anzahl der Beteiligten die allgemeinen Vorschriften oder die Großverfahrensvorschriften des AVG zur Anwendung kommen.

Zu § 18:

Zur überschaubareren Gestaltung von Genehmigungsverfahren für größere Linienvorhaben wird die Möglichkeit einer abschnittswisen Genehmigung geschaffen. Wie

bei der Verfahrensgliederung in Grundsatz- und Detailgenehmigung gemäß § 17 ist auch hier die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitserklärung, öffentliche Auflage, Umweltverträglichkeitsgutachten, ggf. öffentliche Erörterung/en) für das Gesamtvorhaben vorweg durchzuführen. Das konzentrierte Genehmigungsverfahren im engeren Sinn kann jedoch für jeden Abschnitt getrennt durchgeführt werden. In diesem Fall ist für jeden Abschnitt eine eigene mündliche Verhandlung gemäß § 15 durchzuführen. Die zusätzlichen Genehmigungskriterien gelten selbstverständlich für jede Abschnittsgenehmigung. Bei den einzelnen Abschnittsgenehmigungen besteht die Möglichkeit der Teilung in Grundsatz- und Detailgenehmigung.

Zu § 19:

Der Parteienkreis wird im wesentlichen unverändert aus dem UVP-G 1993 übernommen, seine Abgrenzung jedoch klarer gestaltet.

Das Zusammenspiel der nunmehr in Abs. 1 Z 1 und Z 2 vorgesehenen Regelungen hat in der Literatur zu Auslegungsdivergenzen geführt. So wurde die Möglichkeit gesehen, daß nach dem geltenden UVP-G Nachbarn/Nachbarinnen bei Anwendung bestimmter Materiengesetze (AWG, LRG-K) die Möglichkeit haben, entweder nach dem Materiengesetz innerhalb der dort vorgesehenen sechswöchigen Frist oder nach dem UVP-G ab Kundmachung der mündlichen Verhandlung durch Erhebung von Einwendungen Parteistellung zu erlangen. Zwischen den in Materiengesetzen vorgesehenen Nachbarn/Nachbarinnen und den Nachbarn/Nachbarinnen des UVP-G kann es nunmehr zu keiner Unterscheidung mehr kommen, wenn das im AVG-Novellenentwurf vorgesehene einheitliche System des Verlustes der Parteistellung verwirklicht wird und die Materiengesetze entsprechend angepaßt werden, wovon dieser Entwurf ausgeht.

Sämtliche Sonderregelungen zum Erwerb der Parteistellung durch Erhebung von Einwendungen, zur Präklusion und zur übergangenen Partei in den bisherigen §§ 16 und 19 wurden gestrichen. Es gelten die allgemeinen Regeln des AVG-Novellenentwurfes für Großverfahren. Das bedeutet, daß

1. alle in § 19 Abs. 1 angeführten Parteien von Beginn des Verfahrens an Parteistellung haben, ohne daß es einer Handlung seitens dieser Parteien bedarf;
2. Parteien ihren Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse an der Sache verlieren, soweit sie nicht innerhalb der im Edikt angegebenen Frist von mindestens sechs Wochen bei der Behörde Einwendungen erheben (§ 44b Abs. 1 AVG-Novellenentwurf);
3. für übergangene Parteien generell § 42 Abs. 3 des AVG-Novellenentwurfes anzuwenden ist.

Zu Pkt. 2 sei auf folgende Problematik hingewiesen: Diese Ediktalfrist fällt mit der Auflagefrist gemäß § 9 zusammen. Parteien, die subjektive Rechte geltend machen (also auch der Umweltanwalt und die Gemeinden) müssen daher - u. U. im Gegensatz zu nicht dem UVP-G unterliegenden Großverfahren - bereits in einem frühen Stadium des Verfahrens Einwendungen erheben, um ihre Parteistellung nicht zu verlieren. Die im § 44b Abs. 2 angesprochenen Gutachten können noch nicht vorliegen, das Umweltverträglichkeitsgutachten wird erst in einem späteren Verfahrensstadium aufgelegt. Im Zuge der Erstellung dieses Begutachtungsentwurfes wurde deshalb auch die Variante erwogen, die Einwendungsfrist für Zwecke des UVP-G bis kurz

nach Vorliegen des Umweltverträglichkeitsgutachtens zu verlängern. Eine solche Regelung würde eine Abweichung vom AVG darstellen, die durch die besondere Gestaltung des UVP-Verfahrens gerechtfertigt wäre. Es wird um Stellungnahme gebeten, inwieweit Abweichungen von den Großverfahrensbestimmungen des AVG in diesem Punkt sinnvoll und geboten sein könnten.

Die an die Standortgemeinde unmittelbar angrenzenden Gemeinden haben nunmehr Parteistellung, sofern sie von wesentlichen negativen Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Dies schließt die Parteistellung von Gemeinden aus, die aufgrund ihrer Lage nicht oder nur unwesentlich betroffen sein können, etwa weil sie

- in einem anderen Gebirgstal als das Vorhaben liegen oder
- als Nachbargemeinden größerer Städte an einer Stelle an diese Stadt angrenzen, die vom Vorhaben weit entfernt liegt oder
- die Hauptauswirkungen eines Vorhabens in der Verkehrserregung liegen und die Gemeinden von der Standortgemeinde durch einen Fluß getrennt sind, über den im Nahbereich kein Verkehrsweg führt.

Zu § 20:

Bei Vorhaben in den Dimensionen der in Anhang 1 vorgesehenen Anlagen und sonstigen Eingriffen in Natur und Landschaft ist die ordnungsgemäße Durchführung von Bau und Betrieb besonders wichtig, um die tatsächliche Berücksichtigung der UVP sicherzustellen und das Vertrauen der Verfahrensparteien in das Verfahren zu gewährleisten. Die Sicherstellung dieser rechtskonformen Durchführung hat auch vorsorgende Wirkung, ihre Bedeutung für die erfolgreiche Abwicklung zukünftiger UVP-Verfahren kann nicht hoch genug bewertet werden. Ein Grund für den konfliktreichen Verlauf vieler Genehmigungsverfahren für Großvorhaben liegt gerade darin, daß die Parteien kein Vertrauen in die Einhaltung der Vorschriften bei Bau und Betrieb einer Anlage haben, weil in der Verwaltungspraxis ernste Kontrollmängel häufig sind.

Durch diese Bestimmung soll gewährleistet werden, daß bei Bedarf ein geeignetes Aufsichtsorgan zur Verfügung steht, das in Zusammenarbeit mit dem Projektwerber/der Projektwerberin, der Behörde und den Nachbarn/Nachbarinnen die Einhaltung aller Bestimmungen überwacht. Solche Einrichtungen finden sich bereits in einigen Materiengesetzen (vgl. etwa § 120 WRG 1959). Die neue Bestimmung des § 20 verallgemeinert und vereinheitlicht die in diesen Gesetzen enthaltenen Prinzipien für eine derartige Aufsicht. Sie soll sicherstellen, daß nicht - im Widerspruch zum integrativen Charakter der UVP - nur aufgrund einzelner Materiengesetze in Bezug auf Einzelaspekte des Vorhabens Aufsichtsorgane bestellt werden können und leistet somit einen Beitrag zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des in der UVP anzuwendenden Rechts.

Diese Bestimmung wurde aufgrund praktischer Erfahrungen auf ausdrücklichen Wunsch der die UVP vollziehenden Behörden geschaffen.

Zu § 21 und § 22:

Die Bestimmungen über Abnahmeprüfung und Nachkontrolle erfahren durch die notwendige Anpassung an die nunmehr endgültige Zuständigkeit der Landesregie-

rung (§ 34) und die gleichzeitige Umgestaltung ihrer Befugnisse nach Erteilung des Genehmigungsbescheides (§§ 23 und 24) geringfügige Änderungen.

§ 21 Abs. 2 letzter Satz bestimmt nun ausdrücklich, daß nicht nur die Formalparteien des § 19 Abs. 2 und 3, sondern auch die mitwirkenden Behörden dem Abnahmeverfahren beizuziehen sind.

Der neue § 21 Abs. 3 sieht die Möglichkeit von Teilabnahmebescheiden vor.

Zu § 21 Abs. 6: Für Bergbauvorhaben, die ausschließlich in einer gewinnenden Tätigkeit bestehen, ist die Durchführung einer Abnahmeprüfung nicht sinnvoll, da keine Anlage „fertiggestellt“ wird, deren Ausführung auf Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid überprüfbar wäre. Die Fertigstellung des Vorhabens endet in diesem Fall erst mit Einstellung der Bergbautätigkeit. Werden jedoch als Teil des Vorhabens Anlagen errichtet, die der Bergbautätigkeit dienen (etwa Bergbauanlagen gemäß § 145 Berggesetz 1975), so ist für diese Anlagen eine Abnahmeprüfung durchzuführen.

Auch für Rodungen kommt nach Durchführung eine Abnahmeprüfung in Betracht, obwohl keine „Inbetriebnahme“ erfolgt. In diesem Fall ist zu prüfen, ob die Rodung konsensgemäß durchgeführt wurde. Dasselbe gilt für die in Z 39 angeführte Umwandlung von Ödland oder naturnahen Flächen für Zwecke der intensiven Landwirtschaftsnutzung.

Zu § 23:

Die Kontroll- und Anpassungsbestimmungen der §§ 23 und 24 stellen ein Kernstück des vorliegenden Entwurfes dar und sind mit den vorgenommenen Vereinfachungen des Genehmigungsverfahrens als Einheit zu betrachten. Vgl. schon die Erläuterungen im allgemeinen Teil und zu § 20.

Abs. 1 und 2 wurden unverändert übernommen. In Abs. 3 wird eine neue Bestimmung zur Verbesserung des nachträglichen Schutzes der Nachbar/innen und der Umwelt vor rechtswidrigem Verhalten des Betreibers/der Betreiberin geschaffen. Der Nachbar/die Nachbarin und die Formalpartei, die einen dementsprechenden Antrag stellen, haben ein Recht auf Tätigwerden der Behörde, wenn sie die angesprochenen Verletzungen glaubhaft machen. Die Behörde hat ein Vorhalteverfahren durchzuführen und nötigenfalls entsprechende Verfahren nach den Materienvorschriften oder nach § 24 einzuleiten.

Für eine regelmäßige Überprüfung gemäß Abs. 4 kommen Vorhaben nicht in Betracht, die in einer einmaligen Handlung bestehen. Auf Rodungen beispielsweise kommt diese Bestimmung daher nicht zur Anwendung. Für diese Fälle kann die Genehmigungsbehörde im Bescheid ausdrücklich eine Ausnahme von der Verpflichtung gemäß Abs. 4 festlegen.

Abs. 5 trägt der Forderung Rechnung, Doppelgleisigkeiten nach Möglichkeit zu vermeiden. Betriebe, die ein Öko-Audit nach der EU-EMAS-Verordnung Nr. 1836/93 durchführen und gemäß den Bestimmungen des UGStVG, BGBl. Nr. 622/1995, in

das Standortverzeichnis eingetragen sind, können für sich Erleichterungen in Anspruch nehmen.

Zu § 24:

Durch diese Bestimmung wird einerseits der Standard moderner Anlagengesetze auf dem Gebiet der nachträglichen Anpassung von Genehmigungsbescheiden auch für die materiellen Bestimmungen des UVP-G (§ 16) und für jene Vorhaben, für die die anzuwendenden Verwaltungsvorschriften diesen Standard noch nicht vorsehen, übernommen. Andererseits werden Forderungen der IPPC-Richtlinie (96/61/EG) umgesetzt. So bestimmt Artikel 13 IPPC-Richtlinie:

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die zuständigen Behörden die Genehmigungsaufgaben regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls auf den neuesten Stand bringen.

(2) Die Überprüfung wird auf jeden Fall vorgenommen, wenn

- die durch die Anlage verursachte Umweltverschmutzung so stark ist, daß die in der Genehmigung festgelegten Emissionsgrenzwerte überprüft oder neue Emissionsgrenzwerte vorgesehen werden müssen;*
- wesentliche Änderungen in den besten verfügbaren Techniken eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen, ohne unverhältnismäßig hohe Kosten zu verursachen;*
- die Betriebssicherheit des Verfahrens oder der Tätigkeit die Anwendung anderer Techniken erfordert;*
- neue Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder des betreffenden Mitgliedstaates dies erforderlich machen.“*

Die Diktion der IPPC-RL wurde weitgehend übernommen. Durch lit. a) wird gewährleistet, daß auch die zusätzlichen, immissionsorientierten Genehmigungskriterien des § 16 Abs. 2 Z 2 im Rahmen der Anpassung berücksichtigt werden. Mit dieser lit. wird auch Art. 13 Abs. 2, erster Spiegelstrich, abgedeckt.

Für jene Anlagen, die sowohl der IPPC-Richtlinie als auch dem UVP-G unterliegen, stellen diese Bestimmungen eine verpflichtende Umsetzung von EU-Recht dar.

Zu dem in Abs. 3 vorgesehenen Antragsrecht des Umweltanwaltes, der Gemeinde und der Nachbar/inne/n auf Einleitung eines Anpassungsverfahrens nach Abs. 1 vgl. schon § 79a GewO idF BGBl. I Nr. 63/1997.

Zu § 25:

Die bisher in § 24 enthaltenen, durch die UVP-G-Novelle BGBl. Nr. 773/1996 neu gefaßten Sonderbestimmungen zur UVP für Vorhaben, für die in den Verwaltungsvorschriften die Erlassung einer Trassenverordnung durch einen Bundesminister vorgesehen ist (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG), werden beibehalten. Es werden jedoch beim Anwendungsbereich der UVP einige Anpassungen an die geänderte UVP-RL vorgenommen; der dritte Abschnitt wird übersichtlicher gestaltet, indem ein eigener Paragraph für die Verfahrensbestimmungen geschaffen wird.

Straßenvorhaben sind nunmehr auch in Anhang 1 enthalten (Z 9). Für diese Vorhaben gelten jedoch die allgemeinen Regelungen des zweiten Abschnittes, ebenso wie für die in Anhang 1 Z 10 enthaltenen Eisenbahnvorhaben (bisher Z 12).

In Abs. 1 sind nunmehr die teilweise geänderten Bestimmungen über den Anwendungsbereich der UVP für Bundesstraßen enthalten, für die eine Trassenverordnung zu erlassen ist. Neu aufgenommen wurde der Ausbau von einer oder zwei auf vier oder mehr Spuren, der nach der neuen Z 7c) des Anhanges I der UVP-RL auf einer durchgehenden Länge von 10 km jedenfalls UVP-pflichtig sein muß. Aufgrund der Z 10e) des Anhanges II der UVP-RL und der bestehenden Regelungen über den Anwendungsbereich wurde dieser für den Ausbau analog zum Neubau festgesetzt.

Bei der Definition der in Z 1 genannten Schnellstraßen kommt es nicht auf die Bezeichnung nach Bundesstraßengesetz, sondern ausschließlich auf den Charakter als Schnellstraße im Sinn des angegebenen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs an, wie dies die UVP-RL vorschreibt. Danach sind Schnellstraßen Straßen, die ausschließlich für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen besonders bestimmt und nur über Kreuzungen oder verkehrsgeregelte Einmündungen zugänglich sind und auf der insbesondere das Anhalten und Parken auf der Fahrbahn verboten ist.

Die von Z 3a) betroffenen schutzwürdigen Gebiete sind in Anhang 2 nunmehr abschließend definiert, es kommt zu einer Reduktion der ausschlaggebenden Schutzgebiete aus Gründen der Rechtssicherheit. Maßgeblich für die UVP-Pflicht ist, daß ein angegebenes schutzwürdiges Gebiet berührt wird und daß es zu den angegebenen negativen Auswirkungen auf das Schutzgebiet kommen kann. Dies hat der Bundesminister/die Bundesministerin für wirtschaftliche Angelegenheiten - wie bereits bisher - von Amts wegen zu prüfen. Durch die Möglichkeit der Beantragung eines Feststellungsverfahrens gemäß Abs. 4 soll sichergestellt werden, daß im Einzelfall eine gewissenhafte Prüfung der Notwendigkeit der Durchführung einer UVP für solche kurzen Streckenabschnitte gewährleistet ist.

Neu eingeführt werden in Z 3b) das Kriterium der durchschnittlichen täglichen Verkehrsleistung einer Straße von 10 000 Kfz, um besonders stark befahrene Straßen, die jedenfalls bedeutende Umweltauswirkungen haben können, zu erfassen. Das Kriterium des Verkehrszuwachses in lit. c) wird auf 10% korrigiert, um eine realistischere Erfassung besonders verkehrserregender Teilstücke zu ermöglichen. Das Kriterium des Verkehrszuwachses von 20% war für eine solche Erfassung nicht tauglich, es wurde bisher noch nie angewendet.

Z 3d) wurde auf Anregung der Obersten Eisenbahnbehörde im BMWV eingefügt, die die Möglichkeit des Projektwerbers/der Projektwerberin verankert wissen wollte, eine UVP zu beantragen, um die durch das Feststellungsverfahren nach Abs. 4 u. U. entstehende Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Da dies auch für die Straßenvorhaben sinnvoll sein kann, wurde in Z 3c) eine mit Abs. 2 Z 2b) idente Lösung getroffen. Der Begriff „Projektwerber/Projektwerberin“ wird für die Verordnungserlassungsverfahren neu eingeführt. Zwar handelt es sich um keine antragsbedürftigen Verfahren nach AVG, jedoch werden die Vorhaben immer von einem Träger mit von der Behörde verschiedener Rechtspersönlichkeit (z. B. ÖBB, HL-AG, ÖSAG) geplant und finanziert. Aus Gründen der Einfachheit und Einheitlichkeit (diese Träger sind in den

nachfolgenden Genehmigungsverfahren jedenfalls Projektwerber/innen) wird der Begriff, der sprachlich nicht mit „Antragsteller/in“ verwechselt werden kann, für alle UVP-Verfahren verwendet.

Der Anwendungsbereich der UVP für Hochleistungsstrecken wurde in Abs. 2 neu festgelegt. Wie bisher sind solche Vorhaben grundsätzlich erst ab einer durchgehenden Länge von 10 km UVP-pflichtig. Die geänderte UVP-RL bestimmt in ihrem Anhang I, Z 7a) jedoch, daß „Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken“ wie Autobahnen und Schnellstraßen jedenfalls und ohne Schwellenwert (vgl. im Gegensatz dazu z. B. die lit. c dieser Ziffer für Straßen) einer UVP zu unterziehen sind. Selbst wenn man einige der in Frage kommenden HL-Strecken nicht als Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken im Sinn der UVP-RL sieht, ist auf Eisenbahnen Anhang II Z 10c) iVm Art. 4 Abs. 2 der RL anzuwenden, wonach bei der Festlegung von Schwellenwerten die relevanten Auswahlkriterien des neuen Anhang III der RL (Merkmale der Projekte, Standort der Projekte, Merkmale der potentiellen Auswirkungen) zu berücksichtigen sind. Wird ein Schutzgebiet berührt und beeinträchtigt, so ist nicht ersichtlich, daß die Beeinträchtigung durch Strecken von unter 10 km Länge grundsätzlich geringer sein sollte als durch Strecken von über 10 km Länge. Strecken unter 5 km Länge können ausgeschlossen werden, da es sich hierbei aufgrund der hohen Kurvenradien der Bahn regelmäßig nur um geringe Streckenverschiebungen bzw. den Ausbau von Bahnhöfen handelt, wobei es gerechtfertigt erscheint, diese Vorhaben aufgrund der hohen umweltpolitischen Gesamtbedeutung der Bahn keiner UVP-Pflicht zu unterziehen.

Aufgrund dieser Überlegungen wurde die Z 2a) in der vorgelegten Form gestaltet. Die unterschiedliche Behandlung von Bahn und Straße bei den für die UVP-Pflicht ausschlaggebenden Streckenlängen erklärt sich aus

- den unterschiedlichen Erfordernissen der UVP-RL,
- den wesentlich größeren Radien von Hochleistungsstrecken und der dadurch bei diesen Strecken beträchtlich eingeschränkten Planungsfreiheit sowie
- aus dem umweltpolitisch völlig unterschiedlichen Stellenwert der beiden Verkehrsträger und der Bedeutung des Bahnausbaues als wichtigem Faktor zur Verbesserung der generellen Umweltqualität (vgl. Kap. 3.4.3 des Nationalen Umweltplanes).

Zur amtswegigen Prüfung vgl. die Erläuterungen zu Abs. 1 Z 3a), zu Z 2b) vgl. die Erläuterungen zu Abs. 1 Z 3d).

Abs. 3 dient der Planungssicherheit (vgl. Anhang 1 zu den Vorhaben nach dem 2. Abschnitt).

Das für die Bundesstraßen bereits bisher vorgesehene Feststellungsverfahren wird in Abs. 4 für alle Trassenvorhaben generalisiert. Grundsätzlich ist dieses Verfahren vor oder bei Einleitung jeder Trassenverordnung durchzuführen. Der letzte Satz dieser Bestimmung schließt jedoch die Durchführung eines Feststellungsverfahrens in den Fällen des Abs. 1 Z 1, 2 und 3d) sowie Abs. 2 Z 1 und 2b) sowie dann aus, wenn die Behörde aufgrund des eigenen Ermittlungsverfahrens zum Schluß gekommen ist, daß eine UVP durchzuführen ist. Aufgrund eines Erfordernisses der UVP-RL wurde wie in § 4 Abs. 3 eine Bestimmung über die Kundmachung der Entscheidung aufgenommen. Die Bestimmungen über das Feststellungsverfahren gemäß § 4 (bisher § 3 Abs. 6) sind nicht mehr anzuwenden (vgl. nunmehr § 26 Abs. 1).

Die Abs. 5 und 6 wurden unverändert aus dem bestehenden Gesetz übernommen.

Abs. 7 ermöglicht die gemeinsame Durchführung des UVP-Verfahrens, wenn ein Straßenvorhaben durch ein Eisenbahnvorhaben bedingt wird (z. B. wenn durch einen Bahnbau die Verlegung einer Straße notwendig wird) oder umgekehrt. Diese Bestimmung wurde auf ausdrücklichen Wunsch des BMwA eingefügt.

Zu § 26:

Die durch die UVP-G-Novelle 1996 geänderten Verfahrensbestimmungen wurden weitgehend übernommen, jedoch den Änderungen in Abschnitt 2 angepaßt und es wurde ausdrücklich bestimmt, mit welcher Maßgabe die entsprechenden Bestimmungen des 2. Abschnittes anzuwenden sind.

Die in Abs. 3 angeordnete sinngemäße Anwendung des § 16 Abs. 4 und 5 bedeutet, daß der Bundesminister/die Bundesministerin die ursprünglichen Pläne für die Trassenverordnung entsprechend zu modifizieren hat, wenn sich dies als notwendig erweist bzw. bei Zutreffen des § 16 Abs. 5 eine Verordnung nicht zu erlassen hat. Denkbar ist auch, daß der Bundesminister/die Bundesministerin alle zur Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendigen Maßnahmen (insbesondere auch Überwachungs-, Meß- und Berichtspflichten, Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) in den Text der Trassenverordnung aufnimmt. Dadurch könnte für den Bereich der Bundesstraßen bis zur Einführung eines bundesstraßenrechtlichen Bauverfahrens die Berücksichtigung der UVP in der Trassenverordnung erfolgen.

Abs. 3 letzter Satz war neu aufzunehmen, weil der Verweis auf die Veröffentlichungsverpflichtung des geltenden § 17 Abs. 5 entfällt. Eine solche Verpflichtung ist in § 16 des Entwurfes nicht mehr enthalten, da die Großverfahrensbestimmungen des AVG-Novellenentwurfes anzuwenden sind, die eine Kundmachung und öffentliche Auflage vorsehen. In den einer Trassenverordnungserlassung nachfolgenden Genehmigungsverfahren werden diese Vorschriften jedoch nicht immer anzuwenden sein, daher ist der durch Art. 9 Abs. 1 der geänderten UVP-RL geforderte Mindeststandard für die Entscheidungen in diesen Verfahren gesondert festzulegen.

Zu § 27:

Zu diesen Bestimmungen siehe bereits die Erläuterungen im allgemeinen Teil. „Flurbereinigungsprojekte“ sind von Anhang II Z 1a) der UVP-RL erfaßt und - entgegen dem geltenden UVP-G - grundsätzlich einer UVP zu unterziehen.

Der neu eingeführte vierte Abschnitt regelt die UVP in Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren abschließend, sofern nicht auf andere Bestimmungen des UVP-G verwiesen wird. In systematischer Hinsicht ist er dem 3. Abschnitt ähnlich.

Abs. 1 definiert den Anwendungsbereich, also jene Vorhaben, für die eine UVP durchzuführen ist. Mit den vier angeführten Kriterien sollen jene Vorhaben erfaßt werden, bei denen aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erhebli-

chen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Eine UVP ist durchzuführen, wenn eines oder mehrere der unter Z 1 bis 4 angegebenen Kriterien erfüllt werden.

Zu Z 3 vgl. die Erläuterungen zu § 25 Abs. 3 Z 3a).

Zu Z 4: Im Vorbegutachtungsentwurf wurde versucht, ein fixes Kriterium der Ausdehnung des Zusammenlegungsgebietes einzuziehen. Erst bei Erreichen der angegebenen Fläche sollte eine UVP durchzuführen sein, dann aber jedenfalls; unterhalb dieser Fläche wäre keinesfalls eine UVP durchzuführen gewesen. Dies stieß im Begutachtungsverfahren auf einhellige Kritik. Die Auswirkungen von Zusammenlegungsverfahren seien keinesfalls anhand eines Flächenkriteriums festzumachen. Zusammenlegungen über sehr kleine Gebiete könnten bedeutende negative Umweltauswirkungen, solche über sehr große Gebiete jedoch u. U. keine solche Auswirkungen zeitigen. Einige Stellungnahmen forderten ein Hinaufsetzen der Schwellenwerte, ohne dies jedoch in irgendeiner Weise aus Umweltsicht zu begründen.

Das Erreichen einer gewissen Ausdehnung hat sich aufgrund dieser Stellungnahmen und nach eingehenden Recherchen als untaugliches Mittel zur Feststellung erwiesen, ob ein Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden ist.

Aufgrund des Art. 4 Abs. 2 iVm Anhang III der geänderten UVP-RL sind jedoch ausschließlich die Merkmale der Projekte, der Standort der Projekte und die Merkmale der potentiellen Umweltauswirkungen für die Auswahl der Projekte, die in Anhang II dem Typ nach enthalten sind, ausschlaggebend.

Ein diesen Erfordernissen entsprechendes Kriterium ist der Grad der durch die Gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen vorhergesehenen Ausräumung der Landschaft als bedeutendste typische Auswirkung solcher Bodenreformvorhaben. Im Rahmen von agrarischen Regelungsverfahren ist die teilweise Beseitigung von naturnahen Strukturelementen (z. B. Böschungsräume, Hecken, Feldgehölze) oft unvermeidlich, um eine Verbesserung der Agrarstruktur erzielen zu können. Aus Gründen des Umweltschutzes ist es aber erforderlich, daß für Beseitigungen ein Ausgleich durch neue Grünanlagen geschaffen wird, der dem ökologischen Wert der beseitigten Strukturelemente entspricht. Nur wenn bei der Planung aufgrund einer Gesamtbetrachtung vorhergesehen werden kann, daß die Ausstattung an naturnahen Strukturelementen in quantitativer und qualitativer Hinsicht nicht wesentlich verringert wird, kann von einer UVP abgesehen werden.

Der im Vergleich zu einem fixen Schwellenwert zu erwartende erhöhte Anfall von UVP-Verfahren bei den Agrarbehörden ist insofern verkraftbar, als die Bestimmungen des 4. Abschnittes ein wenig aufwendiges UVP-Verfahren vorsehen. Die Umweltverträglichkeitserklärung ist von der Behörde selbst zu erstellen und wird auch den Charakter eines Gutachtens tragen. Das Verfahren selbst bettet sich vollständig in das bereits jetzt in den entsprechenden Bundes- und Landesvorschriften vorgesehene Verfahren ein und schafft kaum zusätzlichen Verfahrensaufwand.

Die UVP ist von der Agrarbehörde im Rahmen des Verfahrens zur Erlassung des Planes der Gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen durchzuführen. Dem § 25 Abs. 4 nachgebildet, ermöglicht Abs. 3 auch für Zusammenlegungsverfahren die Er-

lassung eines Feststellungsbescheides auf Antrag. Die Erläuterungen zu § 25 Abs. 4 gelten entsprechend auch für diese Bestimmung. Auch wenn kein förmliches Feststellungsverfahren beantragt wird, sind die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 bis 4 von der Behörde von Amts wegen zu prüfen.

Zu § 28:

Der obligatorische Inhalt der Umweltverträglichkeitserklärung ist - etwas anders als dies § 6 Abs. 1 für die Vorhaben nach Anhang 1 unternimmt - in Abs. 1 festgelegt.

Abs. 7 enthält in seinen Sätzen 2 und 3 zusätzliche Kriterien für die Erlassung des Planes der Gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen, die zusätzlich zu den in den Materiengesetzen festgelegten Kriterien anzuwenden sind. Es dürfen nur Pläne von Gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen erlassen werden, die diese Kriterien erfüllen.

Abs. 8 regelt die Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP in der Entscheidung über den Plan der Gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen sowie in allen allfälligen sonstigen erforderlichen (etwa naturschutzrechtlichen) Genehmigungen. Solche Genehmigungen sind mit Nichtigkeit bedroht, wenn sie vor Abschluß der UVP erteilt werden. Dies bedeutet, daß die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens für die UVP (UVE, Stellungnahmen gemäß Abs. 4, Protokoll einer allfälligen öffentlichen Erörterung gemäß Abs. 6, Planunterlagen, aus denen hervorgeht, wie die UVP im Plan berücksichtigt werden soll) den zuständigen Behörden zur Kenntnis gebracht worden sein müssen.

Ähnlich wie § 4 Abs. 5 oder § 44f AVG-Novellenentwurf bestimmt Abs. 4 eine Pflicht der Behörde, den Plan der Gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen öffentlich aufzulegen, was nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften bereits vorgesehen ist. Die Auflagefrist von 8 Wochen entspricht § 26 Abs. 3 und § 44f Abs. 3 AVG-Novellenentwurf. Der Plan ist zu begründen, d. h. die im Plan vorgesehenen Maßnahmen und Anlagen sind im einzelnen im Hinblick auf die Erfüllung der Erlassungskriterien des Abs. 7 verbal zu begründen, wobei sich die Begründung auf wesentliche Aussagen beschränken kann.

Auf die Auflage des Planes ist durch einen ausreichend kundgemachten Hinweis aufmerksam zu machen.

Zu den §§ 29 bis 33:

Die Bestimmungen über den Umweltrat werden bis auf Anpassungen der Paragraphenbezeichnungen unverändert aus dem bestehenden UVP-G übernommen.

Zu § 34:

Wie bisher ist die Landesregierung für das Feststellungsverfahren nach § 4, für das Vorverfahren nach § 5, die UVP und das konzentrierte Genehmigungsverfahren zuständig.

Die Landesregierung ist nunmehr auch zuständig zur Ausübung aller Ermittlungs-, Entscheidungs- und Überwachungsbefugnisse, die der Behörde aufgrund der anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und des UVP-G nach Genehmigung der Anlage zukommen. Ein Zuständigkeitsübergang an die sonst nach den Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden findet nicht mehr statt.

Diese Neuregelung geht auf einen Wunsch der Vollzugsbehörden zurück und bringt u. a. folgende Vorteile mit sich:

- der Genehmigungsbescheid kann als Einheit und muß nicht in materiengesetzliche Einzelabschnitte zergliedert angewendet werden;
- die Kontrolle der Anlage bleibt in einer Hand;
- die Kontrolle kann durch Anwendung einheitlicher Bestimmungen effektiviert werden.

Eine Ausnahme hievon bilden gemäß Abs. 5 die Befugnisse der Arbeitsinspektorate, die als eigens dafür eingerichtete Kontrollorgane fachlich auf die Anlagenkontrolle aus arbeitnehmerschutzrechtlichen Gesichtspunkten spezialisiert sind und diese aufgrund internationaler Übereinkommen auch selbständig ausüben haben.

Auch für die in Abs. 6 genannten Vorhaben wurde nach eingehenden Konsultationen mit den zuständigen Behörden eine Ausnahme vorgesehen. Bei diesen Vorhaben wäre es nicht sinnvoll, die Zuständigkeit der Landesregierung auch nach der Genehmigung aufrecht zu erhalten, da entweder (im Fall der Rohstoffgewinnung und der Schigebiete) nur die materiengesetzlich zuständigen Behörden als sehr spezialisierte Fachbehörden über das zur begleitenden Kontrolle und Anpassung dieser Vorhaben notwendige Fachwissen verfügen oder aber bestehende Liniennetze nicht durch unterschiedliche Zuständigkeiten für Teilstücke oder Anlagenteile auseinandergerissen werden und ihr Betrieb nicht unerträglich erschwert werden soll (im Fall der Eisenbahnlinien, Flughäfen und Rohrleitungen).

Die Zuständigkeit geht daher nach Erlassung des Abnahmebescheides auf die nach den Materienvorschriften zuständigen Behörden über, die auch die in den §§ 20, 23 und 24 genannten Befugnisse in ihrem Wirkungsbereich ausüben haben. Die Ausübung dieser Befugnisse im Hinblick auf die zusätzlichen Genehmigungskriterien ist von der in Abs. 6 festgelegten, für die Hauptaspekte des Vorhabens zuständige Behörde wahrzunehmen. Die Durchführung der Nachkontrolle gemäß § 22 obliegt jedoch der Landesregierung, da nur diese als Genehmigungsbehörde für das Gesamtvorhaben befugt und in der Lage ist, die Prognosen der gesamthaften UVP mit den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens zu vergleichen.

Zu § 35:

Abs. 1, letzter Satz, letzter Satzteil dient der Klarstellung. Abs. 2 wurde gegenüber dem geltenden § 40 weggelassen, da der AVG-Novellenentwurf die generelle Einführung einer vierwöchigen Berufungsfrist vorsieht.

Zu § 36:

Die im Entwurf an mehreren Stellen vorgesehene Verpflichtung zur Auflage von Unterlagen durch die Standortgemeinde dient der Durchführung des UVP-Verfahrens und der Mitwirkung der Parteien und der Öffentlichkeit, aber auch der angrenzenden Gemeinden, die betroffen sein und daher Parteistellung haben können. Es handelt sich daher um keine Angelegenheiten, die gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Standortgemeinde verkörpert örtlichen Gemeinschaft gelegen sind. Diese wurden daher aus dem eigenen Wirkungsbereich ausgenommen.

Zu § 37:

Stellungnahmen im Rahmen des UVP-G sind von der Gebührenpflicht befreit.

Zu § 38:

Grundsätzlich sind im UVP-Verfahren aufgrund der Sonderbestimmung des § 15 die modifizierten Großverfahrensbestimmungen des AVG-Novellenentwurfes anzuwenden. Dort, wo § 15 nicht anzuwenden ist (z. B. im Detailgenehmigungsverfahren nach § 17 Abs. 2 oder im Verfahren zur Erlassung des Planes der Gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen gemäß dem 4. Abschnitt), gelten gemäß § 38 die Verfahrensbestimmungen der anzuwendenden Materiengesetze und subsidiär das AVG bzw. das AgrVG 1950.

Abs. 2 wurde um eine Anwendungsanordnung bezüglich Rechtsakten der Europäischen Union ergänzt.

Zu § 39 und § 40:

Diese Bestimmungen (bisher §§ 43 und 44) wurden nicht verändert, in § 40 wurden die Fristen angepaßt.

Zu § 41:

Als Z 1 neu aufgenommen wurde eine Strafbestimmung für konsenslose Durchführung eines Vorhabens (Errichtung und Betrieb einer Anlage, Vornahme eines sonstigen Eingriffes in Natur und Landschaft). Die Strafbarkeit für die Nichtvorlage der UVE oder von Teilen davon wurde in Zusammenhang mit der Neuformulierung des § 6 Abs. 3 gestrichen. Die Neuaufnahme der Z 2 f) steht in Zusammenhang mit neuen Kontrollbestimmungen.

Zu § 42:

Die Übergangsbestimmungen ermöglichen einen Umstieg von einem nach dem derzeit geltenden UVP-G anhängigen Genehmigungsverfahren in das neue, vereinfachte Verfahren nach dem vorliegenden Entwurf auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin. Der Umstieg ist jedoch erst ab dem allgemeinen Stichtag für die Anwendbarkeit des neuen UVP-G, d. h. erst dann möglich, wenn das Gesetz auch auf neu unter die UVP-Pflicht fallende Vorhaben anzuwenden ist.

Zu den Anhängen:

Allgemeines:

Die UVP-Richtlinie in ihrer Änderungsfassung regelt die Durchführung einer UVP für bestimmte Vorhaben folgendermaßen:

Für die in Anhang I genannten 21 Projekttypen ist jedenfalls ab den angeführten Schwellenwerten eine UVP durchzuführen.

Der Anhang II besteht aus einer Liste von 82 Projekttypen ohne Schwellenwerte, bei denen die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, jene Projekte einer UVP zu unterwerfen, bei denen u.a. aufgrund ihrer Art, Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (Art. 2 Abs. 1). Gemäß Art. 4 Abs. 3 bestimmen die Mitgliedstaaten diese Projekte durch

- Einzelfallprüfung
- Schwellenwerte bzw. Kriterien oder
- eine Kombination aus Einzelfallprüfung und Schwellenwerten bzw. Kriterien.

Bei der Einzelfallprüfung sowie bei der Festlegung der Schwellenwerte bzw. Kriterien sind die relevanten Auswahlkriterien des Anhang III zu berücksichtigen.

Die Mitgliedstaaten haben bereits auf der Grundlage der Richtlinie 85/337/EWG Verfahrenssysteme der Einzelfallprüfung und/oder einer Liste von Vorhaben mit Schwellenwerten eingeführt:

So gibt es etwa in Österreich, Deutschland, Frankreich, Italien und Portugal jeweils ein Verzeichnis von Projekten, für die meist ab einem Schwellenwert eine UVP durchzuführen ist.

Das UVP-System Frankreichs basiert auf in den Materiengesetzen enthaltenen Listen mit technischen Schwellenwerten sowie, wenn kein technischer Schwellenwert angegeben ist, auf einem finanziellen Schwellenwert, ab dem eine UVP durchzuführen ist (grundsätzlich: Projektkosten ab 12 Mio. Francs, in Ausnahmefällen auch niedriger: z.B. Aufstiegshilfen: ab 6 Mio. Francs). Großteils sind die technischen Schwellenwerte sehr niedrig festgelegt, so besteht etwa für alle genehmigungspflichtigen „installations classées“ (d.s. im wesentlichen alle Industrieanlagen, Bergbau, Massentierhaltungen) eine UVP-Pflicht.

Großbritannien hingegen sieht generell (für alle Anhang I und II-Projekte) eine Einzelfallprüfung von Projekten vor, wobei indikative Schwellenwerte bzw. Kriterien die Auswahl von relevanten Projekten unterstützen sollen. Diese indikativen Parameter zielen insbesondere auf den Standort des Vorhabens ab, indem z.B. die Berührung oder Beeinträchtigung eines bestimmten Schutzgebietes (landschaftliche, historische, kulturelle oder ökologische Bedeutung), der Abstand zu empfindlichen Rezeptoren (Wohnhäuser, Schulen, Spitäler etc.) oder die Kumulation mit ähnlichen Projekten zu berücksichtigen ist.

In den Niederlanden kommt eine Kombination beider Systeme in der Form zur Anwendung, daß für bestimmte Projekte (ca. 50) fixe Schwellenwerte gelten, für andere

(ca. 30) ist ab der Überschreitung des Schwellenwertes eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen durchzuführen. Neben diesen Schwellenwerten gelten insbesondere für Linienvorhaben aufgrund von Standortkriterien (naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, lärmempfindliche Einwirkungsorte) niedrigere Schwellenwerte.

Auch Irland und Dänemark verfügen über ein Kombinationssystem. In Dänemark existieren für 34 Projekttypen fixe Schwellenwerte, darüberhinaus ist für ca. 45 Projekttypen eine UVP durchzuführen, wenn entweder eine Änderung des lokalen Planes (Raumordnung) notwendig ist oder die planlich festgelegten Umweltqualitäten (bezüglich Lärm, Luft, Oberflächen- und Grundwasser) überschritten bzw. geändert werden.

Aus dem Bericht der Kommission über die Anwendung und den Nutzeffekt der RL 85/337/EWG (KOM (93) 28 vom 2.4.1993) ging hervor, daß die RL in mehreren Mitgliedstaaten unvollständig umgesetzt ist. Insbesondere betrifft dies die Prüfung von Projekten des Anhang II.

Auch darf nach der Judikatur des EuGH der Ermessensspielraum bei Umsetzung des Anhang II nicht derart überschritten werden, daß ganze Projekttypen infolge der Setzung von Schwellenwerten oder Kriterien von einer UVP ausgenommen wären (siehe EuGH-Urteil vom 26. Oktober 1996 in der Rechtssache C-72/95, Raad van State). Vielmehr sind alle jene Vorhaben einer UVP zu unterziehen, wenn bei ihnen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Die Änderungsfassung der RL präzisiert die Notwendigkeit einer UVP in der Weise, daß zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen die Kriterien des Anhang III herangezogen werden müssen. Da derartige Auswirkungen unmittelbar vom geographischen Raum, in welchem das Vorhaben verwirklicht werden soll, abhängen, ist z.B. bei Anwendung eines fixen Schwellenwertsystems eine Differenzierung nach Standorten notwendig.

Aus Informationen anderer Staaten geht hervor, daß insbesondere jene, die derzeit ein fixes Schwellenwertsystem haben (z.B. Irland, Italien), dieses in Umsetzung des Anhang III der RL mit Standortkriterien adaptieren oder eine Einzelfallprüfung einführen. Auch die Schwellenwerte werden derzeit einer kritischen Prüfung unterzogen und, wo gerechtfertigt, herabgesetzt (z.B. Niederlande).

In Italien liegt bereits ein neues, auf der RL 97/11/EG basierendes UVP-G vor. Im wesentlichen wurde die Aufteilung der UVP-pflichtigen Projekte auf eine nationale und eine regionale Verfahrensebene beibehalten (z.B. Südtirol). Die Projekte des Anhang II der RL werden zumeist auf regionaler Ebene einem Einzelfallprüfungsverfahren ab bestimmten Schwellenwerten unterworfen. Diese Schwellenwerte sind als eher niedrig anzusehen und entsprechen im Bereich der Industrieanlagen jenen der IPPC-RL 96/61/EG.

Da auch im UVP-G 1993 aufgrund seines fixen Schwellenwertsystems die Berücksichtigung sensibler ökologischer Gebiete nicht gewährleistet ist, sind diesbezügliche Änderungen vorzunehmen. Diese Notwendigkeit wurde auch in mehreren Stellungnahmen zum Vorbegutachtungsentwurf unterstrichen. Im gegenständlichen Entwurf

wurde dem System der österreichischen Rechtsordnung und dem Verlangen nach Rechtssicherheit Rechnung getragen, d.h. das System der fixen Schwellenwerte wird beibehalten und gemäß den Erfordernissen des Anhang III der RL durch bestimmte Standortkriterien ergänzt.

Zur Struktur:

In der ersten Spalte des Anhang 1 sind jene Projekte genannt, für die jedenfalls ein UVP-Verfahren durchzuführen ist. Für die in der zweiten Spalte enthaltenen Projekte ist ein UVP-Verfahren nur unter besonderen Voraussetzungen erforderlich, d.h. wenn der Standort des Vorhabens in einem schutzwürdigen Gebiet liegt oder sonstige Kriterien erfüllt sind.

Eine klare Definition von schutzwürdigen Gebieten soll die Anwendung erleichtern. Gemäß Anhang 2 werden schutzwürdige Gebiete in vier, nach ökozentrischen bzw. anthropozentrischen Kriterien ausgewählte Kategorien eingeteilt.

Eine derartige Berücksichtigung des Standortes ergibt sich unmittelbar aus dem Anhang III der Änderungsrichtlinie, der für das Setzen von Schwellenwerten bzw. die Einzelfallprüfung folgende Auswahlkriterien festlegt:

- Anlagen- bzw. technologiebezogene Merkmale des Projektes: Größe, Kumulation mit anderen Projekten, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko, insbesondere hinsichtlich der verwendeten Stoffe und Technologien.

Diese Auswahlkriterien wurden bei der **Festlegung von Schwellenwerten** für die jedenfalls UVP-pflichtigen Vorhaben sowie bei der **Festlegung sonstiger Kriterien** (z.B. Verkehrsbelastung) angewandt.

- Standort des Projektes (Beurteilung der Beeinträchtigung des geographischen Raumes anhand folgender Punkte): bestehende Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, Belastbarkeit der Umwelt (Feuchtgebiete, Bergregionen und Waldgebiete, Reservate und Naturparks, Schutzgebiete, Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen der Gemeinschaft bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften)

Diese Auswahlkriterien fanden bei der **Festlegung von schutzwürdigen Gebieten** Anwendung.

- Merkmale der potentiellen Auswirkungen (Beurteilung anhand der oben angeführten Kriterien bezüglich der Merkmale und des Standortes der Projekte): Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

Diese Kriterien wurden vor allem bei der **Festlegung der Schwellenwerte**, aber auch mittelbar bei der **Festlegung der schutzwürdigen Gebiete und der sonstigen Kriterien** berücksichtigt.

Zu den Kategorien von schutzwürdigen Gebieten (Anhang 2):

Korrespondierend zu den oben genannten geographischen Räumen des Anhang III wurden Kategorien von schutzwürdigen Gebieten festgelegt. Es wurde versucht, diese Gebiete rechtlich bzw. begrifflich klar abzugrenzen, um Unsicherheiten hinsichtlich der Erfassung bestimmter Vorhaben zu vermeiden.

Die Kategorie A - besonderes Schutzgebiet schließt die nach der Vogelschutz-RL 79/409/EWG und der Flora-Fauna-Habitat-RL 92/43/EWG geschützten Gebiete und die nach landesrechtlichen Vorschriften als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsteil etc. oder auch als Nationalpark ausgewiesenen Gebiete ein. Die Sensibilität der Waldgebiete wird zusätzlich durch die Erfassung von Bannwäldern berücksichtigt.

Die Kategorie B - Alpinregion wird mittels des dem ForstG 1975 entlehnten Begriffes der Kampfzone des Waldes definiert.

Die Kategorien C und D - belastete Gebiete stellen auf Gebiete ab, in denen nationale Umweltqualitätsnormen (Immissionsgrenzwerte) überschritten wurden. Diese Gebiete sind entweder die nach § 33f WRG 1959 bezeichneten Grundwassersanierungsgebiete oder die nach § 8 ausgewiesenen voraussichtlichen Sanierungsgebiete bzw. die nach § 10 IG-L ausgewiesenen Sanierungsgebiete.

Das IG-L fordert in § 8 bei Überschreitung eines Immissionsgrenzwertes die Erstellung einer Stuserhebung, in welcher u.a. das voraussichtliche Sanierungsgebiet festgelegt werden muß. Im folgenden ist vom Landeshauptmann mit Verordnung ein Maßnahmenkatalog zu erlassen (§ 10, Festlegung des endgültigen Sanierungsgebietes). Derzeit existieren noch keine derartigen Sanierungsgebiete.

Gemäß § 33f Abs. 2 WRG hat der Landeshauptmann ein Grundwassergebiet, in welchem die in der Grundwasserschwellenwertverordnung festgelegten Schwellenwerte nicht nur vorübergehend überschritten wurden, mit Verordnung als Grundwassersanierungsgebiet zu bezeichnen (bisher einziges Beispiel in Österreich: verordnetes Grundwassersanierungsgebiet für Nitrat - „Westliches Machland“ / OÖ mit einer Fläche von rd. 14 km²; innerhalb eines potentiellen Sanierungsgebietes von rd. 120 km² Fläche gemäß Wassergüte Jahresbericht 1994).

Für die UVP-Pflicht von Vorhaben, für die aufgrund ihres Standortes diese Gebietskategorien zur Anwendung kommen, gilt, daß nur ein kausaler Zusammenhang zwischen Sanierungsgebiet und Vorhaben eine UVP auslöst. Dieser kausale Zusammenhang besteht, wenn der Grundwasserinhaltsstoff bzw. Luftschadstoff, aufgrund dessen Überschreitung das Sanierungsgebiet ausgewiesen wurde, vom geplanten Vorhaben emittiert werden kann.

Die in Anhang III genannten Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte haben kein unmittelbares Pendant im gegenständlichen Entwurf. Statt der ökologischen Empfindlichkeit soll hier wohl eher anthropozentrischen Bedürfnissen Rechnung getragen werden. Deshalb kommt für Vorhaben, die insbesondere geruchs- bzw. lärmbelästigend sind, ein zusätzliches Kriterium, die Lage innerhalb geschlossener Siedlungsgebiete, zur Anwendung. Es gibt derzeit in der österreichischen Rechtsordnung kei-

ne einheitliche Definition des geschlossenen Siedlungsgebietes. Gemäß dem in Fachkreisen herrschenden Verständnis kann ein derartiges Gebiet jedoch folgendermaßen beschrieben werden:

Ein geschlossenes Siedlungsgebiet ist ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, sodaß sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt. Im allgemeinen wird hierbei der Abstand zwischen den Gebäuden höchstens 50 m betragen, doch können im Einzelfall auch weiter entfernte Gebäude in den Bereich des geschlossenen Siedlungsgebietes eingerechnet werden, wenn sich dies durch den räumlichen Zusammenhang ergibt. Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler gelten nicht als geschlossenes Siedlungsgebiet.

Kriterien für die Auswahl von Vorhaben, die unter besonderen Voraussetzungen bereits ab einem niedrigeren Schwellenwert UVP-pflichtig sind, waren:

- a) die Wahrscheinlichkeit der Beeinflussung des schutzwürdigen Gebietes aufgrund der Merkmale (geomorphologische Raumveränderungen, Intensität des Eingriffs) und die zu erwartenden Emissionen des Vorhabens und
- b) die Häufigkeit bzw. die Wahrscheinlichkeit des Vorkommen in einem schutzwürdigen Gebiet.

Die Kategorie A - besonderes Schutzgebiet findet deshalb vor allem auf Infrastrukturprojekte, Bergbau, Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft Anwendung.

In der Kategorie B - Alpinregion sind bestimmte Infrastruktur- und wasserwirtschaftliche Projekte zu berücksichtigen.

Für die Kategorie C - belastetes Gebiet (Grundwasser) ist das Auftreten schädlicher Grundwasserinhaltsstoffe (Nitrat, Pestizide, Schwermetallionen etc.) maßgeblich. Vorhaben im Rahmen einer intensiven Landwirtschaft (wie z.B. Massentierhaltung oder Bodenbewässerung) sowie Deponien oder Lagerung von Schrott können Ursache derartiger Grenzwertüberschreitungen sein und sind deshalb in Sanierungsgebieten bereits ab einem niedrigeren Schwellenwert zu prüfen.

Die Kategorie D - belastetes Gebiet (Luft) gilt für bestimmte Vorhaben, die Luftschadstoffe gemäß Immissionschutzgesetz-Luft (BGBl. I Nr. 115/1997) wie Schwefeldioxid, Stickoxide, Blei, Staub und Benzol emittieren bzw. durch Vorläufersubstanzen zur Ozonbildung beitragen können. Dies betrifft einerseits Vorhaben, die aufgrund des initiierten Verkehrsaufkommens Luftschadstoffe verursachen (Infrastrukturprojekte) sowie bestimmte Industrieanlagen.

Kriterium für die Anwendung dieser Kategorie auf Industrieanlagen war die mengenmäßige Relevanz der Emission, die u.a. auch im Vorliegen einer Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen gemäß § 82 GewO bzw. in den Entschlüssen des Nationalrates betreffend Maßnahmen zur weiteren Verringerung der Ozonvorläufersubstanzen (E-46-NR/XVIII GP vom 2.4.1992 und E-19-NR/XX GP vom 12.7.1996) ihren Niederschlag findet.

Demnach wurde für folgende Industrieanlagen, soweit sie in (voraussichtlichen oder ausgewiesenen) Sanierungsgebieten gemäß IG-L liegen, ein niedrigerer Schwellenwert vorgesehen: Holzfaser- und Spanplattenherstellung, Eisen- und Stahlherstellung, Gießereien, Oberflächenbehandlung, Zementherstellung, Glas- und Mineralfaserherstellung, keramische Industrie.

Zu den Schwellenwerten:

Die Schwellenwerte für die jedenfalls UVP-pflichtigen Vorhaben wurden unter Berücksichtigung folgender Punkte festgesetzt:

- Anhang I der Änderungsrichtlinie
- Anhang III der Änderungsrichtlinie
- Anhänge 1 und 2 des geltenden UVP-G:
Die Schwellenwerte des Anhang 2 des geltenden UVP-G wurden v.a. deshalb betrachtet, weil gemäß gegenständlicher Novelle das Bürgerbeteiligungsverfahren zur Gänze entfällt.
- Österreichische Anlagenstruktur sowie topographische Struktur
- Umweltrelevante Erfahrungen mit bereits bestehenden Anlagen

Im weiteren waren auch Schwellenwerte von Staaten, die entweder über ein vergleichbares UVP-Rechtssystem verfügen (z.B. Deutschland, Niederlande) und/oder eine ähnliche Topographie besitzen (Schweiz, Italien bzw. Südtirol) ausschlaggebend.

Aufgrund der Sensibilität schutzwürdiger Gebiete sollen in diesen auch kleinere Vorhaben UVP-pflichtig sein, d.h. es wurde ein niedrigerer Schwellenwert festgelegt. Der Prozentsatz liegt in den meisten Fällen zwischen 30 - 50 % des Schwellenwertes für die jedenfalls UVP-pflichtigen Vorhaben. Es wird angemerkt, daß die Schwellenwerte für Industrieanlagen in luftbelasteten Gebieten durchwegs über jenen der IPPC-Richtlinie liegen.

Zu den einzelnen Ziffern:

Soweit verfügbar wird den einzelnen Ziffern ein internationaler Vergleich der Schwellenwerte beigelegt. Es muß jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß diese Schwellenwerte durchwegs auf der Umsetzung der RL 85/337/EWG basieren (Ausnahme: Italien), und aufgrund der strengeren Anforderungen der Änderungsrichtlinie in vielen Fällen eine Neufestsetzung notwendig sein wird. So hat etwa Italien in seinem neuen UVP-G für Industrieanlagen die Schwellenwerte der IPPC-Richtlinie 96/61/EG übernommen.

Falls nicht extra als Schwellenwert für die Einzelfallprüfung angegeben, lösen die genannten Schwellenwerte eine UVP-Pflicht in den einzelnen Staaten aus. Die Daten betreffend die Herstellung verschiedenster Produkte beziehen sich - wenn nicht anders erwähnt - auf die jeweilige Produktionskapazität.

Im weiteren werden zu den einzelnen Ziffern Daten zum Anlagenbestand in Österreich (soweit verfügbar) angegeben.

Zu Z 1 und 2:

Der Terminus Behandlung umfaßt - analog zum AWG - die Verwertung (thermisch oder stofflich) und die sonstige Behandlung (chemisch, physikalisch, biologisch, thermisch). Die ebenfalls als Behandlung geltende Ablagerung (auf Deponien) wird gesondert genannt.

Zu Z 1 - Abfallbehandlungsanlagen für gefährliche Abfälle:
(EU-RL: A I Z 9, A II Z 11b; UVP-G 1993: A 1 Z 1-3, A 2 Z 1a)

Im Anhang I der UVP-Änderungsrichtlinie ist für diesen Vorhabenstyp festgelegt: Anlagen zur Verbrennung, chemisch-physikalischen Behandlung oder Deponierung von gefährlichen Abfällen - ohne Schwellenwert.

Hinsichtlich der Deponien für gefährliche Abfälle entfällt eine explizite Nennung in dieser Ziffer, da Neuerrichtungen sowie Änderungen nur mehr entsprechend den in der Deponieverordnung (BGBl. Nr. 164/1996) genannten Deponietypen möglich sind.

Für Anlagen zur biologischen oder mechanisch-biologischen Behandlung in lit. b) wird der im geltenden UVP-G festgelegte Schwellenwert von 20.000 t/a beibehalten.

Der Schwellenwert von 1.000 t/a in lit. c) ist als Bagatellgrenze zu verstehen, um Kleinanlagen wie z. B. Mikrowellendesinfektion im medizinischen Bereich und Öl-abscheider von einer UVP-Pflicht auszuschließen.

Um einen Impuls zur Förderung der stofflichen Verwertung (Beitrag zur Ressourcenschonung, Kreislaufführung) zu setzen, wird vom Bedarf einer zusätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung als Ergänzung zur abfallrechtlichen Genehmigung abgesehen.

Der Änderungstatbestand von Anlagen der lit. c) ist in dieser lit. definiert: Änderungen von Anlagen der lit. c) sind ab einer Kapazitätsausweitung von mindestens 10.000 t/a UVP-pflichtig.

Unter thermischer Behandlung wird die Behandlung des Abfalls mit thermischen Methoden mit dem Zweck, seine chemischen, physikalischen, biologischen Eigenschaften zu verändern, verstanden (z. B. Verbrennung, Pyrolyse, jedoch nicht Sterilisation, siehe ÖNORM S 2100, 1.9.1997).

Unter chemisch-physikalischer Behandlung wird die Behandlung des Abfalls mit chemisch-physikalischen Methoden mit dem Zweck, seine chemischen und/oder physikalischen Eigenschaften zu verändern, verstanden (z.B. Neutralisierung, Fällung, Extraktion, Reduktion, Oxidation, Verfestigung, Desinfektion, Sortierung, Eindampfen, Destillation, Sintern, Schmelzen, Verglasen, siehe ÖNORM S 2100, 1.9.1997).

Unter biologischer Behandlung wird die Behandlung des Abfalls mit aeroben, anaeroben oder kombinierten anaerob-aeroben biologischen Methoden mit dem Zweck, seine chemischen, physikalischen, toxikologischen und biologischen Eigen-

schaften zu verändern, verstanden (z.B. Kompostierung, Rotte, Vergärung, Bioleaching, Dekontamination von Böden).

Eine mechanisch-biologische Vorbehandlung im Sinn der Deponieverordnung (BGBl. Nr. 164/1996) ist eine verfahrenstechnische Kombination mechanischer und biologischer Prozesse zur Vorbehandlung von Abfällen. Ziel der mechanischen Prozesse ist die Separierung von für eine biologische Behandlung wenig geeigneten Stoffen, von Störstoffen und Schadstoffen sowie eine Optimierung des biologischen Abbaues der verbleibenden Abfälle durch Erhöhung der Verfügbarkeit und Homogenität. Ziel der biologischen Prozesse ist der weitestmögliche Abbau verbliebener organischer Substanzen (Ab- und Umbau biologisch abbaubarer Bestandteile) durch die Anwendung anaerob-aerober oder aerober Verfahren. Mechanisch-biologisch vorbehandelte Abfälle zeichnen sich durch eine deutliche Reduzierung des Volumens, des Wassergehaltes und des Gasbildungspotentials sowie eine deutliche Verbesserung des Auslaugverhaltens und des Setzungsverhaltens aus.

Zu Z 2 - Abfallbehandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle:
(EU-RL: A I Z 10, A II Z 11b; UVP-G 1993: A 1 Z 4-6, A 2 Z 1b)

Im Anhang I der UVP-Änderungsrichtlinie ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Anlagen zur Verbrennung oder chemisch-physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 100 t/d.

Der Schwellenwert in lit. d) wurde dementsprechend für eine Jahreskapazität von 35.000 t festgelegt.

Diese Ziffer umfaßt die gesamten Behandlungsmöglichkeiten für nicht gefährliche Abfälle in Anlagen, ausgenommen stoffliche Verwertung und mechanische Sortierung. Die Begriffsbestimmungen der Deponieverordnung (BGBl. Nr. 164/1996) wurden übernommen.

Für Massenabfall, Reststoff- sowie Baurestmassendeponien wurden höhere Schwellenwerte als im geltenden UVP-G gewählt, da aufgrund der materienrechtlichen Bestimmungen der Deponieverordnung in Zukunft ein hohes Umweltschutzniveau sichergestellt ist.

Ergänzend zum geltenden Gesetz und in Abstimmung mit dem AWG sind nunmehr in lit. d) Aufbereitungsanlagen erfaßt, um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden. Für die Aufbereitung von Baurestmassen in lit. e) wurde ein höherer Schwellenwert von 100.000 t/a gewählt. Anlagen zur stofflichen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen sowie Anlagen zur Sortierung sind von der UVP-Pflicht ausgenommen.

Aus Gründen der Umweltvorsorge wurde für Massenabfall-, Reststoff- und Untertagedeponien aufgrund ihres Wassergefährdungspotentials in Grundwassersanierungsgebieten ein Schwellenwert von 250.000 m³ festgelegt.

Internationaler Vergleich:

Südtirol: Deponien für nicht gefährliche Abfälle: ab 300.000 m³, Deponien für Inertabfälle: ab 500.000 m³, Müllverbrennungsanlagen: > 0,5 t/h, Sortier- und Behandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle: > 50.000 t/a

Schweiz: Bodenaushub- und Baurestmassendeponien: > 500.000 m³; Abfallbehandlungsanlagen: > 1.000 t/a
Italien: Abfallverbrennungs- und Behandlungsanlagen: > 100t/d

Zu Z 3 - Lagerung von Eisenschrott:
(EU-RL: A II Z 11e)

Gemäß Anhang II der Änderungsrichtlinie ist für die Lagerung von Eisenschrott einschließlich Schrottwagen ein geeigneter Schwellenwert zu setzen. Da Altfahrzeuge als gefährlicher Abfall gelten, sofern in ihnen noch gefährliche Stoffe vorhanden sind, wurde als Schwellenwert eine Gesamtlagerkapazität von 30.000 t festgelegt. Da derartige Anlagen insbesondere eine Gefahr für das Grundwasser darstellen, gilt in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C ein Schwellenwert von 10.000 t.

Internationaler Vergleich:
Italien: Einzelfallprüfung: > 1 ha Fläche

Zu Z 4 - Feuerungsanlagen:
(EU-RL: A I Z 2, A II Z 3a; UVP-G 1993: A 1 Z 7, A 2 Z 2)

Im Anhang I der UVP-Änderungsrichtlinie ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen mit einer Wärmeleistung von mindestens 300 MW.

Feuerungsanlagen sind technische Einrichtungen, in denen zum Zweck der Dampf- oder Heißwassererzeugung oder sonstiger Wärmeträgererwärmung Brennstoffe verbrannt werden. Neben reinen Wärmekraftwerken werden demnach auch Kraftwerke mit Abwärmenutzung (Heizkraftwerke) erfaßt. Feuerungen, in denen Güter in unmittelbarer Berührung mit Flammen oder Abgasen behandelt werden, fallen ebenso wie Abfallverbrennungsanlagen nicht unter diese Ziffer.

Der Schwellenwert von 200 MW Brennstoffwärmeleistung aus dem geltenden UVP-G wird beibehalten. Für Anlagen der Z 4 in Sanierungsgebieten gemäß IG-L gilt wegen der verursachten Abluftemissionen ein Schwellenwert von 100 MW.

Bestehende Anlagen: Derzeit gibt es in Österreich ca. 23 Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung über 200 MW, ca. 20 Anlagen liegen zwischen 100 und 200 MW.

Internationaler Vergleich:
Dänemark: ab 120 MW
Deutschland: > 200 MW
Schweiz: > 100 MW
Italien: ab 50 MW

Zu Z 5 - Kernreaktoren:
(EU-RL: A I Z 2; UVP-G 1993: A 1 Z 10)

Im Anhang I der UVP-Änderungsrichtlinie ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Bau oder Demontage/Stilllegung von Kernkraftwerken oder Reaktoren mit Ausnahme von Anlagen deren Höchstleistung 1 kW thermische Dauerleistung nicht übersteigt.

Ergänzend zum geltenden UVP-G wurde gemäß UVP-Änderungsrichtlinie die Demontage oder Stilllegung von Kernkraftwerken oder Kernreaktoren neu in die UVP-Pflicht aufgenommen.

Zu Z 6 - Windenergieanlagen:
(EU-RL: A II Z 3i)

Anlagen zur Nutzung von Windenergie wurden neu in den Anhang II der RL aufgenommen. Aufgrund der möglichen nachteiligen Auswirkungen derartiger Anlagen (optische Eingriffe in das Landschaftsbild, Lärm, Gefahr für Vögel) muß für diese an sich saubere Form der Energiegewinnung ab einer bestimmten Größe eine UVP durchgeführt werden. Als Schwellenwert wurden die Leistung (20 MW) bzw. die Zahl der Windräder (20 Konverter) gewählt.

In schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A (insbesondere etwa in Vogelschutzgebieten) wurden entsprechend niedrigere Schwellenwerte festgelegt.

Bestehende Anlagen: In Österreich ist die Nutzung der Windenergie noch in der Entwicklung. Die größte Anlage in Österreich (derzeit in Bau) weist 5 Windräder mit einer Gesamtleistung von 3 MW auf.

Internationaler Vergleich:
Niederlande: ab 20 MW bzw. 20 Konverter

Zu Z 7 - Umgang mit radioaktiven Stoffen:
(EU-RL: A I Z 3; UVP-G 1993: A 1 Z 8 u. 9)

Im Anhang I der UVP-Änderungsrichtlinie ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Anlagen zur Erzeugung, Anreicherung, Aufarbeitung, Beseitigung oder (für mehr als 10 Jahre geplanten) Lagerung von bestrahlten Kernbrennstoffen; Anlagen zur Aufarbeitung, endgültigen Beseitigung oder (für mehr als 10 Jahre geplanten) Lagerung von radioaktiven Abfällen - ohne Schwellenwert

Die entsprechenden Formulierungen im Anhang I der Änderungsrichtlinie wurden weitgehend übernommen. Damit sind auch Anlagen der Z 8 und 9 des geltenden UVP-G erfaßt.

Zu Z 8 - Teilchenbeschleuniger:
(UVP-G 1993: A 1 Z 11)

Aufgrund der Nennung im geltenden UVP-G sowie insbesondere wegen des räumlichen Eingriffes durch großdimensionierte Anlagen wird diese Ziffer beibehalten, allerdings gilt die UVP-Pflicht nun nur mehr für den Neubau derartiger Anlagen.

Zu Z 9 - Straßen:
(EU-RL: A I Z 7b u. c, A II Z 10e; UVP-G 1993: § 24)

Im Anhang I der UVP-Änderungsrichtlinie ist für diesen Vorhabentyp festgelegt:

- Bau von Autobahnen und Schnellstraßen - ohne Schwellenwert.
- Bau von neuen vier- oder mehrspurigen Straßen oder Ausbau von ein- oder zweispurigen Straßen zu vier- oder mehrspurigen Straßen, ab 10 km durchgehender Länge.

Aufgrund der neugefaßten Bestimmungen der Anhänge I und II der RL sind besonders umweltrelevante Straßenneu- und ausbauten einer UVP zu unterziehen. Die Auswahl der UVP-pflichtigen Straßen trifft Anhang I der Richtlinie für die dort angeführten Projekte obligatorisch, die gemäß Anhang II der Richtlinie UVP-pflichtigen Straßenvorhaben sind aufgrund der Kriterien des Anhang III zu bestimmen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Straßen nach österreichischer Rechtslage Bundesstraßen sind.

Für Landesstraßen war daher über den dritten Abschnitt hinaus eine gesonderte Regelung zu treffen. Aufgrund der Verfassungslage wären auch Bundesstraßen, für die die angegebenen Kriterien zutreffen und für die keine Trassenverordnung zu erlassen ist, im konzentrierten Verfahren von der Landesregierung zu genehmigen.

Die vorliegende Regelung führt für alle nicht von § 25 Abs. 1 erfaßten Straßen, auf die die Kriterien zutreffen, zur Durchführung einer UVP und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens nach dem 2. Abschnitt.

Die Prüfung, ob die Kriterien der lit. b) Z 1 bis 3 vorliegen, obliegt der Behörde von Amts wegen. Anders als für die Trassenvorhaben nach dem 3. Abschnitt, für die ein abweichend ausgestaltetes Feststellungsverfahren vorgesehen ist (§ 25 Abs. 4), sind auf diese Vorhaben die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 3 über das Feststellungsverfahren anzuwenden.

Zum Anwendungsbereich vgl. im übrigen die Erläuterungen zu § 25 Abs. 1.

Zu Z 10 - Eisenbahntrassen:

(EU-RL: A I Z 7a, A II Z 10c; UVP-G 1993: § 24, A 1 Z 12, A 2 Z 3a)

Im Anhang I der UVP-Änderungsrichtlinie ist für diesen Vorhabentyp festgelegt:
Bau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken - ohne Schwellenwert

Alle Eisenbahnvorhaben, für die die Erlassung einer Trassenverordnung nicht vorgesehen ist, sind - wie bisher die von Z 12 erfaßten Vorhaben - im konzentrierten Verfahren nach dem 2. Abschnitt zu genehmigen.

Zum erweiterten Anwendungsbereich vgl. die Erläuterungen zu § 25 Abs. 2.

Die Prüfung, ob die Kriterien der lit. c) und d) vorliegen, obliegt der Behörde von Amts wegen. Anders als für die Trassenvorhaben nach dem 3. Abschnitt, für die ein abweichend ausgestaltetes Feststellungsverfahren vorgesehen ist (§ 25 Abs. 4), sind auf diese Vorhaben die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 3 über das Feststellungsverfahren anzuwenden.

Z 11 - Bahnhöfe und Güterterminals:

(EU-RL: A II Z 10c; UVP-G 1993: A 1 Z 13, A 2 Z 3b)

Gemäß UVP-Änderungsrichtlinie ist auch für intermodale Umschlaganlagen und Terminals ein Schwellenwert festzulegen. Der Schwellenwert des Anhang 1 des geltenden UVP-G für Verschub- und Frachtenbahnhöfe wird beibehalten.

Die Umweltauswirkungen dieser Vorhaben äußern sich vor allem in den großflächigen Raumveränderungen (einschließlich Versiegelung), in Lärmemissionen sowie in dem durch den An- und Abtransport verursachten Verkehrsaufkommen.

Bestehende Anlagen: Die Verschiebebahnhöfe Linz, Wels, Graz, Bruck, Selzthal und Salzburg haben ein durchschnittliches Aufkommen von 1.000 - 2.000 Waggons pro Tag; die Verschiebebahnhöfe Villach und Wien liegen über 2.000 Waggons pro Tag. Hinsichtlich des Schwellenwertes für Güterterminals würde das geplante Großprojekt Terminal Inzersdorf (ca. 1 Mill. t/a Umschlagkapazität) erfaßt werden.

Internationaler Vergleich:

Südtirol: Verladebahnhöfe: > 10 ha oder 150.000 m³ umbauter Raum

Zu Z 12 - Schigebiete:

(EU-RL: A II Z 12a; UVP-G 1993: A 1 Z 14, A 2 Z 3c)

In dieser Ziffer wurde eine Klarstellung dahingehend vorgenommen, daß nun für die Berechnung der Flächeninanspruchnahme sowohl Flächen für Seilförderanlagen als auch Flächen für Pistenneuanlegungen zu berücksichtigen sind.

Schigebiete verursachen vielfältige Umweltauswirkungen, die auf großflächigen Rodungen und der intensiven touristischen Nutzung beruhen. Zu nennen sind etwa Veränderungen des Wasserhaushaltes, Wasserbeeinträchtigung aufgrund von chemischen Präparierungen, Bodenverdichtungen, Gefährdung benachbarter Waldbestände, Abrutschungen etc. Insbesondere ist mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu rechnen.

Da Schigebiete ohnedies vorwiegend in sensiblen Berglagen zu finden sind, wird hier das Kriterium Alpinregion (Kategorie B) nicht extra angewandt; statt dessen wurde jedoch der Schwellenwert gegenüber dem geltenden UVP-G (bislang 20 ha) etwas herabgesetzt und mit dem Schwellenwert für Rodungen harmonisiert. Für Vorhaben, die zusätzlich in besonderen Schutzgebieten liegen, gilt der halbe Schwellenwert von 7,5 ha.

Internationaler Vergleich:

In der Schweiz besteht eine generelle UVP-Pflicht für Luftseilbahnen und Schilifte, Schipisten mit Terrainveränderungen sind ab 2.000 m² UVP-pflichtig, Beschneiungsanlagen ab einer beschneiten Flächen von 5 ha.

Südtirol: Schipisten mit einer Länge > 2.000 m oder > 5 ha, Beschneiungsanlagen > 5 ha.

Zu Z 13 - Rohrleitungsanlagen:

(EU-RL: A I Z 16, A II Z 10i; UVP-G 1993: A 1 Z 15)

Im Anhang I der UVP-Änderungsrichtlinie ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines mit einem Durchmesser von mehr als 800 mm und einer Länge von mehr als 40 km.

Recherchen haben ergeben, daß ein Durchmesser von 800 mm oder darüber für alle Gasferntransportleitungen zutrifft, große Ölpipelines jedoch meist geringere Durchmesser aufweisen (z.B. Adria-Wien-Pipeline: Außendurchmesser 457 mm / Innendurchmesser ca. 447mm).

Da die Auswirkungen von Ölpipelines durchaus mit jenen von Gaspipelines vergleichbar sind bzw. sogar aufgrund ihrer Wassergefährdung höher zu bewerten sind, erscheint die Aufnahme von Ölpipelines ab einem Innendurchmesser von 400 mm gerechtfertigt. Um Unklarheiten zu beseitigen, wird explizit auf den Innendurchmesser von Rohrleitungen abgestellt.

Bestehende Anlagen: Ölpipelines > 400 mm: ca. 2 (TAL, AWP)

Gaspipelines > 800 mm: ca. 3 (TAG-1, TAG-2, WAG)

Internationaler Vergleich:

Südtirol: Öl- und Gaspipelines > 250 mm Durchmesser und 10 km Länge

Dänemark: Erdgasleitungen, ausgenommen Hochdruck-Verbindungsleitungen mit einer Länge von 1 km oder weniger; Pipelines für giftige, umweltgefährliche oder entzündliche Flüssigkeiten außerhalb der Betriebsfläche

Niederlande: Erdgasleitungen in empfindlichen Gebieten ab 5 km, Ölleitungen in empfindlichen Gebieten ab 1 km

Zu Z 14 - Flugplätze:

(EU-RL: A I Z 7a, A II Z 10d; UVP-G 1993: A 1 Z 16)

Im Anhang I der UVP-Änderungsrichtlinie ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Bau von Flugplätzen mit einer Start- und Landebahngrundlänge von 2.100 m und mehr.

Unter Flugplätzen sind gemäß LuftfahrtG sowohl Flughäfen als auch Flugfelder zu verstehen. Die Ausnahme für Flugplätze im öffentlichen Interesse wurde konkretisiert. In lit. b) wurde für die Neuerrichtung von Pisten der Schwellenwert aus dem Anhang I der Änderungsrichtlinie übernommen.

In lit. c) ist die Neuerrichtung oder Verlängerung von Pisten als Änderungstatbestand festgelegt. Durch die Anwendbarkeit des § 4 Abs. 2 („opting out“) können solche Änderungen, bei denen keine zusätzlichen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, von der UVP-Pflicht ausgenommen werden. Darunter würde jedenfalls eine geringfügige Verlängerung von Pisten in Form von z.B. Stoppflächen fallen, zumal hierbei eine Verbesserung der Sicherheitskriterien erfolgt.

Zu Z 15 - Häfen, Länden und Wasserstraßen:
(EU-RL: A I Z 8a, A II Z 10e; UVP-G 1993: A 1 Z 25)

Im Anhang I der UVP-Änderungsrichtlinie ist für diesen Vorhabenstyp festgelegt: Wasserstraßen und Häfen für die Binnenschifffahrt, die für Schiffe mit mehr als 1.350 t zugänglich sind.

Da bei Änderungen von Häfen, Kohle- oder Ölländen ein Abstellen auf den obigen Schwellenwert nicht sinnvoll ist, bildet nunmehr die bescheidmäßig genehmigte Umschlagkapazität derartiger Anlagen die Berechnungsgrundlage.

In Österreich ist derzeit nur die Donau, sowie die als Wasserstraßen ausgewiesenen Abschnitte von Enns und Traun (Mündungsbereiche) für Schiffe mit einer Tragfähigkeit von mindestens 1.350 t zugänglich.

In lit. b) ist zu beachten, daß hier nur die Anlegung von Wasserstraßen erfaßt ist, etwaige Änderungsprojekte sind durch die Ziffern 35 bzw. 36 abgedeckt. Als zukünftig mögliches Projekt wäre zum gegenwärtigen Zeitpunkt lediglich eine Variante eines Donau-Oder-Kanals, ausgehend von Wien über das Marchfeld in die Slowakei, zu nennen.

Zu Z 16 - Starkstromwege:
(EU-RL: A I Z 20, A II Z 3b; UVP-G 1993: A 1 Z 48)

Im Anhang I der UVP-Änderungsrichtlinie ist für diesen Vorhabenstyp festgelegt: Bau von Hochspannungsfreileitungen für eine Spannung von 220 kV oder mehr und mit einer Länge von mehr als 15 km.

In Umsetzung der Änderungsrichtlinie kann die Regelung des geltenden UVP-G, das auf länderübergreifende Starkstromwege (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG) abstellt, nicht beibehalten werden.

Da davon ausgegangen werden kann, daß eine Änderung von Starkstromwegen faktisch ein neues Vorhaben bedeutet, wird nur auf die Neuerrichtung von Starkstromwegen abgestellt.

Starkstromwege stellen neben ihrem Eingriff in das Landschaftsbild insbesondere eine eminente Gefahr für Vögel dar. Deshalb unterliegen in besonderen Schutzgebieten und Alpinregionen bereits Starkstromwege ab 110 kV Nennspannung der UVP-Pflicht.

Internationaler Vergleich:

Italien: Starkstromwege > 100 kV und 15 km

Dänemark: Freileitungen > 100 kV und 2 km

Niederlande: Freileitungen: ab 220 kV und 1 km in einem empfindlichen Gebiet

Zu Z 17 - Freizeit- und Vergnügungsparks:
(EU-RL: A II Z 12e)

Der Tatsache, daß die Umweltverträglichkeit derartiger Vorhaben bei großer Dimensionierung kritisch gesehen werden muß, wurde durch eine Aufnahme in Anhang II der Änderungsrichtlinie Rechnung getragen.

Die Umweltauswirkungen von Freizeit- und Vergnügungsparks beruhen einerseits auf den Raumveränderungen, die die Lebensräume von Tieren und Pflanzen beeinflussen. Insbesondere ist mit großflächigen Versiegelungen, oft in freier Landschaft, zu rechnen. Andererseits wird durch den mehrmals täglich erfolgenden Stellplatzumschlag ein erhebliches Verkehrsaufkommen verursacht, welches die Lebensqualität der in der Umgebung wohnenden Bevölkerung beeinträchtigt und die Gesamtbelastung einer ganzen Region durch verkehrsbedingte Immissionen gravierend beeinflusst.

Deshalb wurden als Parameter für eine UVP-Pflicht sowohl die beanspruchte Fläche als auch die geplante Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge gewählt. Eine Definition für Freizeit- und Vergnügungsparks findet sich in der Fußnote zu dieser Ziffer. Da mit derartigen Vorhaben auch in schutzwürdigen Gebieten (besonderen Schutzgebieten, luftbelasteten Gebieten) zu rechnen ist, wurde hierfür ein niedrigerer Schwellenwert gewählt.

Internationaler Vergleich:

Schweiz: > 7,5 ha oder 4.000 >Besucher/d

Niederlande: ab 500.000 Besucher/a oder 50 ha Fläche (20 ha in empfindlichen Gebieten)

Zu Z 18 - Industrie- und Gewerbeparks:
(EU-RL: A II Z 10a)

Im Anhang II der Änderungsrichtlinie findet sich das Vorhaben „Anlage von Industriezonen“. Diese Formulierung würde jedoch eher eine strategische Umweltprüfung als eine „Projekt-UVP“ rechtfertigen. Mit der gegenständlichen Definition von Industrie- und Gewerbeparks wurde eine Einschränkung auf konkrete infrastrukturelle Aufschließungsprojekte durch einen Errichter bzw. Betreiber vorgenommen. Dies ist auch die eigentliche Intention der EU-RL wie ein Vergleich der relevanten Bestimmungen in anderen EU-Staaten zeigt (z.B. Niederlande: Bau eines Betriebsgeländes, Südtirol: Anlage von Gewerbegebieten).

Industrie- und Gewerbeparks stellen den Investoren in der Regel folgende Infrastruktureinrichtungen zur Verfügung: Straßen, gegebenenfalls Bahnanschluß, Strom- bzw. Wärmeversorgung (z.B. Gasturbine), Gas-, Wasseranbindung, Telekommunikation, Abwasserreinigungsanlage. Diese Leistungen verbunden mit den in weiterer Folge ansiedelnden Betrieben bedingen eine großflächige Versiegelung und können Emissionen verursachen. Mit dem festgesetzten Schwellenwert von 50 ha Fläche werden große Vorhaben dieses Typs erfaßt.

Internationaler Vergleich:

Südtirol: Anlage von Gewerbegebieten: > 30 ha

Niederlande: Bau eines Betriebsgeländes: ab 100 ha

Italien: Einzelfallprüfung: Industriegebiete: > 40 ha

Zu Z 19 - Einkaufszentren:

(EU-RL: A II Z 10b)

Einkaufszentren verursachen vor allem wegen des damit verbundenen Verkehrsaufkommens, manifestiert durch den häufigen Umschlag von Kraftfahrzeugen (mindestens 5 x pro Tag) erhebliche Umweltauswirkungen. Auch kommt es zu einer weitreichenden Versiegelung des Geländes.

Es wurden die gleichen Parameter wie in der Ziffer 17 gewählt. Eine nähere Definition von Einkaufszentren, die sich an jene in den Raumordnungsgesetzen der Länder anlehnt, wurde in der Fußnote vorgenommen.

Bestehende Anlagen: Derzeit gibt es in Österreich ca. 25 Einkaufszentren, die derartige Größenordnungen (10 ha Fläche bzw. 800 Stellplätze) aufweisen.

Internationaler Vergleich:

Schweiz: > 5.000 m² Verkaufsfläche

Dänemark: Einkaufszentren mit regionaler Bedeutung

Frankreich: > 10.000 m² Fläche

Italien: Einzelfallprüfung: Stadtentwicklungsprojekte: > 40 ha, in bestehenden städtischen Gebieten: > 10 ha

Südtirol: > 10 ha oder 150.000 m³ umbauter Raum

Zu Z 20 - Beherbergungsbetriebe:

(EU-RL: A II Z 12c; UVP-G 1993: A 1 Z 50, A 2 Z 7)

Für diese Vorhaben wurde der Schwellenwert des UVP-G 1993 beibehalten. Zusätzlich erscheint aufgrund der durch Abfall, Abwasser oder Verkehr verursachten Umweltbelastung eine UVP-Pflicht für Beherbergungsbetriebe in besonderen Schutzgebieten oder in der Bergregion gerechtfertigt. Als UVP-auslösender Parameter wurde der Schwellenwert des geltenden Anhang 2 (Bürgerbeteiligungsverfahren) gewählt.

Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, z. B. Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen sowie Golfplätze oder Parks.

Internationaler Vergleich:

Dänemark: Feriendörfer und Hotels > 50.000 m² (einschließlich Stockwerksflächen)

Italien: Einzelfallprüfung: Feriendörfer: > 5 ha, Hotels: > 300 Betten oder > 25.000 m³ umbauter Raum oder > 20 ha Fläche (ausgenommen in städtischen Gebieten)

Zu Z 21 - Campingplätze:
(EU-RL: A II Z 12d)

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen (Verkehrsaufkommen, Abfallaufkommen, Abwässer) ist auf die Größe des Campingplatzes und seine Lage abzustellen. Dementsprechend sind Campingplätze, die sich - analog den Beherbergungsbetrieben - in einem geschlossenen Siedlungsgebiet befinden, von der UVP-Pflicht ausgenommen. Für derartige Anlagen, die in einem besonderen Schutzgebiet errichtet werden sollen, wurde der halbe Schwellenwert festgelegt.

Bestehende Anlagen: Derzeit gibt es in Österreich 7 Campingplätze mit mehr als 500 Stellplätzen (3 Burgenland, 4 Kärnten).

Internationaler Vergleich:
Südtirol: > 2 ha Fläche
Italien: Einzelfallprüfung: > 5 ha Fläche
Frankreich: > 200 Stellplätze

Zu Z 22 - Jachthäfen:
(EU-RL: A II Z 12b)

Umweltauswirkungen von Jachthäfen können unter anderem auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, etwaiger Brut- und Ruhezone für Wasservögel sowie auf konzentrierte Emissionen von Unterwasserbootsanstrichen (Antifouling) und die daraus resultierende Gefährdung für die Gewässerflora und -fauna zurückgeführt werden.

Zu beachten ist, daß nicht nur Häfen für Sportboote sondern auch (von einem Betreiber errichtete bzw. genutzte) Bojenfelder erfaßt werden. Für derartige Vorhaben in besonderen Schutzgebieten wurde der halbe Schwellenwert festgelegt.

Internationaler Vergleich:
Schweiz: 100 Bootsplätze
Italien: > 10 ha Hafenbecken oder 5 ha externe (Land)Fläche oder 500 m Pierlänge

Zu Z 23 - Parkplätze:
(EU-RL: A II Z 10b)

Wie bei vielen anderen Infrastrukturvorhaben sind auch hier Versiegelung und Raumbedarf und das Verkehrsaufkommen, das durch einen - je nach Zweck des Vorhabens - unterschiedlich intensiven Stellplatzumschlag verursacht wird, entscheidende Kriterien. Diese Ziffer ist auch als Auffangtatbestand für andere verkehrsintensive Projekte zu sehen, da diese in ihrer Vielfältigkeit nicht vollständig durch Einzeltatbestände erfaßt werden können.

Die Schwellenwerte wurden analog den Ziffern 17 und 19 festgesetzt.

Internationaler Vergleich:
Schweiz: > 300 Stellplätze

Zu Z 24 - Freiluftanlagen für Motorsportanlagen:
(EU-RL: A II Z 11a; UVP-G 1993: A 2 Z 9)

Hierzu gehören permanente, d.h. ausschließlich für diesen Zweck vorgesehene Renn- und Teststrecken für Motorfahrzeuge. Bei derartigen Anlagen ist veranstaltungsbedingt mit einem erheblichen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Im weiteren kommt es zu erhöhten Kfz-Emissionen und zu Lärmbelastigungen der Anrainer. Um Kleinanlagen (Kartbahnen) auszuschließen, wurde ein Schwellenwert von 2 km Pistenlänge eingezogen.

Bestehende Anlagen: In Österreich gibt es derzeit etwa 4 bestehende Anlagen dieses Typs.

Internationaler Vergleich:

Südtirol: > 1 km Länge

Niederlande: > 8 h/Woche zu diesem Zweck zur Verfügung stehend

Schweiz: generell

Italien: Einzelfallprüfung: generell

Zu Z 25 und 26 - Tagbau:

(EU-RL: A I Z 19, A II Z 2a u. c; UVP-G 1993: A 1 Z 17b)

Im Anhang I der UVP-Änderungsrichtlinie ist für diesen Vorhabenstyp festgelegt: Steinbrüche und Tagbaue auf einer Abbaufäche von mehr als 25 Hektar oder Torfgewinnung auf einer Fläche von mehr als 150 Hektar.

Der Bereich Bergbau wurde weitgehend neu formuliert. Grund dafür sind einerseits die relevanten Bestimmungen der Änderungsrichtlinie, andererseits die in der Praxis aufgetretenen Auslegungsprobleme bezüglich der offenen Fläche.

Ein Vergleich mit der englischen Sprachfassung sowie mit den Regelungen der anderen EU-Mitgliedstaaten betreffend Bergbau und UVP zeigt, daß hierbei immer auf die gesamte Flächeninanspruchnahme der bergbaulichen Tätigkeit abgestellt wird (z.B. „surface of the area/site“). In der Fußnote zu Z 25 werden die zu berücksichtigenden Flächen näher beschrieben.

Das Prinzip der offenen Fläche wurde auch deshalb aufgegeben, weil unterschiedliche Meinungen betreffend Rekultivierung bzw. Renaturierung vorliegen und letztlich jede bergbauliche Tätigkeit eine nachhaltige (Lebens-)Raumveränderung darstellt (vgl. auch Bescheid des Umweltsenates vom 14.11.1997, GZ: US 8/1997/2-51, Seite 13: „Maßgeblich erscheinen somit die im Zuge des Abbauvorganges durchgeführten Veränderungen in ihrer Gesamtheit (Öffnung des Bodens zum Zwecke der Rohstoffgewinnung) mit all ihren Auswirkungen auf die Umwelt, unabhängig von ihrem späteren Schicksal (wie z.B. Wiederverfüllung, Rekultivierung, Offenlassen)“).

Wegen der grundlegenden Unterschiede zwischen Steinbrüchen und Kiesgewinnung wird nunmehr in Fest- und Lockergesteinsabbau differenziert. Da der Festgesteinsabbau insbesondere große vertikale offene Flächen verursacht, war bei diesem hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme ein niedrigerer Schwellenwert festzulegen, um gravierende Eingriffe durch Großsteinbrüche überhaupt erfassen zu

können. Die Flächeninanspruchnahme wird als Schnittfigur im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung (3-Grad-Streifen-Systeme der Gauß-Krüger-Projektion mit den Bezugsmeridianen 28, 31 und 34 östlich von Ferro) berechnet.

Zu Z 25 lit a): Aufgrund von Auslegungsproblemen (insbesondere zum Begriff Schottergruben) wurde weiters von der derzeitigen Textierung (Naßbaggerungen in Schottergruben) abgegangen. Nunmehr wird auf jede Entnahme von mineralischen Materialien aus dem Grundwasserbereich abgestellt. Der Nahebereich des Grundwassers ist der Bereich über dem rechnerisch höchsten Grundwasserstand (RHHGW: Definition gemäß ÖNORM B 2400 - Hydrologie Z 5,10 und 7.) in dem eine ausreichende Überdeckung gegeben ist. In der Bodenzone bis 2,00 m über RHHGW kann von einer ausreichenden Überdeckung ausgegangen werden.

Im weiteren wurde auch der Änderungstatbestand modifiziert und nun in der Ziffer selbst definiert. Prinzipiell ist der Änderungstatbestand an die Bestimmungen des § 3 angelehnt, es sind jedoch bei der Einrechnung der bereits vorgenommenen Erweiterungen die letzten 10 Jahre (bei anderen Vorhaben 5 Jahre) zu berücksichtigen. Hiermit wurde dem Umstand Rechnung getragen, daß der Gewinnung von Rohstoffen eine wesentlich größere (zeitliche und räumliche) Dynamik inhärent ist als anderen im Anhang genannten Vorhaben. Eine Umgehung der UVP durch zeitlich gestaffelte Erweiterungen wird dadurch größtenteils hintangehalten.

Für Vorhaben in besonderen Schutzgebieten wurden niedrigere Schwellenwerte festgesetzt. Falls bergbauliche Vorhaben in geschlossenen Siedlungsgebieten geplant werden, ist aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens sowie der entstehenden Lärmbelastigungen mit einer Beeinträchtigung der Lebensqualität von Nachbarn zu rechnen. Dementsprechend ist auch für derartige Standorte eine UVP ab einer kleineren Flächeninanspruchnahme durchzuführen.

In lit. c) und f) der Z 25 sind Entnahmen aus Fließgewässern zur Freihaltung von Schiffahrtsrinnen oder Stauräumen sowie zur Gewässerinstandhaltung nicht erfaßt.

Internationaler Vergleich:

Tagbau (in den meisten Staaten wird nicht zwischen Tagbau und Untertagebau differenziert):

Dänemark: > 200.000 m³/a oder > 10-jähriger Abbau (ausgenommen Gewinnung von Sand, Kies und Steinen in einem mittels lokalem Plan ausgewiesenen Gewinnungsgebiet)

Deutschland: > 10 ha Gesamtfläche oder 3.000 t/d

Norwegen: > 5 ha Gesamtfläche oder 500.000 m³ Gesamtvolumen

Südtirol: > 400.000 m³

Italien: Steinbrüche: > 500.000 m³/a oder > 20 ha Gesamtfläche

Zu Z 27 - Untertagebau:

(EU-RL: A II Z 2b; UVP-G 1993: A 1 Z 17b)

Korrespondierend zur Z 25 ist auch hier bei der Berechnung der Flächeninanspruchnahme auf obertägige Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen abzustellen. Das Kriterium der Senkung der Oberfläche von mindestens 3 m entfällt, da derart gravierende Auswirkungen nach BergG nicht mehr genehmigungsfähig sind.

Vorhaben in besonderen Schutzgebieten sind bereits ab einem niedrigeren Schwellenwert UVP-pflichtig.

Zu Z 28 - Tiefbohrungen:
(EU-RL: A II Z 2d)

Unter dieser Ziffer sind insbesondere Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme sowie zu Wasserversorgungszwecken erfaßt. Bohrungen zur Untersuchung der Bodenfestigkeit sind, auch aufgrund ihrer geringeren Tiefe, nicht erfaßt. Bohrungen im Rahmen des Kohlenwasserstoffbergbaus sind in einer eigenen Ziffer (Z 29) geregelt. Zwischen Probe- und Produktionsbohrungen wird nicht unterschieden.

Internationaler Vergleich:

Niederlande: Tiefbohrungen in empfindlichen Gebieten

Zu Z 29 - Erdöl- und Erdgasgewinnung:
(EU-RL: A I Z 14, A II Z 2e)

Im Anhang I der UVP-Änderungsrichtlinie ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken mit einem Fördervolumen von mehr als 500 t/Tag bei Erdöl und von mehr als 500.000 m³/Tag bei Erdgas.

Die Schwellenwerte des Anhang I der Änderungsrichtlinie wurden mit der Spezifizierung übernommen, daß die Fördervolumina pro Sonde gelten. In besonderen Schutzgebieten und in Grundwassersanierungsgebieten ist aufgrund des wassergefährdenden Potentials die Gewinnung von Erdöl oder Erdgas bereits ab niedrigeren Schwellenwerten UVP-pflichtig.

Zu Z 30 - Wasserkraftanlagen
(EU-RL: A II Z 3h; UVP-G 1993: A 1 Z 8; A 2 Z 4a)

Unter dem Begriff Wasserkraftanlagen sind sowohl Laufkraftwerke (Flußstau mit oder ohne Ausleitungsstrecken) als auch Speicherkraftwerke (Talsperren) zu verstehen.

Der Anlagenbegriff der Z 31 bildet einen Spezialfall und gilt für Stauanlagen, die nicht oder nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der hydroelektrischen Nutzung des gespeicherten Wassers stehen (Trinkwasser- oder Bewässerungsspeicher). Ausleitungen im technischen Zusammenhang mit der Errichtung eines einzelnen Kraftwerkes oder in einer Kraftwerkskette sind durch die Z 30 explizit erfaßt.

Die Engpaßleistung (EPL, maximale Leistung) eines Wasserkraftwerkes ist die höchste von der Anlage dauernd ausfahrbare elektrische Leistung unter der Voraussetzung, daß der Durchfluß in Verbindung mit der Fallhöhe den Optimalwert aufweist. Bei Laufwasserkraftwerken entspricht die Engpaßleistung vielfach der Ausbauleistung Q_A (mit dem Ausbaudurchfluß und der Ausbaufallhöhe erzielbare Leistung). Bei Speicher- und Pumpspeicherkraftwerken ist die Engpaßleistung die höchste ausfahrbare Leistung bei maximaler Fallhöhe (bei vollem Speicher), eine Ausbauleistung ist bei diesen Anlagen nicht definiert. In offiziellen Publikationen der

österreichischen Energiewirtschaft (Bundeslastverteiler - Bestandsstatistik) wird die Engpaßleistung als Leistungsangabe ausgewiesen.

Der Schwellenwert für Einzelkraftwerke wurde mit 10 MW Engpaßleistung neu festgelegt. Die Absenkung des Schwellenwertes erfolgte aufgrund der Erfahrungen mit problematischen Kraftwerksprojekten (z.B. KW Lambach/ OÖ, 14 MW EPL). Von den 1861 per 31.12.1993 in Österreich bestehenden hydraulischen Kraftwerken waren ca. 134 oder ca. 7% vom Schwellenwert erfaßt (Quelle: Bundeslastverteiler / 5-jährliche Bestandsstatistik im Auftrag des BMWA).

Für Kraftwerke in Kraftwerksketten beträgt die Mengenschwelle für die UVP-Pflicht 2 MW, d.h. kleinere Anlagen sind aufgrund ihrer kumulativen Auswirkungen auf ein Fließgewässer miterfaßt. In Abänderung des UVP-G 1993 sind nunmehr explizit Kraftwerke in Kraftwerksketten erfaßt, um eine betreiberunabhängige Regelung zu schaffen (vgl. dazu den Bescheid des Umweltsenates US 05/1995/1 „Kraftwerkskette an der Unteren Ybbs“).

Unter dem Begriff freie Fließstrecke ist jener Abschnitt eines Fließgewässers zu verstehen, der sich von einer Stauhaltung (Wehranlage) stromabwärts bis zur Stauwurzel eines Unterliegerkraftwerkes erstreckt. Dieser Abschnitt ist ein vom Rückstau des Unterliegerkraftwerkes unbeeinflusster Bereich. Der Schwellenwert wurde von 1 auf 2 km erhöht, um etwaige Berechnungsunschärfen zu eliminieren.

Zu lit. b): Für Anlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A wurde ein Schwellenwert von 250 kW (= 0,25 MW) festgelegt. Durch diese niedrigere Schwellenwertsetzung sollen Projekte in ökologisch empfindlichen Bereichen besser erfaßt werden.

Der Anlagenbestand unterhalb des Schwellenwertes von 250 kW beträgt in Österreich 1170 Wasserkraftwerke oder rd. 63% aller Anlagen, wobei auch sämtliche außerhalb schützenswerter Gebiete liegende Wasserkraftwerke erfaßt sind. Anzumerken ist, daß das ausbauwürdige Wasserkraftpotential in Österreich bereits zu ca 67% (Angaben: Verbund AG.) ausgebaut ist. Da noch etliche Projekte in der Ausbauplanung berücksichtigt sind, die nach geltendem Recht nicht mehr errichtet werden können (KW Dorfertal im Nationalpark „Hohe Tauern“, Donau-KW östlich von Wien im NP „Donau-March Auen“), ist nur mehr mit einer geringen Anzahl von neuen Genehmigungsverfahren bei den für das verbliebene Ausbaupotential relevanten Großanlagen zu rechnen.

Internationaler Vergleich:

Frankreich: ab 0,5 MW

Südtirol: Alle Ableitungen, die den vom Gesetz festgelegten Grenzwert für Kleinableitungen überschreiten

Niederlande: Einzelfallprüfung ab 5 MW

Schweiz: Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit mehr als 3 MW

Zu Z 31 - Talsperren und Anlagen zur Speicherung von Wasser (EU-RL: A I Z 15, A II Z 10g)

Im Anhang I der UVP-Änderungsrichtlinie ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, in denen über 10 Mio. m³ Wasser neu oder zusätzlich zurückgehalten oder gespeichert werden.

Durch Z 31 erfaßt sind alle, nicht im technischen Zusammenhang mit der Elektrizitätserzeugung stehende, Stau- oder Speichieranlagen (Trinkwasser- oder Bewässerungsspeicher). Die Umweltrelevanz solcher Anlagen wird verursacht durch die massiven Eingriffe in den natürlichen Wasserkreislauf infolge des Rückhalts großer Wassermengen über längere Zeiträume (Verminderung der Wasserführung in alpinen Fließgewässern). Daher erfolgte bei lit. b) eine Abminderung des Schwellenwerts für schutzwürdige Gebiete der Kategorie A (in Umsetzung des Anhang III der RL) auf 2 Mio. m³.

Unter der dauerhaften Speicherung von Wasser sind keine Tagesausgleichsspeicher (Wasserbehälter von Einzel- oder kommunalen Versorgungsanlagen) zu verstehen, sondern nur Anlagen, die auf einen längerfristigen Wassermengenausgleich abzielen (Monats-, Jahres-, Überjahresspeicher). Die einzige in Österreich existierende Großspeichieranlage zur alleinigen Trinkwasserbewirtschaftung ist der Wienerwaldstausee (errichtet 1897; 1,75 Mio. m³ Speichervolumen).

Hochwasserrückhaltebecken und Sperrenbauwerke der Wildbach- und Lawinenverbauung gelten nicht als Anlagen zur Speicherung von Wasser, da sie dem Hochwasserschutz (vgl. dazu Z 36 /Schutz- und Regulierungsbauten) zuzuordnen sind.

Internationaler Vergleich:

Dänemark: ab 300 ha Speicheroberfläche

Italien: nicht zur Energieerzeugung dienende Speicherbauwerke ab 10 m Dammhöhe und/oder 100.000 m³ Speicherrückhalt

Südtirol: > 100.000 m³ Fassungsvermögen

Niederlande: ab 100 ha Speicheroberfläche

Zu Z 32 - Abwasserreinigungsanlagen

(EU-RL: A I Z 13, A II Z 11c; UVP-G 1993: A 1 Z 19, A 2 Z 4b)

Im Anhang I der UVP-Änderungsrichtlinie ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Leistung von mehr als 150.000 EW (60 BSB).

Der Begriff Einwohnerwert (EW) ist gemäß der Definition in Art. 2, Pkt. 6 der Richtlinie des Rates 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser zu verstehen. Gemäß dieser Richtlinie entspricht 1 Einwohnerwert (EW) der „organisch-biologisch abbaubaren Belastung mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen [BSB₅] von 60g Sauerstoff pro Tag“.

Der Schwellenwert von 150.000 EW ist aus dem Anhang I der Änderungsrichtlinie übernommen.

Internationaler Vergleich:

Deutschland: ab 3.000 kg/d BSB5 (Rohabwasser) oder ab 1.500 m³ in 2h

Frankreich: ab 10.000 EW

Italien: ab 50.000 EW

Südtirol: ab 50.000 EW

Niederlande: Einzelfallprüfung ab 200.000 EW (wird auf 150.000 EW herabgesetzt, da Anhang I - Projekt)

Schweiz: ab 20.000 EW

Zu Z 33 - Grundwasserentnahmen und -anreicherung sowie Ferntransportleitungen

(EU-RL: A I Z 11, A II Z 10I)

Im Anhang I der UVP-Änderungsrichtlinie ist für diesen Vorhabenstyp festgelegt: Grundwasserentnahme- oder künstliche Grundwasserauffüllsysteme mit einem jährlichen Entnahme- oder Auffüllvolumen von mindestens 10 Mio. m³

Zu lit. a): Grundwasser ist das gesamte Wasser, das in die Erdoberfläche eindringt und die Hohlräume der Erdrinde unzusammenhängend oder zusammenhängend ausfüllt. Seine Bewegung wird durch die Schwerkraft sowie durch die Reibungskräfte und Grenzflächenkräfte bestimmt (Begriffsbestimmung der Grundwasserschwellenwertverordnung, BGBl. Nr. 502/1991).

Der Schwellenwert in lit. a) von 5 Mio. m³/a wurde, in Abminderung des Schwellenwertes in Anhang I der Änderungsrichtlinie, aufgrund der ökologisch negativen Auswirkungen großer Grundwasserentnahmen festgelegt und entspricht einer sekundlichen Entnahmemenge von durchschnittlich rd. 160 Litern.

In Österreich bestehen derzeit insgesamt nur 11 Wasserversorgungsunternehmen, deren Gesamtfördermenge 5 Mio. m³/a übersteigt, wobei die Wassergewinnung aus zahlreichen, örtlich oft weit auseinanderliegenden Einzelanlagen erfolgt (z.B. St. Pölten - 6 Einzelbrunnen, Villach - 2 Brunnen und 8 Quellen). In Umsetzung des Anhang III der Änderungsrichtlinie wurde für lit. c) - schutzwürdige Gebiete der Kategorie A - ein reduzierter Schwellenwert von 2 Mio. m³/a festgelegt, um die Auswirkungen problematischer Projekte auf z.B. Naturschutzgebiete (Eingriffe in den Naturhaushalt durch große Wasserentnahmen) besser zu berücksichtigen.

Örtlich und zeitlich begrenzte Entnahmen im Zuge von Baumaßnahmen, wie z.B. Wasserhaltungen oder Grundwasserabsenkungen im Tiefbau, bei denen die Entnahme aus dem Grundwasser und Rückgabe in das Grundwasser im unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Abfolge geschehen, sind von der Regelung explizit ausgenommen.

Internationaler Vergleich:

Italien: Entnahmemengen: > 100 l/s (3,154 Mio. m³ jährlich), Einzelfallprüfung: ab 50 l/s (1,577 Mio. m³/a)

Niederlande: Grundwasserentnahmen oder Grundwasseranreicherungen ab 3 Mio. m³/a

Zu lit. b) und d): Wasserferntransportleitungen sind im Anhang II der Änderungsrichtlinie erfaßt. Der Begriff DN - Diameter Nominale entspricht dem Innendurchmesser einer Rohrleitung. Explizit von der Regelung ausgenommen sind größere Transportleitungen im geschlossenen Siedlungsgebiet (Beispiel Wien: innerhalb des Stadtgebietes rd. 145 km Leitungen ab DN 800)

Der Anlagenbestand an großen Trinkwasserleitungen in Österreich umfaßt: Wasserwerk Wien ab DN 800 /145 km (Summe einzelner Teilstrecken der höheren Druckstufen; Teilstrecken ab 30 km); WW. Linz DN 800 /10 km; WW. Salzburg DN 800 / ca. 20 km; Zentralwasserversorgung „Hochschwab Süd“ (Leitung vom Hochschwab nach Graz) - DN 700 / 66 km

Internationaler Vergleich:

Dänemark: freiliegende Rohrleitungen ab 1.000 mm Außendurchmesser und 500 m Länge

Italien: Einzelfallprüfung bei Wasserferntransportleitungen ab 20 km Länge

Niederlande: mehr als 1.000 mm (Innen-)Durchmesser und mehr als 10 km Länge außerhalb der geschlossenen Ortschaft

Großbritannien: Einzelfallprüfung bei Fernleitungen

Zu Z 34 - Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen

(EU-RL: A I Z 12a u. 12b; A II Z 10m)

Im Anhang I der UVP-Änderungsrichtlinie ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen von einem Flußeinzugsgebiet in ein anderes, wenn dadurch Wassermangel verhindert werden soll und mehr als 100 Mio. m³/Jahr umgeleitet werden; Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen von einem Flußeinzugsgebiet in ein anderes, wenn der langjährige durchschnittliche Wasserdurchfluß des Einzugsgebietes, dem Wasser entnommen wird, 2.000 Mio. m³/Jahr übersteigt und mehr als 5% dieses Durchflusses umgeleitet werden.

Ableitungen sind alle Maßnahmen bei denen Fließgewässer teilweise oder zur Gänze abgeleitet und das Wasser in ein anderes Fließgewässer (anderes Flußeinzugsgebiet) mittels Rohrleitungen, offenen Kanälen oder Stollen übergeleitet wird. Typische Anwendungsfälle sind die Ab- bzw. Überleitungen im Rahmen von hydraulischen Kraftwerksprojekten (Ab-, Bei-, Überleitung von Bächen in der Bergregion). Nicht unter Z 34 fallen lokale Wasserentnahmen aus Fließgewässern für Bewässerungs- und sonstige Zwecke (zB zur Schipistenbeschneigung).

Die Definition des Begriffes Flußeinzugsgebiet (E, km₂) erfolgt i. S. der ÖNORM B 2400 - Hydrologie. Die Begriffsbestimmung des Hydrographiegesetzes, BGBl. Nr. 58/1979, idgF. kann nicht herangezogen werden, da dieses sich einer einengenden Auslegung des Terminus Flußeinzugsgebiet bedient, der sich in erster Linie auf die Systematik der Organisation der Meßstellen und der hydrographischen Bilanzierung in Österreich bezieht (15 Zonen).

Die hier gewählte Systematik basiert auf einer Ordnung in absteigender Linie: Meeresgebiet (Schwarzes Meer) - Hauptvorfluter (Donau) - Zubringer 1. Ordnung (z.B. Traun) - Zubringer 2. Ordnung (z.B. Ager) - Zubringer 3. Ordnung

(z.B. Aurach) - Zubringer 4. Ordnung (Zubringer zur Aurach) usw. Dieser Systematik zufolge wäre eine Ableitung von einem Flußeinzugsgebiet in ein anderes gleicher Ordnung z.B. eine Ableitung von der Traun in die Enns oder umgekehrt.

Die Mindestschwellenwerte des Anhangs I der Änderungsrichtlinie wurden für die Anlagen der lit. a) und b) abgemindert, da jene den österreichischen Strukturen - Wasserableitungen überwiegend nur aus kleinen Einzugsgebieten technisch möglich, die jedoch große ökologische Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der betroffenen Fließgewässer haben - nicht gerecht würde und vor allem unter lit. a) fallende Projekte (Beispiel: Marchfeldkanal) keine Relevanz aufweisen.

Um die ökologisch äußerst sensiblen Bei- und Überleitungen im Hochgebirge möglichst vollständig zu erfassen, wurde in lit. c) i. S. des Anhangs III der Änderungsrichtlinie (Bergregionen) ein fixes Höhenkriterium von 1.200 m Seehöhe eingeführt, da hier das Kriterium der Kampfzone des Waldes nicht sinnvoll angewendet werden kann.

Zum Zwecke der Trinkwasserversorgung vorgesehene Ableitungen sind vom Wirkungsbereich der Änderungsrichtlinie explizit ausgenommen.

Beispiel für die Größenordnung der Schwellenwerte für Wassermangel gemäß lit. a): Ableitung aus der Donau in das Marchfeld (Marchfeldkanal) - Abflußfracht der Donau in Wien: ca. 60.000 Mio. m³/a; Auslegung des Kanals: Zufluß aus der Donau 0,5 m³/s bis max. 7,6 m³/s (Ausleitungswassermenge: max. ~0,657 Mio. m³/d oder max. ~240 Mio. m³/a); Die Ableitungsmenge entspricht somit ca. 0,4 % der langjährigen Abflußfracht der Donau in Wien (vgl. dazu den Schwellenwert: mindestens 5% von 25 Mio. m³/a Jahresabflußfracht).

Beispiele für Ableitungen (Überleitungen) gemäß lit. b):

Kärnten / Salzburg - Möllüberleitung vom Speicher Margeritze (Flußeinzugsgebiet Möll bzw. Drau) zum Speicher Moserboden (Flußeinzugsgebiet Salzach): jährliche Ableitungsmenge ca. 125 Mio. m³, wobei dieser Wert ca. 98% der Jahresgesamt-abflußfracht entspricht.

Tirol / Vorarlberg - Überleitungen von Rosanna und Trisanna (beide Flußgebiet Inn) zum Flußgebiet Rhein: jährliche Überleitungsmengen ca. 60 Mio. m³ bzw. ca. 170 Mio. m³ (ca. 95 - 98% der Jahresabflußfracht in den Einzugsgebieten).

Tirol / Bayern - Überleitung aus dem Achensee (Flußeinzugsgebiet Isar) zum Inn (KW Jenbach): jährliche Überleitungsmenge ca. 300 Mio. m³ (rd. 90% der Jahresabflußfracht des 100 km² großen Einzugsgebietes).

Zu Z 35 - Anlegung und Verlegung von Fließgewässern (EU-RL: A II Z 10f; UVP-G 1993: A 1, Z 21)

Das Mengenschwellenkriterium ist auf den mittleren Durchfluß (mindestens 1 m³/s) und die Fließstrecke (mindestens 3 km) abgestellt. Die Berechnung erfolgt entsprechend der Gewässerkilometrierung in der Gewässerachse.

Zur Erfassung von Vorhaben in ökologisch schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A und B wird in lit. b) ein Kriterium i. S. des Anhang III der Änderungsrichtlinie eingeführt. Als Mengenschwellenkriterium wird eine Baulänge von 200 m festgelegt.

Die Renaturierung von Fließgewässerstrecken, d. h. der Rückbau begradigter Gewässerstrecken, die Öffnung von Altarmen und ähnliche Maßnahmen, sind von der Regelung ausgenommen.

Beispiel: Marchfeldkanal - Ausbauwassermenge 15,2 m³/s (Einspeisemengen aus der Donau: 0,5 bis 7,6 m³/s), Ausbaulänge: 18,3 km (ohne Rußbachausbau von 37,5 km Länge)

Zu Z 36 - Schutz- und Regulierungsbauten (EU-RL: A II Z 10f; UVP-G 1993: A 1 Z 22)

Das Mengenschwellenkriterium ist auf die Fließstrecke des Gewässers abgestellt, um eine eindeutig nachvollziehbare Einordnung eines Projektes zu ermöglichen. Die Berechnung erfolgt entsprechend der Flußkilometrierung (in der Gewässerachse).

Zur Erfassung der problematischen Projekte in ökologisch schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A und B wird in lit. b) ein Kriterium i. S. des Anhang III der EU-Änderungsrichtlinie eingeführt. Als Mengenschwellenkriterium wird eine Baulänge von mindestens 200 m festgelegt, um notwendige infrastrukturelle Einrichtungen (kleinere Brückenbauwerke, Bühnenneubauten bzw. Erweiterungen bestehender kurzer Bühnen etc.) von dieser Regelung auszunehmen.

Die Renaturierung von Fließgewässerstrecken, d. h. der Rückbau begradigter Gewässerstrecken, die Öffnung von Altarmen und ähnliche Maßnahmen, sind von der Regelung ausgenommen.

Internationaler Vergleich:

Südtirol: Gesamtkosten von über 15 Mrd. Lire.

Schweiz: Gesamtkosten im Kostenvoranschlag von über 10 Mio. Franken.

Zu Z 37 - Massentierhaltungen: (EU-RL: A I Z 17, A II Z 1e; UVP-G 1993: A 1 Z 26, A 2 Z 4d)

Im Anhang I der UVP-Änderungsrichtlinie ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit mehr als 85.000 Plätzen für Masthähnchen und -hühnchen, 60.000 Plätze für Hennen, 3.000 Plätze für Mastschweine (über 30 kg) oder 900 Plätze für Sauen.

Die Umweltauswirkungen von Massentierhaltungen können sich vor allem als Geruchs- und Lärmbelastigungen sowie als Grundwasserbeeinträchtigungen manifestieren. Dementsprechend wurden die Schwellenwerte gegenüber dem geltenden UVP-G neu festgesetzt. Für Junghennen- und Mastgeflügelplätze wurde der Schwellenwert aus der IPPC-Richtlinie (40.000 Plätze) übernommen, um auch für diese Anlagen ein integriertes Genehmigungsverfahren zu gewährleisten.

Für Massentierhaltungen in besonderen Schutzgebieten oder in Grundwassersanierungsgebieten sowie innerhalb geschlossener Siedlungsgebiete gelten niedrigere Schwellenwerte. Bei der Festlegung dieser unteren Schwellenwerte wurden insbesondere die Geruchsemissionen von Massentierhaltungen sowie die Tatsache, daß die festen und flüssigen Ausscheidungen der Tiere in zu großer Menge auf unter Umständen zu kleine betriebseigene landwirtschaftliche Flächen aufgebracht werden, berücksichtigt. Konzentrierte Ausbringung von Gülle kann durch die Auswaschung von Nitrat in das Grundwasser die Trinkwasserqualität erheblich beeinträchtigen.

Gemäß der Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen (BMUJF, Dezember 1995) wäre bei Massentierhaltungen in der Größenordnung der unteren Schwellenwerte durchschnittlich ein Schutzabstand von zumindest 100 m einzuhalten. Da in geschlossenen Siedlungsgebieten Gebäude meist in einem Abstand von weniger als 100 m zueinander liegen, würde das Kriterium der Lage in geschlossenen Siedlungsgebieten nur in jenen Fällen greifen, in denen die empfohlenen Schutzabstände nicht eingehalten würden.

Die derzeitige Situation in Österreich stellt sich folgendermaßen dar (Quelle: Allgemeine Viehzählung vom 3.12.1995, ÖSTAT):

- > 30.000 Legehennen: ca. 20 Halter
- > 40.000 Mastgeflügel: ca. 10 Halter
- > 800 Mastschweine: ca. 30 Halter

Internationaler Vergleich:

Südtirol: > 30.000 Stück Geflügel, > 500 Schweine

Schweiz: > 6.000 Masthühner oder Legehennen, > 500 Mastschweine, > 75 Sauen

Dänemark: ab 250 Vieheinheiten

Italien: Einzelfallprüfung: > 40.000 Stück Geflügel, > 2.000 Mastschweine, > 750 Sauen

Deutschland: wie Z 26 Anhang 1, UVP-G

Griechenland: > 5.000 Stück Geflügel, > 20 Schweine

Frankreich: > 450 Schweine; > 20.000 Stück Geflügel

Zu Z 38 - Fischzucht:
(EU-RL: A II Z 1f)

Zu beachten ist, daß auf die Produktionskapazität d.h. das Endprodukt abgestellt wird. In besonderen Schutzgebieten (Kategorie A) wurde wegen der potentiellen Beeinflussung der Wasserhaushalte und den damit verbundenen Auswirkungen auf Flora und Fauna (Ableitungen oder Anlegung von Teichanlagen) sowie wegen der hohen Abwasserbelastungen derartiger Anlagen ein entsprechend niedrigerer Schwellenwert gewählt.

Bestehende Anlagen: Nach Schätzungen gibt es in Österreich ca. 3 Anlagen, die eine Produktionskapazität über 200 t/a besitzen.

Internationaler Vergleich:

Italien: Einzelfallprüfung: > 5 ha Fläche

Südtirol: > 5 ha Wasserfläche

Frankreich: Salmenzucht: >10 t/a, Süßwasserfische: > 20 t/a

Zu Z 39 - Landwirtschaftliche Vorhaben:

(EU-RL: A II Z 1b u. c)

Als Ödland bzw. naturnahe Flächen gelten land- und forstwirtschaftlich nicht kultivierte Gebiete. Zu beachten ist, daß etwaige Änderungen von Vorhaben unter dieser Ziffer nicht UVP-pflichtig sind.

Die Schwellenwerte sind mit jenen in § 27 betreffend Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren harmonisiert. Landwirtschaftliche Vorhaben zur Bodenentwässerung bzw. -bewässerung bewirken Veränderungen im Bodenwasser- oder im Bodenlufthaushalt und können zu vermehrtem Schadstoffeintrag in den Boden führen. In besonderen Schutzgebieten und in bereits belasteten Gebieten (z.B. mit Nitrat) gelten deshalb entsprechend niedrigere Schwellenwerte.

Internationaler Vergleich:

Südtirol: Verwendung von Ödland: > 20 ha, wasserwirtschaftliche Projekte: > 300 ha im funktionell zusammenhängenden Gebiet

Italien: Einzelfallprüfung: Verwendung von Ödland: > 10 ha; Bewässerungsprojekte: > 300 ha

Zu Z 40 - Erstaufforstungen und Rodungen:

(EU-RL: A II Z 1d; UVP-G 1993: A 1 Z 49, A 2 Z 6)

Die Umweltauswirkungen von Rodungen hängen in hohem Maß von der (Wald)Bodenstruktur ab. Sie können oft zu einer Destabilisierung benachbarter Waldökosysteme und des Wasserhaushaltes führen. Zu beachten ist, daß nun auch für Großkahlhiebe eine UVP erforderlich sein kann, da diese den Rodungen ähnliche Auswirkungen (wie nachhaltige Veränderungen des Wasserhaushaltes, Bodenerosion) haben können.

Der Schwellenwert ist mit Schwellenwerten ähnlicher Vorhaben (z.B. Schigebiete) harmonisiert. Für Vorhaben unter dieser Ziffer in besonderen Schutzgebieten ist eine UVP-Pflicht ab Erreichung eines niedrigeren Schwellenwertes vorgesehen.

Gemäß Änderungsrichtlinie sind nun auch Erstaufforstungen unter bestimmten Voraussetzungen UVP-pflichtig. Insbesondere bei sogenannten Energieholzplantagen können durch die Anwendung von Düngemitteln und Pestiziden Umweltprobleme entstehen. In lit. a) bedeutet nicht standortgerecht in diesem Zusammenhang sowohl nicht standorttauglich als auch nicht standortgerecht.

Änderungen dieser Vorhaben in Form von Erweiterungen werden in der Ziffer selbst geregelt.

Internationaler Vergleich:

Dänemark: Erstaufforstungen: > 30 ha (falls nicht im lokalen Plan ausgewiesen); Rodungen: über 20-jährige Wälder: > 30 ha (wenn in einem Aufforstungsgebiet gelegen und keine vergleichbare Aufforstung erfolgt)

Südtirol: Rodungen: > 20 ha

Italien: Einzelfallprüfung: Rodungen: > 5 ha, Erstaufforstungen: > 20 ha

Zu Z 41 - Integriertes chemisches Werk:

(EU-RL: A I Z 6; UVP-G 1993: A 1 Z 28)

Im Anhang I der UVP-Änderungsrichtlinie ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Integrierte chemische Anlagen, d.h. Anlagen zur Herstellung von Stoffen unter Verwendung chemischer Umwandlungsverfahren, im industriellen Umfang, bei denen sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind und die

- zur Herstellung von organischen Grundchemikalien,
- zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien,
- zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln,
- zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden,
- zur Herstellung von Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens,
- zur Herstellung von Explosivstoffen dienen - ohne Schwellenwert.

Im wesentlichen wurde die im geltenden UVP-G gewählte Definition einer integrierten chemischen Anlage beibehalten. Sie wurde jedoch entsprechend präzisiert. In Übereinstimmung mit § 2 Abs. 3 wird das Gesamtvorhaben (die Gesamtanlage) nunmehr als integriertes chemisches Werk bezeichnet, das aus (Einzel-)Anlagen wie z.B. zur Herstellung von Düngemitteln, Pestiziden, Wirkstoffen für Arzneimitteln oder von sonstigen Chemikalien besteht. Diese Einzelanlagen stellen abgegrenzte Einheiten dar, die stabile chemische Zwischen- oder Endprodukte (insbesondere marktfähige Produkte) erzeugen. Eine Verfahrensstufe allein gilt noch nicht als (Einzel)Anlage i.S. der Ziffer 41.

Es ist zu beachten, daß nur die Neuerrichtung eines integrierten chemischen Werkes UVP-pflichtig ist. Änderungen innerhalb eines integrierten chemischen Werkes werden durch diese Ziffer nicht erfaßt, sie sind aber durch die Tatbestände für Einzelanlagen in Ziffer 42 abgedeckt (Herstellung von Düngemitteln, Pestiziden, Wirkstoffen für Arzneimitteln usw. oder von sonstigen Chemikalien).

Betreffend des Begriffes „Industrielle Herstellung“ wird auf § 7 des 2. Abschnittes der GewO 1994 („Einteilung der Gewerbe“) verwiesen.

Im weiteren ist eine klare Definition des verfahrenstechnischen Verbundes notwendig (siehe Fußnote zu Z 41): Versorgungsleitungen und ein Rohstoff- oder Reststoffverbund gelten nicht als verfahrenstechnischer Verbund i.S. der Ziffer 41.

Zu beachten ist, daß die Begriffe Rohstoff bzw. Reststoff hierbei eng ausgelegt werden. Rohstoffe i.S. der Ziffer 41 stammen aus natürlichen Ressourcen (Erdöl, Stein- und Braunkohle, Luft, Wasser, Salze, Gesteine, Mineralien und Erze, nachwachsende Rohstoffe wie Holz, Getreide, Früchte, Algen usw) und sind noch nicht bzw. verarbeitet (ausgenommen die zu Zwecken der Haltbarkeit, des Transports oder der

besseren Marktfähigkeit notwendige Aufbereitung oder Zurichtung am Gewinnungs-ort). Im Gegensatz zu diesen Rohstoffen stehen chemische Grundstoffe (wie z.B. Ammoniak, Ethylen, Schwefelsäure); Anlagen, die derartige Stoffe herstellen, sind bei der Prüfung des verfahrenstechnischen Verbundes zu berücksichtigen.

Reststoffe sind Stoffe, deren Herstellung nicht primärer Zweck der Anlage ist, die jedoch verfahrenstechnisch bedingt (z.B. durch unvollständige Umwandlung) anfallen. Oft werden derartige Stoffe in den der betrachteten Anlage vorgelagerten Anlagen hergestellt und diesen auch wieder zugeführt (Reststoffverbund).

Zu Z 42 - Chemische Industrie:
(EU-RL: A II Z 6a u. b, Z 9)

Diese Ziffer betrifft einerseits die Errichtung oder Änderung von Einzelanlagen, die nur über eine oder mehrere getrennte Produktionslinien verfügen sowie andererseits die Änderung von Anlagen, die Teil eines integrierten chemischen Werks sind und deren Produktionskapazität erweitert wird.

Die Umweltauswirkungen derartiger Anlagen resultieren je nach Verfahrenstyp. Es ist mit anorganischen und organischen Emissionen in Luft und Abwasser sowie mit Geruchsemissionen zu rechnen. Im weiteren ist auch das Störfallpotential derartiger Anlagen zu berücksichtigen. Je nach Gefährlichkeit wurden die Schwellenwerte für die verschiedenen Produktgruppen differenziert.

Zu lit. a): Die derzeit geltende Bestimmung wurde unverändert beibehalten.
Zu lit. b): Es wird auf die Produktionskapazität von Wirkstoffen abgestellt. Die reine Formulierung von Arzneimitteln (keine chemische Umwandlung) ist hier nicht erfaßt.

Internationaler Vergleich:

Südtirol: Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Pharmazeutika, Elastomere, Peroxide, Farben und Anstrichmittel: generell; Seifen und Reinigungsmittel, Kosmetika: > 1.000 m² überbaute Fläche oder > 5.000 m³ umbauter Raum; Gummindustrie: generell

Italien: > 35.000 t/a Rohstoffinput

Schweiz: Synthese: > 5.000 m² Betriebsfläche oder > 1.000 t/a; Verarbeitung: > 5.000 m² Betriebsfläche oder > 10.000 t/a

Dänemark: generell störfallgeneigte Anlagen

Niederlande: Einzelfallprüfung: Pflanzenschutzmittel: > 50.000 t/a bzw. 10.000 t/a, Arzneimittel: > 10.000 t/a; Farben: > 50.000 t/a; sonstige Chemikalien: > 100.000 t/a

Zu Z 43 - Herstellung explosionsgefährlicher Stoffe:
(EU-RL: A II Z 6a u. b; UVP-G 1993: A 1 Z 47)

Die Bestimmung des geltenden UVP-G wurde unverändert beibehalten. Betreffend des Begriffes „Industrielle Herstellung“ wird auf § 7 des 2. Abschnittes der GewO 1994 („Einteilung der Gewerbe“) verwiesen.

Zu Z 44 - Gentechnik/biologische Arbeitsstoffe:

Nunmehr sollen auch Anlagen, in denen Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen ab der Gruppe 2 oder mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen (GVM) ab der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden, einer UVP unterzogen werden.

Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Gruppe 1 bzw. mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen der Sicherheitsstufe 1 unterliegen nicht einer UVP, da hierbei keine Gefahr für die Bevölkerung und die Umwelt besteht. Der Schwellenwert für beide Tätigkeiten ist die Arbeit im großen Maßstab gemäß der Definition in § 4 Z 11 GTG.

Während das Gentechnikgesetz erst die einzelnen Arbeiten mit GVOs einer Anmeldung bzw. Genehmigung unterwirft, soll durch die UVP eine eingehende Prüfung der Umweltauswirkungen schon vor Errichtung der Anlage erfolgen.

Der Änderungstatbestand ist in der Ziffer definiert: Änderungen sind nur UVP-pflichtig, wenn damit eine Erhöhung der Sicherheitsstufe bzw. Gruppe verbunden ist.

Kriterien für die Sicherheitseinstufung von Arbeiten mit GVMs in geschlossenen Systemen sind in der Systemverordnung (BGBl. Nr. 116/1996) festgelegt. Bei den Empfängerorganismen wird dabei nicht nur die Infektiosität, sondern auch auf andere Kriterien wie Virulenz, Toxizität, Mutagenität, bekannte Allergenität, aber auch Beteiligung an Umweltprozessen, Wechselwirkungen mit anderen Organismen in der Umwelt usw. betrachtet.

Nachfolgend werden folgende Beispiele für die erfaßten Arbeiten gegeben: (Anmerkung: Spender- und Empfängerorganismen werden gemäß § 6 GTG Risikogruppen zugeordnet, die Arbeiten mit diesen Organismen gemäß § 5 GTG werden jedoch in Sicherheitsstufen eingeteilt. In den meisten Fällen sind Risikogruppe und Sicherheitsstufe proportional zueinander, d.h. bei Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 werden auch Mikroorganismen der Risikogruppe 2 eingesetzt.)

Beispiele für biologische Arbeitsstoffe (unveränderte Mikroorganismen) :
Risikogruppe 2: Clostridium tetani (Tetanuserreger), Pseudomonas aeruginosa (Eitererreger), Vibrio cholerae (Cholera), Hepatitis A und B Virus (Gelbsucht), Tollwutvirus, Vaccinia-Virus (Pocken)

Risikogruppe 3: Bacillus anthracis (Milzbrand), Yersinia pestis (Pest), Mycobacterium tuberculosis (Tuberkulose), Hepatitis C (Gelbsucht), Gelbfieber-Virus, HIV, HTLV I (T-Zell Leukämie)

Risikogruppe 4: Ebola-Virus, Lassa-Virus, Marburg-Virus, Rinderpest-Virus, Maul- und Klauenseuche-Virus

Beispiele für gentechnisch veränderte Mikroorganismen:

Risikogruppe 2: apathogene Mikroorganismen mit geschwächter Vermehrungskapazität (z.B. E. coli K12, Sicherheitsstämme von Bacillus subtilis) mit einem vollständigen Genom oder unbekanntem Gen-Abschnitten von HIV, HTLV I, Mycobacterium tuberculosis etc., Vaccinia Virus mit einem Hüllprotein-Gen von HIV etc.

Risikogruppe 3: Gene für biologisch hoch aktive Substanzen (z.B. Interleukine, Hormone) in retroviralen Vektoren, gentechnisch veränderte Mikroorganismen mit Empfängerorganismen der Risikogruppe 3, die durch die gentechnische Veränderung nicht geschwächt werden.

Da vor allem über die möglichen Auswirkungen derartiger Arbeiten auf die Umwelt (Flora und Fauna) mangelnde Kenntnis herrscht und daraus folgend große Unsicherheit resultiert, erscheint im Sinne des Vorsorgeprinzips die UVP-Pflicht dieser Anlagen gerechtfertigt. Im weiteren wird auf die Regierungserklärung zum Gentechnik-Volksbegehren vom 28.4.1997 bezüglich der UVP-Pflicht für gentechnische Anlagen verwiesen.

Bestehende Anlagen: Derzeit gibt es eine Anlage, in der Arbeiten mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen der Sicherheitsstufe 2 in großem Maßstab durchgeführt werden. Gemäß Recherchen sind weitere derartige Arbeiten (in universitärer Forschung oder Industrie) derzeit nicht geplant.

Internationaler Vergleich:

Frankreich: Anlagen, in denen mit GVMs der Gruppe 2 gearbeitet wird und Anlagen in denen mit pathogenen unveränderten Mikroorganismen gearbeitet wird

Zu Z 45 - Zellstoffherstellung:

(EU-RL: A I Z 18; UVP-G 1993: A 1 Z 23)

Im Anhang I der UVP-Änderungsrichtlinie ist für diesen Vorhabenstyp festgelegt: Industrieanlagen zur Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen - ohne Schwellenwert

Holzstoff ist der Oberbegriff für Halbstoffe, die entweder völlig mechanisch oder mit chemischer Vorbehandlung aus Holz hergestellt werden. Die rein mechanische Herstellung von Holzstoff (Holzschliff) ist erst ab einem Schwellenwert von 100.000 t/a UVP-pflichtig.

Bestehende Anlagen zur Herstellung von Zellstoff: 9

Bestehende Anlagen zur Herstellung von Holzschliff mit einer Produktionskapazität von mindestens 100.000 t/a: 1

Internationaler Vergleich:

Holzschliff: Südtirol: ab 3.000 m² überbaute Fläche oder ab 30.000 m³ umbauter Raum

Niederlande: Einzelfallprüfung: > 200.000 t/a

Zu Z 46 - Papierindustrie:

(EU-RL: A I Z 18b, A II Z 8a; UVP-G 1993: A 1 Z 24)

Im Anhang I der UVP-Änderungsrichtlinie ist für diesen Vorhabenstyp festgelegt: Industrieanlagen zur Herstellung von Papier und Pappe, deren Produktionskapazität 200 t pro Tag übersteigt.

Auf einer Basis von 320 Arbeitstagen (laut Angaben der Papierindustrie) ergibt dies eine Jahresproduktionskapazität von 72.000 t.

Aufgrund dieses relativ niedrigen Schwellenwertes wurden Vorhaben in Sanierungsgebieten gemäß IG-L nicht zusätzlich berücksichtigt.

Für die Verarbeitung von Zellstoff oder Zellulose (ausgenommen Papierherstellung) wurde für die Produktionskapazität ein Schwellenwert von 100.000 t/a festgelegt.

Bestehende Anlagen zur Herstellung von Papier, Pappe oder Karton mit einer Produktionskapazität von mindestens 72.000 t/a: ca. 12

Bestehende Anlagen zur Verarbeitung von Zellstoff oder Zellulose (ausgenommen Papierfabriken) > 100.000 t/a: 1 (Chemiefasern)

Internationaler Vergleich:

Verarbeitung von Zellstoff oder Zellulose:

Südtirol: ab 3.000 m² überbaute Fläche oder ab 30.000 m³ umbauter Raum

Zu Z 47 - Textilindustrie:
(EU-RL: A II Z 8b)

Textilfabriken können durch die Vielzahl an eingesetzten Chemikalien beträchtliche Abwasser- und Abluftemissionen verursachen. Da der Textildruck sowie die Textilveredelung dem Vorbehandeln bzw. Färben vergleichbare Auswirkungen besitzen, werden auch diese Tätigkeiten erfaßt. Als Schwellenwert wurde eine Verarbeitungskapazität von 30.000 t/a Fasern bzw. Gewebe gewählt.

Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung, zum Bleichen, Färben, Bedrucken oder zur Ausrüstung von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von mindestens 30.000 t/a: ca. 3-5

Internationaler Vergleich:

Niederlande: Einzelfallprüfung: Färben von Fasern: > 2.500 EW/a, Waschen, Entfetten oder Bleichen von Wolle: > 30 Mio. Yards/a (ca. 27 Mio. m/a) Input

Italien: Einzelfallprüfung: > 10 t/d Input

Zu Z 48 - Gerbereien:
(EU-RL: A II Z 8c)

Da Gerbereien Abwasserbelastungen und starke Geruchsbelästigungen verursachen können, wurde neben dem Schwellenwert einer Verarbeitungskapazität von 30.000 t/a für Vorhaben in geschlossenen Siedlungsgebieten ein niedrigerer Schwellenwert festgesetzt.

Bestehende Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen mit einer Verarbeitungskapazität von mindestens 30.000 t/a: ca. 1

Internationaler Vergleich:

Südtirol: >1.000 m² überbaute Fläche oder > 10.000 m³ umbauter Raum

Italien: > 12 t /d; Einzelfallprüfung: > 3 t /a

Niederlande: > 1.000 EGW/a

Zu Z 49 - Holzfaser- und Spanplattenproduktion:

(EU-RL alt: A II Z 8b; UVP-G 1993: A 1 Z 35, A 2 Z 5d)

Die Umweltauswirkungen dieser Anlagen können vor allem in beträchtlichen Abluftemissionen (Holzstaub, organische Stoffe) und Geruchsemissionen bei der Trocknung und beim Pressen von Holzspänen bestehen. Für Anlagen in Sanierungsgebieten gemäß IG-L gilt ein niedrigerer Schwellenwert.

Bestehende Anlagen zur Holzfaser- oder Spanplattenproduktion > 200.000 t/a:
ca. 2-3

Internationaler Vergleich:

Schweiz: generell

Niederlande: Einzelfallprüfung: > 300.000 m³/a

Italien: Einzelfallprüfung: > 300.000 m³

Zu Z 50 - Eisen- und Stahlindustrie:

(EU-RL: A I Z 4, A II Z 8a u. b; UVP-G 1993: A 1 Z 30)

Im Anhang I der UVP-Änderungsrichtlinie ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Integrierte Hüttenwerke zur Erzeugung von Roheisen und Rohstahl - ohne Schwellenwert

Integrierte Hüttenwerke verwenden Eisenerz als Basis für die Stahlproduktion und verfügen jedenfalls über Hochofen, Stahlwerk, Sinteranlage, Kokerei und Verarbeitungsanlagen. Dies gilt jedoch nur für die Neuerrichtung; Änderungen eines integrierten Stahlwerkes sind durch die jeweiligen Einzeltatbestände erfaßt.

Für sonstige Anlagen zur Herstellung von Eisen und Stahl (z. B. Elektroöfen) sowie für Verarbeitungsanlagen wurde der Schwellenwert bei einer Produktionskapazität von 500.000 t/a festgelegt. Da Anlagen zur Herstellung von Eisen und Stahl ein beträchtliches Potential an Abluftemissionen haben, wurde für Sanierungsgebiete gemäß IG-L ein niedrigerer Schwellenwert festgesetzt.

Bestehende Anlagen: In Österreich gibt es 2 integrierte Hüttenwerke, neben diesen Anlagen gibt es keine, die eine Produktionskapazität von 500.000 t/a überschreitet, 1 Betrieb würde den Schwellenwert von 150.000 t/a überschreiten.

Verarbeitung von Eisenmetallen: 2

Internationaler Vergleich:

In Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz ist die Eisen- und Stahlerzeugung generell UVP-pflichtig.

Zu Z 51 - Gewinnung von Nichteisenmetallen:

(EU-RL: A I Z 4; UVP-G 1993: A 1 Z 31)

Im Anhang I der UVP-Änderungsrichtlinie ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen (durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren) - ohne Schwellenwert.

Bestehende Anlagen: ca. 13

Zu Z 52 - Anlagen zum Rösten und Sintern von Erzen:

(EU-RL: A II Z 4k; UVP-G 1993: A 1 Z 34)

Dieser Vorhabentyp wurde unverändert beibehalten. Das Setzen eines Schwellenwertes ist angesichts der durchwegs großen Dimensionierung derartiger Anlagen entbehrlich.

Bestehende Anlagen: 2 Eisenerzsinteranlagen

Zu Z 53 - Gießereien:

(EU-RL: A II Z 4c u. d; UVP-G 1993: A 1 Z 32, A 2 Z 5b)

Es wurden die Schwellenwerte des Anhang 2 des geltenden UVP-G übernommen, da die Schwellenwerte des Anhang 1 betreffend die österreichische Anlagenstruktur nicht angemessen erschienen. Da Abluftemissionen (Staub, Metalle, organische Stoffe) derartigen Vorhaben inhärent sind, wurde für Standorte in luftbelasteten Gebieten ein niedrigerer Schwellenwert festgelegt.

Bestehende Anlagen: Eisenmetallgießereien > 100.000 t/a: 0
Nichteisenmetallgießereien und Anlagen zum Umschmelzen etc. von Nichteisenmetallen > 50.000 t/a: Da die Gesamtproduktion Österreichs an Nichteisengußprodukten bei ca. 70.000 t/a liegt, werden, wenn überhaupt, nur sehr wenige Anlagen über diesem Schwellenwert liegen.

Internationaler Vergleich:

Niederlande: Einzelfallprüfung: >100.000 t/a

Südtirol: > 2.000 m² überbaute Fläche oder > 20.000 m³ umbauter Raum

Italien: Einzelfallprüfung: Eisenmetallgießereien: > 20 t/d, Umschmelzen von Nichteisenmetallen: > 10 t Blei oder Cadmium/d oder > 50 t andere Metalle/d

Zu Z 54 - Oberflächenbehandlung:

(EU-RL: A II Z 4e; UVP-G 1993: A 1 Z 33, A 2 Z 5c)

Die Definition des Anlagentyps wurde unverändert dem geltenden UVP-G entnommen, allerdings wurde der Schwellenwert geändert und den jeweiligen Verfahrenstypen angepaßt, da die im Zuge der Oberflächenbehandlung aufgetragenen Schichtdicken je nach Verfahren sehr unterschiedlich sind. Organische Beschichtungsverfahren können bei Verwendung lösungsmittelhaltiger Produkte beträchtliche Lösungsmittlemissionen verursachen. So wurde für Beschichtungsverfahren mit Lak-

ken etc. ein Schwellenwert von 1.000 t Jahresverbrauch an Beschichtungsstoffen gewählt, während für die Feuerverzinkung ein Schwellenwert von 15.000 t gilt.

Bestehende Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen mit einem Jahresverbrauch von mindestens 1.000 t Jahresverbrauch an Beschichtungsstoffen: ca. 1-2

Bestehende Anlagen zur Feuerverzinkung mit einem Jahresverbrauch von mindestens 15.000 t an Beschichtungsstoffen: ca. 1

Internationaler Vergleich:

Oberflächenveredlung: Südtirol: > 3.000 m² Fläche oder > 30.000 m³ umbauter Raum

Niederlande: Oberflächenveredlung: Einzelfallprüfung: > 1 Mio. m² bearbeitete Fläche /a

Italien: Oberflächenbehandlung mittels eines elektrolytischen oder chemischen Verfahrens: Einzelfallprüfung: > 30 m³ Wirkbadvolumen

Deutschland: Aufbringen schmelzflüssiger metallischer Schutzschichten: ab 100.000 t Rohgutdurchsatz/a

Zu Z 55 - Automobilindustrie:

(EU-RL: A II Z 4f)

Die angeführten Schwellenwerte sollen große Produktionsanlagen mit erheblichen Umweltauswirkungen (z.B. Lösungsmittlemissionen aus den Bereichen Lackierung, Entfettung) erfassen.

Bestehende Anlagen: > 200.000 Kfz/a: 0

> 400.000 Kfz-Motoren/a: ca. 1-2 Betriebe

Internationaler Vergleich:

Niederlande: Einzelfallprüfung: > 250.000 Kfz oder Kfz-Motoren/a

Italien: Einzelfallprüfung: > 10.000 m² Fläche oder > 50.000 m³ umbauter Raum

Zu Z 56 - Schiffswerften:

(EU-RL: A II Z 4g)

Die Umweltauswirkungen derartiger Anlagen können in Gewässerbelastungen aufgrund von Unterwasseranstrichen, Treibstoffen etc., Lärm- und Abluftemissionen (Lackieren etc.) bestehen.

Als Parameter für eine relevante Größenordnung wurde die Länge der Slipanlage festgesetzt. Eine Slipanlage ist eine Anlage mit der Schiffe an Land geholt werden, um Wartungs- oder Reparaturmaßnahmen (z.B. Erneuerung des Anstrichs) unterhalb der Wasserlinie des Fahrzeuges vornehmen zu können.

Bestehende Anlagen: Die beiden großen Schiffswerften Linz (260 m Länge) und Klosterneuburg (ca. 160 m Länge) liegen über dem Schwellenwert.

Internationaler Vergleich:

Niederlande: Einzelfallprüfung: > 150 m Länge (gemessen entlang der Wasserlinie) einer nicht überdachten Einrichtung

Italien: Einzelfallprüfung: > 2 ha

Zu Z 57 - Flugzeugindustrie:

(EU-RL: A II Z 4h)

Die Größenordnung des Parameters Schubkraft würde z.B. Verkehrsflugzeuge vom Typ MD-80/82 erfassen. Hangars, die ausschließlich der Wartung dienen und die nicht auch zum Bau von Luftfahrzeugen verwendet werden, sind von dieser Ziffer nicht erfaßt.

Bestehende Anlagen: keine

Internationaler Vergleich:

Niederlande: Einzelfallprüfung: > 1.000 kN Schubkraft oder > 20 MW Leistung der Turbinen oder Motoren

Zu Z 58 - Bau von schienengebundenen Fahrzeugen:

(EU-RL: A II Z 4i)

Die Umweltauswirkungen können insbesondere von Abluft- und Lärmemissionen herrühren. Parameter für diesen Anlagentyp ist die Produktionskapazität in Stück. Die Produktion von Seilbahnen ist nicht erfaßt.

Bestehende Anlagen: Gemäß Recherchen produziert keine Anlage in Österreich mehr als 200 Stück/a.

Internationaler Vergleich:

Niederlande: Einzelfallprüfung: > 25 ha Produktionsfläche oder 2 ha nicht geschlossenes Gebäude

Zu Z 59 - Prüfstände:

(EU-RL: A II Z 11f)

Diese Ziffer findet nur auf befeuerte Prüfstände Anwendung; diese verursachen v.a. Abluftemissionen. Um nur große Anlagen zu erfassen, wird eine UVP auf Anlagen mit mindestens 50 Prüfständen beschränkt.

Bestehende Anlagen: ca. 1

Internationaler Vergleich:

Niederlande: Einzelfallprüfung: > 1.000 kN Schubkraft oder > 20 MW Leistung von Turbinen oder Motoren

Italien: Einzelfallprüfung: > 500 m² Fläche

Zu Z 60 - Sprengverformung:
(EU-RL: A II Z 4j)

Bei diesen Anlagen ist insbesondere mit Lärmbelästigung zu rechnen. Der Schwellenwert wurde aus der deutschen 4. BImSchV übernommen.

Bestehende Anlagen: Gemäß Recherchen existiert in Österreich keine derartige Anlage.

Internationaler Vergleich:

Niederlande: Einzelfallprüfung: Maximalpegel an lärmempfindlichen Einwirkungsorten > 60 dB(A) bei Tag, 55 dB(A) am Abend, 50 dB(A) bei Nacht

Italien: Einzelfallprüfung: > 5.000 m² Fläche oder > 50.000 m³ umbauter Raum

Zu Z 61 - Zementherstellung:
(EU-RL: A II Z 5b; UVP-G 1993: A 1 Z 37, A 2 Z 5f)

Der Schwellenwert des Anhang 1 des geltenden UVP-G wurde unverändert beibehalten, da die Zementproduktion durchwegs in diesem großen Maßstab erfolgt. Für Anlagen in luftbelasteten Gebieten wurde ein niedrigerer Schwellenwert festgelegt, da vor allem Abluftemissionen (Staub, Schwermetalle, NO_x, SO₂) auftreten können.

Bestehende Anlagen > 300.000 t/a: 8

Bestehende Anlagen > 100.000 t/a: 3

Internationaler Vergleich:

Dänemark, Südtirol und Schweiz: generell

Niederlande: Einzelfallprüfung: > 300.000 t/a

Italien: Einzelfallprüfung: > 500 t/d in Drehrohröfen, > 50 t/d in anderen Öfen

Zu Z 62 - Asbestgewinnung:
(EU-RL: A I Z 5, A II Z 5c; UVP-G 1993: A 1 Z 41)

Im Anhang I der UVP-Änderungsrichtlinie ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Anlagen zur Gewinnung von Asbest sowie zur Be- und Verarbeitung von Asbest- und Asbestergeugnissen: bei Asbestzementergeugnissen mit einer Jahresproduktion von mehr als 20.000 t Fertigerzeugnissen; bei Reibungsbelägen mit einer Jahresproduktion von mehr als 50 t Fertigerzeugnissen; bei anderen Verwendungszwecken von Asbest mit einem Einsatz von mehr als 200 t im Jahr.

Die Schwellenwerte des Anhang 1 des geltenden UVP-G wurden unverändert beibehalten.

Bestehende Anlagen: 0

Zu Z 63 und 64 - Glas- und Mineralfaserherstellung:
(EU-RL: A II Z 5d u. e; UVP-G 1993: A 1 Z 38, A 2 Z 5g)

Neben der Glaserzeugung scheint nun auch generell das Schmelzen mineralischer Stoffe im Anhang II der EU-UVP-Änderungsrichtlinie auf. Für beide Aktivitäten wurde

der Schwellenwert für die Glaserzeugung des Anhang 2 des geltenden UVP-G gewählt, da dies der üblichen Dimensionierung großer Betriebe entspricht und (vor allem durch den hohen Energieaufwand) beträchtliche Abluftemissionen (Schwermetalle, NO_x, Staub etc.) entstehen können. Für Anlagen in luftbelasteten Gebieten gilt deshalb ein niedrigerer Schwellenwert.

Bestehende Anlagen > 100.000 t/a: ca. 2 (Glas), ca. 1 (Mineralfasern)

Bestehende Anlagen > 30.000 t/a: ca. 3 - 5

Internationaler Vergleich:

Glas: Schweiz: > 30.000 t/a

Niederlande: Glas: Einzelfallprüfung: > 300.000 t/a

Südtirol: Glas: generell, Mineralfasern: ab 1.000 m² überbaute Fläche oder 10.000 m³ umbauter Raum

Italien: Einzelfallprüfung: Glas: > 10.000 t/a, Mineralfaserherstellung: > 5.000 m² Fläche oder 50.000 m³ umbauter Raum

Zu Z 65 - Keramikindustrie:

(EU-RL: A II Z 5f; UVP-G 1993: A 1 Z 36, A 2 Z 5e)

Diese Ziffer wurde entsprechend dem Anhang II der EU-UVP-Änderungsrichtlinie um die Bereiche feuerfeste Steine, Fliesen, Steinzeug und Porzellan erweitert. Derartige Anlagen können insbesondere Abluftemissionen verursachen. Für Anlagen in luftbelasteten Gebieten gilt ein niedrigerer Schwellenwert.

Bestehende Anlagen: Es liegen voraussichtlich mehrere Anlagen über dem gewählten Schwellenwert.

Internationaler Vergleich:

Südtirol: > 3.000 m² überbaute Fläche oder > 30.000 m³ umbauter Raum

Zu Z 66 - Raffinerien, Kohlevergasung und -verflüssigung, Trockendestillation von Kohle:

(EU-RL: A I Z 1, A II Z 5a; UVP-G 1993: A 1 Z 39)

Im Anhang I der UVP-Änderungsrichtlinie ist für diese Vorhabentypen festgelegt: Raffinerien für Erdöl (ausgenommen Unternehmen, die nur Schmiermittel aus Erdöl herstellen) sowie Anlagen zur Vergasung und zur Verflüssigung von täglich mindestens 500 Tonnen Kohle oder bituminösem Schiefer - ohne Schwellenwert.

Diese Ziffer wurde im Vergleich zu Anhang 1 des geltenden UVP-G unverändert beibehalten.

Bestehende Anlagen: Es gibt derzeit 1 Raffinerie und eine Kokerei in Österreich.

Zu Z 67 - Lagerung von Erdöl, Erdgas, etc.:

(EU-RL: A I Z 21, A II Z 3c-e, Z 6c; UVP-G 1993: A 1 Z 40)

Im Anhang I der UVP-Änderungsrichtlinie ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Anlagen zur Lagerung von Erdöl, petrochemischen und chemischen Produkten mit einer Kapazität von 200.000 t.

Für die Lagerung von Erdgas oder brennbaren Gasen wurde ein Schwellenwert von 200.000 Nm³ festgesetzt. Umweltauswirkungen derartiger Anlagen äußern sich in diffusen Luft- bzw. eventuell auch Abwasseremissionen. Im weiteren ist auf das Störfallpotential dieser Anlagen hinzuweisen.

Bestehende Anlagen: Voraussichtlich liegen große Tanklager oder Lager von kommunalen Gasversorgungsanlagen über den Schwellenwerten.

Internationaler Vergleich:

Italien: gefährliche Chemikalien: > 40.000 t, Chemikalien und Petrochemikalien: > 80.000 m³, Erdgas: > 80.000 m³, LPG: > 80.000 m³; Einzelfallprüfung: gefährliche Chemikalien: > 1.000 t

Niederlande: LPG: > 100.000 m³; Erdöl, Chemikalien, Petrochemikalien: > 500.000 m³

Dänemark: generell störfallgeneigte Anlagen

Zu Z 68 - Kohlebrikkettierung:

(EU-RL: A II Z 3f)

Die Umweltauswirkungen beruhen insbesondere auf Abluftemissionen (Staub etc.).

Bestehende Anlagen: keine

Zu Z 69 - Tierkörperbeseitigungsanlagen:

(EU-RL: A II Z 11i; UVP-G 1993: A 1 Z 42)

Tierkörperbeseitigungsanlagen stellen eine beträchtliche Quelle an Geruchsemissionen dar. Deshalb wurde neben dem allgemeinen Schwellenwert von 30.000 t/a zusätzlich ein Schwellenwert für Anlagen in geschlossenen Siedlungsgebieten festgelegt.

Bestehende Anlagen: ca. 4

Internationaler Vergleich:

Italien: Einzelfallprüfung: > 10 t/d

Zu Z 70 - Gewinnung pflanzlicher und tierischer Fette und Öle:

(EU-RL: A II Z 7a; UVP-G 1993: A 1 Z 44, A 2 Z 5j)

Umweltbelastungen können sich aufgrund von Abluftemissionen (z.B. Lösungsmittel), Geruchsemissionen und Abwasseremissionen ergeben. Zusätzlich zur Gewinnung pflanzlicher Öle oder Fette ist nun nach Anhang II der Änderungsrichtlinie auch die Produktion aus tierischen Rohstoffen zu berücksichtigen.

Bestehende Anlagen: ca. 2 (pflanzliche Öle oder Fette)

Internationaler Vergleich:

Südtirol: > 1.500 t/a

Italien: Einzelfallprüfung: pflanzliche Produkte: > 300 t Fertigprodukte/d,

tierische Produkte: > 75 t Fertigprodukte/d

Zu Z 71 - Verarbeitung und Verpackung von tierischen und pflanzlichen Produkten:

(EU-RL: A II Z 7b)

Diese Ziffer ist als Auffangtatbestand für jene Anlagen der Nahrungs- oder Futtermittelindustrie zu sehen, die nicht unter die diesbezüglich spezielleren Ziffern fallen. Insbesondere werden hier z. B. die Konserven- und Tiefkühlindustrie sowie die Futtermittelindustrie erfaßt.

Bestehende Anlagen: eventuell 2 - 3

Internationaler Vergleich:

Südtirol: Verarbeitung, Konservierung von Fleisch und Fisch: > 5.000 t/a Input, Verarbeitung und Lagerung von Obst und Gemüse: > 30.000 t Input, Tiefkühlkonservierung von Obst und Gemüse: > 12.000 t/a

Niederlande: Einzelfallprüfung: > 250.000 t/a

Italien: Einzelfallprüfung: pflanzliche Produkte: > 300 t /d, tierische Produkte:

> 75 t /d

Zu Z 72-75 - Lebensmittelindustrie und Schlachthöfe:

(EU-RL: A II Z 7c-i; UVP-G 1993: A 1 Z 46)

Bei den meisten Nahrungsmittelherstellungen ist mit einer beträchtlichen Abwasserbelastung sowie eventuell mit Geruchsemissionen zu rechnen.

Bestehende Anlagen der Z 72: ca. 2 - 3

Z 72: Internationaler Vergleich:

Südtirol: > 20.000 t verarbeitetes Produkt

Niederlande: Einzelfallprüfung: > 250.000 t/a

Italien: Einzelfallprüfung: > 200 t eingehende Milchmenge/d

Bestehende Anlagen der Z 73: ca. 7

Z 73: Internationaler Vergleich:

Südtirol: > 100.000 hl/a

Niederlande: Einzelfallprüfung: Brauereien: > 750.000 hl/a, Mälzereien: > 80.000 t/a

Italien: Einzelfallprüfung: pflanzliche Produkte: > 300 t /d

Bestehende Anlagen der Z 74: ca. 4

Z 74: Internationaler Vergleich:

Südtirol: Zuckerfabriken: > 5.000 t/a

Niederlande: Einzelfallprüfung: Zuckerfabriken: > 15.000 t/d, Süßwaren: > 30.000 t/a

Italien: Einzelfallprüfung: pflanzliche Produkte: > 300 t/d

Bestehende Anlagen der Z 75: ca. 2

Z 75: Internationaler Vergleich:

Schweiz: > 5.000 t/a

Südtirol: > 5.000 Stück Großvieh oder 100.000 Stück Kleinvieh/a

Niederlande: Einzelfallprüfung: > 30.000 t Fleisch/a

Italien: Einzelfallprüfung: > 50 t/d

BMUJF
GZ: 11 4751/43-1/1/97

Begutachtungsentwurf
Beilage A

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G)

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. ABSCHNITT

Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 1. (1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben
 - a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
 - b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,
 - c) auf die Landschaft und
 - d) auf Sach- und Kulturgüterhat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,
2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,
3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und
4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

(2) Aufgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Umweltverträglichkeitsprüfung ist die rechtzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über geplante Vorhaben, um jedermann die Möglichkeit zu geben, zur Verbesserung der Entscheidungsgrundlage zum Vorhaben Stellung zu nehmen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Mitwirkende Behörden sind jene Behörden, die nach den Verwaltungsvorschriften

1. für die Genehmigungen oder Überwachung des Vorhabens zuständig wären, wenn für das Vorhaben nicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist,
2. für die Überwachung des Vorhabens zuständig sind oder
3. an den jeweiligen Verfahren zu beteiligen sind.

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft sowie sämtliche damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

(3) Anlage ist eine örtlich gebundene Einrichtung oder eine in engem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Gesamtheit solcher Einrichtungen, die einem im Anhang 1 angeführten Zweck dient (z. B. Herstellung von Zellulose, Herstellung von Zellstoff, Herstellung von Glas, Herstellung von Glasfaser).

(4) Genehmigungen sind die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen, Feststellungen oder vorhabensbezogene Konzessionen.

(5) Umweltschutzamt ist ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.

(6) Kapazität ist die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung einer Anlage, die bei Angabe eines Schwellenwertes im Anhang 1 in der dort angegebenen Einheit gemessen wird.

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, bei denen auf Grund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und die im Anhang 1 angeführt sind, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

(2) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind alle nach den Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsverfahren von der Behörde (§ 34 Abs. 1) in einem konzentrierten Verfahren durchzuführen (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(3) Für die im Anhang 1 festgelegten Änderungen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

(4) Für Änderungen einer im Anhang 1 angeführten Anlage ist, sofern nicht Abs. 3 anzuwenden ist, eine UVP nur dann durchzuführen, wenn

1. durch die geplante Änderung der Schwellenwert des Anhanges 1 erstmals überschritten wird und eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% des im Anhang 1 angeführten Schwellenwertes erfolgt;
2. die Kapazität der bestehenden Anlage bereits über dem Schwellenwert des Anhanges 1 liegt und

- a) für die bestehende Anlage noch keine UVP durchgeführt wurde und durch die geplante Änderung eine Kapazitätsausweitung um mindestens 50 % des Schwellenwertes erfolgt;
 - b) für die bestehende Anlage bereits einmal eine UVP durchgeführt wurde und durch die geplante Änderung eine Kapazitätsausweitung um mindestens 100 % des Schwellenwertes erfolgt;
3. im Anhang 1 kein Schwellenwert angeführt ist und die geplante Änderung mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität der Anlage erreicht, oder
4. für die Anlage in Anhang 1 besondere Voraussetzungen für die UVP-Pflicht angeführt sind (Spalte 2) und die geplante Änderung die besonderen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 3 und 4 ist die Summe der kapazitätserweiternden Änderungen innerhalb der letzten 5 Jahre einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes im Anhang 1 oder, wenn im Anhang 1 kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muß.

(6) Die Genehmigung der Änderung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 16 Abs. 1 bis 4 umschriebenen Interessen unbedingt erforderlich ist.

(7) Für Maßnahmen, die Gegenstand eines verwaltungsrechtlichen Anpassungs- oder Sanierungsverfahrens sind, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, insbesondere für Sanierungen nach § 12 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988, nach den §§ 21 a, 31 d oder 33 c des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, nach den §§ 79 oder 82 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, nach § 17 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1988, nach den §§ 202 oder 203 iVm § 146 des Berggesetzes 1975 und nach § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. Nr. 115/1997. Für darüber hinausgehende Maßnahmen gilt Abs. 4 sinngemäß.

(8) Vor Abschluß der Umweltverträglichkeitsprüfung dürfen für Vorhaben, die einer solchen Prüfung unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluß der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen sind nichtig.

Feststellungsverfahren und Einzelfallprüfung

§ 4. (1) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde, der Standortgemeinde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben (§ 3) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen.

(2) Für Änderungen gemäß § 3 Abs. 3 und 4 kann die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin oder von Amts wegen im Einzelfall entscheiden,

daß für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, weil durch die geplante Änderung nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 zu rechnen ist. In die Prüfung sind jedenfalls folgende Kriterien einzubeziehen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie
4. Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

(3) Die Behörde hat Entscheidungen gemäß Abs. 1 und 2 innerhalb von drei Monaten mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Der wesentliche Inhalt der Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

2. ABSCHNITT

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG UND KONZENTRIERTES GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Vorverfahren

§ 5. (1) Auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin ist ein Vorverfahren durchzuführen. Dem Antrag sind eine Darlegung der Grundzüge des Vorhabens und ein Konzept für die Umweltverträglichkeitserklärung anzuschließen.

- (2) Die Behörde hat eine vorläufige Prüfung dahingehend vorzunehmen,
1. nach welchen Verwaltungsvorschriften Genehmigungen erforderlich sein werden,
 2. aus welchen Fachgebieten Sachverständige heranzuziehen sein werden und
 3. ob das vorgelegte Konzept für die Umweltverträglichkeitserklärung offensichtliche Mängel aufweist.

(3) Die Behörde kann der vorläufigen Prüfung gemäß Abs. 2 mitwirkende Behörden oder Dritte beiziehen.

(4) Die Behörde hat gegenüber dem Projektwerber/der Projektwerberin ehestmöglich, spätestens aber 3 Monate nach Übermittlung der Unterlagen gemäß Abs. 1, Stellung zu nehmen. Dabei sind insbesondere offensichtliche Mängel des Vorhabens

oder des Konzeptes für die Umweltverträglichkeitserklärung aufzuzeigen und voraussichtlich zusätzlich erforderliche Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung anzuführen.

Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 6. (1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß § 3 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Anträge, Anzeigen, Angaben und Unterlagen, gegliedert nach den einzelnen Verwaltungsvorschriften, und die Umweltverträglichkeitserklärung (§ 7) in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.

(2) Fehlen im Genehmigungsantrag Anträge, Anzeigen, Angaben oder Unterlagen gemäß Abs. 1 oder ergibt sich dies im Zuge des Genehmigungsverfahrens, so hat der Projektwerber/die Projektwerberin den Genehmigungsantrag um diese Anträge zu ergänzen. § 13 Abs. 3 AVG ist anzuwenden.

(3) Sind die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig, so hat die Behörde ohne unnötigen Aufschub nach Erhalt der Umweltverträglichkeitserklärung dem Projektwerber/der Projektwerberin die Vorlage weiterer Angaben aufzutragen. § 13 Abs. 3 AVG ist anzuwenden.

(4) Die Behörde hat unverzüglich den mitwirkenden Behörden den Genehmigungsantrag, die sie betreffenden Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme zu übermitteln. Die Behörden gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 haben an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken und Vorschläge für die Auswahl der jeweiligen Fachgutachter/innen zu erstatten.

(5) Dem Umweltsachverständigen, der Standortgemeinde sowie dem Bundesminister/der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie ist jedenfalls unverzüglich je eine Ausfertigung der Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese können innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen.

(6) Der Antrag ist in jeder Lage des Verfahrens abzuweisen, wenn sich im Zuge des Verfahrens auf unzweifelhafte Weise ergibt, daß das Vorhaben bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen in einem Maße zuwiderläuft, daß diese Mängel durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen oder Ausgleichsmaßnahmen nicht behoben werden können.

(7) Für zwei oder mehrere im Anhang 1 angeführte Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, können die Projektwerber/die Projektwerberinnen die gemeinsame Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung beantragen. In die-

sem Fall sind das Konzept gemäß § 5 und die Umweltverträglichkeitserklärung von den Projektwerbern/den Projektwerberinnen für die Vorhaben gemeinsam zu erstellen. Die Genehmigungsanträge sind getrennt einzubringen, die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsgutachten, Stellungnahmen, Konsultationen nach § 10, allfällige öffentliche Erörterung) ist möglichst gemeinsam durchzuführen. Es sind getrennte Genehmigungsbescheide zu erlassen.

Umweltverträglichkeitserklärung

§ 7. (1) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:
 - a) Beschreibung des gesamten Vorhabens einschließlich der Infrastruktur und des Raumbedarfs während der Errichtung und des Betriebes sowie des Zusammenhangs mit anderen Anlagen oder Anlagenteilen;
 - b) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse, insbesondere hinsichtlich Art und Menge (Kapazität) der verwendeten Materialien;
 - c) Art, Menge und Qualität der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus der Verwirklichung und dem Betrieb des Vorhabens ergeben;
 - d) die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme und die dadurch zu erwartende Gesamtimmissionssituation, sofern Daten über bestehende Immissionsbelastungen verfügbar sind oder eine Erhebung im Hinblick auf die Art oder Größe des Vorhabens oder die Bedeutung der zu erwartenden Auswirkungen zumutbar ist;
 - e) Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Energieträgern;
 - f) Bestanddauer des Vorhabens und Maßnahmen zur Nachsorge sowie allfällige Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle.
2. Eine Übersicht über die wichtigsten anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs. 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten.
3. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Arbeitsumwelt gehören.
4. Beschreibung der zu erwartenden wesentlichen negativen und positiven Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Auswirkungen und der Auswirkungen auf das Raumgefüge, infolge
 - a) des Vorhandenseins des Vorhabens,
 - b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen,
 - c) der Emission von Schadstoffen, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällensowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden.

5. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, insbesondere auch Angaben über Emissionsverringerung, Rohstoff- und Energieeinsparung, Abfallvermeidung, -trennung, -verwertung, -behandlung und -entsorgung, insbesondere den Verbleib der Rückstände oder Reststoffe, sowie Maßnahmen zur Vermeidung oder Eindämmung von Störfällen und zum Arbeitnehmer/innen/schutz.
6. Eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5.
7. Darstellung und Begründung allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.

(2) Sind einzelne Angaben nach Abs. 1 für das Vorhaben nicht relevant, so kann davon abgesehen werden. Dies ist in der Umweltverträglichkeitserklärung anzuführen und zu begründen.

(3) Der/die Bundesminister/in für Umwelt, Jugend und Familie kann durch Verordnung für einzelne Arten von Vorhaben nähere Bestimmungen über die gemäß Abs. 1 vorzulegenden Angaben erlassen.

Zeitplan

§ 8. (1) Die Behörde hat einen Zeitplan für den Ablauf des Verfahrens zu erstellen, in dem für die einzelnen Verfahrensschritte unter Berücksichtigung der durch Art, Größe und Standort des Vorhabens notwendigen Erhebungen und Untersuchungen Fristen festgelegt werden.

(2) Die Behörde hat die Entscheidung (§ 73 AVG) über den Antrag gemäß § 6 ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber 9 Monate nach Antragstellung zu treffen.

Öffentliche Auflage

§ 9. (1) Die Behörde hat der Standortgemeinde eine Ausfertigung der im § 6 Abs. 1 genannten Unterlagen zu übermitteln. Diese sind bei der Behörde und bei der Gemeinde mindestens sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Jedermann kann sich davon an Ort und Stelle Abschriften anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen oder anfertigen lassen.

(2) Bei Vorhaben mit mindestens fünf Standortgemeinden sind die in Abs. 1 genannten Unterlagen nur bei der Behörde, in der Bezirksverwaltungsbehörde und in einer von der Behörde zu bestimmenden Standortgemeinde für jeden vom Vorhaben berührten Bezirk aufzulegen.

(3) Die Behörde hat das Vorhaben gemäß § 44a Abs. 3 AVG¹ kundzumachen. Das Edikt hat zusätzlich zu den in § 44a Abs. 2 AVG¹ genannten Angaben einen Hinweis auf die Möglichkeit zur Stellungnahme für jedermann gemäß Abs. 4 und darauf zu enthalten, daß Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 3 Parteistellung haben.

(4) Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist gemäß Abs. 1 zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die Behörde abgeben.

Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

§ 10. (1) Wenn das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben könnte, oder wenn ein Staat, der von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein könnte, ein diesbezügliches Ersuchen stellt, hat die Behörde

1. diesen Staat so früh wie möglich, spätestens jedoch wenn die Öffentlichkeit informiert wird, über das Vorhaben zu benachrichtigen, wobei verfügbare Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen beizuschließen sind,
2. ihn über den Ablauf des UVP-Verfahrens zu informieren und ihm eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob er am UVP-Verfahren teilzunehmen wünscht oder nicht.

(2) Teilt der Staat mit, daß er am UVP-Verfahren teilzunehmen wünscht, ist ihm

1. die Umweltverträglichkeitserklärung zuzuleiten,
2. unter Einräumung einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben und
3. das Umweltverträglichkeitsgutachten zu übermitteln.

(3) Auf Grundlage der übermittelten Unterlagen und der Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsgutachtens sind erforderlichenfalls Konsultationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von schädlichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen zu führen.

(4) Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist dem betroffenen Staat zu übermitteln.

(5) Für die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gilt hinsichtlich Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit.

(6) Werden im Rahmen eines in einem anderen Staat durchgeführten UVP-Verfahrens Unterlagen über die Umweltauswirkungen eines Vorhabens im Ausland, das

¹ Die kursiv gedruckten Angaben zum „AVG“ beziehen sich auf den derzeit im Parlament verhandelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das AVG und das VStG geändert werden (Antrag gemäß § 27 GOG, eingebracht von Abg. Dr. Kostelka und Abg. Kopf in der Sitzung des Verfassungsausschusses vom 24.10.1997, versendet zur Begutachtung unter Zl. 13440.0060/104-L1.3/97).

erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in Österreich haben könnte, übermittelt und ist auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen, so ist von der örtlich zuständigen Behörde gemäß § 9 vorzugehen. Anderen in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich berührten Behörden ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Eingelangte Stellungnahmen und auf Ersuchen des anderen Staates auch Informationen über die möglicherweise betroffene Umwelt sind von der Behörde dem Staat, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, zu übermitteln.

(7) Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

Umweltverträglichkeitsgutachten

§ 11. (1) Die Behörde hat Sachverständige der betroffenen Fachgebiete mit der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens zu beauftragen. Im Umweltverträglichkeitsgutachten sind auch abweichende Auffassungen von mitwirkenden Sachverständigen festzuhalten.

(2) Die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen ist auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 bis 4 AVG zulässig. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden.

(3) Die vom Projektwerber/der Projektwerberin im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder im Verfahren vorgelegten oder sonstige zum selben Vorhaben oder zum Standort vorliegende Gutachten und Unterlagen sind bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens mitzuberoücksichtigen.

(4) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat

1. die Auswirkungen des Vorhabens gemäß § 1 Abs. 1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 16 darzulegen,
2. sich mit den gemäß § 6 Abs. 4 und 5, § 9 Abs. 4 und § 10 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinanderzusetzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können,
3. Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 auch unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innen/schutzes zu machen,
4. Darlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 zu enthalten und
5. fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten.

(5) Weiters sind Vorschläge zur Beweissicherung, zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung zu machen.

(6) Dem Umweltverträglichkeitsgutachten ist eine allgemeinverständliche Zusammenfassung anzuschließen.

(7) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde und den Sachverständigen alle für die Erstellung der Gutachten erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten

§ 12. (1) Dem Projektwerber/der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt und dem Bundesminister/der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie ist das Umweltverträglichkeitsgutachten unverzüglich zu übermitteln.

(2) Das Umweltverträglichkeitsgutachten ist unverzüglich bei der Behörde und in der Standortgemeinde zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Für die Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens gelten § 9 Abs. 2 und § 44f Abs. 2 und 3 AVG¹.

Öffentliche Erörterung

§ 13. (1) Die Behörde kann von Amts wegen oder hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin eine öffentliche Erörterung des Vorhabens und seiner Auswirkungen sowie des Umweltverträglichkeitsgutachtens, wenn dieses bereits vorliegt, durchführen. Ist zu erwarten, daß die Zahl der Interessenten/innen sehr groß oder die zu erörternden Themenbereiche sehr umfangreich sein werden, können mehrere öffentliche Erörterungen durchgeführt werden.

(2) Ort und Zeit der öffentlichen Erörterung sind von der Behörde gemäß § 44a Abs. 3 AVG¹ kundzumachen.

(3) Der öffentlichen Erörterung sind Sachverständige beizuziehen. Jedermann kann Fragen stellen und sich zum Vorhaben äußern. Liegt das Umweltverträglichkeitsgutachten bereits vor, ist dieses während der öffentlichen Erörterung vor Ort zur Einsicht aufzulegen.

(4) Über die öffentliche Erörterung ist ein Protokoll zu verfassen, in dem die wesentlichen Vorbringen zusammenfassend wiedergegeben werden. Das Protokoll ist dem Projektwerber/der Projektwerberin und den mitwirkenden Behörden zu übermitteln und überdies mindestens vier Wochen bei der Behörde und in der Standortgemeinde zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Änderung des Antrages

§ 14. (1) Der Projektwerber/die Projektwerberin kann bis zur Kundmachung der mündlichen Verhandlung (§ 15) den Antrag ändern, soweit durch die Änderungen Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird, ohne daß die bisher durchgeführten Schritte der Umweltverträglichkeitsprüfung zu wiederholen

sind.

(2) Beantragt der Projektwerber/die Projektwerberin bis spätestens zur Kundmachung der mündlichen Verhandlung (§ 15) andere als von Abs. 1 erfaßte Änderungen des Vorhabens, mit denen nachteilige Umweltauswirkungen verbunden sein können, hat:

1. der Projektwerber/die Projektwerberin den Antrag und die Umweltverträglichkeitserklärung entsprechend zu ergänzen oder zu ändern,
2. die Behörde den zu einer Stellungnahme Berechtigten Gelegenheit zu geben, innerhalb von drei Wochen zu den Änderungen des Vorhabens und den geänderten oder ergänzten Teilen der Umweltverträglichkeitserklärung Stellung zu nehmen; § 6 Abs. 4 und 5 sowie § 9 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Auflage- und Stellungnahmefrist nur drei Wochen beträgt,
3. die Behörde anschließend eine Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens zu veranlassen und das ergänzte Umweltverträglichkeitsgutachten zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. § 12 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Auflagefrist nur 2 Wochen beträgt.

(3) Nach der mündlichen Verhandlung kann der Antrag, ohne daß die bisher durchgeführten Schritte der Umweltverträglichkeitsprüfung zu wiederholen sind, nur geändert werden, wenn die Änderung

1. nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 16 Abs. 2 bis 5 nicht widerspricht oder
2. sonstigen öffentlichen Interessen und fremden Rechten nicht abträglich ist und
3. die von der Änderung betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit hatten, in einer mündlichen Verhandlung ihre Interessen wahrzunehmen.

Verfahren und mündliche Verhandlung

§ 15. (1) Im Verfahren sind die §§ 44a bis 44f AVG¹ sowie alle Verwaltungsvorschriften, nach denen eine Genehmigung für das Vorhaben beantragt wurde, anzuwenden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht abweichende Regelungen getroffen werden. §§ 44a bis 44f AVG¹ sind anzuwenden, auch wenn an der Verwaltungssache insgesamt nicht mehr als 100 Personen beteiligt sind.

(2) Die Behörde hat eine für alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften gemeinsame mündliche Verhandlung an dem Ort abzuhalten, der der Sachlage nach am zweckmäßigsten erscheint. Der Verhandlung sind die mitwirkenden Behörden und die anderen Formalparteien beizuziehen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind.

(3) Für die Zustellung behördlicher Schriftstücke gilt § 44f AVG¹ mit der Maßgabe, daß die Auflage bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen ist.

Entscheidung

§ 16. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 5 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden und über alle beantragten Genehmigungen gemeinsam abzusprechen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Wird bei Straßenbauvorhaben (§ 25 Abs. 1, Anhang 1 Z 9) im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 2 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bei Eisenbahnvorhaben (§ 25 Abs. 2, Abs. 5 und 6 sowie Anhang 1 Z 10 und 11) ist die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 2 Z 2 lit. c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

(4) Für die Entscheidung sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Meß- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist sicherzustellen, daß alle Genehmigungsvoraussetzungen so eingehalten werden, daß ein hohes Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit erreicht wird.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, daß durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß

vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen.

Grundsätzliche Genehmigung und Detailgenehmigungen

§ 17. (1) Bei Vorhaben, die zufolge ihrer Größenordnung nicht von vornherein in allen Einzelheiten überschaubar sind, kann die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin zunächst über alle Belange absprechen, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens erforderlich sind und bestimmte Genehmigungen, Festlegungen und Vorschriften, durch die die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu beurteilenden öffentlichen Interessen nicht berührt werden, Detailgenehmigungen vorbehalten. Diesfalls sind nur jene Anträge, Anzeigen, Angaben und Unterlagen vorzulegen, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit erforderlich sind. In der grundsätzlichen Genehmigung ist auch festzulegen, welche Fragen den Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben.

(2) Auf der Grundlage der bereits ergangenen grundsätzlichen Genehmigung hat die Behörde über die Anträge auf Detailgenehmigungen nach Vorlage der hierfür erforderlichen weiteren Unterlagen, falls erforderlich nach Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung im Detailverfahren zu erkennen. § 15 ist in den Detailverfahren nicht anzuwenden. Bei den Detailgenehmigungen ist § 16 Abs. 2 bis 5 anzuwenden. Dem jeweiligen Detailverfahren sind die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 und 2 beizuziehen, die durch den in diesem Verfahren in Rede stehenden Teil des Vorhabens berührt werden, sowie die Parteien nach § 19 Abs. 1 Z 3 und 4 und die vom Detailprojekt betroffenen mitwirkenden Behörden.

(3) Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens können in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 16 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen,
2. sie sonstigen öffentlichen Interessen und fremden Rechten nicht abträglich sind und
3. die von der Änderung betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit hatten, in einer mündlichen Verhandlung ihre Interessen wahrzunehmen.

(4) Die Behörde hat über Anträge für Detailgenehmigungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber 6 Monate nach Antragstellung für den jeweiligen Detailbereich zu entscheiden (§ 73 AVG).

Abschnittsgenehmigungen

§ 18. Vorhaben mit mindestens fünf Standortgemeinden, ausgenommen die von den §§ 25 und 27 erfaßten Vorhaben, kann die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Gesamtvorhaben in Abschnitten genehmigen, sofern dies wegen der Länge des Vorhabens zweckmäßig ist. Für jede einzelne Abschnittsgenehmigung gelten die §§ 14 bis 17 sowie 19 bis 24.

Parteistellung und Rechtsmittelbefugnis

§ 19. (1) Parteistellung haben

1. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien,
2. in- und ausländische Nachbarn/Nachbarinnen. Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dinglichen Rechte gefährdet werden können sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten oder Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler/innen, der Lehrer/innen und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen. Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind, gelten jedoch nicht als Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne dieses Gesetzes. Hinsichtlich ausländischer Nachbarn/Nachbarinnen gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;
3. Umweltanwalt und Gemeinden gemäß Abs. 2 und
4. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 3.

(2) Der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 21 Parteistellung. Sie sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(3) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 4 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 21 als Partei teil. Sie ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(4) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs. 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste gemäß Abs. 5 jeweils nächstgereichte Person.

(5) Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.

Bau- oder Betriebsaufsicht

§ 20. (1) Die Behörde kann zur Überwachung der Ausführung oder des Betriebes des Vorhabens oder auch von Teilen davon nach Anhörung der mitbeteiligten Behörden durch Bescheid fachlich geeignete, unbefangene Aufsichtsorgane bestellen.

(2) Diese haben die Einhaltung aller maßgeblichen Rechtsvorschriften sowie der im Projekt vorgesehenen oder behördlich angeordneten Vorkehrungen für den Bau, den Betrieb und allenfalls der Auflassung und Nachsorge der Anlage zu überwachen. § 23 Abs. 1 und 2 sind anzuwenden.

(3) Die Organe der Bau- oder Betriebsaufsicht sind zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

(4) Festgestellte Abweichungen von maßgeblichen Rechtsvorschriften oder behördlich angeordneten Vorkehrungen sind dem Betreiber/der Betreiberin mitzuteilen. Wird keine Übereinstimmung über deren Beseitigung erzielt, sind diese der Behörde mitzuteilen. Die Behörde hat nach § 23 Abs. 3 vorzugehen.

(5) Die Kosten der Bau- oder Betriebsaufsicht trägt der Betreiber/die Betreiberin; eine einvernehmliche Pauschalierung ist zulässig.

(6) Sind auch nach Materiengesetzen Aufsichtsorgane zu bestellen, sind gemäß dieser Bestimmung bestellte Organe tunlichst für alle Bereiche zu bestellen. Ist dies nicht möglich, ist auf größtmögliche Effizienz zu achten.

Abnahmeprüfung

§ 21. (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 17 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen.

(5) Im Abnahmebescheid ist auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.

(6) Für Vorhaben des Anhang 1 Z 25 bis 27 und 40 ist, soweit eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht in Betracht kommt, keine Abnahmeprüfung durchzuführen und bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist.

Nachkontrolle

§ 22. (1) Frühestens drei Jahre, spätestens fünf Jahre nach Anzeige der Fertigstellung gemäß § 21 Abs. 1 hat die Behörde das Vorhaben daraufhin zu überprüfen, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wird und ob die Annahmen und Prognosen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt übereinstimmen. Die mitwirkenden Behörden sind beizuziehen. § 11 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die Nachkontrolle ist spätestens bis zu dem im Abnahmebescheid gemäß § 21 Abs. 5 bezeichneten Zeitpunkt durchzuführen.

(2) Die Ergebnisse der Nachkontrolle sind von der Behörde dem Bundesminister/der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie zu übermitteln.

Kontrollen und Duldungspflichten

§ 23. (1) Soweit dies zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich ist, sind die Behörde und die von dieser herangezogenen Sachverständigen und Organe befugt, Grundstücke, Gebäude und Anlagen zu betreten und zu besichtigen, Proben in einer für Zwecke der Untersuchung erforderlichen Menge entschädigungslos zu entnehmen, Messungen durchzuführen und in Unterlagen einzusehen. Störungen und Behinderungen des Betriebes sind dabei möglichst zu vermeiden. Der Eigentümer/die Eigentümerin der Liegenschaft oder der Genehmigungsinhaber/die Genehmigungsinhaberin oder der Vertreter/die Vertreterin dieser Personen sind spätestens beim Betreten der Liegenschaft oder der Anlage zu verständigen. Ist Gefahr im Verzug oder ist weder der Eigentümer/die Eigentümerin der Liegenschaft noch der Genehmigungsinhaber/die Genehmigungsinhaberin oder der Vertreter/die Vertreterin dieser Personen erreichbar, so genügt die nachträgliche Verständigung.

(2) Die Eigentümer/innen der Liegenschaften, die Genehmigungsinhaber/innen oder ihre Vertreter/innen haben die Kontrollen nach Abs. 1 zu dulden, die zur Durchführung von Kontrollen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Auf Antrag einer Partei gemäß § 19 Abs. 1 Z 3, die glaubhaft macht, daß zum Schutz der Umwelt vorgesehene oder angeordnete Vorkehrungen nicht eingehalten werden oder auf Antrag eines Nachbarn/einer Nachbarin im Sinn des § 19 Abs. 1 Z 2, der/die glaubhaft macht, daß zu seinem/ihrer Schutz vorgesehene oder angeordnete Vorkehrungen nicht eingehalten werden oder nach Mitteilung eines Organes der Bau- oder Betriebsaufsicht hat die Behörde den Genehmigungsinhaber/die Genehmigungsinhaberin unverzüglich zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von einer Woche aufzufordern. Kann der Vorwurf, gegebenenfalls nach Anhörung einer bestellten Bau- oder Betriebsaufsicht (§ 20), für die Behörde nicht nachvollziehbar entkräftet oder der Beschwerdeanlaß nicht beseitigt werden, ist ein Verfahren zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften oder nach § 24 einzuleiten.

(4) Der Behörde ist alle drei Jahre ab Zustellung des Abnahmebescheides die Bestätigung einer Anstalt des Bundes oder eines Bundeslandes, einer staatlich autorisierten Anstalt, eines Ziviltechnikers, des gemäß § 20 bestellten Organs der Betriebsaufsicht oder eines Gewerbetreibenden, jeweils mit einschlägiger Befugnis, über die Einhaltung aller maßgeblichen Rechtsvorschriften sowie der im Projekt vorgesehenen oder behördlich angeordneten Vorkehrungen vorzulegen. Begründete Ausnahmen von dieser Vorlagepflicht sind im Bescheid festzulegen. Im übrigen sind die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über solche regelmäßigen Überprüfungen anzuwenden. § 82 b Abs. 4 der Gewerbeordnung 1994 ist anzuwenden.

(5) Der Genehmigungsinhaber/die Genehmigungsinhaberin entspricht seiner/ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 4 auch dann, wenn die Anlage einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung unterzogen wurde und der geprüfte Standort gemäß § 16 Abs. 1 des Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetzes, BGBl. Nr. 622/1995, eingetragen ist. Aus den Unterlagen, die jeweils nicht älter als drei Jahre sein dürfen, muß hervorgehen, daß im Rahmen dieser Prüfung auch die Übereinstimmung der genehmigten Betriebsanlage mit dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden Vorschriften geprüft wurde. § 82 b Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 der Gewerbeordnung 1994 sind anzuwenden.

(6) Die in den für die Genehmigung relevanten Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Kontrollen bleiben unberührt und sind von der Behörde zu vollziehen. Bei der Vollziehung ist auf größtmögliche Effizienz Bedacht zu nehmen.

(7) In Verwaltungsvorschriften vorgesehene allgemeine, nicht anlagenbezogene Aufsichtsbestimmungen, wie insbesondere über die Forstaufsicht und nicht anlagenrelevante Teile der Gewässeraufsicht, bleiben unberührt.

Anpassung des Genehmigungsbescheides

§ 24. (1) Ergibt sich nach Genehmigung des Vorhabens, daß

1. nach diesem Gesetz wahrzunehmende Interessen trotz Einhaltung der für das Vorhaben anzuwendenden Rechtsvorschriften und der im Projekt vorgesehenen oder behördlich angeordneten Vorkehrungen nicht hinreichend geschützt sind,
2. wesentliche Änderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen, oder
3. die Betriebssicherheit des Verfahrens oder der Tätigkeit die Anwendung anderer Techniken erfordert,

hat die Behörde die Genehmigungsaufgaben nachträglich zu überprüfen und gegebenenfalls die nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Den von den Änderungen betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 bis 3 ist Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu geben. Außer zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen darf der erforderliche Aufwand zur Umsetzung des Standes der Technik nicht unverhältnismäßig zu dem angestrebten Nutzen der Maßnahmen sein.

(2) Zugunsten von Personen, die erst nach Erteilung der Genehmigung oder der betreffenden Detailgenehmigung oder nach der Erteilung einer im Hinblick auf Abs. 1 relevanten Änderungsgenehmigung Nachbarn im Sinn des § 19 Abs. 1 Z 2 geworden sind, dürfen Anordnungen gemäß Abs. 1 nur soweit erlassen werden, als dies zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen erforderlich ist.

(3) Ein Verfahren gemäß Abs. 1 ist auch auf Antrag einer Partei gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 einzuleiten, die glaubhaft macht, daß zum Schutz der Umwelt vorgesehene oder angeordnete Vorkehrungen nicht ausreichen sowie auf Antrag eines Nachbarn/einer Nachbarin im Sinn des § 19 Abs. 1 Z 2, der/die glaubhaft macht, daß er/sie vor den Auswirkungen des Vorhabens im Sinn des § 16 Abs. 1 bis 3 nicht hinreichend geschützt ist.

(4) Spätestens 10 Jahre nach der Zustellung des Abnahmebescheides gemäß § 21 Abs. 2 hat die Behörde zu überprüfen, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wird und ob die getroffenen Vorkehrungen einen hinreichenden Schutz für die Umwelt im Sinne des § 16 gewährleisten und dem Stand der Technik entsprechen. Ist dies nicht der Fall, ist nach Abs. 1 und 2 vorzugehen. Diese Überprüfungen sind längstens alle 10 Jahre zu wiederholen.

(5) Bei der Überprüfung gemäß Abs. 4 hat die Behörde die gemäß § 23 Abs. 4 oder 5 übermittelten Bestätigungen oder solche von Überprüfungen nach Materien-gesetzen, sofern die Bestätigungen nicht älter sind als ein Jahr, heranzuziehen. Ergeben sich daraus keine Zweifel an der ordnungsgemäßen Einhaltung aller maßgeblichen Rechtsvorschriften sowie der im Projekt vorgesehenen oder behördlich angeordneten Vorkehrungen, sind Mehrfachprüfungen zu vermeiden. Darüber hinausgehende Überprüfungen gemäß Abs. 1 bleiben davon jedoch unberührt.

3. ABSCHNITT

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG FÜR BUNDESSTRASSEN UND HOCHLEISTUNGSSTRECKEN

Anwendungsbereich und Behörden

§ 25. (1) Vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286/1971, ist für die Festlegung von Trassen, die Umlegung von Trassen sowie für den Ausbau von einer oder zwei auf vier oder mehr Spuren

1. von Autobahnen und Schnellstraßen², ausgenommen zusätzliche Anschlußstellen,
2. von sonstigen Straßen mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km,
3. von sonstigen Straßen mit einer durchgehenden Länge von weniger als 5 km, wenn
 - a) ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B oder D gemäß Anhang 2 berührt wird und zu erwarten ist, daß unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhangs 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A und D des Anhangs 2) festgelegt wurde, gefährdet werden; ausgenommen ist die Berührung von Schutzgebieten der Kategorie B ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch aufgrund von Katastrophenfällen bedingte Umlegungen von bestehenden Trassen;
 - b) auf der neuen Trasse eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 10 000 Kfz zu erwarten ist;
 - c) eine zusätzliche Verkehrsbelastung von mehr als 10% gegenüber dem Bestand zu erwarten ist;
 - d) dies der Projektwerber/die Projektwerberin beantragt,eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) nach diesem Abschnitt durchzuführen.

(2) Vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl. Nr.135/1989, ist für den Bau von Hochleistungsstrecken, die nicht bloß durch Ausbaumaßnahmen auf bestehenden Eisenbahnen eingerichtet werden,

1. mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km oder
2. mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, wenn
 - a) ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder B gemäß Anhang 2 berührt wird und zu erwarten ist, daß unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhangs 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorie A des Anhangs 2) festgelegt wurde, gefährdet werden; ausgenommen ist die Berührung von Schutzgebieten der Kategorie B ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefah-

² Schnellstraßen gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975.

renbereichen oder durch aufgrund von Katastrophenfällen bedingte Umlenkungen von bestehenden Trassen;

b) dies der Projektwerber/die Projektwerberin beantragt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) nach diesem Abschnitt durchzuführen.

(3) Bei der Prüfung gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a) und Abs. 2 Z 2 lit. a) sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A und D nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Zustellung gemäß Abs. 4, erster Satz, ausgewiesen sind.

(4) Von der geplanten Erlassung einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes oder gemäß § 3 Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes sind die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde unter Anschluß von Unterlagen, die zur Abschätzung der Auswirkungen gemäß Abs. 1 Z 3 oder Abs. 2 Z 2 lit. a) ausreichen, zu informieren. Sie können innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung die Feststellung beantragen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und haben Parteistellung mit den Rechten nach § 19 Abs. 3 zweiter Satz. Der/die für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Bundesminister/Bundesministerin hat über diesen Antrag innerhalb von drei Monaten mit Bescheid zu entscheiden. Der wesentliche Inhalt der Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Dieser Absatz gilt nicht, wenn für das Vorhaben jedenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

(5) Ist für den Bau einer Hochleistungsstrecke eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Abs. 2 durchzuführen und bedingt dieses Vorhaben auch eine im Anhang 1 angeführte Begleitmaßnahme, die mit diesem Vorhaben in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang steht, so ist die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Gesamtvorhaben (Hochleistungsstrecke und Begleitmaßnahme) vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Wissenschaft und Verkehr durchzuführen. Für alle nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist keine neuerliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

(6) Bedingt der Bau einer Hochleistungsstrecke, für die die Erlassung einer Trassenverordnung gemäß § 3 Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes vorgesehen, aber keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Abs. 2 durchzuführen ist, eine im Anhang 1 angeführte Begleitmaßnahme, die mit diesem Vorhaben in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang steht, so ist für das Gesamtvorhaben (Hochleistungsstrecke und Begleitmaßnahme) eine Umweltverträglichkeitsprüfung vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Wissenschaft und Verkehr durchzuführen. Für alle nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist keine neuerliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

(7) Bedingen sich Vorhaben des Abs. 1 einerseits und des Abs. 2, 5 oder 6 andererseits gegenseitig, so ist die Umweltverträglichkeitsprüfung so weit als möglich koordiniert durchzuführen. Die gemäß Abs. 8 zuständigen Behörden können ein gemeinsames Umweltverträglichkeitsgutachten in Auftrag geben.

(8) Für die Umweltverträglichkeitsprüfung im Verordnungserlassungsverfahren gilt, daß in den Fällen des Abs. 1 der/die Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten und in den Fällen des Abs. 2 sowie der Abs. 5 und 6 der/die Bundesminister/in für Wissenschaft und Verkehr das UVP-Verfahren durchzuführen hat. Der Landeshauptmann kann mit der Durchführung des Verfahrens ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

Verfahren

§ 26. (1) Im Verfahren zur Erlassung einer Verordnung, für die gemäß § 25 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, sind die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Ermittlungen durchzuführen, es findet jedoch kein konzentriertes Genehmigungsverfahren statt. Folgende Bestimmungen sind anzuwenden: § 1, § 2 mit der Maßgabe, daß als mitwirkende Behörden gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 jene Behörden gelten, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens zuständig sind, § 3 Abs. 8 mit der Maßgabe, daß vor Abschluß der UVP die Trassenverordnung nicht erlassen werden darf, § 5, § 6 Abs. 3 erster Satz, § 6 Abs. 4 und 5, § 7, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, 2 und 4, sowie §§ 10 bis 13.

(2) § 9 Abs. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Edikt die Frist zu enthalten hat, innerhalb der bei der Behörde Stellungnahmen abgegeben werden können; statt dem Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 44b AVG⁷ und dem Hinweis auf die Parteistellung der Bürgerinitiativen ist auf die Parteistellung der Bürgerinitiativen in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren und auf ihr Antragsrecht nach Abs. 6 hinzuweisen.

(3) Eine Verordnung, für die gemäß § 25 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, darf nur erlassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 und 3 erfüllt sind. § 16 Abs. 4 und 5 ist bei Erlassung der Verordnung sinngemäß anzuwenden. Die Verordnung hat auch die wesentlichen Entscheidungsgründe zu enthalten und ist mit den entsprechenden Planunterlagen bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(4) Die für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 4 zuständigen Behörden haben die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 bis 5 anzuwenden, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind. In diesen Genehmigungsverfahren haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und im § 19 Abs. 1 Z 3 und 4 vorgesehenen Parteien Parteistellung. § 3 Abs. 8 ist anzuwenden. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungen sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Behörde jedenfalls in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

(5) Bei Vorhaben, die in mehreren Stufen festgelegt oder genehmigt werden (zB zunächst Standort oder Trasse, Detailprojekt erst in einem weiteren Genehmigungsverfahren) kann der/die Bundesminister/in festlegen, daß bestimmte Angaben und Unterlagen, soweit sie nicht für eine Abschätzung der Umweltauswirkungen in die-

sem Verfahrensstadium notwendig sind, erst in einem späteren Genehmigungsverfahren vorzulegen sind.

(6) (**Verfassungsbestimmung**) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, für die gemäß § 25 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, auf Antrag der im § 19 Abs. 1 Z 3 und 4 genannten Parteien.

4. ABSCHNITT

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM ZUSAMMENLEGUNGS- UND FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN

Anwendungsbereich und Behörden

§ 27. (1) Vor Erlassung des Planes der Gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen gemäß § 4 Abs. 6 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl.

Nr. 103/1951 und der entsprechenden Bestimmungen in den Ausführungsgesetzen der Länder ist bei Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren

1. mit Entwässerungen von Kulturland von mehr als 15 ha bzw. Bewässerungen von Kulturland von mehr als 100 ha oder
 2. mit Veränderungen des bisherigen Geländeniveaus im Ausmaß von mehr als 1 m Höhe, sofern deren Summe 5 ha überschreitet (ausgenommen Terrainveränderungen bei Wegbauten) oder
 3. wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A gemäß Anhang 2 vom Zusammenlegungsgebiet berührt wird und zu erwarten ist, daß unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, gefährdet wird oder
 4. wenn sich durch die vorgesehenen Maßnahmen und Anlagen die qualitative oder quantitative Ausstattung an naturnahen Strukturelementen im Zusammenlegungsgebiet wesentlich verringern würde
- eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) nach diesem Abschnitt durchzuführen.

(2) Das UVP-Verfahren ist von der Agrarbehörde im Rahmen des Verfahrens zur Erlassung des Planes der Gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen durchzuführen. Es besteht in der Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung, ihrer öffentlichen Auflage und allenfalls einer öffentlichen Erörterung und mündet in die Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Erlassung des Planes und seiner Ausführung.

(3) Von der geplanten Erlassung eines Planes der Gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen sind die mitwirkenden Behörden gemäß Abs. 4, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde unter Anschluß von Unterlagen, die für eine Abschätzung der Auswirkungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 ausreichen, zu informieren. Sie können innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung die Feststellung beantragen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und haben Parteistellung mit den Rechten nach § 19 Abs. 3 zweiter Satz. Die Agrarbehörde hat über diesen Antrag innerhalb von drei Monaten mit Bescheid zu entscheiden. Der wesentli-

che Inhalt der Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Dieser Absatz gilt nicht, wenn für das Vorhaben jedenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

(4) Mitwirkende Behörden sind jene Behörden, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung der vorgesehenen Maßnahmen und Anlagen zuständig oder am Verfahren zur Erlassung des Planes der Gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen zu beteiligen sind.

Verfahren

§ 28. (1) Die Agrarbehörde hat die Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung zu veranlassen, wobei § 11 Abs. 2 anzuwenden ist. Diese kann gegebenenfalls in einen in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen landschaftspflegerischen Begleitplan integriert werden und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:
 - a) Abgrenzung und Beschreibung des Projektgebietes (Lageplan, einbezogene Fläche, Anzahl der Parteien, Charakterisierung des betroffenen Raumes);
 - b) Beschreibung der geplanten Gemeinsamen Maßnahmen und Gemeinsamen Anlagen und alternativer Lösungsmöglichkeiten dazu.
2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich berührten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter gehören (Darstellung der Landschaftsausstattung, Öko-Ist-Plan).
3. Beschreibung der zu erwartenden wesentlichen negativen und positiven Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Auswirkungen und der Auswirkungen auf das Raumgefüge sowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden.
4. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen.
5. Eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 4.
6. Darstellung und Begründung allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.

§ 7 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(2) Die Behörde hat unverzüglich den mitwirkenden Behörden den Entwurf des Planes der Gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen, allfällige weitere sie betreffende Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme zu übermitteln. Die mitwirkenden Behörden haben an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken und Vorschläge für die Auswahl der jeweiligen Fachgutachter/innen zu erstatten.

(3) Dem Umweltschutzanwalt und der Standortgemeinde sowie dem Bundesminister/der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie ist unverzüglich nach Fertigstellung je eine Ausfertigung der Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese können innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen.

(4) Die Behörde hat der Standortgemeinde, in deren Wirkungsbereich das Vorhaben zur Ausführung kommen soll, je eine Ausfertigung des Entwurfes des Planes der Gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese sind bei der Behörde und bei der Gemeinde mindestens sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Jedermann kann sich davon an Ort und Stelle Abschriften anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen oder anfertigen lassen. Die Behörde hat das Vorhaben durch Anschlag in der Standortgemeinde, in einer regionalen Tageszeitung, in der für amtliche Kundmachungen des Landes bestimmten Zeitung sowie gegebenenfalls auf andere geeignete Weise kundzumachen. § 9 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

(5) In Zusammenlegungsverfahren, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben könnten, ist § 10 entsprechend anzuwenden.

(6) Nach der öffentlichen Auflage gemäß Abs. 4 kann die Behörde eine öffentliche Erörterung des Vorhabens und seiner Auswirkungen durchführen. Auf diese Erörterung ist § 13 mit der Maßgabe anzuwenden, daß in dessen Abs. 1 und 4 die den Projektwerber/die Projektwerberin betreffenden Bestimmungen entfallen.

(7) Bei der Erlassung des Planes der Gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen sind die Erlassungskriterien der jeweiligen Verwaltungsvorschriften anzuwenden. Der Plan hat weiters auf die Sicherung und Entwicklung eines unter Bedachtnahme auf die Bewirtschaftungsverhältnisse möglichst ausgeglichenen und nachhaltigen Naturhaushaltes Rücksicht zu nehmen. Maßnahmen sind zu vermeiden, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzenbestand oder den Tierbestand bleibend zu schädigen.

(8) Für die Entscheidung sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitserklärung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) zu berücksichtigen. Dies gilt auch für alle weiteren für die Zulässigkeit der Ausführung der Gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen erforderlichen Genehmigungen. Für solche Genehmigungen gilt überdies § 3 Abs. 8.

(9) Der Plan der Gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen ist zu begründen und bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(10) Parteistellung haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, jedenfalls aber der Umweltschutzanwalt und die Standortgemeinde. Umweltschutzanwalt und Standortgemeinde sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu

machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

5. ABSCHNITT

UMWELTRAT

Einrichtung und Aufgaben

§ 29. (1) Beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wird ein Umweltrat eingerichtet.

(2) Der Umweltrat hat folgende Aufgaben:

1. Auskünfte und Berichte über Fragen der Umweltverträglichkeitsprüfung und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens von den zuständigen Organen zu verlangen;
2. die Auswirkungen der Vollziehung des UVP-G auf den Umweltschutz zu beobachten und die Ergebnisse solcher Beobachtungen dem Bericht des Bundesministers/der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie an den Nationalrat gemäß § 40 beizufügen;
3. den Bericht des Bundesministers/der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie an den Nationalrat gemäß § 40 durch eine Stellungnahme zu ergänzen;
4. Anregungen zur allfälligen Verbesserung des Umweltschutzes den gesetzgebenden und vollziehenden Organen gegenüber auszusprechen;
5. auf Antrag eines/einer der dem Umweltrat angehörenden Vertreter/innen der politischen Parteien Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Umweltschutz in Beratung zu ziehen;
6. die Erlassung einer Geschäftsordnung.

(3) Die zuständigen Bundesminister/innen und Landesregierungen haben auf Ersuchen des Umweltrates diesem über Erfahrungen auf dem Gebiet der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Vollziehung dieses Gesetzes aus ihrem Bereich zu berichten.

(4) Die auf Grund des 2. und 4. Abschnittes dieses Bundesgesetzes ergehenden Genehmigungsentscheidungen sowie die auf Grund des 3. Abschnittes dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen und Genehmigungsentscheidungen sind dem Umweltrat zuzustellen.

Zusammensetzung des Umweltrates

§ 30. (1) Dem Umweltrat gehören an:

1. Vertreter/innen der politischen Parteien: von der im Hauptausschuß des Nationalrates am stärksten vertretenen Partei sind vier Vertreter/innen, von der am zweitstärksten vertretenen Partei sind drei Vertreter/innen und von jeder anderen im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Partei ist ein/e Vertreter/in in den Umweltrat zu entsenden. Bei Mandatsgleichheit der beiden im National-

rat am stärksten vertretenen Parteien entsendet jede dieser Parteien drei Vertreter/innen.

2. Je ein/e Vertreter/in der Bundes-Arbeiterkammer, der Wirtschaftskammer Österreich, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
3. zwei Vertreter/innen der Länder, nominiert durch die Landeshauptleutekonferenz;
4. je ein/e Vertreter/in des Gemeindebundes und des Städtebundes;
5. zwei Vertreter/innen des Bundes, nominiert vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie und vom Bundeskanzler/von der Bundeskanzlerin.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen.

(3) Dem Umweltrat können nicht angehören:

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie Staatssekretäre/Staatssekretärinnen;
2. Mitglieder des Umweltsenates;
3. Personen, die zum Nationalrat nicht wählbar sind.

(4) Die Mitglieder gehören dem Umweltrat so lange an, bis von den namhaftmachenden Stellen (Abs.1) andere Vertreter/innen namhaft gemacht worden sind.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Umweltrates ist ehrenamtlich. Mitglieder des Umweltrates, die außerhalb von Wien wohnen, haben im Fall der Teilnahme an Sitzungen des Umweltrates Anspruch auf Ersatz der Reisekosten (Gebührenstufe 3) nach Maßgabe der für Bundesbeamte/Beamtinnen der allgemeinen Verwaltung geltenden Reisevorschriften.

Vorsitz und Geschäftsführung des Umweltrates

§ 31. (1) Der Umweltrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Funktionsperiode des/der Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden) dauert, unbeschadet der Änderung der Vertretung gemäß § 30 Abs. 4, fünf Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

(2) Die Sitzungen des Umweltrates sind nach Bedarf einzuberufen. Begehrt ein Mitglied oder der Umweltsenat die Einberufung einer Sitzung, so hat der/die Vorsitzende eine Sitzung einzuberufen, die binnen vier Wochen stattzufinden hat.

(3) Für Beratungen und Beschlußfassungen im Umweltrat ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Zur Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Die Beifügung von Minderheitenvoten ist zulässig.

(5) Der Umweltrat kann aus seiner Mitte ständige oder nicht ständige Arbeitsausschüsse bilden, denen er die Vorbereitung, Begutachtung und Bearbeitung einzelner Angelegenheiten übertragen kann. Er ist auch berechtigt, die Geschäftsführung, Vorbegutachtung und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem einzelnen Mitglied (Berichtersteller/in) zu übertragen.

(6) Jedes Mitglied des Umweltrates ist verpflichtet, an den Sitzungen - außer im Fall der gerechtfertigten Verhinderung - teilzunehmen. Jedes Mitglied hat seine Verhinderung an der Teilnahme rechtzeitig bekanntzugeben, worauf das Ersatzmitglied einzuladen ist.

(7) Der/die Bundesminister/in für Umwelt, Jugend und Familie beruft die erste Sitzung des Umweltrates ein. Im Umweltrat führt das an Jahren älteste Mitglied bis zur Wahl des/der Vorsitzenden den Vorsitz.

(8) Die Geschäftsführung des Umweltrates obliegt dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie. Der/die Bundesminister/in für Umwelt, Jugend und Familie hat dem Umweltrat nach Anhörung das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen.

(9) Die mit der Geschäftsführung des Umweltrates betrauten Bediensteten sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Umweltrat nur an die Anordnungen des/der Vorsitzenden oder der in der Geschäftsordnung bezeichneten Mitglieder gebunden.

Unterstützungspflichten

§ 32. (1) (Verfassungsbestimmung) Alle Organe von Behörden, die dieses Bundesgesetz vollziehen oder an der Vollziehung mitwirken, haben den Umweltrat bei der Besorgung seiner Aufgaben zu unterstützen, ihm Einsicht in Akten zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Umweltrat kann nach Bedarf zur Beratung besonderer Fragen Umweltanwälte, Sachverständige, Mitglieder des Umweltsenates oder Vertreter/innen von Umweltschutzorganisationen zuziehen.

Verschwiegenheitspflichten

§ 33. Die Mitglieder des Umweltrates und die nach § 32 Abs. 2 zu den Beratungen zugezogenen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit im Umweltrat bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, sofern die Geheimhaltung im öffentlichen Interesse oder im Interesse einer Partei geboten ist.

6. ABSCHNITT

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Behörden

§ 34. (1) Für die Verfahren nach dem 2. Abschnitt und das Feststellungsverfahren nach § 4 sowie alle Ansuchen um Änderungen von Vorhaben, die gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes genehmigt wurden - auch wenn diese Änderungen entsprechend den Bestimmungen des § 3 Abs. 3 bis 7 nicht UVP-pflichtig sind - sowie alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach jenen Verwaltungsvorschriften, für die gemäß § 6 Abs. 1 Genehmigungsanträge zu stellen sind, ist nach Maßgabe der Abs. 5 und 6 die Landesregierung zuständig.

(2) Die Zuständigkeit der Landesregierung beginnt mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Auch den Verfahren zur Änderung UVP-geprüfter Vorhaben sind die nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden beizuziehen.

(3) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder der Kostenersparnis kann die Landesregierung Befugnisse, die ihr nach Erlassung des Abnahmebescheides zukommen, ausgenommen die Zuständigkeit zur Nachkontrolle gemäß § 22, auf die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen.

(4) Erstreckt sich ein Vorhaben auf mehr als ein Bundesland, so haben die beteiligten Länder zunächst einvernehmlich vorzugehen. Wird ein einvernehmlicher Bescheid nicht innerhalb von 9 Monaten erlassen, geht die Zuständigkeit auf Antrag eines Landes oder einer an der Sache beteiligten Partei auf den Umweltsenat über. Der Antrag ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht ausschließlich auf ein Verschulden der beteiligten Behörden nach Absatz 1 zurückzuführen ist.

(5) Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes gehen nach der Abnahmeprüfung (§ 21) auf die gemäß Arbeitsinspektionsgesetz 1993 zuständigen Behörden über.

(6) Für die in den Ziffern 10 bis 14 und 25 bis 29 des Anhanges 1 genannten Vorhaben endet die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Abnahmeprüfung gemäß § 21, sofern für die Genehmigung von Vorhaben der Ziffern 10 bis 12 die Eisenbahnbehörde, für Vorhaben der Ziffer 13 die Rohrleitungsbehörde, für Vorhaben der Ziffer 14 die Luftfahrtsbehörde und für Vorhaben der Ziffern 25 bis 29 die Bergbehörde zuständig wäre, wenn für das Vorhaben nicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist. In diesem Fall geht die Zuständigkeit, mit Ausnahme der Nachkontrolle gemäß § 22, auf die für die einzelnen Materien Gesetze zuständigen Behörden über. Die zusätzlichen Genehmigungskriterien (§ 16 Abs. 2 und 3) sind für Vorhaben der Ziffern 10 bis 12 von der Eisenbahnbehörde, für Vorhaben der Ziffer 13 von der Rohrleitungsbehörde, für Vorhaben der Ziffer 14 von der Luftfahrtsbehörde und für Vorhaben der Ziffern 25 bis 29 von der Bergbehörde zu vollziehen.

§ 35. (1) In den Angelegenheiten des § 4 und des zweiten Abschnittes ist der Umweltsenat Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinn der §§ 5, 68 und 73 AVG. Er entscheidet auch über Wiederaufnahmsanträge nach § 69 AVG über Bescheide, die er selbst erlassen hat.

Übertragener und eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

§ 36. Die in den §§ 9 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 2, 13 Abs. 4 und 28 Abs. 4 geregelten Aufgaben der Gemeinden sind im übertragenen, die sonstigen in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Stempelgebühren- und Abgabefreiheit

§ 37. Stellungnahmen gemäß §§ 9 Abs. 4, 10 Abs. 6 und 19 Abs. 3 sowie Anträge gemäß § 23 Abs. 3 unterliegen nicht der Pflicht zur Entrichtung von Stempelgebühren des Bundes und von Bundesverwaltungsabgaben.

Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Agrarverfahrensgesetzes

§ 38. (1) Soweit in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften oder in diesem Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren getroffen werden, ist bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), in Verfahren nach dem vierten Abschnitt jedoch das Agrarverfahrensgesetz 1950 (AgrVG 1950) anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz und seinen Anhängen auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze oder Rechtsakte der Europäischen Union verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

UVP-Dokumentation

§ 39. (1) Der/die Bundesminister/in für Umwelt, Jugend und Familie hat beim Umweltbundesamt eine UVP-Dokumentation einzurichten, in der die nach diesem Bundesgesetz durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen erfaßt werden. Die Dokumentation hat insbesondere die Umweltverträglichkeitserklärung des Projektwerbers/der Projektwerberin, die wichtigsten Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsgutachtens, die wesentlichen Inhalte und Gründe der Entscheidung(en) und die Ergebnisse der Nachkontrolle zu enthalten. Diese Unterlagen sind dem Bundesminister/der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie von den zuständigen Behörden zu übermitteln.

(2) Die Daten gemäß Abs. 1 dürfen vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie und vom Umweltbundesamt ermittelt und automati-

onsunterstützt verarbeitet werden. Personenbezogene Daten, die der Geheimhaltung unterliegen, dürfen nur übermittelt werden an

1. Dienststellen des Bundes und der Länder, soweit die Daten für den Empfänger zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes oder anderer bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt eine wesentliche Voraussetzung bilden,
2. die zuständigen Behörden ausländischer Staaten, sofern dies zur Abwehr einer konkreten Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt erforderlich ist oder sofern dies zwischenstaatliche Vereinbarungen vorsehen.

Bericht an den Nationalrat

§ 40. Der/die Bundesminister/in für Umwelt, Jugend und Familie hat dem Nationalrat alle drei Jahre, erstmals 1998, über die Vollziehung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 697/1993 und erstmals 2002 über die Vollziehung dieses Bundesgesetzes zu berichten.

Strafbestimmungen

§ 41. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen mit einer Geldstrafe:

1. bis zu 500 000 Schilling, wer ein UVP-pflichtiges Vorhaben (§ 3) ohne Genehmigung (§ 16) durchführt;
2. bis zu 200 000 Schilling, wer
 - a) die gemäß § 11 Abs. 7 erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - b) Nebenbestimmungen (Auflagen und sonstige Pflichten) nach § 16 Abs. 2 bis 4 nicht einhält;
 - c) der Anzeigepflicht gemäß § 21 Abs. 1 nicht nachkommt;
 - d) entgegen § 23 Abs. 1 und 2 Erhebungen, Kontrollen oder Probenahmen nicht ermöglicht oder behindert oder Auskünfte nicht erteilt oder verlangte Unterlagen nicht zur Verfügung stellt;
 - e) entgegen § 23 Abs. 4 und 5 die entsprechenden Unterlagen nicht vorlegt oder aufbewahrt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Strafbestimmungen nach anderen Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 42. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1999 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung, BGBl. Nr. 697/1993, außer Kraft.

(2) Der zweite und vierte Abschnitt sind auf Vorhaben nicht anzuwenden, für die ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren bis zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt eingeleitet wird. Sind diese Vorhaben vom Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung, BGBl. Nr. 697/1993, erfaßt, ist ein Verfahren nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 697/1993, durchzuführen. Auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin können Verfahren, die nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 697/1993 eingeleitet wurden, ab dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fortgeführt werden.

(3) Die Bestimmungen des dritten Abschnittes sind auf Vorhaben nicht anzuwenden, für die das nach dem Bundesstraßengesetz oder dem Hochleistungsstreckengesetz vorgesehene Anhörungsverfahren bis zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt eingeleitet wurde, wobei § 25 Abs. 4 letzter Satz als erfüllt gilt und auf die nachfolgenden, nicht konzentrierten Genehmigungsverfahren anzuwenden ist. Sind diese Vorhaben vom Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung, BGBl. Nr. 697/1993, erfaßt, ist das Verfahren nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 697/1993 fortzuführen. Auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin kann das Verfahren jedoch nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fortgeführt werden.

(4) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes können ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie treten frühestens mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

Vollziehung

§ 43. (1) Für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie dem Bund zukommt und die Abs. 2 bis 4 nicht anderes bestimmen, der/die Bundesminister/in für Umwelt, Jugend und Familie, ansonsten die Landesregierung zuständig.

(2) Für die Vollziehung des § 25 und des § 26 Abs. 1 bis 5 ist hinsichtlich der in § 25 Abs. 1 genannten Vorhaben der/die Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten und hinsichtlich der in § 25 Abs. 2, Abs. 5 und Abs. 6 genannten Vorhaben der/die Bundesminister/in für Wissenschaft und Verkehr zuständig.

(3) **(Verfassungsbestimmung)** Für die Vollziehung des § 26 Abs. 6 ist die Bundesregierung zuständig.

(4) Für die Vollziehung des § 34 Abs. 5 und 6 sind die für die Vollziehung jeweils zuständigen Bundesminister/innen zuständig.

BMUJF
GZ: 11 4751/43-I/1/97

Begutachtungsentwurf
Beilage B

ANHANG 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben. In der ersten Spalte finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind; in der zweiten Spalte sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Die in der zweiten Spalte genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C und D sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

Ziffer	jedenfalls UVP-pflichtige Vorhaben	unter besonderen Voraussetzungen UVP-pflichtige Vorhaben
	Abfallwirtschaft	
Z 1	<ul style="list-style-type: none"> a) Untertagedeponien für gefährliche Abfälle; Berechnungsgrundlage (§ 3 Abs. 4) für Änderungen ist das bescheidmäßig genehmigte Gesamtvolumen; b) Anlagen zur biologischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen oder von Altölen mit einer Kapazität von mindestens 20.000 t/a; c) sonstige Anlagen zur Behandlung (wie thermisch, chemisch, physikalisch) von gefährlichen Abfällen oder von Altölen mit einer Kapazität von mindestens 1.000 t/a; ausgenommen sind Anlagen zur stofflichen Verwertung; Änderungen ab einer Kapazitätsausweitung von mindestens 10.000 t/a. 	
Z 2	<ul style="list-style-type: none"> a) Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500.000 m³; b) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500.000 m³; c) Baurestmassendeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1 Mio. m³; d) Sonstige Anlagen zur Behandlung (wie thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35.000 t/a, ausgenommen sind Anlagen zur stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung; e) Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen mit einer Kapazität von mindestens 100.000 t/a; 	<ul style="list-style-type: none"> f) Massenabfall- oder Reststoffdeponien sowie Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250.000 m³.

Ziffer	jedenfalls UVP-pflichtige Vorhaben	unter besonderen Voraussetzungen UVP-pflichtige Vorhaben
Z 3	a) Anlagen zur Lagerung von Altautos oder Eisenschrott mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 30.000 t;	b) Anlagen zur Lagerung von Eisenschrott in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 10.000 t.
Energiewirtschaft		
Z 4	a) Wärmekraftwerke oder andere Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW;	b) Wärmekraftwerke oder andere Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW.
Z 5	Kernkraftwerke oder andere Kernreaktoren, sofern sie nicht vom Atomsperrgesetz (BGBl. Nr. 676/1978) verboten sind, einschließlich der Demontage oder Stilllegung solcher Kraftwerke oder Reaktoren; ausgenommen sind Reaktoren in Forschungseinrichtungen für die Herstellung und Bearbeitung von spaltbaren und brustoffhaltigen Stoffen, deren Höchstleistung 1 kW thermische Dauerleistung nicht übersteigt.	
Z 6	a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern;	b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 5 MW oder mit mindestens 5 Konvertern.
Umgang mit radioaktiven Stoffen		
Z 7	<p>a) Anlagen zur Herstellung oder Anreicherung von Kernbrennstoffen oder zur Wiederaufbereitung, Aufarbeitung oder Beseitigung von bestrahlten Kernbrennstoffen;</p> <p>b) Anlagen zur Aufarbeitung oder Endlagerung von hochradioaktiven Abfällen;</p> <p>c) Anlagen zur Endlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle;</p> <p>d) Anlagen zur für mehr als 10 Jahre geplanten Lagerung bestrahlter Kernbrennstoffe oder radioaktiver Abfälle an einem anderen als dem Produktionsort (ausgenommen Lagerung von Abfällen mit natürlicher radioaktiver Strahlung wie z.B. Granit).</p> <p>Berechnungsgrundlage (§ 3 Abs. 4) für Änderungen der lit. a) bis d) ist die beschneidmässig genehmigte Produktions- bzw. Lagerkapazität.</p>	
Z 8	Neubau von Teilchenbeschleunigern ab 50 MeV, ausgenommen jene für strahlentherapeutische Zwecke.	

Ziffer	jedenfalls UVP-pflichtige Vorhaben	unter besonderen Voraussetzungen UVP-pflichtige Vorhaben
	Infrastrukturprojekte	
Z 9	<p>a) Festlegung von Trassen, Umlegung von Trassen sowie Ausbau von einer oder zwei auf vier oder mehr Spuren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von Schnellstraßen¹, ausgenommen zusätzliche Anschlußstellen, 2. von sonstigen Straßen mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km; 	<p>b) Festlegung von Trassen, Umlegung von Trassen sowie Ausbau von einer oder zwei auf vier oder mehr Spuren von sonstigen Straßen mit einer durchgehenden Länge von weniger als 5 km, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B oder D berührt wird und zu erwarten ist, daß unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A und D) festgelegt wurde, gefährdet werden; ausgenommen ist die Berührung von Schutzgebieten der Kategorie B ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch aufgrund von Katastrophenfällen bedingte Umlegungen von bestehenden Trassen; 2. auf der neuen Trasse eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 10.000 Kfz zu erwarten ist oder 3. eine zusätzliche Verkehrsbelastung von mehr als 10 % gegenüber dem Bestand zu erwarten ist; <p>sofern nicht § 25 anzuwenden ist.</p>

¹ Schnellstraßen gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975

Ziffer	jedenfalls UVP-pflichtige Vorhaben	unter besonderen Voraussetzungen UVP-pflichtige Vorhaben
Z 10	<p>a) Bau von Eisenbahntrassen mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;</p> <p>b) Änderung von Eisenbahntrassen mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, wenn die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mindestens 100 m entfernt ist;</p>	<p>c) Bau von Eisenbahntrassen mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder B berührt wird und zu erwarten ist, daß unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorie A) festgelegt wurde festgelegt wurde, gefährdet werden;</p> <p>d) Änderung von Eisenbahntrassen mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, wenn die Mitte des äußersten Gleises der geänderten Trasse von der Mitte des äußersten Gleises der bestehenden Trasse mindestens 100 m entfernt ist und wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder B berührt wird und zu erwarten ist, daß unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorie A) festgelegt wurde festgelegt wurde, gefährdet werden;</p> <p>sofern nicht § 25 anzuwenden ist.</p> <p>Ausgenommen von lit. c) und d) ist die Berührung von Schutzgebieten der Kategorie B ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch aufgrund von Katastrophenfällen bedingte Umlegungen von bestehenden Trassen.</p>
Z 11	<p>a) Bau von Verschub- oder Frachtenbahnhöfen mit einem durchschnittlichen Aufkommen von mindestens 1.000 Waggons in 24 Stunden;</p> <p>b) Bau von Güterterminals oder Güterverkehrszentren mit einer Umschlagkapazität von mindestens 750.000 t/a.</p>	

Ziffer	jedenfalls UVP-pflichtige Vorhaben	unter besonderen Voraussetzungen UVP-pflichtige Vorhaben
Z 12	a) Neuerschließung von Gletscherschigebieten mit Seilbahnen oder Schleppliften; b) Erschließung oder Erweiterung von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung, wenn damit eine Inanspruchnahme von neuen Flächen für diese Anlagen und für Pistenneuanlegungen von mindestens 15 ha verbunden ist;	c) Erschließung oder Erweiterung von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung (Seilbahnen) oder von Schleppliften in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Inanspruchnahme von neuen Flächen für diese Anlagen und für Pistenneuanlegungen von mindestens 7,5 ha verbunden ist.
Z 13	a) Neubau von Rohrleitungsanlagen für den Ferntransport von Öl, Erdölprodukten, Chemikalien oder Gas mit einem Innendurchmesser von mindestens 400 mm bei Öl, Erdölprodukten oder Chemikalien oder mindestens 800 mm bei Gas und einer Länge von mindestens 40 km;	b) Neubau von Rohrleitungsanlagen für den Ferntransport von Öl, Erdölprodukten, Chemikalien oder Gas in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Innendurchmesser von mindestens 300 mm und einer Länge von mindestens 10 km.
Z 14	a) Neubau von Flugplätzen (ausgenommen Segelflugfelder und Flugplätze, die überwiegend Rettungseinsätzen, Einsätzen der Sicherheitsverwaltung oder der Verkehrsüberwachung mit Hubschraubern dienen); b) Neuerrichtung von Pisten mit einer Grundlänge von mindestens 2.100 m; c) Änderungen von Flugplätzen durch Neuerrichtung oder Verlängerung von Pisten; Von lit. b) und c) ausgenommen ist die Errichtung von Pisten für Zwecke der Militärluftfahrt aus Anlaß eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990 (WG), BGBl. Nr. 305.	
Z 15	a) Errichtung von Häfen, Kohle- oder Ölländen, die Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 1.350 t zugänglich sind; Berechnungsgrundlage (§ 3 Abs. 4) für Änderungen von Häfen, Kohle- oder Ölländen ist die bescheidmäßig genehmigte Umschlagkapazität. b) Anlegung von Wasserstraßen, die Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mindestens 1.350 t zugänglich sind.	

Ziffer	jedenfalls UVP-pflichtige Vorhaben	unter besonderen Voraussetzungen UVP-pflichtige Vorhaben
Z 16	a) Neuerrichtung von Starkstromwegen mit einer Nennspannung von mindestens 220 kV und einer Länge von mindestens 15 km;	b) Neuerrichtung von Starkstromwegen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV und einer Länge von mindestens 15 km.
Z 17	a) Freizeit- oder Vergnügungsparks ² mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 800 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;	b) Freizeit- oder Vergnügungsparks ² in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 3 ha oder mindestens 300 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.
Z 18	Industrie- oder Gewerbeparks ³ mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 50 ha.	
Z 19	Einkaufszentren ⁴ mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 800 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.	
Z 20	a) Errichtung von Beherbergungsbetrieben samt Nebeneinrichtungen mit einer Bettenzahl von mindestens 1.000 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete;	b) Errichtung von Beherbergungsbetrieben samt Nebeneinrichtungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Bettenzahl von mindestens 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha.
Z 21	a) Campingplätze außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete mit mindestens 500 Stellplätzen;	b) Campingplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit mindestens 250 Stellplätzen.
Z 22	a) Jachthäfen (einschließlich Bojenfelder) mit mindestens 300 Liegeplätzen für Sportboote;	b) Jachthäfen (einschließlich Bojenfelder) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit mindestens 150 Liegeplätzen für Sportboote.

² Freizeit- oder Vergnügungsparks sind dauernde Einrichtungen zur Unterhaltung einer großen Anzahl von Besuchern, gleichgültig, ob sie in einer Zusammenfassung verschiedener Stände, Buden und Spiele bestehen (klassische Vergnügungsparks mit Ringelspielen, Hochschaubahnen, Schießbuden udgl.) oder unter ein bestimmtes Thema gestellt sind. Erfasst sind insbesondere auch multifunktionale, einem umfassenden Bedürfnis nach Freizeitbeschäftigung dienende Einrichtungskomplexe, die Sport-, Gastronomie- und sonstige Dienstleistungseinrichtungen umfassen und die eine funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Nutzfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.

³ Industrie- oder Gewerbeparks sind Flächen, die von einem Errichter und Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden.

⁴ Einkaufszentren sind Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Nutzfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.

Ziffer	jedenfalls UVP-pflichtige Vorhaben	unter besonderen Voraussetzungen UVP-pflichtige Vorhaben
Z 23	a) Parkplätze oder Garagen mit mindestens 800 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;	b) Parkplätze oder Garagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, B oder D mit mindestens 300 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.
Z 24	Ständige Freiluftanlagen für Motorsportveranstaltungen ab 2 km Pistenlänge.	
	Bergbau	
Z 25	<p>a) Entnahme von mineralischen Materialien (Lockergestein) im Trockenabbau, im Grundwasser sowie im Nahebereich des Grundwassers oder Torfgewinnung mit einer Flächeninanspruchnahme⁵ von mindestens 25 ha;</p> <p>b) Erweiterung eines Abbaues gemäß lit. a) oder Erweiterung einer Torfgewinnung, wenn dadurch, unter Einrechnung aller Erweiterungen innerhalb der letzten 10 Jahre, eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme⁵ von mindestens 10 ha entsteht und die beantragte Erweiterung mindestens 5 ha beträgt;</p> <p>c) Entnahme von mineralischen Materialien aus Fließgewässern mit einer Kapazität von mindestens 50.000 m³/a, ausgenommen Entnahmen zur Freihaltung von Schiffahrtsrinnen oder Stauräumen sowie zur Gewässerinstandhaltung;</p>	<p>d) Entnahme von mineralischen Materialien (Lockergestein) im Trockenabbau, im Grundwasser sowie im Nahebereich des Grundwassers oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder in geschlossenen Siedlungsgebieten mit einer Flächeninanspruchnahme⁵ von mindestens 10 ha;</p> <p>e) Erweiterung eines Abbaues gemäß lit. d) oder Erweiterung einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder in geschlossenen Siedlungsgebieten, wenn dadurch, unter Einrechnung aller Erweiterungen innerhalb der letzten 10 Jahre, eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme⁵ von mindestens 10 ha entsteht und die beantragte Erweiterung mindestens 5 ha beträgt;</p> <p>f) Entnahme von mineralischen Materialien aus Fließgewässern in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Kapazität von mindestens 10.000 m³/a, ausgenommen Entnahmen zur Freihaltung von Schiffahrtsrinnen oder Stauräumen sowie zur Gewässerinstandhaltung.</p>
Z 26	<p>a) Abbau von Festgestein im Tagbau mit einer Flächeninanspruchnahme⁵ von mindestens 10 ha;</p> <p>b) Erweiterung von Tagbauen gemäß lit. a) wenn dadurch, unter Einrechnung aller Erweiterungen innerhalb der letzten 10 Jahre, eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme⁵ von mindestens 5 ha entsteht und die beantragte Erweiterung mindestens 2,5 ha beträgt;</p>	<p>c) Abbau von Festgestein im Tagbau in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder in geschlossenen Siedlungsgebieten mit einer Flächeninanspruchnahme⁵ von mindestens 5 ha;</p> <p>d) Erweiterung eines Abbaues gemäß lit. c) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder in geschlossenen Siedlungsgebieten, wenn dadurch, unter Einrechnung aller Erweiterungen innerhalb der letzten 10 Jahre, eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme⁵ von mindestens 5 ha entsteht und die beantragte Erweiterung mindestens 2,5 ha beträgt.</p>

⁵ Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme sind die Abbauflächen sowie Flächen für Bergbauanlagen und bergbauliche Einrichtungen, wie Werkstätten, Verwaltungsgebäude, Halden und Einrichtungen zur Aufbereitung und Verladung sowie für Transportwege im betrieblichen und räumlichen Zusammenhang heranzuziehen.

Ziffer	jedenfalls UVP-pflichtige Vorhaben	unter besonderen Voraussetzungen UVP-pflichtige Vorhaben
Z 27	a) Untertagebau mit einer Flächeninanspruchnahme für obertägige Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen von mindestens 10 ha;	b) Untertagebau in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Flächeninanspruchnahme für obertägige Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen von mindestens 5 ha.
Z 28	Neuerrichtung von Anlagen für Tiefbohrungen ab 1.000 m Teufe, ausgenommen die in Z 29 erfaßten Tätigkeiten.	
Z 29	a) Gewinnung von Erdöl oder Erdgas mit einem Fördervolumen pro Sonde von mindestens 500 t/d bei Erdöl und von mindestens 500.000 m ³ /d bei Erdgas (Mengen bzw. Volumenangaben bei atmosphärischem Druck);	b) Gewinnung von Erdöl oder Erdgas in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Fördervolumen pro Sonde von mindestens 50 t/d bei Erdöl und von mindestens 50.000 m ³ /d bei Erdgas (Mengen bzw. Volumenangaben bei atmosphärischem Druck).
	Wasserwirtschaft	
Z 30	a) Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flußstau, Ausleitungen) mit einer Engpaßleistung von mindestens 10 MW sowie Kraftwerke in Kraftwerksketten ab 2 MW (Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Stauhaltungen zur Nutzung der Wasserkraft ohne dazwischenliegende freie Fließstrecke von zumindest 2 km Länge);	b) Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flußstau, Ausleitungen) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Engpaßleistung von mindestens 250 kW.
Z 31	a) Stauwerke oder sonstige Anlagen zur dauerhaften Speicherung von Wasser mit einer Speicherkapazität von mindestens 10 Mio. m ³ ;	b) Stauwerke oder sonstige Anlagen zur dauerhaften Speicherung von Wasser in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Speicherkapazität von mindestens 2 Mio. m ³ .
Z 32	Abwasserreinigungsanlagen mit einem Bemessungswert von mindestens 150.000 Einwohnerwerten (EW 60) BSB.	

Ziffer	jedenfalls UVP-pflichtige Vorhaben	unter besonderen Voraussetzungen UVP-pflichtige Vorhaben
Z 33	<p>a) Grundwasserentnahme- oder künstliche Grundwasseranreicherungssysteme mit einem Entnahme- oder Anreicherungsvolumen von mindestens 5 Mio. m³/a;</p> <p>b) Neubau von Wasserferntransportleitungen mit einem Innendurchmesser von mindestens 800 mm und einer Länge von mindestens 30 km;</p>	<p>c) Grundwasserentnahme- oder künstliche Grundwasseranreicherungssysteme in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Entnahme- oder Anreicherungsvolumen von mindestens 2 Mio. m³/a;</p> <p>d) Neubau von Wasserferntransportleitungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Innendurchmesser von mindestens 400 mm und einer Länge von mindestens 10 km.</p> <p>Von lit. a) und c) ausgenommen sind zeitlich begrenzte Grundwasserentnahmen im Zuge der Realisierung von Bauvorhaben (Wasserhaltungen).</p> <p>Von lit. b) und d) ausgenommen sind Wasserferntransportleitungen in geschlossenen Siedlungsgebieten.</p>
Z 34	<p>a) Bauvorhaben zur Ableitung von Wasserressourcen von einem hydrographischen Flußeinzugsgebiet in ein anderes gleicher oder unterschiedlicher Ordnung, wenn durch die Ableitung Wassermangel verhindert werden soll und mindestens 25 Mio. m³/a abgeleitet werden;</p> <p>b) alle anderen Bauvorhaben zur Ableitung von Wasserressourcen von einem Flußeinzugsgebiet in ein anderes gleicher oder unterschiedlicher Ordnung, wenn, bezogen auf den Ableitungspunkt, die durchschnittliche langjährige Abflußfracht des Flußeinzugsgebietes dem Wasser entnommen wird, 500 Mio. m³/a übersteigt und mindestens 5 % dieser Abflußfracht abgeleitet werden;</p>	<p>c) Bauvorhaben zur Ableitung von Wasserressourcen von einem hydrographischen Flußeinzugsgebiet in ein anderes gleicher oder unterschiedlicher Ordnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder ab 1.200 m Seehöhe, wenn mindestens 1 Mio. m³/a abgeleitet werden.</p> <p>Ausgenommen von lit. a) bis c) sind Ableitungen zum Zweck der Trinkwasserversorgung.</p>
Z 35	<p>a) Anlegung oder Verlegung von Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluß von mindestens 1 m³/s auf einer Baulänge von mindestens 3 km;</p>	<p>b) Anlegung oder Verlegung von Fließgewässern in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Baulänge von mindestens 200 m.</p> <p>Von lit. a) und b) ausgenommen sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen).</p>

Ziffer	jedenfalls UVP-pflichtige Vorhaben	unter besonderen Voraussetzungen UVP-pflichtige Vorhaben
Z 36	a) Neuerrichtung von Schutz- oder Regulierungsbauten an einer Fließstrecke von mindestens 3 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluß von mindestens 5 m ³ /s;	b) Neuerrichtung von Schutz- oder Regulierungsbauten an Fließgewässern in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Baulänge von mindestens 200 m. Von lit. a) und b) ausgenommen sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen).
Land- und Forstwirtschaft		
Z 37	a) Massentierhaltungen ab folgender Größe: 30.000 Legehennenplätze 40.000 Junghennen- bzw. Mastgeflügelplätze 1.000 Mastschweineplätze 350 Sauenplätze, bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP durchzuführen; Bestände bis 5 % der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt;	a) Massentierhaltungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C oder in geschlossenen Siedlungsgebieten ab folgender Größe: 10.000 Legehennenplätze 15.000 Junghennen- bzw. Mastgeflügelplätze 300 Mastschweineplätze 100 Sauenplätze, bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP durchzuführen; Bestände bis 5 % der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.
Z 38	a) Intensive Fischzucht mit einer Produktionskapazität von mindestens 200 t/a;	b) Intensive Fischzucht in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Produktionskapazität von mindestens 50 t/a.
Z 39	a) Umwandlung von Ödland oder naturnahen Flächen für Zwecke der intensiven Landwirtschaftsnutzung mit einer Fläche von mindestens 15 ha; b) Neuerrichtung von Anlagen zur landwirtschaftlichen Bodenentwässerung mit einer Fläche von mindestens 15 ha; c) Neuerrichtung von Anlagen zur landwirtschaftlichen Bodenbewässerung mit einer Fläche von mindestens 100 ha;	d) Umwandlung von Ödland oder naturnahen Flächen für Zwecke der intensiven Landwirtschaftsnutzung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Fläche von mindestens 7,5 ha; e) Neuerrichtung von Anlagen zur landwirtschaftlichen Bodenentwässerung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer Fläche von mindestens 7,5 ha; f) Neuerrichtung von Anlagen zur landwirtschaftlichen Bodenbewässerung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder C mit einer Fläche von mindestens 20 ha sofern nicht § 27 anzuwenden ist.

Ziffer	jedenfalls UVP-pflichtige Vorhaben	unter besonderen Voraussetzungen UVP-pflichtige Vorhaben
Z 40	a) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Monokulturen auf einer Fläche von mindestens 15 ha; b) Rodungen oder Großkahlhiebe auf einer Fläche von mindestens 15 ha; c) Erweiterungen von Vorhaben der lit. a) und b) um mindestens 7,5 ha;	d) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Monokulturen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 7,5 ha; e) Rodungen oder Großkahlhiebe in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 7,5 ha; f) Erweiterungen von Vorhaben der lit. d) und e) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A um mindestens 7,5 ha; sofern nicht § 27 anzuwenden ist.
	Industrieanlagen	
Z 41	Neuerrichtung von integrierten chemischen Werken, d.h. Anlagen zur industriellen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung ⁶ , die mindestens mit einer weiteren derartigen Anlage in einem verfahrenstechnischen Verbund ⁷ stehen.	

⁶ Hier sind Anlagen gemeint, die stabile chemische Zwischen- oder Endprodukte (insbesondere marktfähige Produkte) herstellen.

⁷ Versorgungsleitungen sowie ein Rohstoff- oder Reststoffverbund stellen keinen verfahrenstechnischen Verbund dar. Als Rohstoffe gelten typischerweise Erdöl (z.B. Naphtha), Erdgas, Erze, Luft, Mineralien, Kohle. Chemische Grundstoffe (z.B. Ammoniak, Schwefelsäure, Ethylen) gelten nicht als Rohstoffe, d.h. Anlagen, die chemische Grundstoffe herstellen, sind bei der Prüfung des verfahrenstechnischen Verbundes zu berücksichtigen.

Als Reststoffe gelten Stoffe, deren Herstellung nicht primärer Zweck der Anlage ist, die jedoch verfahrenstechnisch bedingt (z.B. durch unvollständige Umsetzung) anfallen.

Ziffer	jedenfalls UVP-pflichtige Vorhaben	unter besonderen Voraussetzungen UVP-pflichtige Vorhaben
Z 42	<p>a) Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe hergestellt, gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden mit einer Produktionskapazität von mindestens 5.000 t/a;</p> <p>b) Anlagen zur Herstellung von Wirkstoffen für Arzneimittel mit einer Produktionskapazität von mindestens 1.000 t/a;</p> <p>c) Anlagen zur Herstellung von Düngemitteln mit einer Produktionskapazität von mindestens 100.000 t/a;</p> <p>d) Anlagen zur Herstellung von Farben oder Anstrichmitteln mit einer Produktionskapazität von mindestens 50.000 t/a;</p> <p>e) Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen, Kautschuken oder Elastomeren mit einer Produktionskapazität von mindestens 100.000 t/a;</p> <p>f) Anlagen zur Gewinnung von Biotreibstoffen mit einer Produktionskapazität von mindestens 50.000 t/a;</p> <p>g) Anlagen zur Herstellung von sonstigen organischen oder anorganischen Chemikalien mit einer Produktionskapazität von mindestens 100.000 t/a.</p>	
Z 43	Anlagen zur industriellen Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Wiedergewinnung oder Vernichtung explosionsgefährlicher Stoffe.	
Z 44	<p>a) Anlagen für Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Gruppe 2 (§ 40 Abs. 4 Z 2 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994) und einem Arbeitsvolumen von mehr als 50 l; Anlagen für Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Gruppen 3 oder 4 (§ 40 Abs. 4 Z 3 und 4 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994) und einem Arbeitsvolumen von mehr als 10 l;</p> <p>b) Anlagen für Arbeiten mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen ab der Sicherheitsstufe 2 (§ 5 Z 2 GTG, BGBl. Nr. 510/1994) in großem Maßstab (§ 4 Z 11 GTG, BGBl. Nr. 510/1994);</p> <p>c) Änderungen von Anlagen der lit. a) oder b), mit denen ein Wechsel in eine höhere Gruppe oder eine Erhöhung der Sicherheitsstufe verbunden ist.</p>	

Ziffer	jedenfalls UVP-pflichtige Vorhaben	unter besonderen Voraussetzungen UVP-pflichtige Vorhaben
Z 45	a) Anlagen zur Herstellung von Zellstoff, Zellulose oder Holzstoff, ausgenommen Holzschliff; b) Anlagen zur Herstellung von Holzschliff mit einer Produktionskapazität von mindestens 100.000 t/a.	
Z 46	a) Anlagen zur Herstellung von Papier, Pappe oder Karton mit einer Produktionskapazität von mindestens 72.000 t/a; b) Sonstige Anlagen zur Verarbeitung von Zellstoff oder Zellulose mit einer Produktionskapazität von mindestens 100.000 t/a.	
Z 47	Anlagen zur Vorbehandlung, zum Bleichen, Färben, Bedrucken oder zur Ausrüstung von Fasern oder Textilien mit einer Verarbeitungskapazität von mindestens 30.000 t/a .	
Z 48	a) Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen mit einer Verarbeitungskapazität von mindestens 30.000 t/a;	b) Anlagen zum Gerben von Häuten oder Fellen in geschlossenen Siedlungsgebieten mit einer Verarbeitungskapazität von mindestens 10.000 t/a.
Z 49	a) Anlagen zur Holzfaser- oder Spanplattenproduktion mit einer Produktionskapazität von mindestens 200.000 t/a;	b) Anlagen zur Holzfaser- oder Spanplattenproduktion in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mindestens 70.000 t/a.
Z 50	a) Neuerrichtung von integrierten Hüttenwerken zur Herstellung von Roheisen oder Rohstahl; b) Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Rohstahl mit einer Produktionskapazität von mindestens 500.000 t/a; c) Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen (Warmwalzen, Schmieden mit Hämmern) mit einer Produktionskapazität von mindestens 500.000 t/a;	d) Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Rohstahl in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mindestens 150.000 t/a.
Z 51	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren.	
Z 52	Anlagen zum Rösten und Sintern von Erzen.	

Ziffer	jedenfalls UVP-pflichtige Vorhaben	unter besonderen Voraussetzungen UVP-pflichtige Vorhaben
Z 53	<p>a) Eisenmetallgießereien mit einer Produktionskapazität von mindestens 100.000 t/a;</p> <p>b) Nichteisenmetallgießereien oder Anlagen zum Umschmelzen, Legieren oder Raffinieren von Nichteisenmetallen mit einer Produktionskapazität von mindestens 50.000 t/a;</p>	<p>c) Eisenmetallgießereien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mindestens 30.000 t/a;</p> <p>d) Nichteisenmetallgießereien oder Anlagen zum Umschmelzen, Legieren oder Raffinieren von Nichteisenmetallen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mindestens 15.000 t/a.</p>
Z 54	<p>a) Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen mit einem Jahresverbrauch von mindestens 1.000 t an Beschichtungsstoffen, im Fall der Feuerverzinkung von mindestens 15.000 t an Beschichtungsstoffen;</p>	<p>b) Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einem Jahresverbrauch von mindestens 300 t an Beschichtungsstoffen, im Fall der Feuerverzinkung von mindestens 5.000 t an Beschichtungsstoffen.</p>
Z 55	<p>a) Anlagen zu Bau und Montage von Kraftfahrzeugen mit einer Produktionskapazität von mindestens 200.000 Stück/a;</p> <p>b) Anlagen zum Bau von Kfz-Motoren mit einer Produktionskapazität von mindestens 400.000 Stück/a.</p>	
Z 56	Schiffswerften mit einer Slipanlage von mindestens 150 m Länge	
Z 57	<p>Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen mit einer Schubkraft von mindestens 100 kN;</p> <p>Berechnungsgrundlage (§ 3 Abs. 4) für Änderungen ist die bescheidmäßig genehmigte Fläche in Hektar.</p>	
Z 58	Anlagen für den Bau von schienengebundenen Fahrzeugen mit einer Produktionskapazität von mindestens 200 Stück/a.	
Z 59	Anlagen mit mindestens 50 Prüfständen für Motoren, Turbinen oder Reaktoren, ausgenommen Kaltprüfstände.	
Z 60	Anlagen zur Sprengverformung oder zum Plattieren mit Sprengstoffen bei einem Einsatz von 10 kg Sprengstoff oder mehr je Schuß.	
Z 61	<p>a) Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von mindestens 300.000 t/a;</p>	<p>b) Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mindestens 100.000 t/a.</p>

Ziffer	jedenfalls UVP-pflichtige Vorhaben	unter besonderen Voraussetzungen UVP-pflichtige Vorhaben
Z 62	Anlagen zur Gewinnung, Be- und Verarbeitung von Asbest und Asbesterzeugnissen, bei der Asbestzementherstellung mit einer Produktionskapazität von mindestens 1.000 t Fertigprodukten/a, bei Reibungsbelägen mit einer Produktionskapazität von mindestens 10 t Fertigerzeugnissen/a, bei anderen Verwendungen mit einem Einsatz von mindestens 50 t/a.	
Z 63	a) Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern mit einer Produktionskapazität von mindestens 100.000 t/a;	b) Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern in schützwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mindestens 30.000 t/a.
Z 64	a) Anlagen zum Sintern oder Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Produktionskapazität von mindestens 100.000 t/a;	b) Anlagen zum Sintern oder Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern in schützwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mindestens 30.000 t/a.
Z 65	a) Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Produktionskapazität von mindestens 200.000 t/a;	b) Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan in schützwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mindestens 70.000 t/a.
Z 66	a) Raffinerien für Erdöl (ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Schmierstoffe herstellen); Berechnungsgrundlage (§3 Abs. 4) für Änderungen ist die Verarbeitungskapazität an Rohöl. b) Anlagen zur Vergasung und Verflüssigung von täglich mindestens 500 t Kohle oder bituminösem Schiefer; c) Anlagen zur Trockendestillation von täglich mindestens 500 t Kohle.	
Z 67	a) Anlagen zur Lagerung von Erdöl, petrochemischen oder chemischen Erzeugnissen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 200.000 t; b) Anlagen zur Lagerung von Erdgas oder brennbaren Gasen in Behältern mit einem geometrischen Fassungsvermögen von mindestens 200.000 Nm ³ ; c) Oberirdische Lagerung von festen fossilen Brennstoffen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 500.000 t.	
Z 68	a) Anlagen zur Brikettierung von Stein- und Braunkohle mit einer Kapazität von mindestens 250.000 t/a.	

Ziffer	jedenfalls UVP-pflichtige Vorhaben	unter besonderen Voraussetzungen UVP-pflichtige Vorhaben
Z 69	a) Tierkörperbeseitigungsanlagen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 30.000 t/a;	b) Tierkörperbeseitigungsanlagen in geschlossenen Siedlungsgebieten mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10.000 t/a.
Z 70	Anlagen zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Fette oder Öle mit einer Verarbeitungskapazität von mindestens 75.000 t/a.	
Z 71	Anlagen zur Verarbeitung oder Verpackung von tierischen oder pflanzlichen Produkten mit einer Produktionskapazität von mindestens 100.000 t/a.	
Z 72	Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch mit einer Verarbeitungskapazität von mindestens 1 Million hl/a.	
Z 73	a) Brauereien mit einer Produktionskapazität von mindestens 500.000 hl/a; b) Mälzereien mit einer Produktionskapazität von mindestens 50.000 t/a.	
Z 74	a) Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup mit einer Produktionskapazität von mindestens 100.000 t/a; b) Anlagen zur industriellen Herstellung von Stärke mit einer Produktionskapazität von mindestens 100.000 t/a; c) Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker mit einer Produktionskapazität von mindestens 120.000 t/a.	
Z 75	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Schlachtkapazität (Tierkörper) von mindestens 20.000 t/a.	

ANHANG 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. 6. 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7 ausgewiesene Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalparks ⁸ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes ⁹
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, d.h. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	belastetes Gebiet (Grundwasser) ¹⁰	Grundwassersanierungsgebiet gemäß § 33f WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft) ¹¹	Sanierungsgebiete gemäß § 10 IG-L bzw. voraussichtliches Sanierungsgebiet gemäß § 8 IG-L

⁸ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben

⁹ Solche Gebiete sind:

- Gebiete, die sich durch weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen, seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten oder deren besondere Lebensgemeinschaften beherbergen bzw. eine besondere Vielfalt davon aufweisen, reich an Naturdenkmälern sind oder aus wissenschaftlichen, ökologischen oder heimatkundlichen Gründen erhaltungswürdig sind (insbesondere Naturschutzgebiete);
- Gebiete von besonderer landschaftlicher Schönheit, die von besonderer Bedeutung als Kulturlandschaft oder von Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung oder den Fremdenverkehr sind (insbesondere Landschaftsschutzgebiete);
- kleinräumige Gebiete, die das Landschaftsbild besonders prägen, bedeutende Naturgebilde oder besondere Lebensgemeinschaften von Pflanzen oder Tieren beherbergen oder die von kleinklimatischer, ökologischer oder kulturgeschichtlicher Bedeutung sind und die nach landesrechtlichen Vorschriften als Gebiets- oder Landschaftsteil unter Schutz stehen (insbesondere geschützte Landschaftsteile);
- Naturgebilde, die wegen ihrer wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung oder ihrer Eigenart, Schönheit oder Seltenheit oder wegen ihres besonderen Gepräges für das Landschafts- oder Ortsbild erhaltungswürdig sind (insbesondere Naturdenkmäler).

¹⁰ wenn der Standort des Vorhabens in einem Gebiet liegt, das durch eine Verordnung gemäß § 33 f Abs. 2 WRG 1959 als Grundwassersanierungsgebiet hinsichtlich eines vom Vorhaben voraussichtlich emittierten Grundwasserinhaltsstoffes bezeichnet wurde, sofern die Überschreitung des Grundwasserschwellenwertes nicht bereits saniert ist.

¹¹ wenn der Standort des Vorhabens in einem Gebiet liegt, das als voraussichtliches Sanierungsgebiet in einer Stuserhebung gemäß § 8 des IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997, oder in einem Maßnahmenkatalog gemäß dessen § 10 für einen vom Vorhaben voraussichtlich emittierten Luftschadstoff ausgewiesen ist und die Überschreitung des Immissionsgrenzwertes nicht bereits saniert ist.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

1. ABSCHNITT

1. ABSCHNITT

Aufgabe von Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung

Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 1. (1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Bürger/innen auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben
 - a) auf Menschen, Tiere und Pflanzen,
 - b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,
 - c) auf Biotope und Ökosysteme,
 - d) auf die Landschaft und
 - e) auf Sach- und Kulturgüterhat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,
2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert bzw. günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,
3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und
4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

(2) Aufgabe der Bürgerbeteiligung ist die rechtzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über geplante Vorhaben, um jedermann die Möglichkeit zu geben, zur Verbesserung der Entscheidungsgrundlage zum Vorhaben Stellung zu nehmen und an einer öffentlichen Erörterung des Vorhabens teilzunehmen.

Begriffsbestimmungen

- § 2. (1) Mitwirkende Behörden sind jene Behörden, die nach den Verwaltungsvorschriften
1. für die Genehmigungen des Vorhabens zuständig wären, wenn für das Vorhaben nicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen wäre,
 2. für die Überwachung der Anlage zuständig sind oder
 3. an den jeweiligen Verfahren zu beteiligen sind.

(2) Unter Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft sowie sämtliche damit in einem räumlichen Zusammenhang stehende Maßnahmen zu verstehen.

§ 1. (1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben
 - a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
 - b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,
 - c) auf die Landschaft und
 - d) auf Sach- und Kulturgüterhat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,
2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,
3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und
4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

(2) Aufgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Umweltverträglichkeitsprüfung ist die rechtzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über geplante Vorhaben, um jedermann die Möglichkeit zu geben, zur Verbesserung der Entscheidungsgrundlage zum Vorhaben Stellung zu nehmen.

Begriffsbestimmungen

- § 2. (1) Mitwirkende Behörden sind jene Behörden, die nach den Verwaltungsvorschriften
1. für die Genehmigungen oder Überwachung des Vorhabens zuständig wären, wenn für das Vorhaben nicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist,
 2. für die Überwachung des Vorhabens zuständig sind oder
 3. an den jeweiligen Verfahren zu beteiligen sind.

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft sowie sämtliche damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

(3) Als Genehmigungen gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen, Feststellungen oder Konzessionen.

(4) Umweltschutz ist ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.

(5) Kapazität ist die Größe einer Anlage, die bei Angabe eines Schwellenwertes in Anhang 1 oder 2 in der dort angegebenen Einheit gemessen wird.

2. ABSCHNITT

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG UND KONZENTRIERTES GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, bei denen auf Grund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und die im Anhang 1 angeführt sind, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

(2) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind alle nach den Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsverfahren von der Behörde (§ 39 Abs. 1) in einem konzentrierten Verfahren durchzuführen (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(3) Für die im Anhang 1 angeführten Vorhaben und die dort festgelegten Änderungen dieser Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

(4) Für Änderungen einer im Anhang 1 angeführten bestehenden Anlage ist, sofern nicht Abs. 3 anzuwenden ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur dann durchzuführen, wenn

1. durch die Änderung der Schwellenwert nach Anhang 1 erstmals überschritten wird und
 - a) durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung der bestehenden Anlage um mindestens 50% erfolgt oder
 - b) die Summe der kapazitätserweiternden Änderungen innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung 50% des im Anhang 1 festgelegten Schwellenwertes überschreitet;
2. bei bestehenden Anlagen mit bereits über dem Schwellenwert nach Anhang 1 liegender Kapazität das Änderungsprojekt unter Einrechnung der kapazitätserweiternden Änderungen innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung 50% des im Anhang 1 festge-

(3) Anlage ist eine örtlich gebundene Einrichtung oder eine in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Gesamtheit solcher Einrichtungen, die einem im Anhang 1 angeführten Zweck dient (z. B. Herstellung von Zellulose, Herstellung von Zellstoff, Herstellung von Glas, Herstellung von Glasfaser).

(4) Genehmigungen sind die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen, Feststellungen oder vorhabensbezogene Konzessionen.

(5) Umweltschutz ist ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.

(6) Kapazität ist die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung einer Anlage, die bei Angabe eines Schwellenwertes im Anhang 1 in der dort angegebenen Einheit gemessen wird.

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, bei denen auf Grund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist und die im Anhang 1 angeführt sind, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

(2) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind alle nach den Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsverfahren von der Behörde (§ 34 Abs. 1) in einem konzentrierten Verfahren durchzuführen (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(3) Für die im Anhang 1 festgelegten Änderungen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

(4) Für Änderungen einer im Anhang 1 angeführten Anlage ist, sofern nicht Abs. 3 anzuwenden ist, eine UVP nur dann durchzuführen, wenn

1. durch die geplante Änderung der Schwellenwert des Anhangs 1 erstmals überschritten wird und eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% des im Anhang 1 angeführten Schwellenwertes erfolgt;
2. die Kapazität der bestehenden Anlage bereits über dem Schwellenwert des Anhangs 1 liegt und
 - a) für die bestehende Anlage noch keine UVP durchgeführt wurde und durch die geplante Änderung eine Kapazitätsausweitung um mindestens 50% des Schwellenwertes erfolgt;

- legten Schwellenwertes überschreitet und durch die Änderung eine Kapazitätserweiterung um mindestens 25% erfolgt;
3. bei der Änderung einer bestehenden Anlage, für die im Anhang 1 kein Schwellenwert festgelegt wurde, das Änderungsprojekt unter Einrechnung der Kapazitätserweiternden Änderungen innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung mindestens 50% des ursprünglich genehmigten Umfangs überschreitet.

- b) für die bestehende Anlage bereits einmal eine UVP durchgeführt wurde und durch die geplante Änderung eine Kapazitätsausweitung um mindestens 100 % des Schwellenwertes erfolgt;
3. im Anhang 1 kein Schwellenwert angeführt ist und die geplante Änderung mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität der Anlage erreicht, oder
4. für die Anlage in Anhang 1 besondere Voraussetzungen für die UVP-Pflicht angeführt sind (Spalte 2) und die geplante Änderung die besonderen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 3 und 4 ist die Summe der Kapazitätserweiternden Änderungen innerhalb der letzten 5 Jahre einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes im Anhang 1 oder, wenn im Anhang 1 kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muß.

(6) Die Genehmigung der Änderung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 16 Abs. 1 bis 4 umschriebenen Interessen unbedingt erforderlich ist.

(7) Für Maßnahmen, die Gegenstand eines verwaltungsrechtlichen Anpassungs- oder Sanierungsverfahrens sind, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, insbesondere für Sanierungen nach § 12 des Luftreinhaltgesetzes für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988, nach den §§ 21a oder 33c des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, nach den §§ 79 oder 82 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, nach § 17 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1988, nach den §§ 202 oder 203 iVm § 146 des Berggesetzes 1975 und nach § 10 Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. Nr. 115/1997. Für darüber hinausgehende Maßnahmen gilt Abs. 4 sinngemäß.

(5) Für Maßnahmen, die Gegenstand eines verwaltungsrechtlichen Anpassungs- oder Sanierungsverfahrens sind, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, insbesondere für Sanierungen nach § 12 des Luftreinhaltgesetzes für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988, nach den §§ 21a oder 33c des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, nach den §§ 79 oder 82 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, nach § 17 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1988 oder nach den §§ 202 oder 203 iVm § 146 des Berggesetzes 1975. Für darüber hinausgehende Maßnahmen gilt Abs. 4 sinngemäß.

(6) Die Behörde hat auf Antrag des Projektworbors/des Projektworberrin, oiner mitwirkonden Behörde oder des Umweltanwaltes innerhalb von drei Monaten mit Bescheid festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Parteistellung haben der Projektworberr/die Projektworberrin, die mitwirkende Behörde, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde.

(7) Vor Abschluß der Umweltverträglichkeitsprüfung dürfen für Vorhaben, die einer solchen Prüfung unterliegen, bei sonstiger Nichtigkeit keine Genehmigungen erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluß der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu.

(8) Vor Abschluß der Umweltverträglichkeitsprüfung dürfen für Vorhaben, die einer solchen Prüfung unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluß der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen sind nichtig.

Feststellungsverfahren und Einzelfallprüfung

§ 4. (1) Die Behörde hat auf Antrag des Projektworbors/des Projektworberrin, oiner mitwirkonden Behörde, der Standortgemeinde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben (§ 3) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen.

(2) Für Änderungen gemäß § 3 Abs. 3 und 4 kann die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin oder von Amts wegen im Einzelfall entscheiden, daß für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, weil durch die geplante Änderung nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 zu rechnen ist. In die Prüfung sind jedenfalls folgende Kriterien einzubeziehen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie
4. Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

(3) Die Behörde hat Entscheidungen gemäß Abs. 1 und 2 innerhalb von drei Monaten mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Der wesentliche Inhalt der Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

2. ABSCHNITT

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG UND KONZENTRIERTES GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Vorverfahren

§ 5. (1) Auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin ist ein Vorverfahren durchzuführen. Dem Antrag sind eine Darlegung der Grundzüge des Vorhabens und ein Konzept für die Umweltverträglichkeitserklärung anzuschließen.

- (2) Die Behörde hat eine vorläufige Prüfung dahingehend vorzunehmen,
1. nach welchen Verwaltungsvorschriften Genehmigungen erforderlich sein werden,
 2. aus welchen Fachgobiolen Sachverständige heranzuziehen sein werden und
 3. ob das vorgelegte Konzept für die Umweltverträglichkeitserklärung offensichtliche Mängel aufweist.

(3) Die Behörde kann der vorläufigen Prüfung gemäß Abs. 2 mitwirkende Behörden oder Dritte beziehen.

Abklärung des Untersuchungsrahmens

§ 4. (1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines UVP-pflichtigen Vorhabens hat das Vorhaben mindestens sechs Monate vor der geplanten Antragstellung (§ 5) der Behörde unter Darlegung der Grundzüge des Vorhabens und Vorlage eines Konzepts für die Umweltverträglichkeitserklärung anzuzeigen.

- (2) Die Behörde hat eine vorläufige Prüfung dahingehend vorzunehmen,
1. nach welchen Verwaltungsvorschriften Genehmigungen erforderlich sein werden,
 2. welche fachlich in Betracht kommenden Sachverständigen heranzuziehen sein werden und
 3. ob das vorgelegte Konzept für die Umweltverträglichkeitserklärung offensichtliche Mängel aufweist.

(3) Bei dieser vorläufigen Prüfung können die in § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Behörden mitwirken. Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinden sind anzuhören. Zu diesem Zweck ist die Anzeige nach Abs. 1 samt Unterlagen von der Behörde unverzüglich an die mitwirkenden Behörden, den Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinden zu übermitteln.

(4) Werden offensichtliche Mängel des Vorhabens oder des Konzeptes für die Umweltverträglichkeitserklärung festgestellt, sind diese dem Projektwerber/der Projektwerberin von der Behörde ehestmöglich mitzuteilen.

(5) Die Behörde kann dem Projektwerber/der Projektwerberin die erforderliche Anzahl von Ausfertigungen der Unterlagen bekanntgeben.

(6) Die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinden haben der Öffentlichkeit unverzüglich die Möglichkeit zu geben, innerhalb einer angemessenen, vier Wochen nicht übersteigenden Frist vom Vorhaben und vom Konzept der Umweltverträglichkeitserklärung Kenntnis zu nehmen und eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahmen sind der Behörde weiterzuleiten. Die Kosten für die ortsübliche Kundmachung und für die Auflage der Projektunterlagen sowie allenfalls erforderlicher Erörterungen sind von der Behörde dem Projektwerber/der Projektwerberin zum Ersatz vorzuschreiben.

Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 5. (1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß § 3 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Anträge, Anzeigen, Angaben und Unterlagen, gegliedert nach den einzelnen Verwaltungsvorschriften, und die Umweltverträglichkeitserklärung (§ 6) in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/des Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.

(2) Ergibt sich im Zuge des Genehmigungsverfahrens, daß für das Vorhaben weitere Anträge erforderlich sind, so hat der Projektwerber/die Projektwerberin den Genehmigungsantrag um diese Anträge zu ergänzen.

(3) Fehlen im Genehmigungsantrag Anträge nach solchen Verwaltungsvorschriften, die dem Schutz von öffentlichen Interessen dienen, die auch im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu beurteilen sind, und holt der Projektwerber/die Projektwerberin solche Anträge nicht innerhalb einer angemessenen, von der Behörde zu bestimmenden Frist nach, ist der Genehmigungsantrag ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(4) Die Behörde hat unverzüglich den mitwirkenden Behörden den Genehmigungsantrag, die sie betreffenden Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme zu übermitteln. Die Behörden gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 können an der fachlichen und rechtlichen

(4) Die Behörde hat gegenüber dem Projektwerber/der Projektwerberin ehestmöglich, spätestens aber 3 Monate nach Übermittlung der Unterlagen gemäß Abs. 1, Stellung zu nehmen. Dabei sind insbesondere offensichtliche Mängel des Vorhabens oder des Konzeptes für die Umweltverträglichkeitserklärung aufzuzeigen und voraussichtlich zusätzlich erforderliche Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung anzuführen.

Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 6. (1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß § 3 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Anträge, Anzeigen, Angaben und Unterlagen, gegliedert nach den einzelnen Verwaltungsvorschriften, und die Umweltverträglichkeitserklärung (§ 7) in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/des Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.

(2) Fehlen im Genehmigungsantrag Anträge, Anzeigen, Angaben oder Unterlagen gemäß Abs. 1 oder ergibt sich dies im Zuge des Genehmigungsverfahrens, so hat der Projektwerber/die Projektwerberin den Genehmigungsantrag um diese Anträge zu ergänzen. § 13 Abs. 3 AVG ist anzuwenden.

(3) Sind die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig, so hat die Behörde ohne unnötigen Aufschub nach Erhalt der Umweltverträglichkeitserklärung dem Projektwerber/der Projektwerberin die Vorlage weiterer Angaben aufzutragen. § 13 Abs. 3 AVG ist anzuwenden.

(4) Die Behörde hat unverzüglich den mitwirkenden Behörden den Genehmigungsantrag, die sie betreffenden Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme zu übermitteln. Die Behörden gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 haben an der fachlichen und rechtlichen

chen Beurteilung des Vorhabens im erforderlichen Ausmaß mitwirken und Vorschläge für die Auswahl der jeweiligen Fachgutachter/Innen erstatten.

(5) Dem Umweltanwalt, der Standortgemeinde und den an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinden sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ist jedenfalls unverzüglich je eine Ausfertigung der Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese können innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen.

(6) Sind die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig, so hat die Behörde ohne unnötigen Aufschub nach Erhalt der Umweltverträglichkeitserklärung dem Projektwerber/der Projektwerberin die Vorlage weiterer Angaben vorzuschreiben.

(7) Der Antrag ist in jeder Lage des Verfahrens abzuweisen, wenn sich im Zuge des Verfahrens auf unzweifelhaftes Vorhandensein ergibt, daß das Vorhaben bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen in einem Maße zuwiderläuft, daß diese Mängel durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder Projektmodifikationen nicht behoben werden können.

Umweltverträglichkeitserklärung

§ 6. (1) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:
 - a) Beschreibung des gesamten Vorhabens einschließlich der Infrastruktur und des Raumbedarfs während der Errichtung und des Betriebes sowie des Zusammenhangs mit anderen Anlagen oder Anlagenteilen;
 - b) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktions- oder Vorarbeitungsprozesse, insbesondere hinsichtlich Art und Menge (Kapazität) der verwendeten Materialien;
 - c) Art, Menge und Qualität der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus der Verwirklichung und dem Betrieb des Vorhabens ergeben;
 - d) die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme und die dadurch zu erwartende Gesamtimmisions-situation, sofern Daten über bestehende Immissionsbelastungen verfügbar sind oder eine Erhebung im Hinblick auf die Art oder Größe des Vorhabens oder die Bedeutung der zu erwartenden Auswirkungen zumutbar ist;
 - e) Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Energieträgern;
 - f) Bestanddauer des Vorhabens und Maßnahmen zur Nachsorge sowie allfällige Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle.
2. Eine Übersicht über die wichtigsten anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin

Beurteilung des Vorhabens im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken und Vorschläge für die Auswahl der jeweiligen Fachgutachter/Innen zu erstatten.

(5) Dem Umweltanwalt, der Standortgemeinde sowie dem Bundesminister/der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie ist jedenfalls unverzüglich je eine Ausfertigung der Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese können innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen.

(6) Der Antrag ist in jeder Lage des Verfahrens abzuweisen, wenn sich im Zuge des Verfahrens auf unzweifelhaftes Vorhandensein ergibt, daß das Vorhaben bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen in einem Maße zuwiderläuft, daß diese Mängel durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen oder Ausgleichsmaßnahmen nicht behoben werden können.

(7) Für zwei oder mehrere im Anhang 1 angeführte Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, können die Projektwerber/die Projektwerberinnen die gemeinsame Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung beantragen. In diesem Fall sind das Konzept gemäß § 5 und die Umweltverträglichkeitserklärung von den Projektwerbern/den Projektwerberinnen für die Vorhaben gemeinsam zu erstellen. Die Genehmigungsanträge sind getrennt einzubringen, die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsgutachten, Stellungnahmen, Konsultationen nach § 10, allfällige öffentliche Erörterung) ist möglichst gemeinsam durchzuführen. Es sind getrennte Genehmigungsbescheide zu erlassen.

Umweltverträglichkeitserklärung

§ 7. (1) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:
 - a) Beschreibung des gesamten Vorhabens einschließlich der Infrastruktur und des Raumbedarfs während der Errichtung und des Betriebes sowie des Zusammenhangs mit anderen Anlagen oder Anlagenteilen;
 - b) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse, insbesondere hinsichtlich Art und Menge (Kapazität) der verwendeten Materialien;
 - c) Art, Menge und Qualität der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus der Verwirklichung und dem Betrieb des Vorhabens ergeben;
 - d) die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme und die dadurch zu erwartende Gesamtimmisions-situation, sofern Daten über bestehende Immissionsbelastungen verfügbar sind oder eine Erhebung im Hinblick auf die Art oder Größe des Vorhabens oder die Bedeutung der zu erwartenden Auswirkungen zumutbar ist;
 - e) Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Energieträgern;
 - f) Bestanddauer des Vorhabens und Maßnahmen zur Nachsorge sowie allfällige Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle.
2. Eine Übersicht über die wichtigsten anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick

geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen; Im Fall des § 1 Abs. 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten;

3. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, Biotope und Ökosysteme, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Arbeitsumwelt gehören.
4. Beschreibung der zu erwartenden wesentlichen negativen und positiven Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, einschließlich der Wechselwirkung zwischen den einzelnen Auswirkungen und der Auswirkungen auf das Raumgefüge, infolge
 - a) des Vorhandenseins des Vorhabens,
 - b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen,
 - c) der Emission von Schadstoffen, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen sowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkung angewandten Methoden.
5. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, insbesondere auch Angaben über Emissionsverringerung, Rohstoff- und Energieeinsparung, Abfallvermeidung, -trennung, -verwertung, -behandlung und -entsorgung, insbesondere den Verbleib der Rückstände bzw. Reststoffe, sowie Maßnahmen zur Vermeldung oder Eindämmung von Störfällen und zum Arbeitnehmerschutz.
6. Eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5.
7. Darstellung und Begründung allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.

(2) Der/die Bundesminister/in für Umwelt, Jugend und Familie kann durch Verordnung für einzelne Arten von Vorhaben nähere Bestimmungen über die gemäß Abs. 1 vorzulegenden Angaben erlassen.

Zeitplan

§ 7. (1) Die Behörde hat nach Anhörung der mitwirkenden Behörden und des Projektwerbers/der Projektwerberin einen Zeitplan für den Ablauf des Verfahrens zu erstellen, in dem für die einzelnen Verfahrensschritte unter Berücksichtigung der durch Art, Größe und Standort des Vorhabens notwendigen Erhebungen und Untersuchungen Fristen festgelegt werden.

(2) Die Behörde hat die Entscheidung (§ 73 AVG) über den Antrag gemäß § 5 ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber 18 Monate nach Antragstellung, zu treffen. Die Frist verlängert sich um sechs Monate, wenn die in § 4 vorgesehene Anzeige nicht erfolgt ist.

auf die Umweltauswirkungen; Im Fall des § 1 Abs. 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten.

3. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Arbeitsumwelt gehören.
4. Beschreibung der zu erwartenden wesentlichen negativen und positiven Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Auswirkungen und der Auswirkungen auf das Raumgefüge, infolge
 - a) des Vorhandenseins des Vorhabens,
 - b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen,
 - c) der Emission von Schadstoffen, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen sowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden.
5. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, insbesondere auch Angaben über Emissionsverringerung, Rohstoff- und Energieeinsparung, Abfallvermeidung, -trennung, -verwertung, -behandlung und -entsorgung, insbesondere den Verbleib der Rückstände oder Reststoffe, sowie Maßnahmen zur Vermoidung oder Eindämmung von Störfällen und zum Arbeitnehmerschutz.
6. Eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5.
7. Darstellung und Begründung allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.

(2) Sind einzelne Angaben nach Abs. 1 für das Vorhaben nicht relevant, so kann davon abgesehen werden. Dies ist in der Umweltverträglichkeitserklärung anzuführen und zu begründen.

(3) Der/die Bundesminister/in für Umwelt, Jugend und Familie kann durch Verordnung für einzelne Arten von Vorhaben nähere Bestimmungen über die gemäß Abs. 1 vorzulegenden Angaben erlassen.

Zeitplan

§ 8. (1) Die Behörde hat einen Zeitplan für den Ablauf des Verfahrens zu erstellen, in dem für die einzelnen Verfahrensschritte unter Berücksichtigung der durch Art, Größe und Standort des Vorhabens notwendigen Erhebungen und Untersuchungen Fristen festgelegt werden.

(2) Die Behörde hat die Entscheidung (§ 73 AVG) über den Antrag gemäß § 6 ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber 9 Monate nach Antragstellung zu treffen.

Vorläufige Gutachterliste und Untersuchungsrahmen

§ 8. Die Behörde hat unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der mitwirkenden Behörden eine Liste der voraussichtlich zu betrauenden Fachgutachter/innen und einen Untersuchungsrahmen für das Umweltverträglichkeitsgutachten zu erstellen.

Öffentliche Auflage

§ 9. (1) Die Behörde hat der Standortgemeinde und der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Wirkungsbereich das Vorhaben zur Ausführung kommen soll, je eine Ausfertigung der im § 5 Abs. 1 und § 8 genannten Unterlagen zu übermitteln. Die Antragsunterlagen, die Umweltverträglichkeitserklärung, die vorläufige Gutachterliste, der Untersuchungsrahmen und allfällige bereits eingelangte Stellungnahmen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde und der Gemeinde mindestens sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Jedermann kann sich davon an Ort und Stelle Abschriften anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen oder anfertigen lassen.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben durch Anschlag in der Standortgemeinde und dort an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinden sowie in der für amtliche Kundmachungen des Landes bestimmten Zeitung, einer regionalen Tageszeitung und gegebenenfalls auf andere geeignete Weise kundzumachen.

(3) Die Kundmachung hat zu enthalten:

1. Eine Darstellung der wesentlichen Punkte des Vorhabens;
2. Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme;
3. einen Hinweis darauf, in welcher Frist und in welcher Form Stellungnahmen abgegeben werden können und an welche Behörde diese zu richten sind;
4. einen Hinweis darauf, daß Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 Parteistellung haben.

(4) Jedermann kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab dem Beginn der öffentlichen Auflage zum Vorhaben, zur Umweltverträglichkeitserklärung, zur vorläufigen Gutachterliste und zum Entwurf des Untersuchungsrahmens eine schriftliche Stellungnahme an die Behörde abgeben.

(5) Ist der Projektwerber/die Projektwerberin der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 1 nicht nachgekommen, so verlängert sich die in Abs. 1 und 4 vorgesehene Frist um vier Wochen.

Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

§ 10. (1) Wenn das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben könnte, oder wenn ein Staat, der von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein könnte, ein diesbe-

Öffentliche Auflage

§ 9. (1) Die Behörde hat der Standortgemeinde eine Ausfertigung der im § 6 Abs. 1 genannten Unterlagen zu übermitteln. Diese sind bei der Behörde und bei der Gemeinde mindestens sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Jedermann kann sich davon an Ort und Stelle Abschriften anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen oder anfertigen lassen.

(2) Bei Vorhaben mit mindestens fünf Standortgemeinden sind die in Abs. 1 genannten Unterlagen nur bei der Behörde, in der Bezirksverwaltungsbehörde und in einer von der Behörde zu bestimmenden Standortgemeinde für jeden vom Vorhaben berührten Bezirk aufzulegen.

(3) Die Behörde hat das Vorhaben gemäß § 44a Abs. 3 AVG kundzumachen. Das Edikt hat zusätzlich zu den in § 44a Abs. 2 AVG genannten Angaben einen Hinweis auf die Möglichkeit zur Stellungnahme für jedermann gemäß Abs. 4 und darauf zu enthalten, daß Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 3 Parteistellung haben.

(4) Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist gemäß Abs. 1 zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die Behörde abgeben.

Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

§ 10. (1) Wenn das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben könnte, oder wenn ein Staat, der von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein

zügliches Ersuchen stellt, hat die Behörde

1. diesen Staat so früh wie möglich, spätestens jedoch wenn die Öffentlichkeit informiert wird, über das Vorhaben zu benachrichtigen, wobei verfügbare Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen beizuschließen sind,
2. ihn über den Ablauf des UVP-Vorfahrens zu informieren,
3. ihm die Umweltverträglichkeitsklärung zuzuleiten und unter Einräumung einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben und
4. ihm das Umweltverträglichkeitsgutachten zu übermitteln.

(2) Auf Grundlage der übermittelten Unterlagen und der Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsgutachtens sind erforderlichenfalls Konsultationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von schädlichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen zu führen.

(3) Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist dem betroffenen Staat zu übermitteln.

(4) Für die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gilt hinsichtlich Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit.

(5) Werden im Rahmen eines in einem anderen Staat durchgeführten UVP-Vorfahrens Unterlagen über die Umweltauswirkungen eines Vorhabens im Ausland, das erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in Österreich haben könnte, übermittelt und ist auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen eine Bürgerbeteiligung durchzuführen, so ist von der örtlich zuständigen Behörde gemäß § 9 vorzugehen. Eingelangte Stellungnahmen und auf Ersuchen des anderen Staates auch Informationen über die möglicherweise betroffene Umwelt sind von der Behörde dem Staat, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, zu übermitteln.

(6) Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

Betragung der Sachverständigen und Erstellung des Prüfbuches

§ 11. (1) Die Behörde hat nach Anhörung der mitwirkenden Behörden, des Umweltanwaltes und der Parteien nach § 19 Abs. 4 und unter Würdigung der nach § 9 Abs. 4 eingelangten Stellungnahmen Sachverständige der betroffenen Fachgebiete mit der Erstellung der für das Umweltverträglichkeitsgutachten sowie für die fachliche Beurteilung des Vorhabens nach den jeweils anzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Teilgutachten und der Mitarbeit an der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens zu beauftragen.

könnte, ein diesbezügliches Ersuchen stellt, hat die Behörde

1. diesen Staat so früh wie möglich, spätestens jedoch wenn die Öffentlichkeit informiert wird, über das Vorhaben zu benachrichtigen, wobei verfügbare Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen beizuschließen sind,
2. ihn über den Ablauf des UVP-Vorfahrens zu informieren und ihm eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob er am UVP-Verfahren teilzunehmen wünscht oder nicht.

(2) Teilt der Staat mit, daß er am UVP-Verfahren teilzunehmen wünscht, ist ihm

1. die Umweltverträglichkeitserklärung zuzuleiten,
2. unter Einräumung einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben und
3. das Umweltverträglichkeitsgutachten zu übermitteln.

(3) Auf Grundlage der übermittelten Unterlagen und der Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsgutachtens sind erforderlichenfalls Konsultationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von schädlichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen zu führen.

(4) Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist dem betroffenen Staat zu übermitteln.

(5) Für die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gilt hinsichtlich Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit.

(6) Werden im Rahmen eines in einem anderen Staat durchgeführten UVP-Verfahrens Unterlagen über die Umweltauswirkungen eines Vorhabens im Ausland, das erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in Österreich haben könnte, übermittelt und ist auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen, so ist von der örtlich zuständigen Behörde gemäß § 9 vorzugehen. Anderen in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich berührten Behörden ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Eingelangte Stellungnahmen und auf Ersuchen des anderen Staates auch Informationen über die möglicherweise betroffene Umwelt sind von der Behörde dem Staat, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, zu übermitteln.

(7) Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Die Holziehung von nichtamtlichen Sachverständigen ist auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 AVG zulässig. Es können auch fachlich einschlägige private Anstalten, private Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden.

(3) Unter Berücksichtigung der Anforderungen an das Umweltverträglichkeitsgutachten in § 12 und der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 ist von der Behörde für das Vorhaben auf der Basis des Untersuchungsrahmens und der dazu eingegangenen Stellungnahmen ein Prüfbuch zu erstellen, in dem die einzelnen Untersuchungsgebiete für die Teilgutachten mit den Fragestellungen an die jeweiligen Gutachter/Innen festgehalten worden und ein Zeitplan für die Erarbeitung der Teilgutachten und des Gesamtgutachtens festgelegt wird. Im Prüfbuch ist auch festzuhalten, inwieweit mehrere Sachverständige in bestimmten Fachbereichen zusammenarbeiten haben. Eine Ausfertigung des Prüfbuches ist dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zu übermitteln.

Umweltverträglichkeitsgutachten

§ 12. (1) Die Behörde hat auf der Basis der Teilgutachten und der Umweltverträglichkeitserklärung die Erstellung eines umfassenden Umweltverträglichkeitsgutachtens durch die Sachverständigen zu veranlassen. Im Umweltverträglichkeitsgutachten sind auch abweichende Auffassungen von am Gesamtgutachten mitwirkenden Sachverständigen festzuhalten.

(2) Die vom Projektwerber/von der Projektwerberin im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder im Verfahren vorgelegten oder sonstige zum selben Vorhaben oder zum Standort vorliegende Gutachten sind bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens mitzubetrachten.

(3) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat

1. die Auswirkungen des Vorhabens gemäß § 1 Abs. 1 nach dem Stand von Wissenschaft und Technik in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau darzulegen,
2. sich mit den gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinanderzusetzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können,
3. Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 auch unter Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzes zu machen,
4. Darlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 zu enthalten und
5. fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne zu enthalten.

Umweltverträglichkeitsgutachten

§ 11. (1) Die Behörde hat Sachverständige der betroffenen Fachgebiete mit der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens zu beauftragen. Im Umweltverträglichkeitsgutachten sind auch abweichende Auffassungen von mitwirkenden Sachverständigen festzuhalten.

(2) Die Holziehung von nichtamtlichen Sachverständigen ist auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 bis 4 AVG zulässig. Es können auch fachlich einschlägige Anstalten, Institute oder Unternehmen als Sachverständige bestellt werden.

(3) Die vom Projektwerber/der Projektwerberin im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder im Verfahren vorgelegten oder sonstige zum selben Vorhaben oder zum Standort vorliegende Gutachten und Unterlagen sind bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens mitzubetrachten.

(4) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat

1. die Auswirkungen des Vorhabens gemäß § 1 Abs. 1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und integrativen Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 16 darzulegen,
2. sich mit den gemäß § 6 Abs. 4 und 5, § 9 Abs. 4 und § 10 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinanderzusetzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können,
3. Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 auch unter Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzes zu machen,
4. Darlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 zu enthalten und
5. fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten.

(4) Weiters sind Vorschläge zur Beweissicherung, zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach Betriebsende zu machen.

(5) Dem Umweltverträglichkeitsgutachten ist eine allgemeinverständliche Zusammenfassung anzuschließen.

(6) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde und den Sachverständigen alle für die Erstellung der Gutachten erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten

§ 13. (1) Dem Projektwerber/der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden und dem Umweltanwalt ist das Umweltverträglichkeitsgutachten unverzüglich zu übermitteln. Dem sonstigen Beteiligten ist die Zusammenfassung des Umweltverträglichkeitsgutachtens (§ 12 Abs. 5) zu übermitteln. Die Behörde kann den Parteien die Möglichkeit einräumen, zu den Teilgutachten Stellung zu nehmen.

(2) Das Umweltverträglichkeitsgutachten ist unverzüglich in der Bezirksverwaltungsbehörde und in der Standortgemeinde zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage hat mindestens vier Wochen und jedenfalls bis zum Ende der öffentlichen Erörterung (§ 14) zu erfolgen. Jedermann kann sich vom Umweltverträglichkeitsgutachten an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen oder anfertigen lassen.

Öffentliche Erörterung

§ 14. (1) Spätestens sechs Wochen nach Einlangen des Umweltverträglichkeitsgutachtens hat die Behörde eine öffentliche Erörterung des Vorhabens und seiner Auswirkungen sowie des Umweltverträglichkeitsgutachtens durchzuführen.

(2) Ort und Zeit dieser öffentlichen Erörterung sind mindestens drei Wochen vorher von der Behörde in einer dem § 9 Abs. 2 entsprechenden Weise öffentlich kundzumachen. Der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, die Parteien nach § 19 Abs. 3 und 4 und die Eigentümer/innen der betroffenen und der unmittelbar angrenzenden Grundstücke sind zu laden.

(3) Der öffentlichen Erörterung sind auch die Sachverständigen (§ 11) beizuziehen.

(4) Bei der öffentlichen Erörterung hat jedermann die Möglichkeit, sich zum Vorhaben und seinen Auswirkungen sowie zum Umweltverträglichkeitsgutachten zu äußern und Fragen zu stellen. Der Verhandlungsleiter/die Verhandlungsleiterin hat die öffentliche Erörterung so zu leiten, daß ohne Abschweifungen, Weitläufigkeiten oder Wiederholungen die wesentlichen fachlichen Gesichtspunkte des Vorhabens und seiner Auswirkungen, insbesondere auf die Umwelt, besprochen werden können. Dem Projektwerber/der Projektwerberin steht das Recht der Stel-

(5) Weiters sind Vorschläge zur Beweissicherung, zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung zu machen.

(6) Dem Umweltverträglichkeitsgutachten ist eine allgemeinverständliche Zusammenfassung anzuschließen.

(7) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde und den Sachverständigen alle für die Erstellung der Gutachten erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten

§ 12. (1) Dem Projektwerber/der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt und dem Bundesminister/dem Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie ist das Umweltverträglichkeitsgutachten unverzüglich zu übermitteln.

(2) Das Umweltverträglichkeitsgutachten ist unverzüglich bei der Behörde und in der Standortgemeinde zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Für die Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens gelten § 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 und 3 AVG.

Öffentliche Erörterung

§ 13. (1) Die Behörde kann von Amts wegen oder hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin eine öffentliche Erörterung des Vorhabens und seiner Auswirkungen sowie des Umweltverträglichkeitsgutachtens, wenn dieses bereits vorliegt, durchführen. Ist zu erwarten, daß die Zahl der Interessenten/innen sehr groß oder die zu erörternden Themenbereiche sehr umfangreich sein werden, können mehrere öffentliche Erörterungen durchgeführt werden.

(2) Ort und Zeit der öffentlichen Erörterung sind von der Behörde gemäß § 11 Abs. 3 AVG kundzumachen.

(3) Der öffentlichen Erörterung sind Sachverständige beizuziehen. Jedermann kann Fragen stellen und sich zum Vorhaben äußern. Liegt das Umweltverträglichkeitsgutachten bereits vor, ist dieses während der öffentlichen Erörterung vor Ort zur Einsicht aufzulegen.

lungnahme zu den einzelnen Vorbringen zu.

(5) Der Verhandlungsleiter/die Verhandlungsleiterin kann anordnen, daß für Wortmeldungen eine schriftliche Anmeldung unter Bekanntgabe des Namens und des Themas erfolgen muß. Der Verhandlungsleiter/die Verhandlungsleiterin bestimmt die Reihenfolge der zu behandelnden Fragen und der zu hörenden Personen. Gleichgerichtete Stellungnahmen sind tunlichst unter einem zu behandeln. Die Erörterung ist nach Möglichkeit an einem Termin abzuschließen. Eine Vortagung kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn wesentliche Fragen des Vorhabens und solcher Auswirkungen in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erörtert werden können.

(6) Über das Ergebnis der öffentlichen Erörterung, insbesondere über die wesentlichen Vorbringen und über die Stellungnahmen des Projektwerbers/der Projektwerberin, ist ein Protokoll zu verfassen, in dem die wesentlichen Aussagen zusammenfassend wiedergegeben werden. Das Protokoll ist dem Projektwerber/der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden und den Parteien gemäß § 19 Abs. 3 und 4 zuzustellen und überdies mindestens vier Wochen in der Standortgemeinde zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Änderung des Vorhabens

§ 15. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann bis zur Kundmachung der mündlichen Verhandlung (§ 16) den Antrag ändern, soweit durch die Änderungen Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird, ohne daß die bisher durchgeführten Schritte der Umweltverträglichkeitsprüfung zu wiederholen sind.

(4) Über die öffentliche Erörterung ist ein Protokoll zu verfassen, in dem die wesentlichen Vorbringen zusammenfassend wiedergegeben werden. Das Protokoll ist dem Projektwerber/der Projektwerberin und den mitwirkenden Behörden zu übermitteln und überdies mindestens vier Wochen bei der Behörde und in der Standortgemeinde zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Änderung des Antrages

§ 14. (1) Der Projektwerber/die Projektwerberin kann bis zur Kundmachung der mündlichen Verhandlung (§ 15) den Antrag ändern, soweit durch die Änderungen Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird, ohne daß die bisher durchgeführten Schritte der Umweltverträglichkeitsprüfung zu wiederholen sind.

(2) Beantragt der Projektwerber/die Projektwerberin bis spätestens zur Kundmachung der mündlichen Verhandlung (§ 15) andere als von Abs. 1 erfaßte Änderungen des Vorhabens, mit denen nachteilige Umweltauswirkungen verbunden sein können, hat:

1. der Projektwerber/die Projektwerberin den Antrag und die Umweltverträglichkeitserklärung entsprechend zu ergänzen oder zu ändern,
2. die Behörde den zu einer Stellungnahme Berechtigten Gelegenheit zu geben, innerhalb von drei Wochen zu den Änderungen des Vorhabens und den geänderten oder ergänzten Teilen der Umweltverträglichkeitserklärung Stellung zu nehmen; § 6 Abs. 4 und 5 sowie § 9 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Auflage- und Stellungnahmefrist nur drei Wochen beträgt,
3. die Behörde anschließend eine Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens zu veranlassen und das ergänzte Umweltverträglichkeitsgutachten zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. § 12 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Auflagefrist nur 2 Wochen beträgt.

(3) Nach der mündlichen Verhandlung kann der Antrag, ohne daß die bisher durchgeführten Schritte der Umweltverträglichkeitsprüfung zu wiederholen sind, nur geändert werden, wenn die Änderung

1. nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 16 Abs. 2 bis 5 nicht widerspricht oder
2. sonstigen öffentlichen Interessen und fremden Rechten nicht abträglich ist und
3. die von der Änderung betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit hatten, in einer mündlichen Verhandlung ihre Interessen wahrzunehmen.

Verfahren und mündliche Verhandlung

Verfahren und mündliche Verhandlung

§ 16. (1) Im Verfahren sind alle Verwaltungsvorschriften, nach denen eine Genehmigung für das Vorhaben beantragt wurde, anzuwenden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 15. (1) Im Verfahren sind die §§ 44a bis 44f AVG sowie alle Verwaltungsvorschriften, nach denen eine Genehmigung für das Vorhaben beantragt wurde, anzuwenden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht abweichende Regelungen getroffen werden. §§ 44a bis 44f AVG sind anzuwenden, auch wenn an der Verwaltungssache insgesamt nicht mehr als 100 Personen beteiligt sind.

(2) Die Behörde hat unter Beiziehung der mitwirkenden Behörden eine für alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften gemeinsame mündliche Verhandlung abzuhalten.

(2) Die Behörde hat eine für alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften gemeinsame mündliche Verhandlung an dem Ort abzuhalten, der der Sachlage nach am zweckmäßigsten erscheint. Der Verhandlung sind die mitwirkenden Behörden und die anderen Formalparteien beizuziehen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind.

(3) Die mündliche Verhandlung kann nach inhaltlichen Kriterien in Abschnitte gegliedert werden. In diesem Fall ist für die mündliche Verhandlung ein Zeitplan zu erstellen.

(3) Für die Zustellung behördlicher Schriftstücke gilt § 44f AVG mit der Maßgabe, daß die Auflage bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen ist.

(4) Von der mündlichen Verhandlung sind jedenfalls persönlich zu verständigen:

1. der Projektwerber/die ProjektwerberIn,
2. jene Eigentümer/Innen oder sonstige dinglich Berechtigte, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften persönlich zu verständigen sind,
3. Wasserberechtigte sowie Fischereiberechtigte, wenn durch das Vorhaben in ihre Rechte eingegriffen werden soll und
4. die Parteien nach § 19 Abs. 3 und 4.

(5) Wird die mündliche Verhandlung gemäß Abs. 3 in Abschnitte gegliedert, hat die Ladung einen Hinweis auf die Gliederung und den Zeitplan zu enthalten. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß Einwendungen zur Wahrung subjektiver Rechte von der Kundmachung an bis spätestens zum Ende des betreffenden Abschnittes der mündlichen Verhandlung zu erheben sind.

(6) Die mündliche Verhandlung ist in einer § 9 Abs. 2 entsprechenden Weise kundzumachen. Wird die mündliche Verhandlung gemäß Abs. 3 in Abschnitte gegliedert, so hat die Kundmachung auch die Gliederung und den Zeitplan zu enthalten. In der Kundmachung ist darauf hinzuweisen, welche Personen auf welche Weise Parteistellung nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften erlangen und daß Einwendungen zur Wahrung subjektiver Rechte von der Kundmachung an bis spätestens zum Ende des betreffenden Abschnittes der mündlichen Verhandlung zu erheben sind.

(7) In der mündlichen Verhandlung haben die Parteien und Beteiligten auch das Recht, Fragen zu stellen.

Entscheidung

Entscheidung

§ 17. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Ver-

§ 16. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Ver-

waltungsvorschriften und im Abs. 2 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden und über alle beantragten Genehmigungen gemeinsam abzusprechen. Soweit Flächenwidmungen maßgeblich sind, ist diesbezüglich auf den Zeitpunkt der Antragstellung für das Vorhaben abzustellen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzenbestand oder den Tierbestand bleibend zu schädigen oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973 führen und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(2a) Wird bei Straßenbauvorhaben (§ 24 Abs. 1 Z 1) im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 2 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bei Eisenbahnvorhaben (§ 24 Abs. 1 Z 2, Abs. 3 und 4 sowie Anhang 1 Z 12) ist die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 2 Z 2 lit. c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

(3) Für die Entscheidung sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis der öffentlichen Erörterung) zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Meß- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist sicherzustellen, daß alle Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden.

(4) Der Antrag ist auch dann abzuweisen, wenn sich auf Grund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, ergibt, daß durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

(5) Der wesentliche Inhalt der Entscheidung über den Antrag, einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe, ist von der Behörde in geeigneter Form zu veröffentlichen. Der Genehmigungs-

waltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 5 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden und über alle beantragten Genehmigungen gemeinsam abzusprechen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Wird bei Straßenbauvorhaben (§ 25 Abs. 1, Anhang 1 Z 9) im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 2 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bei Eisenbahnvorhaben (§ 25 Abs. 2, Abs. 5 und 6 sowie Anhang 1 Z 10 und 11) ist die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 2 Z 2 lit. c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

(4) Für die Entscheidung sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Meß- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist sicherzustellen, daß alle Genehmigungsvoraussetzungen so eingehalten werden, daß ein hohes Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit erreicht wird.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, daß durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen.

gungsbescheid ist jedenfalls in der Standortgemeinde zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Grundsätzliche Genehmigung und Detailgenehmigungen

§ 18. (1) Bei Vorhaben, die zufolge Ihrer Größenordnung nicht von vornherein in allen Einzelheiten überschaubar sind, kann die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin zunächst über alle Belange absprechen, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens erforderlich sind und bestimmte Genehmigungen, Festlegungen und Vorschriften, durch die die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu beurteilenden öffentlichen Interessen nicht berührt werden, Detailgenehmigungen vorbehalten. Diesfalls sind nur jene Anträge, Anzeigen, Angaben und Unterlagen vorzulegen, die zur grundsätzlichen Zulässigkeit

(2) Auf der Grundlage der bereits ergangenen grundsätzlichen Genehmigung hat die Behörde über die Detailgenehmigungen nach Vorlage der hierfür erforderlichen weiteren Unterlagen und Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung im Detailverfahren zu erkennen. Bei den Detailgenehmigungen ist § 17 Abs. 2 bis 4 anzuwenden. Dem jeweiligen Detailverfahren sind die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 beizuziehen, die durch den in diesem Verfahren in Rede stehenden Teil des Vorhabens berührt werden, sowie die Parteien nach § 19 Abs. 3 und 4 und jene mitwirkenden Behörden, die sonst für die Genehmigung des Detailprojektes zuständig wären.

(3) Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens können in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 4 nicht widersprechen,
2. sie sonstigen öffentlichen Interessen und fremden Rechten nicht abträglich sind und
3. die von der Änderung betroffenen Parteien Gelegenheit hatten, in einer mündlichen Verhandlung ihre Interessen wahrzunehmen.

Parteistellung und Rechtsmittelbefugnis

§ 19. (1) Parteistellung haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorge-

Grundsätzliche Genehmigung und Detailgenehmigungen

§ 17. (1) Bei Vorhaben, die zufolge Ihrer Größenordnung nicht von vornherein in allen Einzelheiten überschaubar sind, kann die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin zunächst über alle Belange absprechen, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens erforderlich sind und bestimmte Genehmigungen, Festlegungen und Vorschriften, durch die die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu beurteilenden öffentlichen Interessen nicht berührt werden, Detailgenehmigungen vorbehalten. Diesfalls sind nur jene Anträge, Anzeigen, Angaben und Unterlagen vorzulegen, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit erforderlich sind. In der grundsätzlichen Genehmigung ist auch festzulegen, welche Fragen den Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben.

(2) Auf der Grundlage der bereits ergangenen grundsätzlichen Genehmigung hat die Behörde über die Anträge auf Detailgenehmigungen nach Vorlage der hierfür erforderlichen weiteren Unterlagen, falls erforderlich nach Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung im Detailverfahren zu erkennen. § 15 ist in den Detailverfahren nicht anzuwenden. Bei den Detailgenehmigungen ist § 16 Abs. 2 bis 5 anzuwenden. Dem jeweiligen Detailverfahren sind die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 und 2 beizuziehen, die durch den in diesem Verfahren in Rede stehenden Teil des Vorhabens berührt werden, sowie die Parteien nach § 19 Abs. 1 Z 3 und 4 und die vom Detailprojekt betroffenen mitwirkenden Behörden.

(3) Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens können in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 16 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen,
2. sie sonstigen öffentlichen Interessen und fremden Rechten nicht abträglich sind und
3. die von der Änderung betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit hatten, in einer mündlichen Verhandlung ihre Interessen wahrzunehmen.

(4) Die Behörde hat über Anträge für Detailgenehmigungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber 6 Monate nach Antragstellung für den jeweiligen Detailbereich zu entscheiden (§ 73 AVG).

Abschnittsgenehmigungen

§ 18. Vorhaben mit mindstens fünf Standortgemeinden, ausgenommen die von den §§ 25 und 27 erfaßten Vorhaben, kann die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Gesamtvorhaben in Abschnittsgenehmigungen, sofern dies wegen der Länge des Vorhabens zweckmäßig ist. Für jedes einzelne Abschnittsgenehmigung gelten die §§ 14 bis 17 sowie 19 bis 24.

Parteistellung und Rechtsmittelbefugnis

§ 19. (1) Parteistellung haben

solchen Parteien, jedenfalls aber jenen inländischen und ausländischen Nachbarn / Nachbarinnen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige Rechte gefährdet werden können und die schriftlich oder bei der mündlichen Verhandlung Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Wird die mündliche Verhandlung gemäß § 16 Abs. 3 in Abschnitte gegliedert, müssen die Einwendungen bis zum Schluß des betreffenden Verhandlungsabschnittes erhoben werden. Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht im Sinne des ersten Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten jedoch die Inhaber/InhaberInnen von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten oder Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler/innen, der Lehrer/innen und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen. Hinsichtlich ausländischer Nachbarn/Nachbarinnen gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit.

(2) Weist ein Nachbar/eine Nachbarin im Sinn des Abs. 1 der Behörde nach, daß er/sie ohne sein/ihr Verschulden daran gehindert war, die Parteistellung nach Abs. 1 zu erlangen, so darf er/sie seine/ihre Einwendungen gegen das Vorhaben auch nach Abschluß der mündlichen Verhandlung und bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen und ist vom Zeitpunkt seiner/ihrer Einwendungen an Partei. Die Einwendungen sind vom Nachbarn/von der Nachbarin binnen zwei Wochen vom Wegfall des Hindernisses für ihre Erhebung bei der Behörde einzubringen und von dieser oder von der Berufungsbehörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden.

(3) Der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Sie sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 4 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei teil. Sie ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(5) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs. 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so

1. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien,
2. in- und ausländische Nachbarn/Nachbarinnen. Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dinglichen Rechte gefährdet werden können sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten oder Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler/innen, der Lehrer/innen und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen. Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind, gelten jedoch nicht als Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne dieses Gesetzes. Hinsichtlich ausländischer Nachbarn/Nachbarinnen gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;
3. Umweltanwalt und Gemeindegemeinde gemäß Abs. 2 und
4. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 3.

(2) Der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinden und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 21 Parteistellung. Sie sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(3) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 4 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 21 als Partei teil. Sie ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(4) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs. 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter

gilt als Vertreter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste gemäß Abs. 4 jeweils nächstgereichte Person.

(6) Der Vertreter/die VertreterIn kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.

ter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste gemäß Abs. 5 jeweils nächstgereichte Person.

(5) Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.

Bau- oder Betriebsaufsicht

§ 20. (1) Die Behörde kann zur Überwachung der Ausführung oder des Betriebes des Vorhabens oder auch von Teilen davon nach Anhörung der mitbeteiligten Behörden durch Bescheid fachlich geeignete, unbefangene Aufsichtsorgane bestellen.

(2) Diese haben die Einhaltung aller maßgeblichen Rechtsvorschriften sowie der im Projekt vorgesehenen oder behördlich angeordneten Vorkehrungen für den Bau, den Betrieb und allfalls der Auflassung und Nachsorge der Anlage zu überwachen. § 23 Abs. 1 und 2 sind anzuwenden.

(3) Die Organe der Bau- oder Betriebsaufsicht sind zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

(4) Festgestellte Abweichungen von maßgeblichen Rechtsvorschriften oder behördlich angeordneten Vorkehrungen sind dem Betreiber/der Betreiberin mitzuteilen. Wird keine Übereinstimmung über deren Beseitigung erzielt, sind diese der Behörde mitzuteilen. Die Behörde hat nach § 23 Abs. 3 vorzugehen.

(5) Die Kosten der Bau- oder Betriebsaufsicht trägt der Betreiber/die Betreiberin; eine einvernehmliche Pauschallierung ist zulässig.

(6) Sind auch nach Materiengesetzen Aufsichtsorgane zu bestellen, sind gemäß dieser Bestimmung bestellte Organe tunlichst für alle Bereiche zu bestellen. Ist dies nicht möglich, ist auf größtmögliche Effizienz zu achten.

Abnahmeprüfung

§ 20. (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektworbtor/von der ProjektworbtorIn anzuzeigen.

(2) Die Behörde hat die Anlage darauf zu überprüfen, ob sie der (den) Genehmigung(en) entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat hierbei die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmeschold ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

Abnahmeprüfung

§ 21. (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektworbtor/von der Projektworbtorin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen wurden (Abs. 3), so ist davon Fortgeltung anzuzulassen.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmeschold ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden beizuzulassen.

(3) Im Abnahmebescheid ist auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 21 Abs. 1) abzuschließen ist und daß mit diesem Zeitpunkt die Zuständigkeit gemäß § 22 auf die nach den Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden übergeht.

(4) Die Behörde kann in Anwendung des § 18 Abs. 2 und 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen.

Nachkontrolle

§ 21. (1) Frühestens drei Jahre, spätestens fünf Jahre nach der Anzeige der Fertigstellung gemäß § 20 Abs. 1 hat die Behörde die Anlage daraufhin zu überprüfen, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wird und ob die Annahmen und Prognosen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den tatsächlichen Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt übereinstimmen. Die mitwirkenden Behörden sind beizuziehen. § 11 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die Nachkontrolle ist spätestens bis zu dem im Abnahmebescheid gemäß § 20 Abs. 3 bezeichneten Zeitpunkt abzuschließen.

(2) Der Betreiber/die Betreiberin hat der Behörde die für die Nachkontrolle notwendigen Auskünfte zu erteilen und vorhandene Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Ergebnisse der Nachkontrolle sind von der Behörde den zur Überwachung der Anlage zuständigen Behörden und dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zu übermitteln.

(4) Die in den für die Genehmigungen nach den §§ 17 und 18 relevanten Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Kontrollen bleiben unberührt und sind bis zum Zuständigkeitsübergang gemäß § 22 von der Landesregierung zu vollziehen.

Zuständigkeitsübergang

§ 22. (1) Zu dem im Abnahmebescheid gemäß § 20 Abs. 3 festgelegten Zeitpunkt geht die

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 17 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen.

(5) Im Abnahmebescheid ist auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.

(6) Für Vorhaben des Anhang 1 Z 25 bis 27 und 40 ist, soweit eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht in Betracht kommt, keine Abnahmeprüfung durchzuführen und bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist.

Nachkontrolle

§ 22. (1) Frühestens drei Jahre, spätestens fünf Jahre nach Anzeige der Fertigstellung gemäß § 21 Abs. 1 hat die Behörde das Vorhaben daraufhin zu überprüfen, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wird und ob die Annahmen und Prognosen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt übereinstimmen. Die mitwirkenden Behörden sind beizuziehen. § 11 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die Nachkontrolle ist spätestens bis zu dem im Abnahmebescheid gemäß § 21 Abs. 5 bezeichneten Zeitpunkt durchzuführen.

(2) Die Ergebnisse der Nachkontrolle sind von der Behörde dem Bundesminister/ der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie zu übermitteln.

Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 und 18 relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung und Überwachung der Einhaltung von Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides (von Bedingungen, Auflagen und sonstigen Pflichten) richtet sich ab dem Zuständigkeitsübergang gemäß Abs. 1 nach den angewendeten Verwaltungsvorschriften. Auf Grund von § 17 Abs. 2 und 3 erlassene Nebenbestimmungen sind von der Landesregierung zu vollziehen und auf ihre Einhaltung zu überwachen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder der Kostenersparnis kann sie diese Befugnisse auf die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen.

(3) Die zuständigen Behörden haben die Beseitigung von im Rahmen der Nachkontrolle wahrgenommenen Mängeln und Abweichungen zu veranlassen.

Kontrollbefugnisse und Duldungspflichten

§ 23. (1) Soweit dies zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich ist, sind die mit der Vollziehung betrauten Behörden sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen und Organe befugt, Grundstücke, Gebäude und Anlagen zu betreten und zu besichtigen, Proben in einer für Zwecke der Untersuchung erforderlichen Menge entschädigungslos zu entnehmen, Messungen durchzuführen und in Unterlagen einzusehen. Der Eigentümer/die Eigentümerin der Liegenschaft bzw. der Betreiber/die Betreiberin der Anlage oder der Vertreter/die Vertreterin dieser Personen sind spätestens beim Betreten der Liegenschaft oder der Anlage zu verständigen. Ist Gefahr im Verzug oder ist weder der Eigentümer/die Eigentümerin der Liegenschaft noch der Betreiber/die Betreiberin der Anlage oder der Vertreter/die Vertreterin dieser Personen erreichbar, so genügt die nachträgliche Verständigung.

(2) Die Eigentümer/innen der Liegenschaften, die Anlagenbetreiber/innen oder ihre Vertreter/innen haben die Kontrollen nach Abs. 1 zu dulden, die zur Durchführung von Kontrollen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Kontrollen und Duldungspflichten

§ 23. (1) Soweit dies zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich ist, sind die Behörde und die von dieser herangezogenen Sachverständigen und Organe befugt, Grundstücke, Gebäude und Anlagen zu betreten und zu besichtigen, Proben in einer für Zwecke der Untersuchung erforderlichen Menge entschädigungslos zu entnehmen, Messungen durchzuführen und in Unterlagen einzusehen. Störungen und Behinderungen des Betriebes sind dabei möglichst zu vermeiden. Der Eigentümer/die Eigentümerin der Liegenschaft oder der Genehmigungsinhaber/die Genehmigungsinhaberin oder der Vertreter/die Vertreterin dieser Personen sind spätestens beim Betreten der Liegenschaft oder der Anlage zu verständigen. Ist Gefahr im Verzug oder ist weder der Eigentümer/die Eigentümerin der Liegenschaft noch der Genehmigungsinhaber/die Genehmigungsinhaberin oder der Vertreter/die Vertreterin dieser Personen erreichbar, so genügt die nachträgliche Verständigung.

(2) Die Eigentümer/innen der Liegenschaften, die Genehmigungsinhaber/innen oder ihre Vertreter/innen haben die Kontrollen nach Abs. 1 zu dulden, die zur Durchführung von Kontrollen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Auf Antrag einer Partei gemäß § 19 Abs. 1 Z 3, die glaubhaft macht, daß zum Schutz der Umwelt vorgesehene oder angeordnete Vorkehrungen nicht eingehalten werden oder auf Antrag eines Nachbarn/einer Nachbarin im Sinn des § 19 Abs. 1 Z 2, der/die glaubhaft macht, daß zu seinem/ihrer Schutz vorgesehene oder angeordnete Vorkehrungen nicht eingehalten werden oder nach Mitteilung eines Organes der Bau- oder Betriebsaufsicht hat die Behörde den Genehmigungsinhaber/die Genehmigungsinhaberin unverzüglich zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von einer Woche aufzufordern. Kann der Vorwurf, gegebenenfalls nach Anhörung einer bestellten Bau- oder Betriebsaufsicht (§ 20), für die Behörde nicht nachvollziehbar entkräftet oder der Beschwerdeanlaß nicht beseitigt worden, ist ein Verfahren zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften oder nach § 24 einzuleiten.

(4) Der Behörde ist alle drei Jahre ab Zustellung des Abnahmebescheides die Bestätigung einer Anstalt des Bundes oder eines Bundeslandes, einer staatlich autorisierten Anstalt, eines Ziviltechnikers, des gemäß § 20 bestellten Organes der Betriebsaufsicht oder eines Gewerbetreibenden, jeweils mit einschlägiger Befugnis, über die Einhaltung aller maßgeblichen Rechtsvorschriften

sowie der im Projekt vorgesehenen oder behördlich angeordneten Vorkehrungen vorzulegen. Begründete Ausnahmen von dieser Vorlagepflicht sind im Bescheid festzulegen. Im übrigen sind die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über solche regelmäßigen Überprüfungen anzuwenden. § 82 b Abs. 4 der Gewerbeordnung 1994 ist anzuwenden.

(5) Der Genehmigungsinhaber/die Genehmigungsinhaberin entspricht seiner/ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 4 auch dann, wenn die Anlage einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung unterzogen wurde und der geprüfte Standort gemäß § 16 Abs. 1 des Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetzes, BGBl. Nr. 622/1995, eingetragen ist. Aus den Unterlagen, die jeweils nicht älter als drei Jahre sein dürfen, muß hervorgehen, daß im Rahmen dieser Prüfung auch die Übereinstimmung der genehmigten Betriebsanlage mit dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden Vorschriften geprüft wurde. § 82 b Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 der Gewerbeordnung 1994 sind anzuwenden.

(6) Die in den für die Genehmigung relevanten Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Kontrollen bleiben unberührt und sind von der Behörde zu vollziehen. Bei der Vollziehung ist auf größtmögliche Effizienz Bedacht zu nehmen.

(7) In Verwaltungsvorschriften vorgesehene allgemeine, nicht anlagenbezogene Aufsichtsbestimmungen, wie insbesondere über die Forstaufsicht und nicht anlagenrelevante Teile der Gewässeraufsicht, bleiben unberührt.

Anpassung des Genehmigungsbescheides

§ 24. (1) Ergibt sich nach Genehmigung des Vorhabens, daß

1. nach diesem Gesetz wahrzunehmende Interessen trotz Einhaltung der für das Vorhaben anzuwendenden Rechtsvorschriften und der im Projekt vorgesehenen oder behördlich angeordneten Vorkehrungen nicht hinreichend geschützt sind,
2. wesentliche Änderungen des Standes der Technik eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen, oder
3. die Betriebssicherheit des Verfahrens oder der Tätigkeit die Anwendung anderer Techniken erfordert,

hat die Behörde die Genehmigungsaufgaben nachträglich zu überprüfen und gegebenenfalls die nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Den von den Änderungen betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 bis 3 ist Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu geben. Außer zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen darf der erforderliche Aufwand zur Umsetzung des Standes der Technik nicht unverhältnismäßig zu dem angestrebten Nutzen der Maßnahmen sein.

(2) Zugunsten von Personen, die erst nach Erteilung der Genehmigung oder der betreffenden Detailgenehmigung oder nach der Erteilung einer im Hinblick auf Abs. 1 relevanten Änderungs-genehmigung Nachbarn im Sinn des § 19 Abs. 1 Z 2 geworden sind, dürfen Anordnungen gemäß Abs. 1 nur soweit erlassen werden, als dies zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder

der Gesundheit dieser Personen erforderlich ist.

(3) Ein Verfahren gemäß Abs. 1 ist auch auf Antrag einer Partei gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 einzuleiten, die glaubhaft macht, daß zum Schutz der Umwelt vorgesehene oder angeordnete Vorkehrungen nicht ausreichen sowie auf Antrag eines Nachbarn/einer Nachbarin im Sinn des § 19 Abs. 1 Z 2, der/die glaubhaft macht, daß er/sie vor den Auswirkungen des Vorhabens im Sinn des § 16 Abs. 1 bis 3 nicht hinreichend geschützt ist.

(4) Spätestens 10 Jahre nach der Zustellung des Abnahmebescheides gemäß § 21 Abs. 2 hat die Behörde zu überprüfen, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wird und ob die getroffenen Vorkehrungen einen hinreichenden Schutz für die Umwelt im Sinne des § 16 gewährleisten und dem Stand der Technik entsprechen. Ist dies nicht der Fall, ist nach Abs. 1 und 2 vorzugehen. Diese Überprüfungen sind längstens alle 10 Jahre zu wiederholen.

(5) Bei der Überprüfung gemäß Abs. 4 hat die Behörde die gemäß § 23 Abs. 4 oder 5 erteilten Bestätigungen oder solche von Überprüfungen nach Materiegesetzen, sofern die Bestätigungen nicht älter sind als ein Jahr, heranzuziehen. Ergeben sich daraus keine Zweifel an der ordnungsgemäßen Einhaltung aller maßgeblichen Rechtsvorschriften sowie der im Projekt vorgesehenen oder behördlich angeordneten Vorkehrungen, sind Mehrfachprüfungen zu vermeiden. Darüber hinausgehende Überprüfungen gemäß Abs. 1 bleiben davon jedoch unberührt.

3. ABSCHNITT

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG FÜR BUNDESSTRASSEN UND HOCHLEISTUNGSSTRECKEN

§ 24. (1) Vor Erlassung einer Verordnung

1. gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286/1971, ist für
 - a) die Festlegung und Umlegung der Trassen von Autobahnen und Schnellstraßen, ausgenommen zusätzliche Anschlußstellen,
 - b) die Festlegung und Umlegung der Trassen von Bundesstraßen B mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km,
 - c) die Festlegung und Umlegung der Trassen von Bundesstraßen B mit einer durchgehenden Länge von weniger als 5 km, wenn
 - aa) nach europarechtlichen, bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Vorschriften bestehende Schutzgebiete beeinträchtigt werden können oder
 - bb) eine zusätzliche Verkehrsbelastung von mehr als 20 % gegenüber dem Bestand zu erwarten ist, oder
 - cc) eine Seehöhe von 1 200 m überschritten wird,
2. gemäß § 3 Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl. Nr. 135/1989, ist für den Bau von Hochleistungsstrecken, nach Maßgabe des Abs. 4 jedoch erst mit einer Länge von mehr als 10 km, die nicht bloß durch Ausbaumaßnahmen auf bestehenden Eisen-

3. ABSCHNITT

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG FÜR BUNDESSTRASSEN UND HOCHLEISTUNGSSTRECKEN

Anwendungsbereich und Behörden

§ 25. (1) Vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286/1971, ist für die Festlegung von Trassen, die Umlegung von Trassen sowie für den Ausbau von einer oder zwei auf vier oder mehr Spuren

1. von Autobahnen und Schnellstraßen, ausgenommen zusätzliche Anschlußstellen,
2. von sonstigen Straßen mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km,
3. von sonstigen Straßen mit einer durchgehenden Länge von weniger als 5 km, wenn
 - a) ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B oder D gemäß Anhang 2 berührt wird und zu erwarten ist, daß unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A und D des Anhanges 2) festgelegt wurde, gefährdet werden; ausgenommen ist die Berührung von Schutzgebieten der Kategorie B ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch aufgrund von Katastrophenfällen bedingte Umlegungen von bestehenden Trassen;
 - b) auf der neuen Trasse eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 10 000 Kfz zu erwarten ist;
 - c) eine zusätzliche Verkehrsbelastung von mehr als 10% gegenüber dem Bestand zu

bahnen eingerichtet worden, ohne Umweltverträglichkeitsprüfung nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen.

(2) Von der geplanten Festlegung und Umliegung der Trassen von Bundesstraßen B mit einer durchgehenden Länge von weniger als 5 km sind die mitwirkenden Behörden, der Umweltausschuss und die Standortgemeinde unter Anschluß ausreichender Planungsunterlagen zu informieren. Sie können innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung die Feststellung beantragen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und haben Parteistellung mit den Rechten nach § 19 Abs. 3 zweiter Satz: Der Bundesminister/die Bundesministerin für wirtschaftliche Angelegenheiten hat über diesen Antrag innerhalb von drei Monaten mit Bescheid zu entscheiden.

(3) Ist für den Bau einer Hochleistungsstrecke eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Abs. 1 Z 2 durchzuführen und bedingt dieses Vorhaben auch eine im Anhang 1 oder Anhang 2 angeführte Begleitmaßnahme, die mit diesem Vorhaben in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang steht, so ist die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Gesamtvorhaben (Hochleistungsstrecke und Begleitmaßnahmen) vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Wissenschaft, Verkehr und Kunst durchzuführen. Für alle nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist keine neue Umweltverträglichkeitsprüfung oder Bürgerbeteiligung durchzuführen.

(4) Bedingt der Bau einer Hochleistungsstrecke mit einer Länge bis 10 km, für die die Erlassung einer Trassenverordnung nach Abs. 1 Z 2 vorgesehen ist, eine im Anhang 1 angeführte Begleitmaßnahme, die mit diesem Vorhaben in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang steht, so ist für das Gesamtvorhaben (Hochleistungsstrecke und Begleitmaßnahmen) eine

erwartet ist;
d) dies der Projektwerber/die Projektwerberin beantragt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) nach diesem Abschnitt durchzuführen.

(2) Vor Erlassung einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl. Nr. 135/1989, ist für den Bau von Hochleistungsstrecken, die nicht bloß durch Ausbaumaßnahmen auf bestehenden Eisenbahnen eingerichtet werden,

1. mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km oder
2. mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, wenn

a) ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder B gemäß Anhang 2 berührt wird und zu erwarten ist, daß unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhangs 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorie A des Anhangs 2) festgelegt wurde, gefährdet werden; ausgenommen ist die Berührung von Schutzgebieten der Kategorie B ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch aufgrund von Katastrophenfällen bedingte Umliegungen von bestehenden Trassen;

b) dies der Projektwerber/die Projektwerberin beantragt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) nach diesem Abschnitt durchzuführen.

(3) Bei der Prüfung gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a) und Abs. 2 Z 2 lit. a) sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A und D nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Zustellung gemäß Abs. 4, erster Satz, ausgewiesen sind.

(4) Von der geplanten Erlassung einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes oder gemäß § 3 Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes sind die mitwirkenden Behörden, der Umweltausschuss und die Standortgemeinde unter Anschluß von Unterlagen, die zur Abschätzung der Auswirkungen gemäß Abs. 1 Z 3 oder Abs. 2 Z 2 lit. a) ausreichen, zu informieren. Sie können innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung die Feststellung beantragen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und haben Parteistellung mit den Rechten nach § 19 Abs. 3 zweiter Satz. Der/die für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Bundesminister/Bundesministerin hat über diesen Antrag innerhalb von drei Monaten mit Bescheid zu entscheiden. Der wesentliche Inhalt der Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Dieser Absatz gilt nicht, wenn für das Vorhaben jedenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

(5) Ist für den Bau einer Hochleistungsstrecke eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Abs. 2 durchzuführen und bedingt dieses Vorhaben auch eine im Anhang 1 angeführte Begleitmaßnahme, die mit diesem Vorhaben in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang steht, so ist die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Gesamtvorhaben (Hochleistungsstrecke und Begleitmaßnahme) vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Wissenschaft und Verkehr durchzuführen. Für alle nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist keine neue Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

(6) Bedingt der Bau einer Hochleistungsstrecke, für die die Erlassung einer Trassenverordnung gemäß § 3 Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes vorgesehen, aber keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Abs. 2 durchzuführen ist, eine im Anhang 1 angeführte Begleitmaßnahme, die mit diesem Vorhaben in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang

Umweltverträglichkeitsprüfung vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Wissenschaft, Verkehr und Kunst durchzuführen. Für alle nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist keine neuerliche Umweltverträglichkeitsprüfung oder Bürgerbeteiligung durchzuführen.

(5) Für die Umweltverträglichkeitsprüfung im Verordnungserlassungsverfahren gilt, daß in den Fällen des Abs. 1 Z 1 der/die Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten und in den Fällen des Abs. 1 Z 2 sowie der Abs. 3 und 4 der/die Bundesminister/in für Wissenschaft, Verkehr und Kunst das UVP-Verfahren durchzuführen hat. In den Fällen des Abs. 1 Z 1 kann der Landeshauptmann mit der Durchführung des Verfahrens ganz oder teilweise betraut worden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

(6) Im UVP-Verfahren zur Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 sind die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Ermittlungen durchzuführen, es findet jedoch kein konzentriertes Genehmigungsverfahren statt. Folgende Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden: § 1, § 2 mit der Maßgabe, daß als mitwirkende Behörden gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 jene Behörden gelten, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens zuständig sind, § 3 Abs. 6 mit der Maßgabe, daß auf Vorhaben gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c die Bestimmung des Abs. 2 anzuwenden ist, § 4, § 5 Abs. 4 bis 6, § 6, § 7 Abs. 1 und §§ 8 bis 14 jeweils mit der Maßgabe, daß die an die Standortgemeinde unmittelbar angrenzenden Gemeinden nur zu berücksichtigen sind, wenn sie von wesentlichen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können.

(7) Eine Verordnung nach Abs. 1 darf nur erlassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 und 2a erfüllt sind. § 17 Abs. 3 bis 5 ist bei Erlassung der Verordnung sinngemäß anzuwenden.

(8) Vor Abschluß der Umweltverträglichkeitsprüfung darf eine Verordnung nach Abs. 1 nicht erlassen und dürfen Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 bei sonstiger Nichtigkeit nicht erteilt werden; gesetzlich vorgeschriebene Anzeigen kommt keine Wirkung zu.

(9) Die für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden haben die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 bis 5 anzuwenden, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind. In diesem Genehmigungsverfahren haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und im § 19 Abs. 3 bis 6 vorgesehenen Parteien Parteistellung, die an

steht, so ist für das Gesamtvorhaben (Hochleistungsstrecke und Begleitmaßnahme) eine Umweltverträglichkeitsprüfung vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Wissenschaft und Verkehr durchzuführen. Für alle nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist keine neuerliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

(7) Bedingungen sich Vorhaben des Abs. 1 einerseits und des Abs. 2, 5 oder 6 andererseits gegenseitig, so ist die Umweltverträglichkeitsprüfung so weit als möglich koordiniert durchzuführen. Die gemäß Abs. 8 zuständigen Behörden können ein gemeinsames Umweltverträglichkeitsgutachten in Auftrag geben.

(8) Für die Umweltverträglichkeitsprüfung im Verordnungserlassungsverfahren gilt, daß in den Fällen des Abs. 1 der/die Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten und in den Fällen des Abs. 2 sowie der Abs. 5 und 6 der/die Bundesminister/in für Wissenschaft und Verkehr das UVP-Verfahren durchzuführen hat. Der Landeshauptmann kann mit der Durchführung des Verfahrens ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

Verfahren

§ 26. (1) Im Verfahren zur Erlassung einer Verordnung, für die gemäß § 25 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, sind die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Ermittlungen durchzuführen, es findet jedoch kein konzentriertes Genehmigungsverfahren statt. Folgende Bestimmungen sind anzuwenden: § 1, § 2 mit der Maßgabe, daß als mitwirkende Behörden gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 jene Behörden gelten, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens zuständig sind, § 3 Abs. 8 mit der Maßgabe, daß vor Abschluß der UVP die Trassenverordnung nicht erlassen werden darf, § 5, § 6 Abs. 3 erster Satz, § 6 Abs. 4 und 5, § 7, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, 2 und 4, sowie §§ 10 bis 13.

(2) § 9 Abs. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Edikt die Frist zu enthalten hat, innerhalb der bei der Behörde Stellungnahmen abgegeben werden können; statt dem Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 44b AVG und dem Hinweis auf die Parteilstellung der Bürgerinitiativen ist auf die Parteilstellung der Bürgerinitiativen in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren und auf ihr Antragsrecht nach Abs. 6 hinzuweisen.

(3) Eine Verordnung, für die gemäß § 25 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, darf nur erlassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 und 3 erfüllt sind. § 16 Abs. 4 und 5 ist bei Erlassung der Verordnung sinngemäß anzuwenden. Die Verordnung hat auch die wesentlichen Entscheidungsgründe zu enthalten und ist mit den entsprechenden Planunterlagen bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(4) Die für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 4 zuständigen Behörden haben die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 bis 5 anzuwenden, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind. In diesen Genehmigungsverfahren haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und im § 19 Abs. 1 Z 3 und 4 vorgesehenen Parteien Parteistellung. § 3 Abs.

die Standortgemeinde unmittelbar angrenzenden Gemeinden jedoch nur, wenn sie von wesentlichen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können.

(10) Bei Vorhaben, die in mehreren Stufen festgelegt bzw. genehmigt werden (zB zunächst Standort oder Trasse, Detailprojekt erst in einem weiteren Genehmigungsverfahren) kann der/die Bundesminister/in bei der Abklärung des Untersuchungsrahmens (§ 4) festlegen, daß bestimmte Angaben und Unterlagen, soweit sie nicht für eine Abschätzung der Umweltauswirkungen in diesem Verfahrensstadium notwendig sind, erst in einem späteren Genehmigungsverfahren vorzulegen sind.

(11) (Verfassungsbestimmung) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen gemäß Abs. 1 auf Antrag der im § 19 Abs. 3 und 4 genannten Parteien.

§ 1 ist anzuwenden. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungen sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Behörde jedenfalls in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

(5) Bei Vorhaben, die in mehreren Stufen festgelegt oder genehmigt werden (zB zunächst Standort oder Trasse, Detailprojekt erst in einem weiteren Genehmigungsverfahren) kann der/die Bundesminister/in festlegen, daß bestimmte Angaben und Unterlagen, soweit sie nicht für eine Abschätzung der Umweltauswirkungen in diesem Verfahrensstadium notwendig sind, erst in einem späteren Genehmigungsverfahren vorzulegen sind.

(6) (Verfassungsbestimmung) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, für die gemäß § 25 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, auf Antrag der im § 19 Abs. 1 Z 3 und 4 genannten Parteien.

4. ABSCHNITT

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM ZUSAMMENLEGUNGS- UND FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN

Anwendungsbereich und Behörden

§ 27. (1) Vor Erlassung des Planes der Gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen gemäß § 4 Abs. 6 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103/1951 und der entsprechenden Bestimmungen in den Ausführungsgesetzen der Länder ist bei Zusammenlegungs- und Flurberreinigungsvorfahren

1. mit Entwässerungen von Kulturland von mehr als 15 ha bzw. Bewässerungen von Kulturland von mehr als 100 ha oder
2. mit Veränderungen des bisherigen Geländeneiveaus im Ausmaß von mehr als 1 m Höhe, sofern deren Summe 5 ha überschreitet (ausgenommen Terrainveränderungen bei Wegbauten) oder
3. wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A gemäß Anhang 2 vom Zusammenlegungsgebiet berührt wird und zu erwarten ist, daß unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, gefährdet wird oder
4. wenn sich durch die vorgesehenen Maßnahmen und Anlagen die qualitative oder quantitative Ausstattung an naturnahen Strukturelementen im Zusammenlegungsgebiet wesentlich verringern würde

eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) nach diesem Abschnitt durchzuführen.

(2) Das UVP-Vorfahren ist von der Agrarbehörde im Rahmen des Verfahrens zur Erlassung des Planes der Gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen durchzuführen. Es besteht in der Erstellung einer Umweltverträglichkeitsklärung, ihrer öffentlichen Auflage und allenfalls einer öffentlichen Erörterung und mündet in die Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Erlassung des Planes und seiner Ausführung.

(3) Von der geplanten Erlassung eines Planes der Gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen

sind die mitwirkenden Behörden gemäß Abs. 4, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde unter Anschluß von Unterlagen, die für eine Abschätzung der Auswirkungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 ausreichen, zu informieren. Sie können innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung die Feststellung beantragen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und haben Parteistellung mit den Rechten nach § 19 Abs. 3 zweiter Satz. Die Agrarbehörde hat über diesen Antrag innerhalb von drei Monaten mit Bescheid zu entscheiden. Der wesentliche Inhalt der Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Dieser Absatz gilt nicht, wenn für das Vorhaben jedenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

(4) Mitwirkende Behörden sind jene Behörden, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung der vorgesehenen Maßnahmen und Anlagen zuständig oder am Verfahren zur Erlassung des Planes der Gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen zu beteiligen sind.

Verfahren

§ 28. (1) Die Agrarbehörde hat die Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung zu veranlassen, wobei § 11 Abs. 2 anzuwenden ist. Diese kann gegebenenfalls in einen in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen landschaftspflegerischen Begleitplan integriert werden und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:
 - a) Abgrenzung und Beschreibung des Projektgebietes (Lageplan, einbezogene Fläche, Anzahl der Partelen, Charakterisierung des betroffenen Raumes);
 - b) Beschreibung der geplanten Gemeinsamen Maßnahmen und Gemeinsamen Anlagen und alternativer Lösungsmöglichkeiten dazu.
2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich berührten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter gehören (Darstellung der Landschaftsausstattung, Öko-Ist-Plan).
3. Beschreibung der zu erwartenden wesentlichen negativen und positiven Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Auswirkungen und der Auswirkungen auf das Raumgefüge sowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden.
4. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen.
5. Eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 4.
6. Darstellung und Begründung allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.

§ 7 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(2) Die Behörde hat unverzüglich den mitwirkenden Behörden den Entwurf des Planes der Gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen, allfällige weitere sie betreffende Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme zu übermitteln. Die mitwirkenden Behörden haben an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken und Vorschläge für die Auswahl der jeweiligen Fachgutachter/innen zu erstatten.

(3) Dem Umweltanwalt und der Standortgemeinde sowie dem Bundesratsabteil für Umwelt, Jugend und Familie ist unverzüglich nach Fertigstellung je eine Ausfertigung der Umweltverträglichkeitsklärung zu übermitteln. Diese können innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen.

(4) Die Behörde hat der Standortgemeinde, in deren Wirkungsbereich das Vorhaben zur Ausführung kommen soll, je eine Ausfertigung des Entwurfes des Planes der Gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen und der Umweltverträglichkeitsklärung zu übermitteln. Diese sind bei der Behörde und bei der Gemeinde mindestens sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Jedermann kann sich davon an Ort und Stelle Abschriften anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen oder anfertigen lassen. Die Behörde hat das Vorhaben durch Anschlag in der Standortgemeinde, in einer regionalen Tageszeitung, in der für amtliche Kundmachungen des Landes bestimmten Zeitung sowie gegebenenfalls auf andere geeignete Weise kundzumachen. § 9 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

(5) In Zusammenlegungsvorfahren, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben könnten, ist § 10 entsprechend anzuwenden.

(6) Nach der öffentlichen Auflage gemäß Abs. 4 kann die Behörde eine öffentliche Erörterung des Vorhabens und seiner Auswirkungen durchführen. Auf diese Erörterung ist § 13 mit der Maßgabe anzuwenden, daß in dessen Abs. 1 und 4 die den Projektwerber/die Projektwerberin betreffenden Bestimmungen entfallen.

(7) Bei der Erlassung des Planes der Gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen sind die Erlassungskriterien der jeweiligen Verwaltungsvorschriften anzuwenden. Der Plan hat weiters auf die Sicherung und Entwicklung eines unter Bedachtnahme auf die Bewirtschaftungsverhältnisse möglichst ausgeglichenen und nachhaltigen Naturhaushaltes Rücksicht zu nehmen. Maßnahmen sind zu vermeiden, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzenbestand oder den Tierbestand bleibend zu schädigen.

(8) Für die Entscheidung sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsklärung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) zu berücksichtigen. Dies gilt auch für alle weiteren für die Zulässigkeit der Ausführung der Gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen erforderlichen Genehmigungen. Für solche Genehmigungen gilt überdies § 3 Abs. 8.

(9) Der Plan der Gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen ist zu begründen und bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(10) Parteistellung haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, jedenfalls aber der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Umweltanwalt und Standortgemeinde sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Geltender Text

Vorgeschlagener Text

4. ABSCHNITT

5. ABSCHNITT

UMWELTRAT

UMWELTRAT

Einrichtung und Aufgaben

Einrichtung und Aufgaben

§ 25. (1) Beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wird ein Umweltrat eingerichtet.

§ 29. (1) Beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wird ein Umweltrat eingerichtet.

(2) Der Umweltrat hat folgende Aufgaben:

1. Auskünfte und Berichte über Fragen der Umweltverträglichkeitsprüfung und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens von den zuständigen Organen zu verlangen;
2. die Auswirkungen der Vollziehung des UVP-Gesetzes auf den Umweltschutz zu beobachten und die Ergebnisse solcher Beobachtungen dem Bericht des Bundesministers/der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie an den Nationalrat gemäß § 39 beizufügen;
3. den Bericht des Bundesministers/der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie an den Nationalrat gemäß § 39 durch eine Stellungnahme zu ergänzen;
4. Anregungen zur allfälligen Verbesserung des Umweltschutzes den gesetzgebenden und vollziehenden Organen gegenüber auszusprechen;
5. auf Antrag eines der dem Umweltrat angehörenden Vertreter/innen der politischen Parteien Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Umweltschutz in Beratung zu ziehen;
6. die Erlassung einer Geschäftsordnung.

(3) Die zuständigen Bundesminister/innen und Landesregierungen haben auf Ersuchen des Umweltrates diesem über Erfahrungen auf dem Gebiet der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Vollziehung dieses Gesetzes aus ihrem Bereich zu berichten.

(4) Die auf Grund des 2. Abschnittes dieses Bundesgesetzes ergehenden Genehmigungsentscheidungen sowie die auf Grund des 3. Abschnittes dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen und Genehmigungsentscheidungen sind dem Umweltrat zuzustellen.

(2) Der Umweltrat hat folgende Aufgaben:

1. Auskünfte und Berichte über Fragen der Umweltverträglichkeitsprüfung und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens von den zuständigen Organen zu verlangen;
2. die Auswirkungen der Vollziehung des UVP-G auf den Umweltschutz zu beobachten und die Ergebnisse solcher Beobachtungen dem Bericht des Bundesministers/der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie an den Nationalrat gemäß § 40 beizufügen;
3. den Bericht des Bundesministers/der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie an den Nationalrat gemäß § 40 durch eine Stellungnahme zu ergänzen;
4. Anregungen zur allfälligen Verbesserung des Umweltschutzes den gesetzgebenden und vollziehenden Organen gegenüber auszusprechen;
5. auf Antrag eines/einer der dem Umweltrat angehörenden Vertreter/innen der politischen Parteien Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Umweltschutz in Beratung zu ziehen;
6. die Erlassung einer Geschäftsordnung.

(3) Die zuständigen Bundesminister/innen und Landesregierungen haben auf Ersuchen des Umweltrates diesem über Erfahrungen auf dem Gebiet der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Vollziehung dieses Gesetzes aus ihrem Bereich zu berichten.

(4) Die auf Grund des 2. und 4. Abschnittes dieses Bundesgesetzes ergehenden Genehmigungsentscheidungen sowie die auf Grund des 3. Abschnittes dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen und Genehmigungsentscheidungen sind dem Umweltrat zuzustellen.

Zusammensetzung des Umweltrates

Zusammensetzung des Umweltrates

§ 26. (1) Dem Umweltrat gehören an:

1. Vertreter/innen der politischen Parteien; von der im Hauptausschuß des Nationalrates am stärksten vertretenen Partei sind vier Vertreter/innen, von der am zweitstärksten vertretenen Partei sind drei Vertreter/innen und von jeder anderen im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Partei ist ein/e Vertreter/in in den Umweltrat zu entsenden. Bei Mandatsgleichheit der beiden im Nationalrat am stärksten vertretenen Parteien entsendet jede dieser Parteien drei Vertreter/innen;
2. Je ein/a Vertreter/in des österreichischen Arbeitertagess, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
3. zwei Vertreter/innen der Länder, nominiert durch die Landeshauptmännerkonferenz;
4. je ein/e Vertreter/in des Gemeindebundes und des Städtebundes;
5. zwei Vertreter/innen des Bundes, nominiert vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie und vom Bundeskanzler/von der Bundeskanzlerin.

§ 30. (1) Dem Umweltrat gehören an:

1. Vertreter/innen der politischen Parteien; von der im Hauptausschuß des Nationalrates am stärksten vertretenen Partei sind vier Vertreter/innen, von der am zweitstärksten vertretenen Partei sind drei Vertreter/innen und von jeder anderen im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Partei ist ein/e Vertreter/in in den Umweltrat zu entsenden. Bei Mandatsgleichheit der beiden im Nationalrat am stärksten vertretenen Parteien entsendet jede dieser Parteien drei Vertreter/innen.
2. Je ein/e Vertreter/in der Bundes-Arbeiterkammer, der Wirtschaftskammer Österreich, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes;
3. zwei Vertreter/innen der Länder, nominiert durch die Landeshauptleutekonferenz;
4. je ein/e Vertreter/in des Gemeindebundes und des Städtebundes;
5. zwei Vertreter/innen des Bundes, nominiert vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie und vom Bundeskanzler/von der Bundeskanzlerin.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen.

(3) Dem Umweltrat können nicht angehören:

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie Staatssekretäre/Staatssekretärinnen;
2. Mitglieder des Umweltsenates;
3. Personen, die zum Nationalrat nicht wählbar sind.
- 4.

(4) Die Mitglieder gehören dem Umweltrat so lange an, bis von den namhaftmachenden Stellen (Abs. 1) andere Vertreter/innen namhaft gemacht worden sind.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Umweltrates ist ehrenamtlich. Mitglieder des Umweltrates, die außerhalb von Wien wohnen, haben im Fall der Teilnahme an Sitzungen des Umweltrates Anspruch auf Ersatz der Reisekosten (Gebührenstufe 5) nach Maßgabe der für Bundesbeamte/Bundesbeamtinnen der Allgemeinen Verwaltung geltenden Reisevorschriften.

Vorsitz und Geschäftsführung des Umweltrates

§ 27. (1) Der Umweltrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Funktionsperiode des/dor Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden) dauert, unbeschadet der Änderung der Vertretung gemäß § 26 Abs. 4, fünf Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

(2) Die Sitzungen des Umweltrates sind nach Bedarf einzuberufen. Begehrt ein Mitglied oder der Umweltsenat die Einberufung einer Sitzung, so hat der/die Vorsitzende eine Sitzung einzuberufen, die binnen vier Wochen stattzufinden hat.

(3) Für Beratungen und Beschlußfassungen im Umweltrat ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Zur Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/dor Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Die Beifügung von Minderheitenvoten ist zulässig.

(5) Der Umweltrat kann aus seiner Mitte ständige oder nicht ständige Arbeitsausschüsse bilden, denen er die Vorbereitung, Begutachtung und Bearbeitung einzelner Angelegenheiten übertragen kann. Er ist auch berechtigt, die Geschäftsführung, Vorbegutachtung und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem einzelnen Mitglied (Berichtersteller/in) zu übertragen.

(6) Jedes Mitglied des Umweltrates ist verpflichtet, an den Sitzungen - außer im Fall der gerechtfertigten Verhinderung - teilzunehmen. Jedes Mitglied hat seine Verhinderung an der Teilnahme rechtzeitig bekanntzugeben, worauf das Ersatzmitglied einzuladen ist.

(7) Der/die Bundesminister/in für Umwelt, Jugend und Familie beruft die erste Sitzung des Umweltrates ein. Im Umweltrat führt das an Jahren älteste Mitglied bis zur Wahl des/dor Vorsitzenden den Vorsitz.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen.

(3) Dem Umweltrat können nicht angehören:

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie Staatssekretäre/Staatssekretärinnen;
2. Mitglieder des Umweltsenates;
3. Personen, die zum Nationalrat nicht wählbar sind.

(4) Die Mitglieder gehören dem Umweltrat so lange an, bis von den namhaftmachenden Stellen (Abs.1) andere Vertreter/innen namhaft gemacht worden sind.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Umweltrates ist ehrenamtlich. Mitglieder des Umweltrates, die außerhalb von Wien wohnen, haben im Fall der Teilnahme an Sitzungen des Umweltrates Anspruch auf Ersatz der Reisekosten (Gebührenstufe 3) nach Maßgabe der für Bundesbeamte/Beamtinnen der allgemeinen Verwaltung geltenden Reisevorschriften.

Vorsitz und Geschäftsführung des Umweltrates

§ 31. (1) Der Umweltrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Funktionsperiode des/dor Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden) dauert, unbeschadet der Änderung der Vertretung gemäß § 30 Abs. 4, fünf Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

(2) Die Sitzungen des Umweltrates sind nach Bedarf einzuberufen. Begehrt ein Mitglied oder der Umweltsenat die Einberufung einer Sitzung, so hat der/die Vorsitzende eine Sitzung einzuberufen, die binnen vier Wochen stattzufinden hat.

(3) Für Beratungen und Beschlußfassungen im Umweltrat ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Zur Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/dor Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Die Beifügung von Minderheitenvoten ist zulässig.

(5) Der Umweltrat kann aus seiner Mitte ständige oder nicht ständige Arbeitsausschüsse bilden, denen er die Vorbereitung, Begutachtung und Bearbeitung einzelner Angelegenheiten übertragen kann. Er ist auch berechtigt, die Geschäftsführung, Vorbegutachtung und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem einzelnen Mitglied (Berichtersteller/in) zu übertragen.

(6) Jedes Mitglied des Umweltrates ist verpflichtet, an den Sitzungen - außer im Fall der gerechtfertigten Verhinderung - teilzunehmen. Jedes Mitglied hat seine Verhinderung an der Teilnahme rechtzeitig bekanntzugeben, worauf das Ersatzmitglied einzuladen ist.

(7) Der/die Bundesminister/in für Umwelt, Jugend und Familie beruft die erste Sitzung des Umweltrates ein. Im Umweltrat führt das an Jahren älteste Mitglied bis zur Wahl des/dor Vorsitzenden den Vorsitz.

(8) Die Geschäftsführung des Umweltrates obliegt dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie. Der/die Bundesminister/in für Umwelt, Jugend und Familie hat dem Umweltrat nach Anhörung das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen.

(9) Die mit der Geschäftsführung des Umweltrates betrauten Bediensteten sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Umweltrat nur an die Anordnungen des/des Vorsitzenden oder der/die in der Geschäftsordnung bezeichneten Mitglieder gebunden.

Unterstützungspflichten

§ 28. (1) (Verfassungsbestimmung) Alle Organe von Behörden, die dieses Bundesgesetz vollziehen oder an der Vollziehung mitwirken, haben den Umweltrat bei der Besorgung seiner Aufgaben zu unterstützen, ihm Einsicht in Akten zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Umweltrat kann nach Bedarf zur Beratung besonderer Fragen Umweltsenatoren, Sachverständige, Mitglieder des Umweltsenates oder Vertreter/innen von Umweltschutzorganisationen zuziehen.

Verschwiegenheitspflichten

§ 29. Die Mitglieder des Umweltrates und die nach § 28 Abs. 2 zu den Beratungen zugezogenen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit im Umweltrat bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, sofern die Geheimhaltung im öffentlichen Interesse oder im Interesse einer Partei geboten ist.

5. ABSCHNITT

BÜRGERBETEILIGUNG

Gegenstand der Bürgerbeteiligung

§ 30. (1) Die im Anhang 2 angeführten Vorhaben sind, sofern für sie nicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, einer Bürgerbeteiligung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu unterziehen.

(2) Ist für die Festlegung oder Umlegung von Bundesstraßen nach dem Bundesstraßengesetz 1971 die Erlassung einer Trassenverordnung, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 durchzuführen ist, vorgesehen, ist im Rahmen der Anhörung gemäß § 4 Abs. 5 des Bundesstraßengesetzes 1971 eine Bürgerbeteiligung nach diesem Abschnitt durchzuführen. Der Landeshauptmann kann mit der Durchführung des Verfahrens ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

(3) Ist für den Bau einer Hochleistungsstrecke nach dem Hochleistungsstreckengesetz,

(8) Die Geschäftsführung des Umweltrates obliegt dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie. Der/die Bundesminister/in für Umwelt, Jugend und Familie hat dem Umweltrat nach Anhörung das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen.

(9) Die mit der Geschäftsführung des Umweltrates betrauten Bediensteten sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Umweltrat nur an die Anordnungen des/des Vorsitzenden oder der/die in der Geschäftsordnung bezeichneten Mitglieder gebunden.

Unterstützungspflichten

§ 32. (1) (Verfassungsbestimmung) Alle Organe von Behörden, die dieses Bundesgesetz vollziehen oder an der Vollziehung mitwirken, haben den Umweltrat bei der Besorgung seiner Aufgaben zu unterstützen, ihm Einsicht in Akten zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Umweltrat kann nach Bedarf zur Beratung besonderer Fragen Umweltsenatoren, Sachverständige, Mitglieder des Umweltsenates oder Vertreter/innen von Umweltschutzorganisationen zuziehen.

Verschwiegenheitspflichten

§ 33. Die Mitglieder des Umweltrates und die nach § 32 Abs. 2 zu den Beratungen zugezogenen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit im Umweltrat bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, sofern die Geheimhaltung im öffentlichen Interesse oder im Interesse einer Partei geboten ist.

1363), Nr. 135/1030, die Erlassung einer Trassenverordnung, für die nicht gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, vorgesehen, ist mit der Anhörung gemäß § 4 des Hochleistungsstreckengesetzes eine Bürgerbeteiligung nach diesem Abschnitt durchzuführen. Für im Anhang 2 angeführten Begleitmaßnahmen, die mit dem Bau der Hochleistungsstrecke in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, ist die Bürgerbeteiligung für das Gesamtvorhaben vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Wissenschaft, Verkehr und Kunst durchzuführen. Für alle nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist keine neuerliche Bürgerbeteiligung durchzuführen.

(4) Ist für ein im Anhang 2 angeführtes Vorhaben im eisenbahnrechtlichen Verfahren oder für ein Hochleistungsstreckenvorhaben eine Bürgerbeteiligung durchzuführen, kann der Landeshauptmann mit der Durchführung des Verfahrens ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

(5) Für Änderungen einer im Anhang 2 angeführten bestehenden Anlage ist eine Bürgerbeteiligung durchzuführen, wenn

1. durch die Änderung der Schwellenwert nach Anhang 2 erstmals überschritten wird und
 - a) durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung der bestehenden Anlage um mindestens 50 % erfolgt oder
 - b) die Summe der Kapazitätserweiternden Änderungen innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung 50 % des im Anhang 2 festgelegten Schwellenwertes überschreitet;
2. bei bestehenden Anlagen mit bereits über dem Schwellenwert nach Anhang 2 liegender Kapazität das Änderungsprojekt unter Einrechnung der Kapazitätserweiternden Änderungen innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung 50 % des im Anhang 2 festgelegten Schwellenwertes überschreitet und durch die Änderung eine Kapazitätserweiterung um 25 % erfolgt.
3. bei der Änderung einer bestehenden Anlage, für die im Anhang 2 kein Schwellenwert festgelegt wurde, das Änderungsprojekt unter Einrechnung der Kapazitätserweiternden Änderungen innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung 50 % des genehmigten Umfangs überschreitet.

(6) Genehmigungen für Vorhaben, für die gemäß Abs. 1 bis 4 eine Bürgerbeteiligung durchzuführen ist, dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nicht erteilt werden, bevor eine Bürgerbeteiligung nach diesem Abschnitt durchgeführt wurde.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin oder des Umwoltanwaltes mit Bescheid festzustellen, ob für das Vorhaben eine Bürgerbeteiligung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Parteilstellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umwoltanwalt und die Standortgemeinde.

Öffentliche Auflage

§ 31. (1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß § 30 eine Bürgerbeteiligung durchzuführen ist, hat der für die Durchführung des nach dem Anhang 2 maßgeblichen Verfahrens zuständigen Behörde, zusammen mit dem nach den für das Leitverfahren

nach Anhang 2 maßgeblichen Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Antrag und den Unterlagen, eine allgemein verständliche zusammenfassende Darstellung des Vorhabens und seiner Auswirkungen vorzulegen, die Aussagen zu den in § 6 Abs. 1 genannten Punkten zu enthalten hat.

(2) Die für die Durchführung des Leitverfahrens gemäß Anhang 2 zuständige Behörde hat der Bezirksverwaltungsbehörde und der Standortgemeinde je eine Ausfertigung der im Abs. 1 genannten Unterlagen zu übermitteln. Der Antrag und die Unterlagen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde und der Standortgemeinde sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Jedermann kann sich an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen oder anfertigen lassen.

(3) Die Behörde hat das Vorhaben durch Anschlag in der Standortgemeinde und den unmittelbar angrenzenden Gemeinden sowie in der für amtliche Kundmachungen bestimmten Zeitung, einer regionalen Tageszeitung und gegebenenfalls auf andere geeignete Weise kundzumachen.

(4) Die Kundmachung hat zu enthalten:

1. Eine Darstellung der wesentlichen Punkte des Vorhabens;
2. Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme;
3. einen Hinweis darauf, in welcher Frist und in welcher Form Stellungnahmen abgegeben werden können und an welche Behörde diese zu richten sind;
4. einen Hinweis darauf, daß Bürgerinitiativen gemäß § 33 in dem im Anhang 2 zum Vorhaben angeführten Leitverfahren die Stellung von Beteiligten haben.

Stellungnahme

§ 32. Jedermann kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab dem Beginn der öffentlichen Auflage zum Vorhaben eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

Bürgerinitiative

§ 33. (1) Eine Stellungnahme gemäß § 32 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) an dem im Anhang 2 zum Vorhaben angeführten Leitverfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht (§ 17 AVG) teil.

(2) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter/gemäß § 9 Abs. 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste gemäß Abs. 1 jeweils nächstgereichte Person.

(3) Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.

Sonstige Beteiligte

§ 34. Die Standortgemeinde, die unmittelbar angrenzenden Gemeinden und der Umweltanwaltschaft haben jedenfalls das Recht, innerhalb der in § 32 genannten Frist eine Stellungnahme einzubringen und an dem im Anhang 2 zum Vorhaben angeführten Leitverfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht (§ 17 AVG) teilzunehmen.

Öffentliche Erörterung

§ 35. (1) Spätestens einen Monat nach Ablauf der Stellungnahmefrist gemäß § 32 hat die Behörde eine öffentliche Erörterung des Vorhabens und der eingelangten Stellungnahmen durchzuführen. Diese kann unterbleiben, wenn innerhalb der Stellungnahmefrist keine begründeten schriftlichen Bedenken gegen das Vorhaben eingebracht wurde.

(2) Ort und Zeit dieser öffentlichen Erörterung sind mindestens drei Wochen vorher von der Behörde in einer dem § 31 Abs. 2 entsprechenden Weise öffentlich kundzumachen. Der Projektworberr/die Projektworberrin, die Behörden, die zur Erstellung einer Genehmigung für das Vorhaben zuständig sind, Bürgerinitiativen gemäß § 33 und Beteiligte gemäß § 34 sind zu laden.

(3) Der öffentlichen Erörterung sind soweit möglich auch Sachverständige beizuziehen.

§ 36. (1) Bei der öffentlichen Erörterung hat jedermann die Möglichkeit, sich zum Vorhaben und seinen Auswirkungen zu äußern und Fragen zu stellen.

(2) Der Verhandlungsleiter/die Verhandlungsleiterin hat die öffentliche Erörterung so zu leiten, daß ohne Abschweifungen, Weitläufigkeiten oder Wiederholungen die wesentlichen fachlichen Gesichtspunkte des Vorhabens und seiner Auswirkungen, insbesondere auf die Umwelt, besprochen werden können.

(3) Der Verhandlungsleiter/die Verhandlungsleiterin kann anordnen, daß für Wortmeldungen eine schriftliche Anmeldung unter Bekanntgabe des Namens und des Themas erfolgen muß. Der Verhandlungsleiter/die Verhandlungsleiterin bestimmt die Reihenfolge der zu behandelnden Fragen und der zu hörenden Personen. Gleichgerichtete Einwendungen sind unter einem zu behandeln. Die an der öffentlichen Erörterung teilnehmenden Sachverständigen haben in ihren Stellungnahmen auf die Vorbringen einzugehen.

(4) Dem Projektworberr/der Projektworberrin steht das Recht der Stellungnahme zu den Vorbringen zu.

(5) Die Erörterung ist nach Möglichkeit an einem Termin abzuschließen. Eine Vortagung kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn wesentliche Fragen des Vorhabens und seiner Auswirkungen in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erörtert werden können.

§ 37. Über das Ergebnis der öffentlichen Erörterung, insbesondere über die wesentlichen

Vorbringen und über die Stellungnahmen des Projektwerbers/der Projektwerberin ist ein Protokoll zu verfassen, in dem die wesentlichen Aussagen zusammenfassend wiedergegeben werden. Das Protokoll ist dem Projektwerber/der Projektwerberin, den Behörden, die zur Erteilung der Genehmigungen für das Vorhaben zuständig sind, Bürgerinitiativen gemäß § 33 und Beteiligten gemäß § 34 zuzustellen. Das Protokoll ist überdies in der Standortgemeinde mindestens vier Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Berücksichtigung

§ 38. (1) Die zur Genehmigung des Vorhabens zuständigen Behörden haben die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung (zusammenfassende Darstellung des Vorhabens gemäß § 31 Abs. 1, Stellungnahmen, Protokoll der öffentlichen Erörterung) bei der Entscheidung nach Maßgabe der von ihnen anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen.

(2) Die Entscheidungen über die Genehmigungsanträge zu bürgerbeteiligungspflichtigen Vorhaben sind von den Behörden der Standortgemeinde zu übermitteln und dort zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

6. ABSCHNITT

GEMEINSAME BESTIMMUNG

Behörden

§ 39. (1) Das Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, einschließlich des Feststellungsverfahrens nach § 3 Abs. 6, das konzentrierte Genehmigungsverfahren bei UVP-pflichtigen Vorhaben und die Nachkontrolle gemäß § 21 sind von der Landesregierung durchzuführen.

(2) Die Zuständigkeit der Landesregierung für das konzentrierte Genehmigungsverfahren erstreckt sich vom Antrag gemäß § 5 Abs. 1 bis zum Zuständigkeitsübergang gemäß § 22 und umfasst auch die Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach jenen Verwaltungsvorschriften, für die gemäß § 5 Abs. 1 Genehmigungsanträge zu stellen sind. Während dieses Zeitraumes ist in diesen Angelegenheiten die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden im Genehmigungsverfahren auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt.

(3) Erstreckt sich ein Vorhaben auf mehr als ein Bundesland, so haben die beteiligten Länder zunächst einvernehmlich vorzugehen. Wird ein einvernehmlicher Bescheid nicht innerhalb von 18 Monaten erlassen, geht die Zuständigkeit auf Antrag eines Landes oder einer an der Sache bet-

6. ABSCHNITT

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Behörden

§ 34. (1) Für die Verfahren nach dem 2. Abschnitt und das Feststellungsverfahren nach § 4 sowie alle Ansuchen um Änderungen von Vorhaben, die gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes genehmigt wurden - auch wenn diese Änderungen entsprechend den Bestimmungen des § 3 Abs. 3 bis 7 nicht UVP-pflichtig sind - sowie alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach jenen Verwaltungsvorschriften, für die gemäß § 6 Abs. 1 Genehmigungsanträge zu stellen sind, ist nach Maßgabe der Abs. 5 und 6 die Landesregierung zuständig.

(2) Die Zuständigkeit der Landesregierung beginnt mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Auch den Verfahren zur Änderung UVP-geprüfter Vorhaben sind die nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden beizuziehen.

(3) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder der Kostenersparnis kann die Landesregierung Befugnisse, die ihr nach Erlassung des Abnahmebescheides zukommen, ausgenommen die Zuständigkeit zur Nachkontrolle gemäß § 22, auf die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen.

(4) Erstreckt sich ein Vorhaben auf mehr als ein Bundesland, so haben die beteiligten Länder zunächst einvernehmlich vorzugehen. Wird ein einvernehmlicher Bescheid nicht innerhalb von 9 Monaten erlassen, geht die Zuständigkeit auf Antrag eines Landes oder einer an der Sache betol-

teiligten Partei auf den Umweltsenat über.

(4) Das Bürgerbeteiligungsverfahren nach dem fünften Abschnitt ist von der für die Durchführung des im Anhang 2 angeführten Leitverfahrens zuständigen Behörde durchzuführen.

§ 40. (1) In den Angelegenheiten des zweiten Abschnittes ist der Umweltsenat Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinn der §§ 5, 68 und 73 AVG. Er entscheidet auch über Wiederaufnahmsanträge nach § 69 AVG.

(2) Die Berufung ist von der Partei binnen vier Wochen einzubringen.

Elgoner Wirkungsbereich der Gemeinden

§ 41. Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden sind im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsvorfahrensgesetzes

§ 42. (1) Soweit in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften oder in diesem Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren getroffen werden, ist bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) anzuwenden.

ligten Partei auf den Umweltsenat über. Der Antrag ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht ausschließlich auf ein Verschulden der beteiligten Behörden nach Absatz 1 zurückzuführen ist.

(5) Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes gehen nach der Abnahmeprüfung (§ 21) auf die gemäß Arbeitsinspektionsgesetz 1993 zuständigen Behörden über.

(6) Für die in den Ziffern 10 bis 14 und 25 bis 29 des Anhangs 1 genannten Vorhaben endet die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Abnahmeprüfung gemäß § 21, sofern für die Genehmigung von Vorhaben der Ziffern 10 bis 12 die Eisenbahnbehörde, für Vorhaben der Ziffer 13 die Rohrleitungsbehörde, für Vorhaben der Ziffer 14 die Luftfahrtsbehörde und für Vorhaben der Ziffern 25 bis 29 die Bergbehörde zuständig wäre, wenn für das Vorhaben nicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist. In diesem Fall geht die Zuständigkeit, mit Ausnahme der Nachkontrolle gemäß § 22, auf die für die einzelnen Materiegesetze zuständigen Behörden über. Die zusätzlichen Genehmigungskriterien (§ 16 Abs. 2 und 3) sind für Vorhaben der Ziffern 10 bis 12 von der Eisenbahnbehörde, für Vorhaben der Ziffer 13 von der Rohrleitungsbehörde, für Vorhaben der Ziffer 14 von der Luftfahrtsbehörde und für Vorhaben der Ziffern 25 bis 29 von der Bergbehörde zu vollziehen.

§ 35. (1) In den Angelegenheiten des § 4 und des zweiten Abschnittes ist der Umweltsenat Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinn der §§ 5, 68 und 73 AVG. Er entscheidet auch über Wiederaufnahmsanträge nach § 69 AVG über Bescheide, die er selbst erlassen hat.

Übertragener und elgoner Wirkungsbereich der Gemeinden

§ 36. Die in den §§ 9 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 2, 13 Abs. 4 und 28 Abs. 4 geregelten Aufgaben der Gemeinden sind im übertragenen, die sonstigen in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Stempelgebühren- und Abgabefreiholt

§ 37. Stellungnahmen gemäß §§ 9 Abs. 4, 10 Abs. 6 und 19 Abs. 3 sowie Anträge gemäß § 23 Abs. 3 unterliegen nicht der Pflicht zur Entrichtung von Stempelgebühren des Bundes und von Bundesverwaltungsabgaben.

Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsvorfahrensgesetzes und des Agrarvorfahrensgesetzes

§ 38. (1) Soweit in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften oder in diesem Bundesgesetz nicht besondere Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren getroffen werden, ist bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), in Verfahren nach dem vierten Abschnitt jedoch das Agrarverfahrensgesetz 1950 (AgrVG 1950) anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz und seinen Anhängen auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz und seinen Anhängen auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze oder Rechtsakte der Europäischen Union verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

UVP-Dokumentation

§ 43. (1) Der/die Bundesminister/in für Umwelt, Jugend und Familie hat beim Umweltbundesamt eine UVP-Dokumentation einzurichten, in der die nach diesem Bundesgesetz durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen erfaßt werden. Die Dokumentation hat insbesondere die Umweltverträglichkeitserklärung des Projektwerbers/der Projektwerberin, die wichtigsten Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsgutachtens, die wesentlichen Inhalte und Gründe der Entscheidung(en) und die Ergebnisse der Nachkontrolle zu enthalten. Diese Unterlagen sind dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie von den zuständigen Behörden zu übermitteln.

§ 39. (1) Der/die Bundesminister/in für Umwelt, Jugend und Familie hat beim Umweltbundesamt eine UVP-Dokumentation einzurichten, in der die nach diesem Bundesgesetz durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen erfaßt werden. Die Dokumentation hat insbesondere die Umweltverträglichkeitserklärung des Projektwerbers/der Projektwerberin, die wichtigsten Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsgutachtens, die wesentlichen Inhalte und Gründe der Entscheidung(en) und die Ergebnisse der Nachkontrolle zu enthalten. Diese Unterlagen sind dem Bundesminister/der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie von den zuständigen Behörden zu übermitteln.

(2) Die Daten gemäß Abs. 1 dürfen vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie und vom Umweltbundesamt ermittelt und automationsunterstützt verarbeitet werden. Personenbezogene Daten, die der Geheimhaltung unterliegen, dürfen nur übermittelt werden an

(2) Die Daten gemäß Abs. 1 dürfen vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie und vom Umweltbundesamt ermittelt und automationsunterstützt verarbeitet werden. Personenbezogene Daten, die der Geheimhaltung unterliegen, dürfen nur übermittelt werden an

1. Dienststellen des Bundes und der Länder, soweit die Daten für den Empfänger zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes oder anderer bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt eine wesentliche Voraussetzung bilden,
2. die zuständigen Behörden ausländischer Staaten, sofern dies zur Abwehr einer konkreten Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt erforderlich ist oder sofern dies zwischenstaatliche Vereinbarungen vorsehen.

1. Dienststellen des Bundes und der Länder, soweit die Daten für den Empfänger zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes oder anderer bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt eine wesentliche Voraussetzung bilden,
2. die zuständigen Behörden ausländischer Staaten, sofern dies zur Abwehr einer konkreten Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt erforderlich ist oder sofern dies zwischenstaatliche Vereinbarungen vorsehen.

Bericht an den Nationalrat

§ 44. Der/die Bundesminister/in für Umwelt, Jugend und Familie hat dem Nationalrat alle drei Jahre, erstmals 1998, über die Vollziehung dieses Bundesgesetzes zu berichten.

§ 40. Der/die Bundesminister/in für Umwelt, Jugend und Familie hat dem Nationalrat alle drei Jahre, erstmals 1998, über die Vollziehung dieses Bundesgesetzes zu berichten.

Strafbestimmungen

§ 45. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 200 000 S zu bestrafen, wer

§ 41. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen mit einer Geldstrafe:

1. die gemäß § 5 Abs. 6 vorgeschriebenen Angaben nicht vorlegt;
2. die gemäß § 12 Abs. 6 erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
3. Nebenbestimmungen (Auflagen und sonstige Pflichten) nach § 17 Abs. 2 oder 3 nicht einhält;
4. der Anzeigepflicht gemäß § 20 nicht nachkommt;
5. der Auskunftspflicht nach § 22 Abs. 2 nicht nachkommt oder vorhandene Unterlagen

1. bis zu 500 000 Schilling, wer ein UVP-pflichtiges Vorhaben (§ 3) ohne Genehmigung (§ 16) durchführt;
2. bis zu 200 000 Schilling, wer
 - a) die gemäß § 11 Abs. 7 erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - b) Nebenbestimmung (Auflagen und sonstige Pflichten) nach § 16 Abs. 2 bis 4 nicht einhält;
 - c) der Anzeigepflicht gemäß § 21 Abs. 1 nicht nachkommt;

- nicht zur Verfügung stellt;
6. entgegen § 23 Erhebungen, Kontrollen oder Probenahmen nicht ermöglicht oder behindert oder Auskünfte nicht erteilt oder verlangte Unterlagen nicht zur Verfügung stellt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Strafbestimmungen nach anderen Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 46. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am 1. Juli 1994 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen über den Umweltsenat in §§ 39 Abs. 3 und 40 treten mit 31. Dezember 2000 außer Kraft. Verfahren, die bis zum 31. Dezember 2000 beim Umweltsenat anhängig gemacht wurden, sind vom Umweltsenat weiterzuführen.

(3) Der zweite Abschnitt ist auf Vorhaben nicht anzuwenden, für die ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren bis zum 31. Dezember 1994 eingeleitet wird, sofern nicht der Projektwerber/die Projektwerberin bei der Landesregierung die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens für die nach dem 30. Juni 1994 eingeleiteten, aber noch nicht durch Bescheid erledigten Genehmigungen beantragt. Auch in diesem Fall bleiben rechtskräftig erteilte Genehmigungen unberührt.

(4) Die Bestimmungen des dritten Abschnittes sind auf Vorhaben nicht anzuwenden, für die das nach dem Bundesstraßengesetz oder dem Hochleistungsstreckengesetz vorgesehene Anhörungsverfahren bis zum 30. Juni 1994 eingeleitet wurde, wobei § 24 Abs. 3 letzter Satz als erfüllt gilt und sinngemäß auf die nachfolgenden, nicht konzentrierten Genehmigungsverfahren anzuwenden ist.

(5) Die Bestimmungen des fünften Abschnittes sind auf Vorhaben nicht anzuwenden, für die das in Anhang 2 angeführte Leitverfahren oder im Fall des § 30 Abs. 2 das Anhörungsverfahren gemäß § 4 des Bundesstraßengesetzes 1971 oder im Fall des § 30 Abs. 3 das Anhörungsverfahren gemäß § 4 des Hochleistungsstreckengesetzes bis zum 30. Juni 1994 eingeleitet wurde.

(6) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie treten frühestens mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

- d) entgegen § 23 Abs. 1 und 2 Erhebungen, Kontrollen oder Probenahmen nicht ermöglicht oder behindert oder Auskünfte nicht erteilt oder verlangte Unterlagen nicht zur Verfügung stellt;
e) entgegen § 23 Abs. 4 und 5 die entsprechenden Unterlagen nicht vorlegt oder aufbewahrt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Strafbestimmungen nach anderen Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 42. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1999 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung, BGBl. Nr. 697/1993, außer Kraft.

(2) Der zweite und vierte Abschnitt sind auf Vorhaben nicht anzuwenden, für die ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren bis zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt eingeleitet wird. Sind diese Vorhaben vom Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung, BGBl. Nr. 697/1993, erfaßt, ist ein Verfahren nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 697/1993, durchzuführen. Auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin können Verfahren, die nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 697/1993 eingeleitet wurden, ab dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fortgeführt werden.

(3) Die Bestimmungen des dritten Abschnittes sind auf Vorhaben nicht anzuwenden, für die das nach dem Bundesstraßengesetz oder dem Hochleistungsstreckengesetz vorgesehene Anhörungsverfahren bis zu dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt eingeleitet wurde, wobei § 25 Abs. 4 letzter Satz als erfüllt gilt und auf die nachfolgenden, nicht konzentrierten Genehmigungsverfahren anzuwenden ist. Sind diese Vorhaben vom Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung, BGBl. Nr. 697/1993, erfaßt, ist das Verfahren nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 697/1993 fortzuführen. Auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin kann das Verfahren jedoch nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fortgeführt werden.

(4) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes können ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie treten frühestens mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

(7) Die §§ 17 Abs. 2a, 24, 30, 35 Abs. 1 und 47 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 773/1998 treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

Vollziehung

§ 47. (1) Für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie dem Bund zukommt und die Abs. 2 bis 4 nicht anders bestimmen, der/die Bundesminister/in für Umwelt, Jugend und Familie, ansonsten die Landesregierung zuständig.

(2) Für die Vollziehung des § 24 Abs. 1 bis 10 ist hinsichtlich der in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Vorhaben der/die Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten und hinsichtlich der in § 24 Abs. 1 Z 2, Abs. 3 und Abs. 4 genannten Vorhaben der/die Bundesminister/in für Wissenschaft, Verkehr und Kunst zuständig.

(3) (Verfassungsbestimmung) Für die Vollziehung des § 24 Abs. 11 ist die Bundesregierung zuständig.

(4) Für die Vollziehung des fünften Abschnittes und der auf ihn bezughabenden Vorschriften ist, soweit sie dem Bund zukommt, der jeweils sachlich zuständige Bundesminister zuständig.

Vollziehung

§ 43. (1) Für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie dem Bund zukommt und die Abs. 2 bis 4 nicht anders bestimmen, der/die Bundesminister/in für Umwelt, Jugend und Familie, ansonsten die Landesregierung zuständig.

(2) Für die Vollziehung des § 25 und des § 26 Abs. 1 bis 5 ist hinsichtlich der in § 25 Abs. 1 genannten Vorhaben der/die Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten und hinsichtlich der in § 25 Abs. 2, Abs. 5 und Abs. 6 genannten Vorhaben der/die Bundesminister/in für Wissenschaft und Verkehr zuständig.

(3) (Verfassungsbestimmung) Für die Vollziehung des § 26 Abs. 6 ist die Bundesregierung zuständig.

(4) Für die Vollziehung des § 34 Abs. 5 und 6 sind die für die Vollziehung jeweils zuständigen Bundesminister/innen zuständig.